

CORPUS JURIS FRIDERICIANUM.

Erstes Buch

von der

Prozeß = Ordnung.

Mit allergnädigstem Königlichem Privilegio.

Berlin,

Im Verlag der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Gedruckt bey G. Jac. Decker, Königl. Hofbuchdrucker.

1781.

Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre

d. d. Potsdam, den 14. April 1780.

die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer!
Es kann Euch nicht unbekannt seyn,
daß Ich schon im Jahr 1746. und vor-
her, bey Verwaltung der Justiz, in Meinem
Königreiche und Staaten, den bemerkten Un-
ordnungen und Mängeln abzuhelfen beküm-
mert gewesen, und besonders verordnet habe:

- 1) Daß die Justiz-Collegia auf einen bessern
Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehr-
lichen Männern besetzt;
- 2) daß die Prozeß-Ordnung von unnützen
Formalitäten gereiniget, die Prozesse in
einem Jahre zu Ende zu bringen möglich
gemacht, und
- 3) Die bisher noch zu sehr zerstreute unbe-
stimmte und zweydeutige Gesetze mit
möglichster Präcision und Deutlichkeit be-
stimmt und gesammelt werden sollen.

Was nun den ersten Artikel hievon betrifft, so zweifle Ich gar nicht

daß durch die eingeführte bessere Subordination in den Collegien durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justiz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen,

ein hinlängliches Genüge geschehen.

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii, zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also Eure Sache, darauf zu sehen, daß Meine Willens-Meinung hierinn aller Orten auß genaueste befolgt werde; und müßt Ihr zu solchem Ende von denen Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien eine zuverlässige, unparthenische und genaue Conduiten-Liste von sämtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bey den Visitationen, besonders auf diesen Punkt auß genaueste inquiriren lassen. Denn es ist nicht genug, wenn ein Justiz-Bedienter sich vor groben Bestechungen hütet, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amtes ohne die

Die geringste Passion zu Werke gehn, und allen Schein einer Parthenlichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bey der Justiz geduldet werden. Auch muß Euch dergleichen unwürdiges Subjekt auszu-
stossen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie, und andere dergleichen Considerations, abhalten.

Wenn Ich Mich solchergestalt von der Rechtschaffenheit Meiner Justiz-Collegiorum versichern kann; so werde Ich auch Meiner Seits ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kenne Ich keine Strafe, die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintanzusetzen im Stande wären, daß sie ihr Amt, welches zu Beschützung der Unschuld und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten.

Was, zweitens, die Prozesse anlanget; so will Ich wohl glauben, daß die ehemals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber ist dennoch, wie Ihr Mir eingestehen müßt, diese Prozeß-Ordnung noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts, über welches ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Es ist wider die Natur der Sache, daß die Parthenen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungne Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse, die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechts kaum wieder herauswickeln würde.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urteilsfasser den rechten Gesichtspunct verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennet, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung am Ende ein of-

fen-

fenbar ungerechtes Urtheil zu sprechen genöthiget ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeßordnung statuiren zu wollen, und vermüthe vielmehr, daß die Barbaren späterer Zeiten, und die Bequemlichkeit der Richter, diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde Ich nichts, so Mich ein anderes vermüthen ließe. Die Richter bey den Römern mußten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Partheyen bestellten Redner angehört und das Urtheil gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päpstlichen Gesetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advocaten nur die Rechte der Partheyen defendiren sollen, so wird Meine obige Vermüthung zur Gewißheit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es Mein ernstlicher Wille:

Daß der Richter künftig die Partheyen mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringende Beweisthümer gegeneinander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denselben den Rechten und der

Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Ich halte Mich versichert, daß schon dadurch, daß die Partheyen von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehesten Prozesse sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diejenigen Rechts = Handel, welche auf diese Art nicht beigelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweis = Erkenntnisse, welche bisher die allermehesten Weitläufigkeiten verursacht haben, gesichert; und können sodann, so viel die Rechts = Fragen betrifft, sehr leicht ferner zum Spruch instruiert werden.

Es ist Meine Meinung hiebey nicht, daß den Partheyen bey dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistentz eines Rechts = Freundes versagt werde; vielmehr finde Ich es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bey Untersuchung des Facti, seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachlässigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Partheylichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allem controlliren, die Rechts = Gründe der Parthey deduciren, und also für die Sicherheit seines Klienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge;

mdge; so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bey dem Verzuge der Entscheidung und Verbielfältigung der Prozesse nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gesichtspunct zur Beförderung ihres Glücks und ihrer Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nemlich bey Meiner neuen Einrichtung, hauptsächlich bey den Untersuchungen der Sachen In Facto gebraucht, und den Rätthen dabey zur Hülfe gegeben werden.

Diejenigen Referendarii, welche bey diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beygehalten; und aus diesen sollen die Advocaten, oder wie man sie füglich nennen möchte, die Assistenzrätthe; aus diesen aber in der Folge die wirklichen Rätthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Diese Assistenz-Rätthe müssen eben so wohl, als die Rätthe der Landes-Collegiorum auf fixirte Besoldungen gesetzt, und zu dem Ende ihre Defensions-Gebühren in einer gemeinschaftlichen Sportul-Casse gesammelt werden.

Es kann wohl seyn, daß nur sehr wenige der bisherigen Advokaten sich zu künftigen Rätthen qualificiren, und also Brodlos werden dürften. Ich werde aber die Verfügung treffen, daß, in so fern brauchbare und ehrliche Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Ma-

gistrats = Bedienungen, Justizariaten und andern dergleichen Aemtern wieder employet werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrifft, so finde Ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Eben so ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zwendeutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechts = Gelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechts = Kraft erlangt habe? weitläufige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammelt werden.

Da nun aber fast jede Meiner Provinz ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darinn alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.

Weiz

Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken, und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus juris vom Kaiser Justinian aber als das subsidiarische Gesetz-Buch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bey uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz ausser Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Römische Gesetz-Buch größtentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden Römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Meine eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter beym Mangel der Provinzial-Gesetze recurriren kann, angefertigt werden.

Ueberhaupt aber muß Ich hiebey bemerken, daß, wie es Mir scheint, die römischen Gesetz-Geber, welche eben nicht sparsam in den Bestimmungen streitiger Rechts-Fragen gewesen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemal genua

genau genug darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechts = Fällen vorzubeugen und Prozesse zu verhüten dienlich seyn könnte.

So ist z. E. bekant, wie unendlich viele Prozesse aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute dabei sich übereilen, und nicht deutlich und bestimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Prozesse aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner den andern überliste und unbillig verbortheilte; der Contract selber aber zu mehrerer Bestätigung desselben Inhalts von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozesse allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Processen selber vorbeugt.

Wenn Ich, wie nicht zu zweifeln ist, Meinen Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeß = Ordnung erlange, so werden frenlich viele Rechtsgelehrten bey der Simplifikation dieser Sache ihr Geheimnißvolles Ansehen verlohren, um ihren ganzen Subtilitäten = Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advokaten unnütze werden. Allein Ich werde dagegen meine getreue Unter-

terthanen von einer nicht geringen Last befreien, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichtigen Sache nicht das Werk eines einzelnen Mannes ist, so müßt Ihr die geschicktesten und redlichsten Leute, welche Ihr ausforschen könnt, auffuchen; die verschiedene Arten der Ausarbeitungen unter sie vertheilen; sie sodann in ein Collegium zusammen ziehen; und alles mit gemeinschaftlichem Rath reguliren.

Dergleichen Gesetz-Commission muß auch künftig beybehalten werden, damit bey etwa sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit, oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründliche Art verbessert, supplirt oder interpretirt werden können.

Dagegen aber werde Ich nicht gestatten, daß irgend ein Richter, Collegium oder Stats-Ministre die Gesetze zu interpretiren, auszu dehnen oder einzuschränken, vielweniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen lasse; sondern es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeß-Ordnung finden, der Gesetz-Commission davon Nachricht gegeben; von dieser die Sache, mit Rücksicht auf den Sinn und Absicht der übrigen Gesetze, unter Eurem Vorsitz,
ge-

genau in Erwägung gezogen, und wenn eine wirkliche Veränderung oder Zusatz nöthig wäre, Mir gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse Euch also der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derselben zu veranstalten; und verspreche dagegen, Euch wieder alle Cabalen, und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen; Als Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 14ten April 1780.

Friedrich.

An den Groß-Canzler
v. Carmer.

Vor



V o r b e r i c h t.



Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben von jeher die Aufsicht über die Justiz und die Verbesserung derselben, als eine der heiligsten Pflichten und erhabensten Vorrechte der Königlichen Würde betrachtet; und Höchstdero ununterbrochenes Augenmerk ist vom ersten Anfange Ihrer Regierung dahin gerichtet gewesen, Ihre sämtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen diejenige prompte, unpartheyische, von Chikanen und unnützen Subtilitäten gereinigte Rechtspflege zu verschaffen, welche billig für die wichtigste Stütze der innern Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt eines Landes angesehen wird.

Sowohl die in den Jahren 1746. und folgenden vorgenommene Reforme, der in der Justiz, Verwaltung, und bey den dazu bestellten Collegiis eingeschlichenen Mißbräuche, und

und die Einführung der in dem Projekt des Codicis Fridericiani enthaltenen abgekürzten Proceß-Form; als so viel andre, seit dem, über eben diesen Gegenstand, von Zeit zu Zeit, ergangne Verordnungen sind redende Beweise der unermüdeten Sorgfalt, die Se. Königliche Majestät auf die Erreichung dieses großen Endzwecks verwendet haben; und der Erfolg hat den Wünschen Höchstdero Landesväterlichen Herzens in so weit Gnüge geleistet, daß die Preussische Justiz-Verfassung von manchen wichtigen Mängeln aller übrigen bisher bekannten Proceß-Ordnungen gereinigt worden.

Es hat jedoch die durch diese Veranstaltung in engere Gränzen eingeschloßne Chikane, gleich von Anfang her, mit der äußersten Anstrengung daran gearbeitet, die ihr gesetzten Schranken zu untergraben; und dieß hat ihr nach und nach um so leichter gelingen können, als die in dem Codice Fridericiano vorgeschriebne Proceß-Form sich der in den finstern Jahrhunderten erfundenen, durch das Vorurtheil des Alters und Ansehns ehrwürdig gewordenen, durch neue Zusätze und Subtilitäten mancher in großen Ruf gestandnen Rechtsgelehrten noch mehr verstellten und solchergestalt fast in allen Gerichtshöfen auf- und angenommenen Proceß-Ordnung des Päpstlichen Geseß-Buchs, in den wesentlichsten Stücken noch allzusehr nähert.

Nach dieser Ordnung ist die Entwicklung und Auseinandersetzung des Facti, welches fast bey einem jeden Rechts-Streit zum Grunde liegt, und ohne dessen vollständige Aufklärung, eine richtige
und

und passende Applikation des Gesetzes sich gar nicht gedenken läßt, den Advokaten lediglich überlassen; der davon fast gänzlich ausgeschlossene Richter muß dem Wege, welchen diese zur Erforschung der Wahrheit ihm vorzeichnen, schlechterdings folgen; und er darf seine Untersuchungen darüber nicht weiter erstrecken, noch auf andre Art anstellen, als die der Sache im ersten Anfang von den Advokaten gegebenne Einleitung es mit sich bringt.

Da nun die Advokaten theils nach den Begriffen, die sie sich von den Pflichten ihres Amtes gemacht, theils nach dem Interesse, welches, so wie bey dem großen Haufen der Menschen überhaupt, also auch bey den meisten von ihnen, der stärkste, ja wohl gar der alleinige Grundtrieb ihrer Handlungen gewesen ist, sich weniger um die Aufklärung der Sache, und Erforschung der Wahrheit, als vielmehr nur darum bekümmert haben: wie sie den Prozeß für ihren Klienten gewinnen; den Gegenseit durch Umzüge und Kosten ermüden; sich dadurch in Ruf und Ansehn bringen; und durch Anhäufung der Gebühren, als der einzigen bey ihrem Metier zulässigen Art des Erwerbs, ihre Glücks-Umstände empor heben wollen: so hat es nicht fehlen können, daß bey dieser Methode, die Prozesse zu instruiren, alle nur ersinnliche Kunstgriffe gebraucht worden, das Factum zu verdunkeln; den Umständen desselben einen falschen Anstrich und unrichtige Wendung zu geben; die Aufmerksamkeit des Richters durch unvollständige auf Schrauben gefetzte, und mit allerhand Nebensachen überladne Erzählungen zu zerstreuen;

streuen; solche von dem eigentlichen Gesichtspunkte, woraus die Streit-Frage zu betrachten gewesen wäre, abzulenken; und so durch listige Verbergung und Verstellung der Wahrheit, den Gegentheil entweder gänzlich um sein Recht zu bringen, oder ihn doch durch alle Irrgänge der Chikane Jahre lang herumzuführen; beyde Sachwalter hingegen, auf Kosten der Wahrheit und der Partheyen, zu bereichern.

Daher ist es denn gekommen, daß wenn nach verhandelten gewöhnlichen Sätzen, die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses dem Richter vorgelegt worden, dieser das Factum, und dessen eigentlichen Zusammenhang, mehrentheils so dunkel, unvollständig und widersprechend vorgetragen gefunden hat, daß er nothwendig, zur Aufklärung desselben, eine Menge nachzubringender Beweise fordern müssen; welches denn zu einem weitläufigen und kostbaren Verfahren über die Fragen: Ob und was zu beweisen; von wem der Beweis zu führen; und wohin er eigentlich zu richten sey? durch alle Instanzen Anlaß gegeben hat.

Wenn nun endlich nach Ablauf ganzer Jahre diese Fragen rechtskräftig festgestanden; so hat der Richter, weil er weder schuldig noch befugt gewesen, sich um die zur Erforschung der Wahrheit vorhandnen Mittel selbst zu bekümmern, die Einleitung des Beweises abermals den Händen der Advokaten allein überlassen, und dem von ihnen angegebenen Faden lediglich nachgehen müssen. Es hat also wiederum bey den Advokaten gestanden, durch

un-

unrichtige oder unvollständige Anzeigung der Beweismittel; durch dunkle, zweydeutige, die Sache nicht erschöpfende, oder mit Nebenumständen angefüllte Artikel, durch künstliche auf Schrauben gefetzte Fragstücke, die Sache noch verworrner und die Zeugen irre zu machen; Undeutlichkeit und anscheinende Widersprüche in ihre Aussagen zu bringen; der Gerichtsperson, von welcher sie abgehört worden, und der es ohnehin an Kenntniß des eigentlichen Zusammenhangs der Sache gefehlt, alle Mittel, wie die Wahrheit von den Zeugen etwa noch herausgebracht werden können, abzuschneiden; solchergestalt aber reichen Stoff vorzubereiten, um in dem Beweisverfahren über diese Zeugen: Aussagen, deren Sinn, und den ihnen beyzulegenden Grad der Glaubwürdigkeit weitläufig zu rezeßiren, solchen mancherley künstliche Deutungen geben, und auf diese Art den Richter über die Wahrheit, und den eigentlichen Hergang der Sache, am Ende der Beweis: Instanz, oft noch mehr in Zweifel und Ungewißheit lassen zu können, als er es bey dem ersten Anfang derselben gewesen ist.

Dabey hat es listigen und eigennütigen Advokaten niemals an Gelegenheit ermangelt, eine große Zahl von Neben: Punkten auf die Bahn zu bringen, und über die Fragen: Ob jemand ein Dokument heraus zu geben schuldig; ob er über dessen Anerkenntniß sich zu erklären verbunden; ob er zur eidlichen Ablehnung der Unterschrift zu lassen; ob er, bey anerkannter Unterschrift eines solchen Dokuments, dessen Inhalt abzuschwören berechtigt; ob die Vers

gleichung der Handschriften zulässig, und wie solche anzustellen; ob ein Zeuge zum Zeugniß tüchtig oder verwerflich; ob ein Artikel passend oder unstatthaft; ob ein zugeschobner Eid so oder anders abzufassen sey, und noch sonst über unzählige dergleichen sogenannten Incident-Punkte, förmliche Neben-Prozesse zu veranlassen; die Kosten dadurch zu häufen; den Richter noch mehr zu verwirren; ihn mit Abfassung einer Menge von Bepurteln aufzuhalten, solchergestalt aber die Dauer des Haupt-Prozesses zu verewigen.

Wenn denn auf diese Art die Sache über die Fragen: Ob und was zu beweisen? ob der Beweis geführt? und welches die Wirkung davon sey? drey, vier, und mehrmalen durch die Instanzen getrieben worden; so hat sich gleichwohl nicht selten am Ende gefunden: daß durch alle diese kostbare Weitläufigkeiten der Endzweck des ganzen Verfahrens, nemlich die Wahrheit des Facti auszumitteln und den Richter in Stand zu setzen, daß er die Vorschriften der Rechte mit vollkommener Zuverlässigkeit darauf anwenden könne, dennoch unerreicht geblieben; und es haben sich sehr oft, noch erst in der Beweis-Instanz, Umstände hervorgethan, die an sich die Gestalt und Lage der Sache von einer ganz neuen Seite darstellen, und ohnfehlbar eine ganz andre Entscheidung bewürkt haben würden; auf die aber der Richter gar keine Rücksicht mehr nehmen dürfen, weil er, nach der vorgeschriebnen Prozeß-Form, von demjenigen, was in den vorigen Urtheilen einmal auf Beweis gestellt, und von dem Effekt,

wob

welcher darinn diesem Beweise, wenn er geführt oder nicht geführt würde, im voraus beygelegt worden, sich im mindesten zu entfernen, nicht berechtigt gewesen.

Da es auch solchergestalt die Partheyen bloß mit den Advokaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtsamen weiter nichts erfahren, als was diese Letztern ihm davon vorzutragen für gut befunden; so ist das Wohl und Beh der Unterthanen des Staats der Discretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen; dergestalt, daß dieser entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleichsträflichen Neben-Absichten; oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsin, durch Verabsäumung gewisser Formalitäten, durch Uebergehung oder unrichtigen Vortrag erheblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zu Herbeschaffung und gehöriger Anwendung der Beweis-Mittel, die gerechteste Sache verderben können; Und wenn der Fehler endlich auch entdeckt worden, so ist der Parthey dagegen keine andere Hülfe, als die in den meisten Fällen ganz unfruchtbare Regreß-Klage wider den Advokaten, übrig geblieben.

Zwar hat es bisher schon an Verordnungen nicht gefehlt, wodurch den Mißbräuchen der Advokaten in unrichtiger Einleitung, Verwirrung und Verlängerung der Prozesse gesteuert werden sollen; diese Verordnungen aber haben ihren Endzweck nicht erreichen können, theils weil die Advokaten die ganze Sache von Anfang allein in Hän-

den gehabt, und es also dem Richter, welcher bloß nach den von ihnen aufgenommenen Akten urtheilen müssen, in den allerwenigsten Fällen möglich gewesen, dergleichen schlaun, in den Kunstgriffen der Chikane geübten Sachwaltern dergestalt nachzuspüren, daß sie einer wissentlichen Uebertretung der Vorschrift förmlich überführt, und folglich mit der darauf geordneten Strafe belegt werden können; theils und vornehmlich aber, weil Gesetze, die den Advokaten ein aufrichtiges Bestreben um die Ausmittelung der Wahrheit, und um die Abkürzung der Prozesse zur Pflicht machen, und die dabey dennoch ihr, auf Verdunkelung des Facti, und daher entstehende Verlängerung der Rechts-Sachen wesentlich beruhendes Interesse unverändert lassen, die moralische Unmöglichkeit ihrer Beobachtung selbst bey sich führen.

Um daher diesem Landverderblichen Uebel in seinen ersten Quellen abzuhelfen, haben Sr. Königliche Majestät in der Cabinets-Ordre vom 14ten April c. die Einführung einer neuen Prozeß-Form angeordnet, deren vornehmster Entzweck dahin gehet:

- 1) Den Richter in Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen; dagegen aber auch
- 2) Die Partheyen gegen alle willkührliche Behandlungen zu sichern.

Es beruhet also die von Sr. Königlichen Majestät vorgeschriebene neue Prozeß-Ordnung auf
nach

nachstehenden allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen:

I.

Die Untersuchung des Facti soll von dem Richter unmittelbar und hauptsächlich besorgt werden; und dieser soll schuldig sowohl als befugt seyn, alle an sich erlaubte und der Sache gemäße Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

II.

Es steht ihm nicht nur frey, sondern es ist auch seine Pflicht, so oft es zur schleunigern und zuverlässigern Ausmittelung des Facti dienen kann, die Partheyen persönlich vorzufordern, und selbst zu vernehmen.

III.

Die Partheyen sind regulariter schuldig, nach dem Gutfinden des Richters, in Person vor ihm zu erscheinen, ihm ihre Angelegenheiten, worüber der Prozeß schwebt, deutlich, vollständig und der Wahrheit gemäß vorzutragen, und ihm auf seine Fragen überall bestimmte und positive Antwort und Auskunft, nach ihrer besten Wissenschaft, zu ertheilen. Gegen diejenigen, welche sich dessen beharrlich weigern, soll ein solches Factum zu ihrem Nachtheil entweder für zugestanden, oder für nicht allegirt und nicht erwiesen angenommen werden. Wie es in Fällen, wo die persönliche Erscheinung nicht wohl möglich ist, zu halten, wird in der Prozeß-Ordnung selbst näher bestimmt.

IV.

Wenn ein Factum streitig, und also dessen eigentlicher Hergang durch Beweis aufzuklären ist, so müssen beyde Theile dem Richter die ihnen bekannten Mittel zur Erforschung der Wahrheit, bey Verlust derselben, getreulich und ohne Rückhalt anzeigen; und soll es weiter nicht darauf ankommen: ob sie Kläger oder Beklagte sind; ob sie ein Factum bejahen, oder leugnen; ob sie eine rechtliche Vermuthung für sich haben, oder nicht; ob ihnen nach bisherigen Vorschriften der Beweis obliegen, oder ob solcher ihrem Gegner zur Last fallen würde.

Diese Angaben sollen ihnen aber auch in der Sache selbst nicht nachtheilig seyn; keiner soll deswegen der ihm etwa zustehenden Rechts Wohlthaten verlustig; und keiner soll nach einem an sich verdächtigen oder unzulänglichen Beweis Mittel, bloß um deswillen, weil er solches dem Richter supponirt, oder auch wirklich sich darauf berufen hat, beurtheilt werden.

V.

Da der Richter die Wahrheit von Amts wegen aufzusuchen schuldig ist, so darf er sich an die von den Partheyen angegebenen Mittel, zu deren Erforschung nicht schlechterdings binden; sondern er ist berechtigt, wenn aus dem Zusammenhange der Sache sich ergiebt, daß deren noch mehrere, oder andre, wodurch ein helleres Licht über das Factum verbreitet werden könnte, vorhanden sind, solchen auch ohne besondere

sondre Anregung der Partheyen nachzugehen, und davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

VI.

Der Richter ist, weder bey Untersuchung, noch bey Entscheidung eines Processes, an die sogenannten von den Rechtslehrern erdachten Genera & formulas actionum gebunden; er entwickelt vielmehr das ganze Factum in seinem völligen Zusammenhange; und bestimmt alsdenn, bloß nach den Vorschriften der Gesetze, was für Befugnisse und Verbindlichkeiten in Ansehung beyder Partheyen aus diesem Facto entspringen.

VII.

Die bisherigen Advocaten sind aus den oben angeführten Gründen gänzlich abgeschafft. Dagegen werden

VIII.

Affistenz-Räthe bestellt, deren Amt in so fern, als von der Untersuchung des Facti die Rede, ein wirkliches richterliches Amt ist. Sie sind also keinesweges Soldner und bloße Sachwalter der Partheyen, sondern Beystände und Gehülffen des Richters; deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen; sich zu diesem Endzweck mit ihm zu vereinigen; und alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Vorbehalt, und ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.

IX.

Hiermit steht in ungetrennter Verbindung der zweyte Theil ihres Amtes, vermöge dessen sie, eben so, wie dem Rath eines Collegii gegen den andern bisher obgelegen hat, und noch ferner obliegt, schuldig sind, auf das Betragen der zur Instruktion einer Sache deputirten, und aller übrigen daran Theil nehmenden Gerichts-Personen, ein wachsamcs Auge zu haben; mit strenger und ununterbrochener Aufmerksamkeit dahin zu sehen, womit von denselben, bey ihren Operationen, nichts gegen die Vorschriften der Geseze, zum Nachtheil der Wahrheit, und zur Verkürzung eines oder des andern Theils, es sey welcher es wolle, geschehe oder unterlassen werde; solcherge-
 stalt aber die Partheyen gegen alles eigenmächtige und despotische Verfahren, und gegen alle übrige Mißbräuche des richterlichen Amtes völlig zu sichern.

X.

Nur das einzige Geschäfte haben sie mit den bisherigen Advokaten gewissermassen gemein, daß sie mit den Partheyen über die bey der Instruktion vorkommende Angelegenheiten und bezuschaffende Beweismittel correspondiren; nach hinlänglich entwickeltem Facto aber, die daraus entspringenden Rechte der ihnen besonders angewiesenen Parthey herleiten, oder vertheidigen sollen; doch muß auch dieß von ihnen geschehen, ohne sich strafbarer Versuche zur anderweitigen Verdunkelung des Facti, oder rabulistischer Verdrehung des Gesezes, schuldig zu machen.

XI.

XI.

Ueber die Fragen: Ob und was zu beweisen sey? finden keine besondere Beurtheilung und Instanzen mehr statt; das Gericht bestimmt aus den gegenseitigen Angaben der Partheyen, mit Zuziehung seiner Assistenten, von Amts wegen, den Statum controversiae, oder auf was für Facta es bey Entscheidung des Rechts: Streits ankomme; verfügt die Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweismittel; und entscheidet sodenn den ganzen Prozeß durch ein Definitiv: Erkenntniß.

XII.

Auch über vorkommende Incident-Punkte, welche die Qualität, Zulässigkeit oder Herbeschaffung dieses oder jenes Beweismittels zum Vorwurf haben, werden keine Neben-Prozesse mehr statuiert, sondern die Sache ist dergestalt zu fassen, daß solche Zwischen-Punkte, ohne besondern Aufenthalt und Kosten, mit dem Haupt-Facto zugleich untersucht, und das Nöthige darüber in dem Endurtheil mit festgesetzt werde.

XIII.

Den Partheyen, welche sich bey dem ersten Erkenntniß nicht beruhigen wollen, steht nach wie vor frey, auf eine zweyte Instanz sich zu berufen. Sie können darinn, bey Ausführung ihrer gegen das Endurtheil selbst gerichteten Beschwerden, auch die Gründe, warum, ihrer Meinung nach, dieser oder jener Umstand zu untersuchen, oder wegzulassen, und dieser oder jener Incident-Punkt anders, als geschehen, zu entscheiden gewesen wäre, zugleich mit vortragen;
in

ingeleichen was etwa noch zur Erläuterung oder mehreren Aufklärung des Haupt Facti gehören soll, in so fern sie, davon in erster Instanz Gebrauch zu machen, ohne ihre Schuld verhindert worden, nachbringen.

XIV.

Gegen das Erkenntniß der zweyten Instanz soll, in sehr wichtigen Sachen, nur noch die Revision statt finden. Bey demjenigen aber, was in dieser dritten Instanz erkannt worden, soll es lediglich sein Bewenden haben.

XV.

Nach dieser Ordnung sollen alle Prozesse innerhalb Jahresfrist, von der geschehenen Einlassung auf die Klage angerechnet, beendiget werden; ganz ausserordentliche Fälle allein ausgenommen, wo die allzuweite Entlegenheit der streitenden Partheyen, oder der in allzuentfernte Zeiten zurückgehende Ursprung der Sache, die Einziehung der Nachrichten, und Herbeschaffung der Beweismittel ungewöhnlich erschweren. Doch sollen alle über ein Jahr alt gewordene Prozesse von Zeit zu Zeit revidirt, und genau nachgesehen werden: ob etwa die Schuld des Verzugs den Richtern und Assistenten bezumessen; welche sodann nachdrücklich, und ohne die geringste Schonung dafür bestraft werden sollen.

XVI.

Um übrigens die Königlichen Vasallen und Unterthanen in ihren Prozessen, von welchen öfters das Wohl und Weh ganzer Familien abhängt, gegen alles

alles eigenmächtige und willkürliche Verfahren der Gerichte, und gegen die nachtheiligen Folgen, welche für die Rechte der Partheyen aus dem bey ein oder anderm Mitglied eines Collegii, wider alles Verhoffen, obwaltenden Mangel an Rechtsschaffenheit und Einsicht, oder aus Leichtsin, Trägheit, Vorurtheil oder Irrthum entstehen könnten, desto zuverlässiger zu sichern, soll ausserdem, daß die Assistenyräthe, wie oben gedacht, den Richter in allen seinen Operationen controlliren müssen, auch noch bey allen ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichten, jedesmal ein andrer Deputirter, welcher die Instruktion der Sache zunächst betreibt; ein andrer Decernent, welcher die von demselben beobachtete Art des Verfahrens, und die etwa dabey vorkommenden Zweifel und Bedenklichkeiten dem versammelten Collegio vorträgt; ein andrer Referent, welcher das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt; und wiederum ein andrer Deputirter, durch welchen die Instruktion der in zweyter Instanz etwa nachgebrachten neuen Umstände in Facto geschieht, jedesmal bestellt werden; dergestalt, daß, nachdem auch die Abfassung des zweyten und dritten Erkenntnisses immer an ein anderes, von den ersten verschiedenes Collegium gelangt, keine Prozeßführende Parthey besorgen darf, daß ihr Schicksal von dem Willkühr und Befund eines einzigen, oder auch nur weniger, dem Irrthum unterworfen, oder von Vorurtheilen geblendeter Menschen abhängen werde.

Nach

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird künftig der Gang eines entstehenden Processes folgender seyn:

1.

Der sich anmeldende Kläger wird, nach Beschaffenheit der Umstände, der Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, entweder von dem Richter selbst, oder von einem dazu bestellten Assistenzrathе über den Grund seiner Anforderung vernommen; das Factum, worauf dieselbe beruhet, gehörig auseinander gesetzt; die Mittel, solches im Leugnungs-Falle darzuthun, vollständig und bestimmt angezeigt; auch, wenn es Urkunden sind, solche sofort herbeygeschafft.

2.

Sodann wird der Beklagte vorgefordert, und gleichmäßig, entweder von dem Richter selbst, oder einem andern Assistenzrathе, über das Factum des Klägers so wohl, was er daran zugestehet oder ableugnet; als über die Einwendungen, so er etwa gegen die Forderung zu machen habe; und die ihm bekannten Ausstellungen gegen die Beweismittel des Klägers umständlich vernommen; die Anzeige der Mittel, welche er seines Orts zu Erforschung der Wahrheit sämtlicher in dem Prozeß vorkommenden Thatsachen, anzugeben weiß, von ihm erfordert, und solche, wenn es Urkunden sind, ebenfalls sofort beygebracht.

3. Zeigt.

3.

Zeigt sich aus dieser gegenseitigen Bernehmung, daß beyde Theile in Facto durchgehends einig sind, und nur über eine Rechtsfrage streiten; so wird für jeden von ihnen, durch den ihm beygeordneten Assistenzrath, eine kurze Deduction der aus dem Facto fließenden Gerechtsame, entweder mündlich ad Protocollum, oder schriftlich beygebracht; alsdenn aber das Erkenntniß unverzüglich abgefaßt.

4.

Findet sich hingegen bey der Bernehmung der Partheyen, daß entweder das ganze Factum, oder doch gewisse Umstände desselben, streitig, und durch eine nähere Untersuchung ins Licht zu setzen sind; so werden beyde Theile über die streitigen Umstände noch genauer examinirt, und solchergestalt der Status controversiæ regulirt; das heißt, von dem Desputirten des Gerichts, mit Zuziehung der Assistenzräthe und Partheyen, ausgemittelt: worüber die letztern eigentlich noch uneins bleiben; inwiefern es auf diese streitige Umstände wirklich ankomme; und wie solche, durch gehörige Anwendung der darüber vorhandenen Beweis-Mittel, in das erforderliche Licht zu setzen sind.

5.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die Einwendungen gegen die von der einen oder andern Seite angegebenen Beweis-Mittel selbst näher entwickelt, und bestimmt: was auch bey diesen klar und unzweifel-

felhaft, oder was durch die fernere Untersuchung noch genauer zu erörtern sey.

6.

Wann bey dieser Auseinandersetzung des Facti und Regulirung des Status controversiæ Bedenklichkeiten sich ereignen; und die Assistenzrätthe, welche hier besonders die Rechte beyder Partheyen sorgfältig wahrnehmen müssen, entweder unter sich oder mit dem Deputirten des Gerichts darüber nicht einig werden können; so muß lektreer nichts eigenmächtig festsetzen; sondern er muß die Gründe jeder Meinung getreulich zum Protokoll nehmen, und solches sodenn dem Collegio einreichen, wo es durch den bestellten Decernenten unverzüglich zum Vortrag gebracht, und durch den Schluß des versammelten Collegii das weitere Verfahren bey der Instruktion der Sache bestimmt wird.

7.

Als denn wird die Stiftung eines Vergleichs unter den Partheyen ernstlich versucht, in dessen Entstehung aber sofort und zwar gewöhnlich noch in ebendemselben Termin, mit Aufnehmung sämtlicher Beweis-Mittel, welche inzwischen schon angezeigt und herbey geschafft worden, von dem Deputirten des Gerichts ex officio, jedoch mit Zuziehung der Assistenzrätthe, weiter verfahren.

8.

Dabey wird vorzüglich alle Mühe und Sorgfalt angewandt, das streitige Factum durch die vorhandenen

denen Beweis-Mittel vollständig und überzeugend ins Licht zu setzen. Zur Erreichung dieses Endzwecks ist auch eine Gegeneinanderstellung der Zeugen unter sich, oder mit den Partheyen, bewandten Umständen nach, zulässig.

9.

Nach völlig instruirtem Beweise ist der Versuch der Güte, nach Beschaffenheit der Umstände, doch ohne den geringsten Aufenthalt des Laufs der Sache, zu wiederholen; wenn aber solcher abermals fehlschlägt, so wird den Partheyen annoch eben so, wie in dem Falle des S. 3., eine kurze Ausführung ihrer aus dem nunmehr entwickelten Facto fließenden Gerechtsame, durch die Akstistenzrätthe, doch jeder nur in einem mündlich ad Protocollum, zu gebenden oder schriftlich einzureichenden Sage verstattet.

10.

Wenn das Collegium, welchem die Akten vorgelegt worden, nach dem Vortrage des Decernenten, bey der ganzen Instruktion nichts mehr zu erinnern findet; so wird ein Referent zur Abfassung des Erkenntnisses bestellt; von diesem die Sache umständlich vorgetragen; falls auch dabey noch, wie doch gar nicht zu vermuthen, in Ansehung der Instruktion irgend ein Zweifel oder Anstand sich finden sollte, das Nöthige wegen Behebung eines solchen Anstandes durch eine vorläufige Resolution verfügt; bey nicht vorwaltendem oder hinlänglich abgeholfenem

dem Bedenken aber, mit Publikation des Erkenntnisses unverzüglich verfahren.

II.

Wenn jemand gegen das erste Erkenntniß die Appellation einwendet, und zu Unterstützung seiner Beschwerden keine neue Facta anzugeben hat; so wird ihm, innerhalb einer kurzen Frist, die schriftliche Ausführung seiner Beschwerden durch den Appellationsrath verstattet, welche der Gegenseit in einer eben dergleichen kurzen Frist beantworten kann; worauf sodann, ohne alles fernere Verfahren, das zweite Erkenntniß abgefaßt und publicirt wird.

12.

Hat aber jemand in der Appellations-Instanz noch etwas neues, zur Erläuterung und vollständigen Aufklärung des streitigen Facti anzubringen; so wird ein solcher neuer Umstand in einem dazu anberaumten Termin annoch, jedoch eben so kurz, und ex officio, durch einen andern Deputirten des Gerichts, untersucht und erörtert; sodann den Parthenen, auf die im vorigen Paragraphen bestimmte Art, eine nähere Deduktion ihrer Gerechtsame verstattet; demnächst aber mit Abfassung und Publikation des Erkenntnisses gleichmäßig, wie in erster Instanz, verfahren.

Derjenige, welcher dergleichen neue Facta in der ersten Instanz, es sey aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unangeführt gelassen hat, soll nicht
allein,

allein, selbst wenn er ein besseres Urtheil erhielte, den noch die Kosten der Appellations-Instanz tragen, und seinen Gegner wegen eines jeden, aus solchem Verzug entstehenden Nachtheils gerecht werden müssen; sondern er soll auch dieserhalb, nach Beschaffenheit der Umstände, ernstlich bestraft werden.

13.

Gegen das Appellations-Erkenntniß ist, in wichtigen Sachen, nur noch die dritte oder Revisions-Instanz zulässig; in dieser aber findet gewöhnlich gar kein Verfahren statt, sondern es muß bloß über die Akten der beyden vorigen Instanzen, so wie sie liegen, gesprochen werden.

14.

Bei diesem ganzen Verfahren ist der Richter an keine durchaus bestimmte Fristen, an keine gewisse Zahl von Säßen, und überhaupt schlechterdings an keine bloße Formalitäten gebunden. Er bestimmt die Fristen und Termine mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden besondern Falles, und die vorkommenden Umstände desselben. Das Grundgesetz, wornach er sich dabey achten, und welches er niemalsen aus den Augen verlieren muß, ist bloß dieses; daß er, mit unablässigem Eifer und Betriebsamkeit, die Wahrheit auf dem kürzesten und zugleich sichersten Wege zu finden suche; daß er den Partheyen die nöthige Zeit lasse, ihre Gerechtfame auszuführen und zu vertheidigen; daß er aber auch unnützen

oder gar muthwilligen Verschleppungen durchaus nicht, und unter keinerley Vorwand, im mindesten nachsehen.

Nach diesem Plan und Grundriß soll in dem Isten Theile der neuen Prozeß-Ordnung der ganze Prozeß, nach allen seinen Stücken, woraus er besteht, näher entwickelt und auseinander gesetzt werden.

Ob nun wohl dabey auf alle mögliche Fälle, die in einem förmlichen und wichtigen Rechts-Streite vorkommen können, Bedacht genommen, und Vorschriften darüber ertheilt werden müssen; so ist doch die Meinung darunter keinesweges: als ob zu erwarten sey, daß in jedem Prozeß alle diese Fälle sich wirklich ereignen, und die darüber gegebenen Anweisungen zu beobachten nöthig seyn würde. Vielmehr ist nichts gewisser, als daß der bey weitem größte Theil aller vor Gerichten anhängig gewordenen Rechts-Händel, schon durch die erste unter des Richters unmittelbare Direktion erfolgende Auseinandersetzung des Facti, dergestalt aufgeklärt seyn wird, daß es nicht einmal der Aufnehmung eines Beweises bedürfe; oder doch diese, gleich im ersten Termin, ohne alle Weitläufigkeit und Verzug vor sich gehen könne.

Ein rechtschaffner Richter muß daher, bey Anwendung der in der Prozeß-Ordnung enthaltenen
Vor

Bestimmten, auf jeden vorkommenden Fall mit vernünftiger Rücksicht und Beurtheilung der Umstände desselben verfahren; Abweichungen von der Regel, welche bey ein oder anderm außerordentlichen Falle aus Gründen der Billigkeit nachgegeben werden müssen, nicht für die Regel selbst ansehen noch auf gewöhnliche Fälle ziehen wollen; sondern er muß bey jeder Applikation einer Stelle aus dieser Verordnung, den deutlich und bestimmt genug angegebenen Sinn derselben, so wie die im vorstehenden hinlänglich entwickelte Intention des ganzen Gesetzes unablässig für Augen haben.

Da hiernächst bey der Applikation dieser Prozeß-Ordnung auf die Untergerichte, wegen der innern Verfassung dieser letztern einige besondere Bestimmungen nöthig sind; ausser dem aber auch es verschiedene Geschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens giebt, bey welchen, wenn Prozesse daraus entstehen, wegen ihrer eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit, eine besondere theils noch mehr abgekürzte, theils in verschiednen Stücken anders einzuleitende Instruktion statt finden muß, z. E. in Baggatel-Wechsel-Untertanen-Pacht- und Concurs-Sachen, u. s. w.; so sollen im IIten Theile der neuen Prozeß-Ordnung die nöthigen speciellen Vorschriften vom Untergerichts- und summarischen Prozessen ertheilt werden.

Der IIIte Theil soll die Pflichten aller bey der Justiz, vornehmlich bey Ober-Gerichten angestellten

ten Personen, theils überhaupt, theils in besondrer Rücksicht auf die neue Prozeß-Ordnung enthalten.

Im IVten Theile endlich werden die Gesetze vorkommen, welche auf die Prozeß-Ordnung zunächst und unmittelbar Beziehung haben.





CORPUS JURIS FRIDERICIANUM.

Erstes Buch.

Von der Prozeßordnung.

Erster Theil.

Vom gerichtlichen Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozesse.

Dieser erste Theil der Prozeßordnung enthält
außer den allgemeinen Grundsätzen, welche
bey jedem Prozesse beobachtet werden müssen,
zugleich die besondern Anweisungen, wie im ordentlichen
und gemeinen Prozesse zu verfahren, wenn die Par-
theyen gegenwärtig, oder wenn sie abwesend sind.

Zwar sollen, zur Beförderung einer gründlichen und
schleunigen Instruktion der Sachen, die Parthenen bey
deren Verhandlung nach der Regel in Person erscheinen.

U

Wess

Weil sich aber viele Fälle ereignen, wo dieses aus erheblichen Ursachen nicht geschehen kann; so ist es notwendig, zufrörderst genauer festzusetzen, wie es alsdenn gehalten werden solle, wenn einer oder auch beyde Theile abwesend sind.

Dieß geschieht in den acht ersten Titeln dieses Theils; und in dem neunten wird die Art des Verfahrens in dem Falle, wenn beyde Theile zugegen sind, zu Gewinnung der Zeit und Ersparung der Kosten noch mehr abgekürzt und eingeschränkt.

Erster Titel,

von den Personen, welche vor Gericht klagen und belangt werden können.

§. 1.
Jeder, welcher den Gesetzen nach, seinen eigenen Sachen vorzustehen fähig ist, kann sein Recht durch Anstellung einer gerichtlichen Klage verfolgen.

§. 2.
Jeder Unterthan und Einwohner des Staats, er sey wes Standes oder Würden er wolle, kann gerichtlich belangt werden; dergestalt, daß auch Vornehme gegen Niedrige und Geringe, Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und Eltern gegen ihre Kinder, wenn sie von denselben verklagt werden, sich bey den dazu verordneten Gerichten einzulassen, und daselbst Recht zu nehmen schuldig sind.

§. 3.
Diejenigen, welche, nach den Vorschriften der Gesetze, nicht selbst vor Gerichten erscheinen und handeln können, müssen als Kläger und Beklagte durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten, und diejenigen, welche zu dergleichen gerichtlichen Handlungen des Beytritts und Bistworts anderer bedürfen, müssen nur unter deren Beystand zugelassen werden.

von den Prozeßführenden Personen. 3

§. 4.

Wenn daher eine Person dieser Art, welche sich zum Klagen angiebt, oder belangt wird, mit einem Vormund oder Curator noch nicht versehen ist, so muß das Gericht das Erforderliche, wegen Bestellung desselben, für allen Dingen veranlassen.

§. 5.

Für Stifter, Kapitel, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere Pia Corpora, ingleichen für Magistrate und Collegia, müssen diejenigen die Klagen anbringen, oder, wenn solche belangt werden, ihre Vertheidigung besorgen, denen entweder nach gemeinen Rechten, oder nach den besondern Verfassungen und Statuten jeden Orts, deren Gerechtfame wahrzunehmen obliegt.

§. 6.

Stadt- und Dorfgemeinen, und andere, denen die Rechte einer Communität zustehen, müssen so wohl zu Anbringung ihrer Klagen, als zur Einlassung darauf, und zur weitem Verhandlung der Sache, zwey oder drey Deputirte aus ihrem Mittel bestellen.

§. 7.

Mehrere Personen können weder ihre Forderungen in einem Prozesse gegen eben denselben Schuldner einklagen, noch auch in einer Klage zugleich belangt werden; es wäre denn entweder, daß sie, den Rechten nach, nur eine Person vorstellten, z. E. Erben, Handlungsgenossen ic., oder daß sie sonst als Litis Consortes zu betrachten wären, die aus einerley Geschäfte, Kontrakt, oder unerlaubten Handlung, etwas fordern oder schuldig sind. Doch bleibt in diesem letztern Falle, wenn nehmlich die mehrern Kläger oder Beklagte, den Rechten nach, nicht notwendig eine Person ausmachen, richterlichem Ermessen anheim gestellt, so bald aus solcher gemeinschaftlichen Ausführung in der Sache selbst Verwirrungen zu besorgen sind, jeden dieser mehrern Consorten zu Wahr-

4 Erster Theil. Zweyter Titel,

nehmung seiner Gerechtfame, in einem besondern Prozesse anzuweisen.

§. 8.

Wer sich entschließen will, eine Klage anzustellen, muß weder seinen Leidenschaften oder Eigendünkel, noch unverständigen oder gewinnsüchtigen Rathgebern blindlings folgen; vielmehr wohl erwägen, ob seine Forderung in Rechten gegründet, und er solche zu beweisen im Stande sey.

Eben so muß auch der Beklagte sich nicht leichtsinniger und unbedachtsamer Weise in den Prozeß einlassen; sondern zuvor, so wohl die Ansprüche des Klägers und deren Grund, als die dagegen zu machenden Einwendungen, und ob er solche werde darthun können, reiflich überlegen;

Allermassen aus Prozessen nicht allein Verdruß, Zeitverlust und Kosten entspringen; sondern auch die, welche entweder ungegründete Ansprüche, aus Zanksucht, Ebitane, oder andern unerlaubten Absichten, gerichtlich rügen, oder rechtmäßige Anforderungen wider bekres Wissen ableugnen; und überhaupt alle diejenigen, welche ihren Gegner ohne Grund in Prozessen aufzuhalten und zu ermüden suchen, die strengste Ahndung der Gesetze, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, ohne alle Nachsicht oder Ansehn der Person, ganz unfehlbar zu gewärtigen haben.

Zweyter Titel,

von Anmeldung der Klage, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Wer eine Klage anstellen will, muß sich bey dem Gericht, wohin die Sache gehört, schriftlich oder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, geziemend melden.

§. 2.

§. 2.

Die schriftliche Anzeige, daß jemand klagen wolle, muß in der Registratur des Gerichts abgegeben werden.

§. 3.

Eben daselbst muß sich auch derjenige, welcher dergleichen Anzeige für sich selbst, oder als Bevollmächtigter eines andern, mündlich zu machen hat, melden; und, daß er von einer zum Protokoll verwendeten Gerichtsperson näher vernommen werden wird, gewärtigen.

§. 4.

Diese erste vorläufige Anzeige muß enthalten:

Erstens, den Vor- und Zunamen, Stand und Charakter des Klägers;

Zweytens, den Ort, wo er wohnhaft und anzutreffen ist;

Drittens, den Vor- und Zunamen, Stand und Charakter des Beklagten, und überhaupt die Kennzeichen, wodurch derselbe von andern gleiches Namens sich unterscheidet;

Viertens, den eigentlichen Wohnungs-Ort und gegenwärtigen Aufenthalt des Beklagten; oder statt dessen die Anzeige, daß er ein Vagabunde, oder sein dermaliger Aufenthalt gänzlich unbekannt sey;

Fünftens, das Objekt der Klage, und was der Kläger vom Beklagten verlange;

Sechstens, die Erklärung des Klägers, ob er die Instruktion der Sache persönlich abwarten wolle; oder aus welchen Gründen er die persönliche Erscheinung von sich ablehnen müsse.

§. 5.

Wenn die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten geschieht, so muß dieser sich zu dem erhaltenen Auftrage durch Vorzeigung von Briefen, Blanketts, oder einem andern schriftlichen Auftrage, wenn auch solches keine förmliche Vollmacht wäre, legitimiren.

6 Erster Theil. Zweyter Titel,

§. 6.

Diese vorbeschriebene, schriftlich oder zum Protokoll geschriebene Anzeige, muß, in der nächsten Versammlung des Gerichts, von dem dazu geordneten Decernenten vortragen werden.

§. 7.

Bei diesem Vortrage ist vornehmlich zu prüfen: ob die Sache vor das Gericht, wo sie angebracht worden, wirklich gehöre; und ob dabey der ordentliche Prozeß, oder eine von den besondern Arten desselben, statt finde.

§. 8.

Erhellet aus der persönlichen Qualität des Beklagten, oder aus der Beschaffenheit des Gegenstandes, daß die Klage nicht für dieses, sondern für ein andres Gericht gehöre; so muß der vermeintliche Kläger entweder schriftlich, oder mündlich durch eine dazu ernannte Gerichtsperson dessen bedeutet, und an die gehörige Instanz verwiesen; die geschene mündliche Bedeutung aber, jedesmal unter das aufgenommene Protokoll verzeichnet werden,

§. 9.

Findet sich, daß die Klage eine Unterthanen Wechsel Bagatell, oder andre zu einer besondern Art des Prozeßes sich qualificirende Sache sey, so ist nach den im zweyten Theile dieses Buchs enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§. 10.

Ergiebt sich aus dieser vorläufigen Anmeldung, daß beyde, Kläger und Beklagter, an dem Orte des Gerichts, oder doch ohnweit desselben wohnhaft sind; dergestalt, daß die ganze Sache mit ihnen persönlich wird verhandelt werden können; oder ist der Beklagte in der Nähe zu haben, und der auswärtige Kläger hat sich erklärt, die Instruktion der Sache persönlich abwarten zu wollen, so findet das im neunten Titel vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 11.

§. 11.

Sind hingegen, entweder der Kläger oder der Beklagte, oder auch beide, fern von dem Orte des Gerichts wohnhaft; oder stehen andre Hindernisse im Wege, weshalb es nicht angeht, sie bey der Instruktion der Sache persönlich zusammen zu bringen; so wird zur würllichen Aufnehmung der Klage ein Assistenzrath ernannt, und der Kläger, oder dessen Bevollmächtigter, schriftlich oder mündlich angewiesen, sich bey diesem zur nähern Vernehmung zu stellen.

§. 12.

Diesem Assistenzrath wird der Auftrag, mittelst Vorlegung, oder abschriftlicher Zufertigung der vorläufigen Anzeige bekannt gemacht, und ihm zugleich ein Aufsehtator, oder in deren Ermangelung, ein anderer gehörig verendeter Subaltern des Collegii, dessen er sich als Actuarii zur Führung des Protokolls zu bedienen habe, bezeugordnet.

. Dritter Titel,

von Aufnehmung und Instruktion der Klage selbst, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Der Assistenzrath, welchem selbhergestalt die Instruktion einer Klage aufgetragen worden, muß für allen Dingen die dazu gehörigen Nachrichten von dem Kläger einziehen, und ein umständliches Informations-Protokoll darüber aufnehmen.

§. 2.

Auch solche Personen, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, müssen dem Assistenzrath diese Information, so viel als möglich, mündlich erteilen; und daher entweder sich bey ihm in Person einfinden, oder bey dem Gericht die Erlaubniß, daß er sich zu ihnen verfügen könne, bewürken.

§. 3.

Kann aber weder eins noch das andre, vorkommen-
den Umständen nach, statt finden, so muß der Kläger so-
thane Information dem Assistenzrath, entweder durch eine
in seinen Diensten, oder in andrer speciellen Verbindung
mit ihm stehende, und von dem Facto, worauf es an-
kommt, genau und zuverlässig unterrichtete Person; oder
in deren Ermangelung durch unmittelbare schriftliche Cor-
respondenz ertheilen; oder der Assistenzrath muß solche
dadurch zu erhalten bemüht seyn, daß er bey dem Gerichte
den Auftrag an einen auswärtigen, in der Gegend des
abwesenden Klägers sich aufhaltenden Commissarium aus-
wirkt, die Information für ihn von gedachtem Kläger
aufzunehmen, und mit ihm deshalb zu correspondiren.

§. 4.

Ben Einziehung dieser Information muß der Assistenz-
rath hauptsächlich auf nachstehende Punkte Rücksicht
nehmen:

Zuörderst muß er noch genauer, als bey der ersten
Anmeldung hat geschehen können, untersuchen: ob der
Beklagte nach seiner Person und Stande, oder die
Sache nach ihrer Beschaffenheit, vor das Gericht, wo
die Klage angemeldet worden, wirklich gehöre; oder ob
etwa der Beklagte, aus einem besondern Privilegio, nur
für einer gewissen andern Instanz Recht zu nehmen schul-
dig sey. Findet sich dabey noch einiger Anstand, so muß
solcher für allen Dingen näher ins Licht gesetzt, und der
Kläger allenfalls, die nöthigen Erkundigungen deshalb
einzuziehen, bestimmt angewiesen werden.

Serner hat der Assistenzrath den Kläger zu befragen,
ob über die Sache, weshalb er klagen will, etwa schon
bey einem andern Gericht der Prozeß anhängig und darin
bereits eine Citation ergangen sey; auch warum er, wenn
solches wäre, die Sache daselbst nicht fortsetzen wolle.
Aeußert sich dabey etwas, wodurch es zweifelhaft wird,
ob der Richter, welcher die Prävention ausgeübt hat,
dazu

Dazu wirklich berechtigt sey, so muß solches dem Collegio zur weitem Verfügung von dem Assistenzrath sofort angezeigt werden.

Drittens muß der Assistenzrath sich das Object der Klage, besonders wenn es dabey auf körperliche Dinge ankommt, nach der Lage, den Grenzen, der äusserlichen Form und Gestalt, Maaß, Gewicht und übrigen Umständen, wodurch die Sache von andern ähnlichen sich unterscheidet, genau und deutlich bestimmen lassen, um in der Folge allem Mißverständniß, Irrthum und Zweydeutigkeit vorzubeugen.

Viertens muß er von dem Kläger eine ausführliche Erzählung des Facti, Handels oder Vorgangs, worauf derselbe seinen Anspruch gründen will, nach allen Haupt- und zur Erläuterung dienenden Neben Umständen fordern; ihn über alles und jedes, was zur zuverlässigen und vollständigen Aufklärung des ganzen Zusammenhangs der Sache gehört, genau examiniren; wenn er besonders mit gemeinen und einfältigen Leuten zu thun hat, denen es an Licht und Ordnung der Begriffe, und an der Schärfe, ihre Nothdurft kurz und zusammenhängend vorzutragen, fehlet, ihnen diese Nachrichten mit aller Sorgfalt und Geduld abfragen; und mit einem Worte, die Speciem Facti so klar und bestimmt auseinandersetzen, daß sogleich übersehen werden könne, wovon eigentlich die Rede sey; und wie durch das vorgetragene Factum der Anspruch des Klägers begründet werden solle.

Worauf Fünftens dieser Anspruch eigentlich gehe, und wie weit er sich erstreckt; ob z. B. der Kläger nur Kapital oder auch Zinsen, und aus was für Grund er diese letztern fordere; darüber muß der Kläger ebenfalls ausdrücklich vernommen werden.

Sechstens muß der Assistenzrath auf die Berichtigung des legitimations-Punktes Bedacht nehmen. Wenn sich also ergibt, daß jemand als Vormund oder Curator Klagen wolle, so muß derselbe zu Herbeschaffung seines

Tutorii oder Curatorii, auch wo es erforderlich des obrigkeitlichen Approbations, Dekrets; der Cessionarius zum Ausweis der Cession; der Erbe zur Bescheinigung seines Erbrechts, wenn solches nicht etwa notorisch ist, der Bevollmächtigte zur Benbringung der nöthigen Vollmacht, und so weiter, angehalten werden.

Wenn sich (Siebentens) aus dem Vortrag des Klägers ergibt, daß von seiner Seite mehrere Interessenten vorhanden, und die Sache theilbar ist, so muß er angehalten werden, entweder sich zu erklären, daß er nur auf seinen Antheil klagen wolle; oder von seinen Mit-Interessenten eine Vollmacht zur Einbringung des Ganzen herzubringen, oder die ihm von selbigen geschehene Abtretung des Ganzen auszuweisen.

Ist aber die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so darf nur diese ihre Qualität im Protokoll gehörig bemerkt werden.

Eben so muß (Achtens) der Assistenzrath sich erkundigen, ob etwa von Seiten des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden sind, und ob der Kläger sie insgesamt, oder nur einen, oder etliche, in Anspruch nehmen wolle.

Ist die Sache, worüber gestritten wird, theilbar, und der Kläger will den einen Mit-Interessenten nur auf seinen Antheil belangen, so hat es dabei sein Bewenden. Fordert er aber das Ganze, oder ist die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so muß er entweder besondere Gründe, warum der in Anspruch genommene Interessent für das Ganze zu haften schuldig sey, anführen; oder er muß bezeuget werden, seine Klage gegen die sämmtlichen Interessenten zu richten.

Es ist aber eine Sache für untheilbar zu achten, wenn sie einem von mehrern Interessenten nicht zu statten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewehrt zu werden, oder von sämmtlichen Interessenten präskript werden muß, wenn sie dem Gegentheil zu statten kommen soll, wie z. B. Servitutes prædiales &c.

Neuntens, muß der Assistenzrath erörtern, ob leicht jemand sey, von welchem die streitige Sache oder Forderung an den Kläger gediehen ist; und ob es nothwendig oder rathsam sey, oder von dem Kläger ausdrücklich verlangt werde, diesen Autorem zur fernern Verhandlung und Untersuchung mit zuzuziehen. Gleichersgestalt muß (Zehntens) untersucht werden, ob etwa die Klage zu früh angestellt sey, und Kläger damit noch erst eine gewisse Zeit oder Begebenheit abwarten müsse. Findet sich dieses, so muß er bedeutet werden, sich bis nach Ablauf dieser Zeit, oder bis zur Existenz dieser Bedingung zu gedulden, oder besondere Gründe, warum er dazu nicht schuldig sey, anzugeben.

Eben so ist es (Elftens) zu halten, wenn sich ergiebt, daß der Beklagte dem Kläger erst in subsidium verhaftet, und also den Rechten nach zuvörderst der Prinzipal-Schuldner in Anspruch zu nehmen sey. Als denn ist der Kläger an diesen zu verweisen; in so fern er nicht besondere Ursachen angeben kann, weswegen er, mit Uebergang des Haupt- sich sogleich an den Neben-Schuldner, oder Bürgen, zu halten berechtigt sey.

Ferner und Zwölftens muß der Assistenzrath Erkundigung einziehen, ob der Kläger sich etwa in dem Fall befinde, wo eine Cautions-Leistung von ihm, den Rechten nach, gefordert werden kann, und wie er allenfalls diese Caution zu bestellen gedenke.

§. 5.

Wenn nun solchergestalt wegen der vorläufigen Ausschüfte, unter deren Schutz etwa der Beklagte die Einlassung auf die Klage von sich ablehnen könnte, das Nothige erinnert, auch die Species Facti selbst gehörig auseinander gesetzt ist; so muß

Dreyzehntens der Assistenzrath diese letztere mit dem Kläger Punkt für Punkt durchgehn, ihn bey jedem nur irgend erheblich scheinenden Umstande, wie er die Wichtigkeit desselben im Zeugnungsfalle darthun wolle, befragen;

gen; wenn er sich auf Zeugen beruft, deren Namen, Stand und Aufenthalt, auch von welchem Umstande eigentlich jeder derselben, falls mehrere benannt werden, Wissenschaft haben solle, vermerken; wenn der Kläger sich auf Dokumente beruft, solche beybringen lassen, und entweder die Originale, oder getreue Abschriften davon, dem Protokoll beyheften; wenn diese Dokumente sich auf andre beziehen, den Kläger zur Beschaffung dieser letztern, in so fern als solche zur vollständigen Uebersetzung des Facti nöthig sind, anweisen; wenn der Kläger selbst dergleichen Urkunden entweder gar nicht, oder doch nicht die Originale davon in Händen hat, sich im erstern Falle wenigstens das Datum, den wesentlichen Inhalt, und was daraus zu entnehmen seyn solle, so genau und bestimmt als möglich angeben lassen; in beyden Fällen aber sich erkundigen, wo das Original befindlich; ob der Beklagte, oder ein Dritter, solches in Händen habe; und aus welchen Gründen der Kläger wisse oder vermuthet, daß selbiges hinter diesem angeblichen Besitzer befindlich sey; auch ihn zugleich bedeuten, daß ohne diese Erfordernisse auf sein Editions-Gesuch nicht Rücksicht genommen werden könne; wenn der Kläger sich auf des Beklagten eigenes Geständniß beruft, die Zeit und Umstände, wenn und unter welchen es abgegeben worden; ob es schriftlich oder mündlich geschehen; was für Personen dabey zugegen gewesen, oder sonst Wissenschaft davon haben können, genau zu erforschen bemüht seyn; wenn der Kläger seinen Vortrag durch andre Beweismittel nicht unterstützen kann, ihn befragen, ob er sich dazu des Eides bedienen wolle; zugleich aber auch ihm die Folgen dieser Art des Beweises bekannt machen. Ueberhaupt muß hiebey die ganze künftige Untersuchung des Facti dergestalt vorbereitet werden, daß, bey deren fernern Fortgang, weder wegen der Angabe, noch wegen der Beschaffenheit der Beweismittel von Seiten des Klägers ein weiterer Aufenthalt entstehen möge.

§. 6.

Hiernächst, und Vierzehntens, muß der Kläger auch darüber examinirt werden, ob ihm nicht etwa schon aus vorläufigen Besprechungen mit dem Beklagten, oder aus der mit selbigem geführten Correspondenz bekannt, oder daraus zu vermuthen sey, was etwa der Beklagte gegen seinen Anspruch einzuwenden habe; was er an diesen Einwendungen, in so fern solche in Facto beruhen, zugestehet oder leugnet; was für andre Facta er solchen etwa entgegen zu setzen, und wie er dieselben darzutun gedenke.

Eben so muß auch der Assistenzrath seine eignen Vermuthungen, worinn die Ausflüchte des Beklagten, nach der Natur des Geschäfts, und der dabey gewöhnlich vorkommenden, oder von dem Kläger selbst vorgetragnen Umstände, vielleicht bestehen könnten, dem Kläger eröffnen; und seine Erklärung darüber abfordern: wie er solchen Ausflüchten, im Fall sie wirklich eingewandt würden, zu begegnen vermenne.

Insonderheit muß der Kläger darüber vernommen werden, ob etwa die eingeklagte Forderung durch Zahlung, Vergleich, Abrechnung u. s. w. getilgt, oder durch ein darüber ergangnes rechtskräftiges Urtheil abgethan sey; ob etwa dem Beklagten eine Gegenforderung, wodurch die seinige aufgehoben werden könnte, zustehet; ob Beklagter sich vielleicht mit der Verjährung schützen möchte; und was allen diesen Einwendungen; wenn sie wirklich gemacht werden sollten, entgegen zu setzen wäre.

§. 7.

Am Schluß des Informations, Protokolls muß Funfzehntens, der Assistenzrath dem Kläger nochmals ernstlich zu Gemüthe führen, ob die Sache vorgefragter und niedergeschriebnermassen sich wirklich verhalte; ihn anmahnen, der Wahrheit die Ehre zu geben, und sich nicht durch unvollständige oder gar falsche Erzählungen, deren Ungrund sich in der Folge nothwendig

ver-

veroffenbaren müsse, unnütze Kosten und geselliche Strafen zuzuziehen; ihm die bey seiner Geschichts, Erzählung vorkommenden Unwahrscheinlichkeiten, die bey der Quasität seiner Zeugen, oder der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit seiner Urkunden etwa erscheinende Bedenken vorhalten; die Vorschriften der Gesetze, die seinem Besuch entgegen stehn; ihm bekannt machen; und wenn überhaupt aus den entwickelten Factis eine scheinbare Vermuthung, daß er mit der Klage nicht fortkommen dürfte, sich hervorhüt, ihm solches und die nachtheiligen Folgen des muthwilligen Prozeßirens vorstellen; wie dieses alles mündlich oder schriftlich geschehen, zum Protokoll nehmen, oder durch das Concept seines an den Kläger erlassenen Schreibens ad Acta manualia nachweisen; und zuletzt des Klägers positive Erklärung: ob er demohngeachtet den Prozeß anstellen, oder davon abstehen wolle, seinem Informations, Protokoll und Akten beyfügen.

§. 8.

Dieses Protokoll muß dem Kläger, wenn er in Person zugegen, oder seinem Bevollmächtigten, laut vorgelesen, und von ihnen, in so fern sie des Schreibens kundig, mit unterschrieben werden. Ist aber das Protokoll bloß aus schriftlicher Correspondenz gezogen, so wird es nur von dem Assistenzrathe und dem Protokollführer unterschrieben, der geführte Briefwechsel aber demselben beygeheftet.

§. 9.

Alles vorstehende muß auch in den Fällen, wenn das Gericht nach Maafgabe §. 3. einen auswärtigen Commissarium zur Aufnahme der Information von dem abwesenden Kläger bestellt hat, von demselben genau beobachtet werden.

§. 10.

Ehe diese Information, welche von Seiten des Klägers die Grundlage des ganzen Prozeßes ausmacht, zu der vorgeschriebenen Präcision und Vollständigkeit gelangt

langt ist, kann der Bericht über die Klage weder angefertigt, noch eingereicht, noch etwas darauf verfügt werden. Es ist also des Klägers Sache, die nöthige Nachrichten dazu, nach den von dem Assistenzrath ihm bestimmt und allenfalls schriftlich zu ertheilenden Anweisungen herbeizuschaffen.

§. 11.

Wenn aus der eingezognen Information sich ergibt, daß, ehe der Hauptbericht über die Klage selbst angefertigt und eingereicht werden kann, zuvor noch etwas in Nichtigkeit zu setzen sey, was von dem Kläger allein nicht abhängt, oder woben er den Anweisungen des Assistenzraths nicht Folge leisten will; besonders aber, wenn

- a) über die Competenz des Gerichtsstandes, wo geklagt worden;
- b) über die von einem andern Richter sich angemachte Prävention, oder
- c) über die legitimation des Klägers zur Sache noch ein Bedenken obwaltet; oder
- d) wenn der Assistenzrath findet, daß eine vollständige Information nicht erlangt werden könne, wenn nicht zugleich der Autor des Klägers, von welchem die streitige Sache oder Recht an ihn gediehen ist, mit vorgeladen und vernommen wird; oder
- e) wenn der Kläger sich auf ein Dokument bezieht, wovon er weder Original, noch Abschrift, in Händen hat, und dessen Herausgabe von dem Beklagten, oder einem Dritten, fordert;

so muß der Assistenzrath von diesen und dergleichen vorläufigen Umständen dem Gericht besonders Anzeige machen; was zu deren Behebung den Rechten nach erforderlich ist, antragen; und weitere Verfügung darüber gewärtigen.

§. 12.

Findet der Assistenzrath aus der eingezognen Information, daß die Forderung des Klägers sich zur rechtlichen

lichen Erörterung gar nicht qualificirte, sondern derselbe, entweder weil durch das vorgetragene Factum sein Anspruch nach den Gesetzen gar nicht begründet wird; oder, weil ein ihm entgegen stehender Einwand, dessen Richtigkeit er in Facto nicht leugnen kann, sein ganzes Recht aufhebt; oder weil die Sache nicht für dieses, sondern ein andres Gericht gehört; oder weil ein anderer Richter eine rechtmäßige Prävention bereits ausgeübt hat; oder weil die Klage zu früh angestellt worden u. u. ohne weiteres Gehör und Untersuchung aus dem Gericht zu weisen sey; so muß er, wenn Kläger sich von ihm privatim per modum consilii nicht bedeuten lassen will, dieses sein Bedenken, mit Einreichung seiner Informations-Akten, dem Collegio pflichtmäßig anzeigen, und abwarten, ob dasselbe den Kläger durch ein Dekret abweisen, oder die Fortsetzung der Sache verordnen werde.

§. 13.

Ist hingegen die Information hinreichend und weiter nichts dabei zu erinnern, so muß der Hauptbericht über die Klage ohne fernern Verzug ausgearbeitet und eingebracht werden.

§. 14.

Dieser Bericht muß enthalten:

- 1) eine deutliche, vollständige und zusammenhängende Erzählung des Facti, in welchem der Kläger seinen Anspruch gründet;
- 2) eine vollständige und bestimmte Anzeige der zum Beweise dieses Facti vorhandenen Mittel; welche, wenn es Urkunden sind, im Original, oder getreuer und vollständiger Abschrift, beizulegen; wenn die Originalien dieser Abschriften hinter dem Beklagten oder einem Dritten, befindlich, das nöthige wegen deren Edition anzuführen; wenn es aber Zeugen wären, solche nach ihrem Namen, Stand, Charakter und Aufenthalt, genau zu bezeichnen sind.

3) Muß

- 3) Muß ein der Sache und der Intention des Klägers gemäßer, deutlicher und bestimmter Antrag hinzugefügt werden, aus welchem mit hinlänglicher Gewißheit entnommen werden könne, was eigentlich der Kläger von dem Beklagten fordre.

§. 15.

Sollte auch der Kläger ein andres oder mehreres bitten wollen, als er vermöge des vorgetragenen Facti, und und der Vorschriften der Gesetze, nach der Ueberzeugung des Assistenzraths zu verlangen berechtigt ist; so muß ihm letzterer zwar die erforderliche Remonstrationen darüber machen; wenn er sich aber gleichwohl nicht bedeuten lassen wollte, dieß Gesuch des Klägers selbst zugleich mit anzeigen.

§. 16.

Bei Aufnehmung der Species Facti und Abfassung des Haupt. ichrs über die Klage, muß zwar der Assistenzrath so wohl, als sämtliche Gerichtspersonen, im weitern Verfolg der Instruktion, das Punctum Juris in so weit vor Augen haben, daß sie darnach bei einem jeden vorkommenden Facto beurtheilen, in wie fern daraus, nach Vorschrift der Gesetze, ein Anspruch oder Einwand entspringen könne, und sich also bei offenbar frivolon und unerheblichen Nebenumständen nicht aufhalten. Sie müssen sich aber auch dabey an die im Römischen Recht bestimmten, oder an die von den Doctoribus erdachten Genera & Formulas Actionum durchaus nicht binden; folglich kein angegebnes Factum bloß um deswillen verwerfen, oder unerörtert lassen, weil solches, nach der Meinung der Assistenten, oder des Richters, auf diese oder jene Gattung von Aktionen nicht zu passen scheint.

§. 17.

Es ist daher auch einem Kläger erlaubt, wenn er entweder aus einem Haupt. Negotio, oder auch aus verschiednen Geschäften oder Factis, mehrere Forderungen an den Beklagten zu machen hat, solche in so fern, als sie

an sich für einerley Gerichtsstand, und zu einerley Art des Processes gehören, in eine Klage zusammen zu fassen; und müssen sodenn diese mehrere Forderungen zugleich, und in einem Prozeß instruirt und zum Erkenntniß befördert werden. Doch ist in solchem Fall, um Verwirrungen in den Akten zu vermeiden, jeder Punkt oder jede Forderung, so viel ohne Nachtheil des Zusammenhangs und der Verbindung, worinn sie mit einander stehen, sich thun läßt, von Anfang an in besondern Protokollen zu verhandeln; auch jedem Protokoll dasjenige, was den speciellen Gegenstand desselben angeht, z. E. die dazu gehörigen Urkunden, Zeugen-Aussagen, u. s. w. unmittelbar beizufügen.

§. 18.

Ausser dem Possessorio summariissimo, von welchem im zwenten Theile dieses Buchs besonders gehandelt wird, soll in Ansehung der Instruction des Processes, kein Unterschied weiter zwischen dem Petitorio und Possessorio statt finden; sondern alle Facta, welche zur Entscheidung der Frage des Besizes, und der Frage des würllichen Rechts gehören, sollen zugleich und in einem Prozesse aufgenommen, und untersucht; also auch in dem über das Recht abzufassenden Haupt-Urtheil, zugleich über die etwanigen Folgen des Besizes, nach der verschiedenen Qualität desselben, erkannt werden.

§. 19.

Wenn bey einer Sache Präjudicial-Fragen vorkommen, welche die persönliche Qualität oder das Verhältniß einer Parthen gegen die andre, wovon ihre Rechte und Obliegenheiten abhängig sind, betreffen; und die erst erörtert seyn müssen, ehe die Entscheidung der Hauptsache erfolgen kann; z. E. wenn jemand als Erbe eine Forderung des Erblassers einklagt, und ihm die Qualität eines Erben bestritten wird, u. s. w., so müssen zwar von dem Kläger, gleich bey Aufnehmung des Informations-Protokolls, sämtliche Facta, welche auf die Präjudi-

judicial, Frage so wohl, als auf die Hauptsache Beziehung haben, vollständig vorgetragen, die Beweismittel dafür angegeben, und so viel, als ohne besondern Zeitverlust oder Aufenthalt des Präjudicial-Punktes möglich ist, herbeschafft werden. Alsdenn aber muß der Assistenzrath, mit Rücksicht auf die solchergestalt auseinandergesetzten Umstände, und je nachdem die Erörterung der Präjudicial-Frage, oder der Hauptsache, mehr oder weniger weitläufig und verwickelt zu seyn das Ansehn hat, in vernünftige Erwägung ziehen, und dem Gericht vorschlagen: ob beyde Gegenstände zugleich und in einerley Prozeß zur Untersuchung und Entscheidung einzuleiten; oder ob der Kläger anzuweisen sey: daß er zuvörderst die Präjudicial-Frage mit dem Beklagten ausmachen, und erst alsdenn, wenn diese zu seinem Vortheil entschieden worden, weitere Untersuchung und Erkenntniß in der Hauptsache gewärtigen solle.

§. 20.

Die wirkliche Bestimmung hierüber wird also, in jedem einzelnen vorkommenden Falle, nach den besondern Umständen desselben, dem vernünftigen und pflichtmäßigen Befund der Gerichte anheimgestellt.

Vierter Titel,

von der Verordnung auf die Klage.

§. 1.

Der solchergestalt angefertigte Hauptbericht über die Klage, welchen der Assistenzrath, nebst seinem Informations-Protokoll und Akten, in der Registratur des Gerichts einzugeben hat, muß aus dieser dem vom Anfang her ernannten Decernenten so fort zugestellt, und von ihm bey der nächsten Session in Vortrag gebracht werden.

§. 2.

Findet der Decernent bey genauer Prüfung und Vergleichung des Informations-Protokolls, mit den Verordnungen des vorhergehenden Titels, und des Berichts mit dem Informations-Protokoll, in Ansehung der Deutlichkeit, Vollständigkeit, oder Ordnung etwas zu erinnern; und es kommt zur Abhelfung solcher Mängel lediglich auf den Assistenzrath an, so muß diesem dazu mit deutlicher Bemerkung des Fehlers selbst, und mit Rückgabe des Berichts und Informations-Protokolls, eine proportionirliche Frist bestimmt, auch bewandten Umständen nach eine verhältnißmäßige Strafe, wenn er diese Frist nicht inne halten würde, bengefügt werden.

§. 3.

Ist aber der bemerkte Mangel von der Art, daß solchem nicht ohne eignes Zuthun der Parthen abgeholfen werden kann, so ist dieselbe darüber schriftlich zu bedeuten, und ausdrücklich anzuweisen, was noch erst geschehen, angezeigt oder bengebracht werden müsse, ehe die Information als vorschriftsmäßig anzunehmen, und auf die Klage zu verfügen sey.

§. 4.

Für die Beförderung dieses Dekrets an den Kläger muß der Assistenzrath sorgen, und wie solches geschehen, pflichtmäßig anzeigen.

§. 5.

Findet sich bey dieser Prüfung, daß nach Maafgabe §. 12. im vorigen Titel, die Forderung des Klägers zur rechtlichen Erörterung sich gar nicht qualificire; so muß ein solcher Kläger ohne Unterschied, ob der Assistenzrath darauf angetragen hat, oder nicht, durch ein schriftliches Dekret, unter Anführung der Gründe dafür, sofort abgewiesen werden; wogegen dem Kläger kein weiteres Rechtsmittel, als der Recurs an die dem abweisenden Richter unmittelbar vorgesezte Behörde, offen steht.

§. 6.

§. 6.

Ist, nach Maaßgabe des Informations-Protokolls, annoch vorläufig, und ehe die Instruktion der Klage für vollständig angenommen werden kann, etwas herbenzuschaffen, zu veranstalten, oder auseinander zu setzen, dessen Befolgung von dem Kläger allein nicht zu bewürken steht; so muß die nöthige Verfügung deshalb zuvörderst erlassen werden.

§. 7.

Insonderheit ist auf die Klage selbst nicht eher die Citation zu verfügen, als bis die im §. 11. des vorigen Titels bemerkten vorläufigen Umstände, wegen der etwa zweifelhaften Competenz des Gerichtsstandes; wegen einer streitigen Prävention; wegen der legitimation des Klägers; wegen vorläufiger Vernehmung des Auctoris; und wegen Herbeschaffung eines von dem Beklagten oder einem dritten herauszugebenden Dokuments, wovon auch noch keine Abschrift bey den Akten ist, so viel als nach Lage der Sache und Beschaffenheit der Umstände geschehen kann, erlebigt und aus dem Wege geräumt werden.

§. 8.

Findet sich aber weder bey dem Informations-Protokoll, noch bey der Klage selbst, noch sonst, weiter etwas zu erinnern; so wird erstres dem Assistenzrath zurückgegeben; die Klage aber, nebst sämmtlichen Beylagen, dem Beklagten mit Abschrift zugestellt.

§. 9.

In der dabey zu erlassenden schriftlichen Verordnung wird dem Beklagten anbefohlen:

1. innerhalb einer gewissen Frist, die das Gericht nach den Umständen, und besonders nach der grössern oder mindern Entfernung des Orts, wo der Beklagte sich aufhält, von dem Sitze des Collegii, abzumessen hat, sich zu erklären: ob er die Forderung des Klägers einräume, und denselben seinem

Bitten gemäß, klaglos stellen; oder ob er es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; woben zugleich ein gewisser Tag oder Termin bestimmt wird, bis zu welchem diese Erklärung einkommen müsse.

1. Wird für den Fall, wenn der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle, ein Assistenzrath benannt, welchem die Instruktion und Aufnehmung seiner Antwort auf die Klage kommittirt sey; mit dem Befehl, daß der Beklagte sich bey diesem in Zeiten, innerhalb des gesetzten Termins, gehörig melden; von ihm über die Umstände der Sache, und die von dem Kläger angegebnen Facta sich näher vernehmen lassen; und alle zur vollständigen Erörterung derselben gehörige Nachrichten ihm ungesäumt mittheilen solle.
3. Wird diesem Befehl die Warnung beygefüget, daß, wenn der Beklagte bis zu dem anberaumten Termine sich nicht melden, noch erklären würde, ihm alsdenn sämmtliche mit der gegenwärtigen Citation verbundene Kosten, wenn er auch künftig in der Hauptsache ein obsiegliches Urtheil erhielte, dennoch zur Last fallen sollen.

§. 10.

Erglebt sich aus dem Hauptberichte und dem Instruktions, Protokolle, daß das Original eines nur in Abschrift bengebrachten Dokuments in des Beklagten, oder eines dritten Händen befindlich seyn solle; so muß hier das erforderliche wegen dessen Herbenschaffung, in so fern das Editions-Gesuch selbst mit den im vorhergehenden Titel §. 5. angegebnen Erfordernissen versehen ist, nach der unten im zehnten Titel Sect. 2. §. 27. seq. enthaltenen nähern Anweisung, zugleich verfügt werden.

§. 11.

Der Assistenzrath des Klägers erhält von diesen Verordnungen eine simple Abschrift aus der Kanzellen; demjenigen Assistenzrath aber, welchem die Instruktion der
 Sache

Sache von Seiten des Beklagten aufgetragen worden, wird solches, mittelst Zustellung einer Copie von dem Hauptberichte über die Klage selbst, und den Verordnungen darauf, ohne weitere schriftlichen Verfügung bekannt gemacht; und ihm zugleich ein Auskultator oder anderer verordneter Subaltern angewiesen; dessen es sich als Actuarii bey Aufnehmung seines Informationsprotokolls zu bedienen habe.

Fünfter Titel, von Abfassung und Insinuation gerichtlicher Verordnungen.

§. 1.

Die Verordnungen auf die Klage, so wie alle gerichtliche Verordnungen überhaupt, müssen in einer deutlichen, ungekünstelten, und allgemein verständlichen Schreibart abgefaßt seyn; die Person und der Aufenthalt des Beklagten müssen darin so genau bestimmt werden, daß bey der Insinuation derselben kein Irrthum oder Mißverständnis vorfallen könne; dasjenige, was der Beklagte thun oder leisten soll, muß deutlich und positiv ausgedrückt; der Zeitraum, innerhalb dessen, ingleichen der Termin, bis zu welchem der Verordnung nachzukommen, muß genau bestimmt; und die Warnung wegen des Nachtheils, welchen der Vorgeladne aus der unterlassnen Befolgung dieses Befehls zu erwarten hat, muß mit klaren und deutlichen Worten beygefügt werden.

§. 2.

Die Bestimmung der in solchen Verordnungen festzusetzenden Termine und Fristen muß dem expedirenden Secretair nicht überlassen, sondern es müssen solche von dem Decernenten, der am besten von der Sache informirt

mirt ist, allenfalls auf gehaltne Rücksprache mit den Assistenten, im Dekrete selbst angegeben werden.

§. 3.

Wenn an einen Magistrat, Kollegium, Stift, Kapitel, Gemeinde, oder andre moralische Personen, etwas schriftlich zu verfügen ist, so darf die Verordnung nur nomine colectivo an den Magistrat, das Kollegium, die Gemeinde, u. s. w. gerichtet werden.

§. 4.

Ist ein Rasender, Blödsinniger, Taub und Stummer, ein gerichtlich erklärter Verschwender, oder ein Unmündiger belange; so darf die Verordnung nur an den Vormund allein, und wenn der Beklagte so wohl nach seiner Person, als in Ansehung der streitigen Sache, unter väterlicher Gewalt steht, nur an den Vater allein gerichtet werden.

§. 5.

Wenn jemand, der sonst einen andern ordentlichen Gerichtsstand in, oder außerhalb Landes hat, dennoch in der streitigen Sache bey dem Gerichte, wo geklagt worden, Recht zu nehmen schuldig ist; so muß ein Requisitionsschreiben an des Beklagten ordentliche Obrigkeit erlassen, und solche darin, unter dem Versprechen bereitwilliger Erwiederung in ähnlichen Fällen, ersucht werden, dem Beklagten die mit folgende Citation nebst Benlagen, zeitig insinuiren zu lassen; ihn wegen deren Befolgung zu bedeuten; und ein Documentum insinuationis bald möglichst einzuseuden.

§. 6.

Die Uebermachung dieses Requisitionsschreibens muß der Kläger besorgen; auch allenfalls bey dem fremden Gerichte jemanden bestellen, der die Kosten daselbst vorschiesse, und das Nöthige, nach dem dort etwa üblichen Gebrauch, betreibe.

§. 7.

§. 7.

Dem Requisitionschreiben wird die Verordnung, entweder offen, oder nebst einer Abschrift davon, zur Erfehung und Ueberzeugung des fremden Gerichts, daß in seine Jurisdiktion dadurch kein Eingriff geschehe, beugefügt.

§. 8.

Die Ober- Landes- Justizkollegia können und müssen in allen Sachen, welche für ihnen in erster oder auch zweyter Instanz zu verhandeln sind, die dabey interessirenden Personen, wenn solche auch bey einem Untergerichte ihres Departements ihr gewöhnliches Forum haben, dennoch unmittelbar vorladen.

§. 9.

Wenn ein in gehöriger Art requirirtes einländisches Gericht die übersandte Citation zu insinuiten verweigert; so muß davon, wenn es ein Untergericht wäre, dessen oberen Instanz, zur Zurechtweisung und Bestrafung Anzeige gemacht werden. Will aber der Obergerichter ein ihm subordinirtes Untergericht zur Insinuation nicht anhalten, oder ist er es selbst, der solche verweigert; so muß nach Hofe berichtet werden.

§. 10.

In allen Fällen muß das einheimische Gericht, welches die Insinuation zur Ungebühr versagt hat, sämtliche verursachte Kosten erstatten; dem Kläger oder Extradanten wegen des aus der Versäumniß ihm erwachsenen Schadens gerecht, auch außerdem noch, bewandten Umständen nach, mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt werden.

§. 11.

Wenn ein ausländisches Gericht die Insinuation verweigert, oder auf wiederholte Schreiben deshalb nicht antwortet; so muß Edictalcitation ergehen, und eine Abschrift davon dem verweigernden Gericht, mittelst nochmaligen Anschreibens, zugesandt werden.

§. 12.

Dergleichen Edictalcitation hat außer diesem Falle nur alsdenn statt, wenn ein Bagabunde, dessen Aufenthalt unbekannt ist, der kein Vermögen im Lande besitzt, und von dem auch bey Gerichten kein Generalbevollmächtigter angezeigt worden, citirt werden soll.

Sonst versteht es sich von selbst, daß Bagabunden, die hin und wieder im Lande herum schweifen, an allen Orten und bey allen Gerichten, wo sie sich betreten lassen, verklagt werden können.

§. 13.

Wer auf Erlassung einer Edictalcitation in den §. 12. bemerkten Fällen anträgt, muß durch gerichtliche oder andre vollkommen glaubwürdige Atteste bescheinigen, daß der Aufenthalt des Beklagten wirklich unbekannt sey; er muß anzeigen, daß, und was für Mühe er zu dessen Ausforschung angewendet habe; er muß endlich diese seine Anzeige endlich bestärken.

§. 14.

In den Edictalcitationen muß eben so, wie in einer andern Vorladung, dem Beklagten ein Assistenrath, bey dem er sich zu melden, und den er mit Instruction zu versehen habe, benannt und angewiesen; der Termin aber auf drey Monat, von dem Tage des geschehenen Ausgangs angerechnet, und zwar sub praesidio hinausgesetzt werden. Wie in andern Edictalien, als bey Concurs, und Liquidationsprozessen, bey Ausbietung unbeweglicher Güter, Vorladung eines Abwesenden, der für todt erklärt werden soll. u. s. w. die Termine zu bestimmen sind, ist gehörigen Orts verordnet.

§. 15.

Die Realcitation, wenn nemlich der Vorgepladene durch einen Gerichtsbedienten abgeholt, und allenfalls mit Gewalt, vor den Richter gestellt wird, findet in bürgerlichen Sachen (causis civilibus) nur alsdenn statt, wenn die Gegenwart einer solchen zur Eruirung der
Wahr-

Wahrheit vorgeladnen Person, welche auf die ergangne gewöhnliche Citation ungehorsam aussenbleibt, dergestalt notwendig ist, daß ohne dieselbe mit Verhandlung und Instruction der Sache, selbst in contumaciam, nicht weiter verfahren werden kann.

§. 16.

Citationen und andere Verordnungen müssen, der Regel nach, durch einen dazu bestellten und verordneten Gerichtsbedienten insinuirt werden; es wäre denn, daß der Extrahent ausdrücklich verlangte, ihm die Insinuation selbst zu überlassen; in welchem Fall er jedoch auch für die Herbeschaffung eines vollkommen glaubwürdigen Documenti Insinuationis sorgen muß.

§. 17.

Die Citationen und Befehle sollen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihren gewöhnlichen Behausungen, und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibstuben insinuirt werden. Wird aber der Vorzusatzende daselbst nicht angetroffen; so ist die Citation seinen Angehörigen oder Gesinde zuzustellen; und welcher gestalt solches geschehen, mit Benennung der Person, und ihres Verhältnisses gegen den Vorgeladnen, ingleichen des Tages und der Stunde, in ein über den Hergang der Insinuation zu haltendes Protokoll oder Registratur genau zu vermerken.

§. 18.

Ist von vorbenannten Personen keiner, dem die Citation zugestellt werden kann, vorhanden, oder will keiner solche annehmen; so ist sie an die Stuben- oder Hausthür zu befestigen, oder dem Hauswirth, keinesweges aber fremden und unbekanntenen Personen, oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen.

§. 19.

Die Miether eines Hauses sind Citationen an den Eigenthümer anzunehmen nicht schuldig; wohl aber Verwalter und Administratores, ingleichen Pächter von Landgütern,

gütern, welche den Befehl ihrem Brodtherrn oder Verpächter, auf seine Kosten, zuzuschicken verbunden sind. Die ihnen davon geschehene Bedeutung muß in dem Insinuations-Protokoll ausdrücklich vermerkt werden.

§. 20.

Die Insinuationen müssen, der Regel nach, an Werk- und nicht an Sonn- und Festtagen geschehen.

§. 21.

Wenn einfältige und gemeine Leute, die keine Kenntniß und Erfahrung in Geschäften haben, zu citiren sind; so muß die Verordnung einer an ihrem Wohnort, oder in der Nähe sich aufhaltenden Gerichtsperson zugeschickt werden, um die Insinuation zu besorgen; dem Borgeladnen den Inhalt der Citation, und was er nach selbigem zu thun habe, näher zu erläutern, ihm allenfalls seine vorläufige Erklärung: ob er die Forderung des Klägers einräumen, oder es auf den Prozeß ankommen lassen, und daß er den Assistenzrath mit gehöriger Information versehen wolle, abzufordern; das darüber aufgenommene Protokoll aber dem citirenden Gericht einzusenden.

§. 22.

Auch in andern Fällen steht den Parthenen frey, durch die Bürgermeister und Richter in den Städten, mittelst der unter selbigen stehenden Gerichtsdienern; auf dem Lande aber durch die Schulzen und Dorfgerichte, Insinuationen verrichten zu lassen. Diese müssen, wenn das citirende Gericht ihre vorgesetzte Obere Instanz ist, die Insinuation bey willkürlicher Strafe besorgen; damit aber sich nicht befassen, wenn die Verordnung von einem fremden oder gar ausländischen Gericht erlassen worden.

§. 23.

Ein blosser Postschein ist kein hinlängliches Documentum insinuationis; es wäre denn, daß zugleich das Postamt des Ortes, wohin die Citation ergangen, die dem Borgeladnen richtig erfolgte Behandlung auf seine
Pflicht

Pflicht attestirte, und der Extrahent dergleichen Attest in beglaubter Form benbrächte.

§. 24.

Wenn an Fürsten, Grafen und andere hohe Standespersonen, die ihre eigene Regierungen, Canzellenen, oder Justizkammern haben, Verordnungen erlassen sind, so muß deren Insinuation sothanen Justizbeamten geschehen; es wäre denn, daß sie selbst die Citation ausgebracht hätten.

§. 25.

Ist ein Königlich, oder Prinzliches Amt citirt, so geschieht die Insinuation dem Oekonomie-Beamten; welcher der Cammer davon in Zeiten Nachricht geben muß.

§. 26.

Befehle an Stadt oder Dorfgemeinen, Magistrate, Collegia, Stifter, Capitel, Zünfte, Gewerke, u. s. w., werden dem vorsitzenden Burgermeister, Stadtverordneten, Altmeister, Schulzen und Gerichte, und bey Collegien oder Stiftern, dem Vorgesetzten, Vorsteher, oder Syndikus insinuirt; und diesen liegt ob, der ganzen Gemeinde oder übrigen Interessenten davon Nachricht zu geben. Ist es aber der Burgermeister, der Schulz, der Altmeister u. s. w. selbst, der die Citation extrahirt hat, so muß die Insinuation dem nächsten nach ihm geschehen.

§. 27.

Hüfner, Eosätthen, Handfröhner, Dreschgärtner, Inlieger und andre, die für eine Communität nicht zu achten sind, müssen durch eine Eurrende vorgeladen, und die Insinuation nach Vorschrift §. 21. besorgt werden.

§. 28.

Wenn mehrere Interessenten zu citiren sind, so muß der, welchem der Originalbefehl zuerst eingehändiget wird, sich gegen den Boten sofort erklären: ob er selbst seinen Mitgenossen zustellen wolle. Wadenn ist ihm die Verordnung zu lassen, dieses Versprechens aber in dem *Documento insinuationis*, oder dem dabey aufgenommenen.

nommenen Protokoll, ausdrücklich zu erwähnen; maßen, wenn ein solcher Interessent die Insinuation an seine Mitbeklagten, wider Verhoffen, unterlassen sollte, er dem Kläger allen daraus entstehenden Schaden und Kosten zu erstatten schuldig ist. Wollte hingegen der erste Empfänger die weitere Beförderung der Citation nicht übernehmen; so muß das Original allen Interessenten vorgezeigt, und bey dem letzten gelassen werden. Es steht auch einem jeden frey, Abschrift davon zu nehmen; doch muß er dieserhalb das Original nicht über zwey bis drey Stunden an sich behalten.

§. 29.

Ist ein Befehl an mehrere Erben gerichtet, und die Erbschaft noch ungetheilt, so geschieht die Insinuation im Sterbehause. Ist die Theilung schon erfolgt, und der Extrahent weiß nicht genau, was und wie viel Erben jemand hinterlassen; so ist es genung, wenn nur ein Erbe benannt wird, welcher allenfalls seine Miterben zeitig anzeigen muß.

§. 30.

Ist der Erbe, oder dessen Aufenthalt, noch nicht bekannt; so muß die Citation, dem entweder schon ernannten, oder auf Ansuchen des Klägers, zu dieser Sache zu bestellenden Verlassenschafts, Curator insinuirt werden.

§. 31.

Befehle, die an verschiedne Vormünder und Curatoren zugleich gestellt sind, dürfen nur einem allein insinuirt werden; und ist derselbe gehalten, seinen Neben-Vormund davon Nachricht zu geben. Ein gleiches soll auch bey Vorstehern der Kirchen, Schulen und andrer milden Stiftungen, statt finden.

§. 32.

Wenn jemand, der beydes in Königlichem und auswärtigen Landen, mit unbeweglichen Gütern angeessen ist, bey einem einländischen Gerichte sich auf den Prozeß
einmal

einmal eingelassen hat; so geschiehet auch, nach seinem Absterben, die Insinuation der darinn etwa ferner ergehenden Befehle allein auf dessen hiesigen Gütern; und der Erbe, welcher sie in Besiz hat, es sey der Nachlaß getheilt, oder noch ungetheilt, muß seinen Mitinteressenten davon Nachricht geben, oder ihnen im Unterlassungs-Falle gerecht werden.

§. 33.

Wenn in einem schon rechtsabhängigen Prozesse, eine Parthei sich bey ihrem Assistenzrath gemeldet, oder einen Bevollmächtigten in loco judicii bestellt hat, so werden alle nachherige Verordnungen an diese abgegeben. Wenn also hiernächst die Parthei ihren Wohnort so verändert, oder sich dergestalt verbirgt, daß man sie nicht finden kann; noch mehr aber, wenn sie gar aus dem Lande geht, und ihr Aufenthalt unbekannt bleibt; mithin der Assistenzrath, oder Bevollmächtigte über ein, oder andern zur Sache gehörigen Umstand die nöthige Nachricht nicht erlangen kann; so bedarf es alsdenn keiner Ediktal-Citation; sondern es ist genug, wenn der Assistenzrath, oder Bevollmächtigte, die Abwesenheit der Parthei, und daß ihr Aufenthalt unbekannt sey, auf seine Pflicht anzeigt; massen alsdenn in contumaciam verfahren werden, und die Parthei es sich selbst zurechnen muß, daß sie, da sie doch um den Prozeß Wissenschaft gehabt, von ihrem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat.

§. 34.

Alle und jede, welchen gerichtliche Befehle, oder auch Verordnungen, so Commissarien Kraft ihres Auftrags erlassen, eingehändiget werden, müssen solche annehmen; und sich dessen unter dem Vorwande: als ob die Titulatur; oder sonst etwas in der Aufschrift nicht gehörig eingerichtet wäre, bey willkürlicher Strafe, keinesweges weigern. Vielmehr haben sie den etwanigen Verstoß nach erhaltner Citation anzuzeigen, womit solcher in Zukunft vermieden werden könne.

§. 35.

§. 35.

Wenn sie des Schreibens kundig, oder andre, die es verrichten können, zur Hand sind, so müssen sie den Empfang der Verordnung unter der Canzellen, Abschrift, welche zu dem Ende dem Boten mitgegeben wird, schriftlich bescheinigen, oder im Verweigerungs, Falle, 5. 10. bis 20 Rthlr. Geld, oder andre willkürliche Strafen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände gewärtigen.

§. 36.

Weigert sich jemand, den Empfang der Citation zu bescheinigen, so muß der Bote ad Protocollum niederschreiben, oder bey einer Gerichtsperson, auf seinen Amtseid, zum Protokoll anzeigen: zu welcher Zeit, und wo die Insinuation geschehen; was darauf geantwortet worden, oder sonst vorgefallen; welches alsdenn zum Ausweis der Insinuation hinreichend ist. Wenn auch einent solchen Renitenten eine fernere Verordnung insinuirt werden soll, so muß solches durch den Executor auf seine eigne Kosten geschehen. Auch muß der, welcher dem Insinuanten mit Schimpfworten oder gar Thätlichkeiten begegnet, deshalb von dem Fisco zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 37.

Was ein Gerichtsbote, der von ihm geschehenen Insinuation halber, auf seinen Eid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis der Vorgeladene das Gegentheil auf eine zur Ueberzeugung des Richters hinreichende Art, ausweist.

§. 38.

Findet sich alsdenn, daß der Insinuant falsch berichtet hat, so soll derselbe castirt, überdem aber mit Gefängniß, oder Bestungsarbeit belegt; und die Parthen, welche daran Schuld, oder den Boten zur falschen Aussage verleitet hat, soll dafür ebenfalls willkürlich, doch nachdrücklich, angesehen werden.

§. 39.

§. 39.

Eine Ediktalcitation ist gewöhnlich nur einfach auszufertigen, und nur bey dem Gericht, welches sie verordnet, anzuschlagen; es wäre denn, daß der Vorzulandende, sich zuletzt an einem andern Orte, außerhalb dem Sitz des Gerichts, doch innerhalb der Königl. Lande, eine Zeitung bekantlich aufgehalten hätte; in welchem Fall noch ein zweytes Exemplar zu fertigen, und dessen Aushang an gedachtem letztern Aufenthalts-Orte zugleich zu besorgen ist.

§. 40.

Dagegen sollen dergleichen Citationen in den Intelligenzblättern und Zeitungen der Provinz, wo das Gericht sich befindet; oder auch, nach dem Ermessen desselben, in den Intelligenz- und Zeitungsblättern andrer Königl. oder fremden Provinzen, zu drey verschiednen malen eingerückt und bekant gemacht werden; also daß die dritte Bekanntmachung wenigstens 4 Wochen vor dem Termin geschehe; und alle drey Blätter, worinn die Citation enthalten ist, zeitig zu den Akten gebracht werden können.

§. 41.

Ob und in welchen fremden Zeitungen die Citation einzurücken, muß von dem Gericht nach Beschaffenheit der Umstände, und den etwa vorhandenen Nachrichten, bestimmt werden.

§. 42.

Jeboch ist es nicht nöthig, daß die Citationen Königl. Gerichte, durch die Zeitungen oder öffentliche Blätter solcher fremden Lande, aus welchen dergleichen Vorladungen in diese Lande, nicht eingeschickt zu werden pflegen, z. B. England, Holland, Frankreich u. s. w. bekant gemacht werden; sondern es ist genug, wenn solches nur durch die Zeitungen derjenigen Königl. Provinz geschieht, welche diesem fremden Staate am nächsten liegt.

E

§. 43.

34 Erster Th. Fünfter Titel, von Insinuat.

§. 43.

Wegen der Einrückung in einländische Intelligenzettel muß an die Post, oder Adressämter geschrieben werden; in einländische Zeitungen muß sie der Extrahent bey dem Verleger selbst besorgen; bey auswärtigen Zeitungen aber muß das fremde Gericht, unter welchem der Verleger steht, requirirt werden, diesem die Einrückung und Einsendung der erforderlichen Exemplare, gegen die Gebühr, aufzugeben.

§. 44.

Wenn die Ediktal-Citation solchergestalt bekannt gemacht worden, und die nöthigen drey Exemplare der Intelligenz und Zeitungsblätter zu den Akten kommen; so behält die Ladung ihre Kraft und rechtliche Wirkung; wenn auch gleich das an der Gerichtsstätte ausgehängte Exemplar vor der Zeit abgenommen oder abgerissen worden, oder sonst durch einen Zufall verloren gegangen. Ermangelt aber etwas an der Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, so muß solchem, auf Kosten dessen, der daran Schuld hat, durch Wiederholung der Citation und Hinaussetzung des Termins auf so lange, als bey der ersten Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden, abgeholfen werden.

§. 45.

Die gehörig erlassne, richtig insinuirte, oder auch ediktaliter geschehene Citation, hat auffer ihren übrigen Folgen, in Ansehung des Processes, auch noch die Wirkung, daß wenn eine Sache bey zweyeten Gerichten angebracht werden könnte, solche bey demjenigen, von welchem die Citation zuerst erlassen worden, wenn auch die Insinuation später erfolgt wäre, fortgesetzt werden muß; und daß der Vorgeladne vom Tage der Insinuation an, dadurch in mora gesetzt wird.

Sechs

Sechster Titel,

Von Contumazien, und wie gegen den ausbleibenden Beklagten zu verfahren.

§. 1.

Spätestens den ersten Tag, nach dem durch die Verordnung auf die Klage bestimmten Termine, muß der zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten ernannte Assistenrath dem Gericht anzeigen: ob sich letzterer bey ihm gemeldet, und wohin er auf die zugefertigte Klage seine Erklärung abgegeben habe.

§. 2.

Zeigt der Assistenrath an, daß der Beklagte sich bey ihm nicht gemeldet, so wird eine zweyte Verordnung an denselben erlassen; eine nochmalige Frist von 14 Tagen, mit Bestimmung des Tages, an welchem solche abläuft, anberaumt; die im ersten Dekret enthaltene Anweisung, wegen der Anmelbung bey dem bestellten Assistenrath bis spätestens zu diesem Termine, und wegen Ertheilung der nöthigen Information für denselben, wiederholt; und die Warnung beigefügt: daß wenn Beklagter auch in diesem Zeitraum die geforderte Erklärung nicht abgeben, und den Assistenrath mit hinlänglicher Information zur Einlassung und Antwort auf die Klage nicht versehen würde, ihm nicht nur sämtliche Kosten zur Last fallen, sondern er auch in der Hauptsache des in der Klage vorgetragenen Facti für geständig geachtet, und darauf was in dessen Gefolg Rechtens, wider ihn festgesetzt, auch auf ferneres Anrufen des Klägers, mit der Exekution verfahren werden solle.

§. 3.

Sollte sich, wider Vermuthen, der Beklagte in der Zwischenzeit des erstern oder zweyten Termins bey dem Gericht selbst gemeldet haben; so muß dieses den Assistenrath

rath davon so fort benachrichtigen, und ihn nach bewanderten Umständen näher anweisen.

§. 4.

Hat aber auch bis zum zweenen Termin der Beklagte sich mit seiner Erklärung nicht gemeldet; so muß der von seiner Seite bestellte Assistenzrath, gleich den folgenden Tag nach Ablauf des Termins, ein Protokoll aufnehmen; darinn das Ausbleiben desselben, und die etwa noch sonst dabey zu bemerkenden Umstände gehörig anzeigen, und solches dem Collegio einreichen.

§. 5.

Auf dieses Protokoll muß das Collegium, wenn zugleich die Insinuation beyder Verordnungen gehörig ausgewiesen ist, eine Resolution abfassen; darinn den ungehorsamen Beklagten, des in der Klage enthaltenen Facti, in contumaciam, für geständig und überwiesen erklären, und deutlich und bestimmt festsetzen: was er also, nach Vorschrift der Gesetze dem Kläger zu leisten, oder an Capital und Zinsen, desgleichen an Kosten zu bezahlen schuldig, oder wozu der Kläger nunmehr für berechtigt anzunehmen sey.

§. 6.

Diese Resolution wird von dem Collegio gehörig unterschrieben, und den beyderseitigen Assistenzräthen publicirt; welche den Parthenen davon Nachricht ertheilen müssen.

§. 7.

Meldet sich hingegen der Beklagte, es sey im ersten oder zweenen Termin, und erklärt sich: daß er die Forderung des Klägers einräume, und ihn nach seinem Gesuch befriedigen wolle; so muß der Assistenzrath über diese Erklärung ebenfalls ein Protokoll aufnehmen, und dem Collegio einreichen; solches auch, wenn der Beklagte persönlich bey ihm erschienen ist, von selbigem mit unterschreiben lassen; wenn aber die Erklärung schriftlich abgegeben worden, den Brief, Instruction u. s. w. beylegen.

§. 8.

§. 8.

Auf dieses Protokoll wird eine eben so wie im Falle des §. 5. & 6. von dem Gericht zu unterschreibende, sondern aber beyden Assistenten zu publicirende Resolution abgefaßt, in welcher deutlich und bestimmt ausgedrückt werden muß: was der Beklagte, im Verfolg dieser seiner Erklärung, dem Kläger zu leisten oder zu bezahlen habe.

§. 9.

Aus einer solchen Resolution kann alsdenn, wenn der Beklagte sein Versprechen nicht erfüllen sollte, eben so wohl, als aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse, die Exekution gesucht und verfügt werden.

§. 10.

Fällt die Erklärung des Beklagten, die Forderung des Klägers einräumen zu wollen, nicht pure und bestimmt genug aus, sondern macht sich derselbe dabei gewisse Bedingungen oder Reservationen; oder nimmt er nur einen Theil der Forderung für bekannt an, z. B. nur das Capital und nicht die Zinsen; oder zwar auch die Zinsen, aber nach einem spätern Termin, oder niedrigern Satze; oder will er den Zahlungs-Termin weiter verschoben wissen; so wird in allen diesen Fällen dafür geachtet, daß der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; und diesem gemäß ergeht alsdenn die weitere Verfügung.

§. 11.

Doch müssen in dergleichen Fällen beyde Assistentenrätthe die Vermittelung eines gültlichen Abkommens, über solche nur noch streitig gebliebene Nebenumstände, sich ganz besonders angelegen seyn lassen; wenn sie aber durch diese ihre Privat-Bemühungen, mit dem Vergleich, ohne vielen Zeitverlust, nicht zu Stande kommen könnten, solches dem Gericht so fort anzeigen; welches alsdenn einen Deputirten aus seinem Mittel ernennen, und einen Termin ansetzen muß; worinn die Güthe nochmals alles

Ernstes versucht, in deren Entstehung aber mit der Instruktion der Sache so fort verfahren wird.

§. 12.

Steht nun aber auf ein, oder die andere Art fest, daß der Beklagte es auf den Prozeß ankommen lassen wolle; so muß der von seiner Seite bestellte Assistenzrath, bey Abgebung dieser Anzeige, sich zugleich erklären: ob er in der Sache selbst Information erhalten; ob solche hinreichend sey, oder was dabey noch fehle; oder ob er vom Beklagten noch mit gar keiner weitem Instruktion versehen worden.

§. 13.

Zeigt der Assistenzrath an, daß er hinreichende Information habe, so muß er zugleich einen gewissen Zeitraum vorschlagen, innerhalb dessen er die Antwort auf die Klage einzureichen gedenke.

§. 14.

Diese Frist wird von dem Gericht entweder nach dem Antrage bestimmt, oder wenn sich findet, daß solche zu weit hinausgesetzt sey, proportionirlich verkürzt; solchergestalt aber der Termin anberaumt, bis zu welchem die Antwort auf die Klage einkommen müsse.

§. 15.

Diesen Termin muß der Assistenzrath des Beklagten schlechterdings inne halten, und nur in außerordentlichen Fällen, wenn er eine ihn persönlich betreffende Verhinderung, die er weder voraussehen noch abwenden können, ausweist, eine Nachfrist von 8 bis 14 Tagen verstattet, sonst aber derselbe durch Exekution und Strafen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 16.

Zeigt hingegen der Assistenzrath an, daß er von dem Beklagten noch gar keine Information erhalten, so wird diesem wiederholt schriftlich anbefohlen, ihr damit in einem anderweit zu bestimmenden proportionirlichen Zeitraume unfehlbar zu versehen; mit gleichmäßiger Anberaumung

raumung eines Termins, und unter eben der Warnung, als in dem §. 2. vorgeschrieben ist.

§. 17.

Eben so wird es gehalten, wenn der Assistenzrath anzeigt, daß er von dem Beklagten zwar einige, al- noch keine hinreichende Information erhalten habe; nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Fall der Beklagte zugleich specificke nach dem Antrage des Assistenten angewiesen werden muß: was er fordersamst noch zu thun, auszuweisen oder nachzubringen habe, und in welchen Stücken er die angegebne Information annoch deutlicher, bestimmter oder vollständiger machen solle; auch wird die in diesem Fall der Verordnung benzufügende Commination, der Vorschrift des folgenden §. 23. gemäß eingerichtet.

§. 18.

Nach Ablauf dieses Zeitraums muß der Assistenzrath sich nochmals erklären, ob er nunmehr vollständige Information habe, oder ob und woran es noch fehle.

§. 19.

Hat der Assistenzrath vollständige Information, so ist ferner nach der Vorschrift §. 13. lqq. zu verfahren.

§. 20.

Fehlt noch etwas an der Information, so muß er seine bis dahin aufgenommene Manual-Akten übergeben, und bestimmt anzeigen, worinn der Mangel eigentlich bestehe; ob und in wie fern die Ursach der Unvollständigkeit in der Natur und Weitläufigkeit der Sache, in der allzugroßen Entlegenheit des Beklagten von dem Orte, wo das Gerichte seinen Sitz hat, oder wo, die erforderlichen Nachrichten eingezogen werden müssen, oder in andern äußerlichen zufälligen und unvermeidlichen Neben Umständen liege; oder ob der Beklagte an dem Verzuge auf irgend eine Art selbst Schuld sey. Zugleich muß dieser Anzeige das pflichtmäßige Gutachten des Assistenz-

raths: ob und auf wie lange noch dem Beklagten eine Nachfrist zu gestatten seyn möchte, beigelegt werden.

§. 21.

Das Gericht muß diesen Antrag genau prüfen, und alsdenn pflichtmäßig bestimmen: ob das Desideratum des Assistenzraths gegründet, und der angezeigte Mangel der Information dergestalt erheblich sey, daß solchem von der Parthey annoch förderfamst, ehe die Instruktion der Sache ihren weitem Fortgang haben kann, abgeholfen werden müsse; auch ob und auf wie lange dem Beklagten hierzu noch eine anderweitige Nachfrist zu verstaten und der Præjudicial-Termin zu verlegen sey. Das hierüber abgefaßte Conclufum wird dem Beklagten schriftlich, unter Wiederholung der §. 2. & respective 17. vorgeschriebenen Commination, dem Assistenzrath des Klägers aber nur durch Zustellung einer Abschrift des Dekrets, bekannt gemacht.

§. 22.

Wird zuletzt der Beklagte eines beharrlichen Ungehorsams gegen die richterlichen Befehle, wegen Ertheilung der nöthigen Information in der Hauptsache an seinen Assistenzrath, schuldig befunden, so ist die Sache dafür anzunehmen, als ob er sich gar nicht gemeldet hätte; und diesem gemäß wird das weitere gegen ihn nach der Vorschrift §. 4. 5. 6. in contumaciam verfügt.

§. 23.

Hat aber der Beklagte sich bey Ertheilung der Information nur über einen oder andern Nebenumstand schuldig finden lassen; so muß mit der weitem Instruktion der Sache verfahren; und in deren Verfolg ein solcher Umstand in contumaciam für zugestanden, oder nicht allegirt, je nachdem es dem Beklagten nachtheilig, angenommen werden.

§. 24.

Die Bestimmung dieser Termine und Nachfristen, wie viel dergleichen zu verstaten, und wie weit sie hinaus

aus zu sehen, muß, wegen der in jedem einzelnen Falle vorkommenden mannigfaltigen, und so wohl in Rücksicht der Person und des Aufenthalts des Beklagten, als der Natur, Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, von einander sehr verschiedenen Umstände, dem pflichtmäßigen und vernünftigen Ermessen der Gerichte hauptsächlich anheim gestellt bleiben.

§. 25.

Besagte Gerichte, denen es obliegt, für die gründliche und zugleich möglichst schleunige Instruction der Rechtsfachen von Amtswegen Sorge zu tragen, werden daher, weder in Ansehung der Zahl dieser und aller übrigen in dem ganzen Lauf eines Prozesses vorkommenden Termine, noch in Ansehung des für jeden Termin auszumessenden Zeitraums, in irgend einige durchaus bestimmte Schranken eingeschlossen; also daß sie künftig, um bloßer Formalitäten willen, weder die Parthenen übereilen, noch die hinter solchem Deckmantel sich verbergende Chikane ungestraft dulden dürfen.

§. 26.

Da es aber Sr. Königl. Majestät ernster Wille ist, daß ein ordentlicher und gemeiner Prozeß, so wie solcher in diesem Theile beschrieben wird, in erster Instanz, vom Tage der eingelangten Antwort auf die Klage, bis zur Publikation des Erkenntnisses, der Regel nach nicht über 4 Monat; in zweyter Instanz, mit Zurechnung der zur Versendung und Remission der Akten etwa erforderlichen Zeit, nicht über 3 Monat, und in der dritten, unter gleichmäßiger Bestimmung, nicht über 2 Monat dauern solle; und man sich hauptsächlich an die Gerichte halten wird, wenn aus den Beschwerden der Parthenen, bey vorzunehmenden Justiz-Visitationen, oder auch sonst sich finden sollte, daß ein Prozeß über diese vorgeschriebne Zeit ohne Noth verschleppt worden, so müssen die Gerichte, so wohl bey der ersten Anberaumung der Termine, als bey jeder nachgesuchten Verlängerung derselben, mit

aller Vorsicht, Aufmerksamkeit und Ueberlegung zu Werke gehen; den Prorogations-Gesuchen nie anders, als aus wirklich erheblichen, in dem Dekret jedesmal ausdrücklich anzuführenden Gründen Gehör geben; saumselige und nachlässige Partheyen durch proportionirliche Geldstrafen auf ihre Schuldigkeit attent machen; gegen beharrlich Ungehorsame, oder muthwillige Chikaneurs aber, in der Sache selbst, nach jedesmaliger Lage derselben, ohne die geringste Rücksicht in contumaciam verfahren.

Siebenter Titel,

Von Instruktion und Aufnehmung der Antwort auf die Klage.

§. 1.
Wenn der Beklagte, den ergangenen Verordnungen gemäß, sich bey dem zur Instruktion der Sache von seiner Seite bestellten Assistenzrathe meldet, und daß er es auf den Prozeß ankommen lassen wolle, deklarirt; so besteht die erste und wichtigste Obliegenheit des Assistenzraths darinn: von ihm über alle und jede zur Sache gehörige Facta und Umstände, die genaueste und gründlichste Information einzuziehen.

§. 2.
 Der Regel nach ist der Beklagte schuldig, dem Assistenzrathe diese Information persönlich zu ertheilen, und ist es dabey zu halten, wie oben Tit. 3. §. 2. 3. in Ansehung des Klägers vorgeschrieben worden.

§. 3.
 Bey der Aufnehmung dieser Information selbst, muß der Assistenzrath hauptsächlich auf nachstehende Punkte Rücksicht nehmen: Erstens, ob dem Beklagten eine oder die andre von den Tit. 3. §. 4. n. 1. 2. 6. 7. 8. 10. 11. 12. erwähnten vorläufigen Einwendungen zustehn; z. B. daß die

die Person oder Sache nicht vor das Gericht gehöre; oder der Prozeß schon bey einem andern Richter anhängig sey; daß es dem Kläger an der gehörigen legitimation ermangele; daß von seiner oder des Beklagten Seite mehrere Interessenten, welche bey der Untersuchung mit zugezogen werden müßten, vorhanden; daß die Klage zu früh an gestellt; daß der Kläger erst an den Prinzipal-Schuldner zu verweisen sey; daß er der Kosten halber Caution bes stellen müsse, u. s. w.; oder ob vielleicht der Beklagte gegen die Person des Richters rechtmäßige Einwendungen habe.

§. 4.

Der Assistenzrath muß

Zweytens, dem Beklagten eine getreue und ausführliche Erzählung von dem Facto, Geschäfte, oder Verhandlung, woraus der Prozeß und der Anspruch des Klägers entspringt, abfordern; solche mit der von Klägern vorgetragnen Specie Facti sorgfältig vergleichen; den Inhalt dieser letztern dem Beklagten Punkt für Punkt vorhalten; und bey jedem auf eine genaue, deutliche und bestimmte Erklärung dringen; solchergestalt aber, was an dem Klagegrunde zugestanden oder abgeleugnet werde, richtig auseinander setzen.

§. 5.

Daben muß

Drittens, der Beklagte examinirt werden: was er über solche Umstände, wo sein Vortrag von der Erzählung des Klägers abweicht, für Mittel, die Wahrheit zu erforschen, an die Hand geben könne. Diese Beweismittel müssen von ihm eben so genau und bestimmt, wie in Ansehung des Klägers, Tit. 3. §. 5. vorgeschrieben ist, angegeben; in so fern Urkunden darunter befindlich, solche so fort herbengeschafft, oder wenigstens, wo die Originale derselben befindlich sind, und von wem also deren Edition zu fordern sey, gehörig angezeigt werden.

§. 6.

§. 6.

Der Beklagte muß

Viertens, über die Beweismittel des Klägers vernommen werden; ob und was er in Ansehung ihrer Richtigkeit, Gültigkeit und Beweiskraft zu erinnern habe. Beruhen diese Erinnerungen in Facto, so muß der Assistenzrath sich diese Facta gleichergestalt gehörig auseinandersetzen, und die Mittel, solche im Leugnungsfall darzutun, bestimmt anzeigen lassen.

§. 7.

Er muß

Fünftens, nachfragen: ob und was Beklagter für Einwendungen, wodurch der Anspruch des Klägers ganz oder zum Theil aufgehoben würde, anzubringen habe; z. B. ob die Schuld durch Zahlung, Vergleich oder Erlassung getilgt; ob die Sache schon einmal rechtskräftig entschieden sey; ob dem Beklagten die Verjährung zu Statten komme, u. s. w. Auch hiebei muß der Beklagte zu einem umständlichen Vortrag, und deutlichen Auseinandersetzung des Facti, worauf jede dergleichen Einwendung beruht; ingleichen zur richtigen und bestimmten Angabe der Beweismittel, auch wenn es Urkunden sind, zu deren ungesäumten Herbeschaffung angehalten werden.

§. 8.

Hierndochst muß

Sechstens, der Assistenzrath theils aus der Erzählung des Beklagten, von dem was vor Anstellung des Processes zwischen ihm und dem Kläger vorgefallen; oder aus der unter ihnen gewechselten Correspondenz; theils aber auch aus vernünftiger Erwägung des Facti selbst, worauf ein solcher Einwand beruhet, der dabei obwaltenden Umstände, und desjenigen, was in dergleichen Fällen gewöhnlich vorzukommen pfleget, so viel wie möglich, im voraus zu entdecken bemüht seyn: was etwa Kläger seines Orts, zur Erledigung und Widerlegung solcher Ein-

Einwendungen, in Facto anzuführen haben möchte; und den Beklagten vernehmen: wie er sich allenfalls darüber zu erklären und zu vertheidigen gedente; bey welcher Gelegenheit, und wenn sich findet, daß der Beklagte auf dergleichen Erklärung und Beantwortung noch nicht hinlänglich gefaßt sey, derselbe mit deutlicher und bestimmter Anweisung: was er zu solchem Ende thun, wornach er sich erkundigen, was er auffuchen und herbenschaffen müsse, zu versehen ist.

§. 9.

Gleichergestalt muß der Assistenzrath

Siebentens, untersuchen: ob etwa jemand da sey, welcher zur zuverlässigern Aufklärung der Sache bey der Untersuchung mit zugezogen; dem die Information über diesen oder jenen Punkt, wovon der Beklagte selbst nicht hinlängliche Auskunft geben kann, abgefordert; oder dem wegen eines dem Beklagten wider ihn zustehenden Regresses, Lis denunciirt werden müsse. Die dahin einschlagende Facta sind alsdenn, sammt ihren Beweismitteln, gleich allen übrigen richtig aufzunehmen, und vollständig auseinander zu setzen.

§. 10.

Ein gleiches ist zu beobachten, wenn sich

Achtens, finden sollte, daß dem Beklagten eine Gegenforderung zustehet. Wie alsdenn weiter zu verfahren, wird unten in dem Titel von der Wiederklage besonders vorgeschrieben.

§. 11.

Endlich muß der Assistenzrath

Neuntens, den Beklagten eben so, wie in Aufsehung des Klägers Tit. 3. §. 7. verordnet ist, die Sache nochmals in ihrem ganzen Zusammenhange vorlegen; ihm an seine Pflicht die Wahrheit zu sagen, auch an die Strafe der im Gericht vorgetragenen Unwahrheiten, und frevelhaften Leugnens erinnern; ihm die Umstände, wo seine Species Facti nicht recht zusammenhängt, die dabey vor-

kom-

Kommenden Unwahrscheinlichkeiten, und die gegen seine Beweismittel sich äussernden Umstände, freymüthig vorhalten; die ihm entgegen stehenden Vorschriften der Gesetzgebung bekannt machen; wenn er, seiner Ueberzeugung nach, findet, daß der Kläger das Recht auf seiner Seite habe, den Beklagten davon zu überführen, und von fernern Prozeßiren abzumahnem bedacht seyn; zuletzt aber ihn ausdrücklich erklären lassen: ob er demohngeachtet den Prozeß fortsetzen wolle.

§. 12.

Wegen Haltung eines vollständigen und ordentlichen Protokolls über alles dieses wird sich auf die Lit. 3. §. 8. ertheilte Vorschrift bezogen.

§. 13.

Sollte sich bey der Einziehung dieser Information irgend ein Anstand ereignen, zu dessen Behebung eine richterliche Verfügung nöthig wäre, z. E. daß eine dritte Person mit vorgeladen; die Edition eines auch nicht in Abschrift hinter Beklagtem befindlichen Dokuments von dem Kläger oder einem dritten gefordert; die Competenz des Fori, oder einer obwaltenden Prävention, oder ein anderer dergleichen vorläufiger Einwand näher erörtert werden müßte; so muß der Assistenzrath so fort und noch während der Informations-Einziehung, davon berichten, und auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen.

§. 14.

Wenn sich aber keine dergleichen vorläufig zu regulirende Anstände finden, oder wenn dieselben gehoben sind, muß der Assistenzrath seinen Hauptbericht von dem Befund der Sache, und der Beantwortung des Beklagten, gehörig abfassen, und solchen, nebst seinen Informations-Akten, in die Registratur des Gerichts einliefern.

§. 15.

§. 15.

In diesem Hauptberichte muß der Assistenzrath auf den Grund des Informations-Protokolls:

- 1) das Factum, woraus geklagt worden, nach der Erzählung des Beklagten, deutlich und umständlich vortragen; solches mit der Specie Facti des Klägers Punkt für Punkt vergleichen; und solchergestalt auseinander setzen: in welchen Stücken beide Theile einig sind, oder in ihren Erzählungen von einander abweichen. Ferner müssen
- 2) die Einwendungen des Beklagten, so wohl gegen die Forderung des Klägers überhaupt, als gegen seine Beweismittel angeführt, und die Facta, worauf solche beruhen, eben so deutlich und vollständig vorgetragen werden. Der Assistenzrath muß sodenn
- 3) die dem Beklagten etwa zu statten kommenden Exceptiones juris kürzlich anführen; und endlich
- 4) einen der Sache und der Intention des Beklagten gemäßen Antrag beifügen. In diesem Hauptberichte müssen zugleich die vom Beklagten suppeditirte Beweismittel über sämmtliche darinn vorkommende Facta genau und bestimmt angegeben, und wenn es Urkunden sind, so fort beigelegt; ingleichen wegen der etwa zu verfügenden Edition der Originalien von den hinter dem Beklagten nur in Abschrift befindlichen Urkunden das nöthige angezeigt werden.

Achter Titel,

Was auf die Beantwortung der Klage zu verfügen, und von Anberaumung des Instruktions = Termins.

§. 1.
Ergiebt sich aus der im vorigen Titel, §. 13. beschriebenen Anzeige, des zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten ernannten Assistenzraths, daß noch vorläufige Anstände, wodurch die Einlassung über die Klage aufgehalten werden will, obwalten, z. E. Exceptio fori, litis pendentiz, legitimacionis ad causam, u. s. w., so muß der Richter alsbald, und noch vor einlangendem Hauptberichte, alles von Amtswegen verfügen, was solche näher ins Licht zu setzen, oder aus dem Wege zu räumen erforderlich ist.

§. 2.
Unterdessen muß die Einlassung auf die Klage, und die Instruktion der Sache selbst, durch dergleichen vorläufige Anstände nicht aufgehalten werden. Wenn daher ein solcher dilatorischer Einwand durch diese richterliche Verfügung nicht so fort aufgeklärt, oder bey Seite geschafft werden kann; sondern zur Erörterung desselben eine förmliche Untersuchung und causa cognitio gehört, so ist solche zur Instruktion der Hauptsache mit zu verweisen.

§. 3.
Ist nach einer dergleichen durch die Informations Akten des Assistenzraths bescheinigten Anzeige desselben, eine vorläufige richterliche Verfügung nothwendig, um die erforderlichen vollständigen Nachrichten herbeizuschaffen, z. B. die Verordnung einer Edition, die Vorladung eines Auctoris zu Ertheilung gewisser Auskünfte über dieses oder jenes Factum; so muß auch dieserhalb das nöthige

Von Anberaumung des Instr. Termins. 49

thige so fort und noch vor einlangendem Hauptbericht von dem Gericht erlassen werden.

§. 4.

Wenn der Hauptbericht über die Beantwortung der Klage selbst, nebst dem Informations-Protokoll, einkommen; so muß letzteres mit den Anweisungen des vorhergehenden Titels, ersterer aber mit dem Protokoll sorgfältig verglichen und geprüft werden: ob beide vorschriftsmäßig abgefaßt und eingerichtet sind.

§. 5.

Findet sich bey dieser Prüfung, daß von Seiten des Assistenzraths ein Fehler begangen worden; so wird beides, das Protokoll und der Bericht, demselben unter deutlicher Bemerkung des Fehlers oder Mangels, und mit der nöthigen Anweisung: wie solcher zu verbessern oder zu ergänzen sey, zurückgegeben; und zugleich, in Ansehung der ihn selbst dabey treffenden Verschuldung, das erforderliche, nach den Vorschriften des Titels von dem Amt der Assistenzräthe, im vierten Theile dieses Buchs, verfügt.

§. 6.

Findet sich aber bey dem Informations-Protokolle, und bey dem daraus gezogenen Berichte selbst, nichts wesentliches zu erinnern; so wird ersteres dem Assistenzrath zurückgegeben; letzterer aber nebst sämtlichen Beilagen dem Kläger in Abschrift communicirt, und zugleich ein Termin zum weitem Verfahren und Instruktion der Sache anberaumt; wenn gleich der Beklagte noch etwas bey irgend einem Nebenumstände, z. B. die Anzeige von dem Nahmen oder Aufenthalt eines Zeugen &c. nachzusbringen oder zu suppliren hätte; maassen in diesem Falle, dem Beklagten das nöthige schriftlich aufzugeben; ihm zu dessen Befolgung eine proportionirliche Frist zu setzen; diese Frist aber dergestalt abzumessen ist, daß sie noch vor Eintritt des anberaumten Instruktions-Termins zu Ende laufe, und also dieses nachgebrachte Supplement dem

D

Kläger

Kläger noch zeitig vor dem Termin zugefertigt werden könne.

§. 7.

Der Termin selbst wird an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, und die Abhaltung desselben, so wie die fernere Instruktion der Sache, einem Deputirten aus dem Mittel des Collegii, welches jedoch eine von dem ordentlichen Decernenten verschiedne Person seyn muß, mit Zuziehung eines Referendarii, oder in dessen Ermangelung, eines gehörig vereideten Subalternen, als Aktuarii, zur Führung des Protokolls, übertragen.

§. 8.

Ergiebt sich aus Vergleichung der Klage mit ihrer Beantwortung, daß die Parthenen in Facto einig sind, und nur darüber: in wie fern aus diesem Facto das behauptete Recht des Klägers folge? streiten; so wird der Termin nur ganz kurz zum Versuch der Sühne und zum Definitiv-Verfahren anberaumt, und beyden Theilen aufgegeben: solchen in Person abzuwarten, oder einen Bevollmächtigten mit hinlänglicher und gemessner Instruktion, wegen der vorzunehmenden Vergleichs, Traktaten, zu versehen.

§. 9.

Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so wird alsbald das Verfahren abgehalten, und sodenn die Akten zum Spruch vorgelegt.

§. 10.

Sind hingegen die Parthenen in Facto nicht einig; indem entweder der Beklagte der Geschichts-Erzählung des Klägers widerspricht, und die Sache anders vorträgt; oder derselben Einwendungen, die in Facto beruhen, entgegen setzt; so wird der Instruktions-Termin zu dem Ende anberaumt, daß

- 1) die Parthenen über die streitigen Umstände noch näher gegen einander vernommen;
- 2) der Status controversæ unter ihnen regulirt;

3) die

von Anberaumung des Instr. Termins. 51

- 3) die gegenseitig angegebene Beweismittel vorbereitet und aufgenommen werden sollen.

§. 11.

Es müssen also beide Theile angewiesen werden, auf diese weitere Instruktion der Sache sich gefaßt zu halten; die Originalien der von ihnen allegirten, und etwa nur in Abschrift übergebenen Dokumente, mitzubringen; sich auf die Recognition oder eidliche Diffession derselben vorzubereiten; auch über die Annahme oder Zurückschickung der von dem Gegentheil etwa deferirten Eide ihren Entschluß zu fassen; damit sie ihre Erklärung darüber in dem Termin abgeben können.

§. 12.

Wenn der Beklagte entweder gegen den Klagegrund selbst, oder gegen die Beweismittel des Klägers Einwendungen beigebracht hat; so muß dem letztern ausdrücklich anbefohlen werden, in so fern er, zur Widerlegung und Entkräftung derselben, etwas, so in Facto beruhe, für sich anzuführen hätte, solches, nebst allen disfälligen Beweismitteln dergestalt zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß dem Beklagten davon annoch früh genug Nachricht ertheilt werden, und dieser im Termine selbst, hülflänglich vorbereitet darauf, erscheinen könne.

§. 13.

Eben dergleichen Vorschrift muß dem Kläger auch in dem Falle gegeben werden, wenn der Beklagte seines Orts Beweismittel, wodurch das Gegentheil der klägerischen Species Facti dargethan werden soll, angeführt hätte; und Kläger gegen die Richtigkeit, Gültigkeit oder Zulässigkeit dieser Beweismittel, Einwendungen, welche auf Factis beruhen, anzubringen gemeint wäre.

§. 14.

Hat der Beklagte die Abschrift eines Dokuments beigebracht, wovon das Original hinter dem Kläger oder

einem dritten befindlich seyn soll, so wird hier zugleich das erforderliche, wegen dessen Herbeschaffung, nach Vorschrift Tit. 10. Sect. 2. §. 26. sqq. verordnet.

§. 15.

Ist auch etwa noch wegen Vorladung eines Litis denunciati etwas zu verfügen, so muß solches mit obbescriebner Hauptverordnung unter einem erlassen werden.

§. 16.

In wie fern zu diesem Instruktions-Termin auch die von beyden Seiten benannte Zeugen mit vorzuladen, bleibt zwar hauptsächlich dem vernünftigen Ermessen des Gerichts anheim gestellt; doch kann in wichtigen Sachen, als wovon hier eigentlich nur die Rede, diese Vorladung der Zeugen nicht leicht eher, als nach regulirtem Statu controversiar, verfügt werden.

§. 17.

Der Assistenzrath des Klägers muß die ihm zugestellte Hauptverordnung über die Beantwortung der Klage, nebst einer Kanzley-Abschrift von dem Berichte, seiner Parthey so fort zuschicken, und dieselbe zugleich bestimmt anweisen: ob und über was für Punkte etwa noch nähere Nachrichten einzuziehen, oder Erklärungen bezubringen sind, um im künftigen Termine die Instruktion der Sache gehörig abzuschließen; und ein gleiches muß in Ansehung des Beklagten von Seiten des für ihn bestellten Assistenzraths geschehen.

§. 18.

Auch solche Partheyen, die sich gewöhnlich ausserhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufhalten, müssen so weit es ihnen möglich ist, diesen Instruktions-Termin persönlich abwarten, und soll der Regel nach niemand sich dessen zu entschlagen berechtigt seyn.

§. 19.

Wenn jedoch ein oder anderer Theil an der persönlichen Erscheinung aus erheblichen Ursachen verhindert wäre; so muß er entweder eine in seinen Diensten, oder sonst

sonst in einem speciellen Verhältnisse mit ihm stehende Person, welche von der Sache, dem Geschäfte oder Vorfall, die der Prozeß betrifft, genau und vollständig informirt ist, z. E. einer von Adel seinen Haus, Sekretär, Amtmann oder Verwalter; ein Kaufmann seinen Buchhalter, Insitor, Ladendiener oder Correspondenten, u. s. w. an seiner Stelle zum Termine abschicken, und mit der erforderlichen Vollmacht, so wohl zur Instruktion der Sache, als zum Vergleich versehen; oder er muß, in Ermangelung eines solchergestalt qualificirten Bevollmächtigten, dem ihm angewiesenen Assistenzrathe alle zur Sache gehörige Nachrichten, und insonderheit diejenigen, worüber der Assistenzrath nach Maassgabe §. 17. von ihm nähere Auskunft verlangt hat, schriftlich, aber auch deutlich, bestimmt und ausführlich mittheilen.

§. 20.

Weil aber in diesem letztern Falle ein oder andere Parthey, welche sich, in Ermangelung eines, nach obiger Vorschrift, zu ihrer Vertretung qualificirten Bevollmächtigten, an den Assistenzrath allein und unmittelbar wenden muß, Anstand nehmen könnte, diesem, als einer Gerichtsperson, ihre völlige Gesinnung und letzten Entschluß, wegen des etwa zu treffenden Vergleichs zu eröffnen; so steht ihr frey, zu diesem Geschäfte auch einen andern Bevollmächtigten zu ernennen, und ihrem Assistenzrathe anzuzeigen; welcher sodann von dem Richter bey den Vergleichs, Unterhandlungen zugezogen werden, übrigens aber sich von der Instruktion des Prozesses selbst auf keine Weise meliren muß.

§. 21.

Wie weit der Instruktions, Termin hinaus zu setzen, muß von dem Gericht nach Bewandniß der größern oder mindern Entlegenheit der Partheyen, und der etwa vor dem Termin annoch zu befolgenden Anweisungen, vermünftig beurtheilt werden.

§. 22.

Da nach obigen Vorschriften den Parthenen Zeit genug gelassen ist, sich so wohl auf die Klage, als deren Beantwortung vollständig zu präpariren, und von allen dahin einschlagenden Factis gründliche Nachricht einzuziehen; so kann die Prorogation eines solchen Instruktions-Termins, unter einem aus der Sache selbst hergenommenen Vorwande, nicht statt finden; sondern gegen denjenigen, welcher den Termin weder persönlich, noch durch einen §. 19. beschriebnen Bevollmächtigten abwartet, noch dem Assistenzrathe die erforderlichen Nachrichten dazu suppeditirt, soll mit der Instruktion selbst, in contumaciam, dem ohnerachtet verfahren werden.

§. 23.

Es wird also die Instruktion im Termine, ohne auf den nicht erscheinenden Theil länger zu warten, bloß mit Zuziehung des Assistenten, fortgesetzt; und jeder Umstand, dessen vollständige Entwicklung, eben wegen seines Ausbleibens, nicht erfolgen kann, für zugestanden, oder dafür, daß er sich eines solchen Einwandes, oder andern Anführens begeben habe, angenommen.

§. 24.

Sollte aber eine Parthen, wegen persönlichen Abhaltungen und Ehehaften, den anberaumten Termin weder selbst, noch durch einen Bevollmächtigten abwarten, auch ihrem Assistenten die etwa noch abgängigen Nachrichten, bis zum Termine, nicht suppeditiren können; so muß sie solches dem Gericht unmittelbar zeitig anzeigen, und um Prorogation des Termins bitten.

§. 25.

Findet das Gericht die Prorogation zulässig, so muß solche verwilliget, und der neue Termin dem Gegentheil so fort bekannt gemacht werden. Für die schleunige Bestellung dieser Notification muß der Extrahent Sorge tragen.

§. 26.

§. 26.

Wird die Prorogation nicht zeitig genug gesucht, oder das darauf ergangne Dekret dem Gegentheil nicht zeitig genug insinuiert, so muß der Extrahent demselben alle daraus entstandne Reise-, Zehrungs- und Versäumnis-Kosten erstatten, wenn er auch am Ende in der Sache selbst ein obseigliches Urtheil erhalten sollte.

§. 27.

Sollte, schließlich, aus dem Vortrage der Parteyen, in den bis dahin verhandelten Akten sich ergeben: daß bey Untersuchung und Erörterung der Sache, solche Facta mit vorkommen, deren zuverlässige Beurtheilung, die Kenntniß und Uebung einer gewissen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt; so muß das Gerichte von Amtswegen die Verfügung treffen, daß seinem Deputirten, im Instruktions-Termin, ein Sachverständiger, oder auch, bey verwandten Umständen nach, ein Concommissarius angewiesen werde; mit dessen Zuziehung er dergleichen streitiges Factum zu instruiren, und nach dessen Rath und Gutachten, so wohl bey Auseinandersetzung der Sache, als bey Aufnahme des Beweises, zu verfahren hat.

Neunter Titel,

Von dem Verfahren im ordentlichen Prozesse,
wenn beyde Theile gegenwärtig sind.

§. 1.

Die Vorschriften dieser bisher abgehandelten acht Titel enthalten zwar die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens überhaupt, bey Aufnahme der Klage und deren Beantwortung; bey Anberaumung und Prorogation der Termine; und bey den von Seiten des Richters, zur Vorbereitung der Instruktion selbst, zu treffenden präparatorischen Verfügungen; specialiter aber beziehen sich solche,

36 Erster Theil. Neunter Titel,

wie schon im Eingange dieses Theils erinnert worden, auf den modum procedendi inter absentes. Es muß also hier noch der Unterschied zwischen diesem, und der Art des Verfahrens, wenn beyde Theile gegenwärtig sind, näher bestimmt werden.

§. 2.

Wenn nehmlich aus der Tit. 2. beschriebenen vorläufigen Anmeldung des Klägers sich ergibt, daß beyde, er und der Beklagte, an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder doch in der Nähe wohnhaft sind; oder wenn zwar nur der Beklagte daselbst wohnet, der fremde Kläger aber sich erklärt hat, bis nach abgeschlossener Instruktion der Sache ebenfalls gegenwärtig bleiben zu wollen; so wird demselben eben so, wie bey dem Prozeß inter absentes verordnet ist, ein Assistenzrath zur Aufnehmung der Klage angewiesen.

§. 3.

Dieser hat dabey eben so zu verfahren, wie oben im dritten Titel verordnet ist; sein Informations-Protokoll nach eben den Vorschriften, durch mündliche Vernehmung des anwesenden Klägers, zu formiren; daraus den Hauptbericht über die Klage zu verfertigen; und solchen, nebst seinen Manual-Akten, dem Gericht einzureichen.

§. 4.

Das Collegium examinirt diesen Bericht eben so, wie oben im vierten Titel vorgeschrieben ist, und verfügt gleichergestalt das erforderliche, wenn an der Vollständigkeit der Instruktion noch etwas fehlet.

§. 5.

Ist dabey nichts mehr zu erinnern, so werden die Manual-Akten dem Assistenzrath zurückgegeben. Der Hauptbericht aber, nebst seinen Belagen, dem Beklagten abschriftlich kommuniziert, mit der Verordnung: sich binnen 8 Tagen zu erklären, ob er den Kläger, seinem Antrage gemäß, in Güte befriedigen, oder es auf den Prozeß ankom-

Kommen lassen wolle; letzternfalls in einem anzuberathmenden Termine, vor einem zu ernennenden Deputato Collegii, persönlich zu erscheinen; sich daselbst auf die Klage gehörig einzulassen; und sodenn die weitere Instruktion der Sache zum Definitiv-Erkenntnisse zu gewärtigen; mit bengefügter Warnung: daß bey seinem ungehorsamen Aussenbleiben ihm die Kosten dieser Citation zur Last fallen sollen.

§. 6.

Zugleich wird dem Beklagten ein Assistenzrath angewiesen, bey welchem er sich noch vor dem Termin in Zeiten zu melden, und nach dessen Anweisung zur fernern Verhandlung der Sache gehörig vorzubereiten habe.

§. 7.

Auch wird in eben dieser Verordnung dem Beklagten aufgegeben, wenn er zu seiner Vertheidigung Urkunden benzubringen, Zeugen vorzuschlagen, jemanden Litem zu denunciiren, oder von dem Kläger, oder einem Dritten, die Herausgabe eines Instruments zu suchen habe, solches so fort seinem Assistenzrath anzuzeigen; damit ihn dieser deshalb näher vernehmen, dergleichen und andre etwa vorkommende Präliminair-Punkte gehörig instruiren, und das nöthige dem Gericht, zur weitem vorläufigen Verfügung, mit Bekanntmachung an den Gegentheil, zeitig vor dem Termin anzeigen könne.

§. 8.

Wenn in dem anberaumten Termin der Beklagte sich entweder gar nicht meldet, oder zwar erscheint, aber auf Prorogation anträgt, so muß der Deputatus Collegii über dieses sein Aussenbleiben, oder über das Prorogations-Gesuch, und dessen Gründe, ein Protokoll aufnehmen und dem Collegio vorlegen.

§. 9.

Auf dieses Protokoll wird ein neuer Termin sub prajudicio anberaumt, die vorige Verordnung wiederholt, und die Warnung bengefügt: daß ihm bey fernern unge-

horsamen Aussenbleiben nicht nur sämmtliche Kosten zur Last fallen, sondern er auch des in der Klage vorgetragenen Facti für geständig geachtet, und darauf was in dessen Befolg Rechtens, wider ihn festgesetzt werden solle.

§. 10.

Wie weit dergleichen Termine herauszusetzen, wie oft und auf wie lange Prorogationen derselben zu bewilligen; deshalb wird sich auf die Vorschriften des Tit. 6. §. 24. 25. 26. bezogen; wornach es sich schon von selbst versteht, daß in diesem Prozeß inter presentes die Termine kürzer angesetzt, und überhaupt von den Gerichten auf die Beschleunigung der Sache, mit desto mehrerem Nachdruck, gedrungen werden könne, da die Parthenen zur Stelle sind, und die Einziehung der zur Auseinandersetzung des Facti gehörigen Nachrichten mit desto weniger Zeitverlust erfolgen kann.

§. 11.

Eben deshalb müssen auch in diesem Prozeß inter presentes die Parthenen in dem anberaumten Termin schlechterdings persönlich erscheinen, und können davon nicht anders, als aus sehr erheblichen Ehehaften, dispensiret werden.

§. 12.

Wenn der Beklagte in dem anberaumten Präjudicial-Termin beharrlich ausbleibt, und dem richterlichen Befehl keine Folge leistet; so muß der Deputatus Collegii darüber ebenfalls ein Protokoll aufnehmen, und solches dem Gericht vorlegen; von welchem sodann das weitere nach Vorschrift des Tit. 6. §. 5. & 6. in contumaciam festgesetzt wird.

§. 13.

Erscheint aber der Beklagte, es sey in dem ersten oder Präjudicial-Termin; so muß er für allen Dingen, unter Zuziehung seines Assistenzraths, jedoch ohne Besehyn des Klägers, mit seiner Erklärung und Einlassung über die Speciem Facti des Klägers, und mit seinen gegen dessen

Ge

Gesuch habenden Einwendungen, nach Vorschrift des Tit. 7., umständlich vernommen werden; woben denn der Deputatus Collegii ein doppeltes Protokoll zu halten; in das erste oder Haupt-Protokoll alles, was zur Beantwortung der Klage, und zur Auseinandersetzung der dagegen zu machenden Einwendungen gehört, nach der am angeführten Orte §. 4. 5. 6. 7. 9. 10. enthaltenen Anwendung zu vermerken; in dem Separat-Protokoll aber die dem Beklagten nach Vorschrift §. 8. 11. etwa gemachten Remonstrationen und Vorhaltungen zu verzeichnen hat.

§. 14.

Das letztere Protokoll wird dem Assistenzrath des Beklagten zu seinen Manual-Akten, und zum etwa nöthigen fernern Gebrauch zugestellt; das Haupt-Protokoll aber dem Kläger vorgelegt, umständlich explicirt, seine Gegen-Erklärung darüber abgefordert, und solchergestalt mit der Instruktion der Sache, nach den darüber im folgenden Titel zu ertheilenden Vorschriften, welche auf beyde Fälle, wenn die Partheyen in Person gegenwärtig sind, oder nicht, Anwendung finden, weiter verfahren.

§. 15.

Aus vorstehenden ergibt sich, daß der Haupt-Unterschied des Processes inter absentes und praesentes, ausser den, aus der persönlichen Gegenwart der Partheyen, sich von selbst ergebenden mehrern Abfürzungen der Termine und Fristen, vornehmlich darinn bestehe, daß im erstern die Klage und deren Beantwortung von den Assistenzräthen allein, obwohl immer unter richterlicher Direktion instruirt werden; im letztern aber der Assistenzrath nur die Klage, deren Beantwortung aber der Richter selbst und unmittelbar aufnimmt; folglich der Assistenzrath ihm dabey nur, theils zu seinem Bestande, theils zur Sicherung der Parthey gegen alles eigenmächtige Verfahren des Deputati Collegii an die Seite gesetzt ist; daß hingegen beyderley Prozesse von dem Zeitpunkt an, wo es
zur

zur Instruktion selbst kommt, ein und eben denselben Gang nehmen, und nach einerley Vorschriften behandelt werden müssen.

§. 16.

Sollte jedoch der dem Beklagten nach Maaßgabe §. 5. gleich bey Zufertigung des Haupt-Berichts über die Klage, angewiesene Assistenzrath, aus der vorläufigen Vernehmung des Beklagten inne werden, daß es bey der Sache auf viele besonders weitläufige und verwickelte Facta ankomme, deren Ausmittelung eine sehr umständliche Präparation durch Einsammlung der Nachrichten aus ältern Zeiten, oder von entfernten Orten supponire; so muß er solches dem Gericht so fort anzeigen; und diesem steht alsdenn frey, nach Beschaffenheit der Umstände, die Aufnahme der Antwort auf die Klage, auch in diesem Prozesse inter presentes, durch den Assistenzrath in eben der Art zu verfügen, wie oben bey dem Prozesse inter absentes als die Regel vorgeschrieben ist.

Zehnter Titel,

Von der Instruktion der Sache zum Definitiv = Erkenntniß.

§. 1.

Der Deputirte des Gerichts, welchem die fernere Instruktion der Sache aufgetragen ist, muß solche in dem anberaumten Termin, mit Zuziehung der Assistenzräthe durch vollständige Auseinandersetzung des Facti, Regulirung des Status controversiæ und Aufnahme der Beweise, zu erreichen bemüht seyn, wobey zugleich die Sühne unter den Partheyen alles Ernstes versucht werden muß.

§. 2.

Alles was zu dieser Instruktion erforderlich, ist der Deputatus Collegii ex officio zu verfügen berechtigt; und die Parthenen müssen seinen Anweisungen Folge leisten.

§. 3.

Ueber dergleichen Verfügungen muß jedoch der Deputatus Collegii mit den Assistenzrathen conferiren, und so denn das nöthige festsetzen. Wenn aber diese letztern dabey noch etwas zu erinnern haben; so müssen sie solches, jedoch ohne den Lauf der Sache zu unterbrechen, dem Collegio anzeigen; von welchem sodenn auf den Vortrag des ordentlichen Decernenten, der Deputatus ferner angewiesen wird, und nach dieser Anweisung die Instruktion für diese Instanz schlechterdings fortsetzen muß.

§. 4.

Ob und in wie fern die Instruktion in ein und eben demselben Termin völlig abgeschlossen werden könne; oder dazu mehrere Termine, oder Lokal-Kommissionen u. s. w. erforderlich sind, kommt auf die Umstände eines jeden speciellen Falles, ingleichen auf die Beschaffenheit der etwa aufzunehmenden Beweismittel an; und das nöthige deßhalb muß von dem Deputato Collegii selbst, so wie solches dem Endzweck, einer gründlichen und zugleich möglichst schleunigen Entwicklung des Facti, gemäß ist, von Amtswegen verfügt werden.

§. 5.

Wenn jedoch durch die Schuld einer Parthen, da dieselbe die zur nöthigen Instruktion der Sache gehörige Nachrichten und Beweismittel nicht zeitig genug herbeygeschafft; oder den an ihrer Stelle abgeschickten Bevollmächtigten nicht mit hinreichender Information über alle zur Sache gehörige Umstände versehen hat, u. s. w. eine Verlegung des Termins, oder sonst ein Aufenthalt in der Sache verursacht wird; so muß eine solche Parthen nicht nur dem Gegentheil sämmtliche dadurch entstehende Kosten vergüten; sondern auch allen andern aus solchem

Ver

Verzug erwachsenden Schaden und Nachtheil ersetzen; und dazu selbst alsdenn, wenn sie am Ende ein obsiegliches Urtheil in der Hauptsache davon tragen würde, in eben diesem Erkenntnisse condemnirt werden.

§. 6.

Würde auch das Gericht wahrnehmen, daß ein oder anderer Theil wissentlich und vorsätzlich, in der Absicht die Sache zu verschleppen, die Wahrheit zu verdunkeln, et was zu erschleichen, oder den Gegner zu übereilen, und in Verlegenheit zu setzen, mit Anführung gewisser Umstände, oder Angebung von Beweismitteln zurückgehalten hätte, und damit erst im Instruktions-Termin selbst zum Vorschein käme; oder daß eine Parthey auf irgend eine andre Art, aus Eigensinn oder Chifane, aller dagegen gemachten Remonstrationen ohngeachtet, den Abschluß der Instruktion zur Ungebühr verzögert hätte; so soll eine solche Parthey in dem künftigen Haupterkennnisse, außer dem im vorigen Paragraphen verordneten Schaden und Kosten, Ersätze an den Gegentheil, auch noch in 20, 50, 100 und mehr Thaler Geldbusse, oder, im Unvermögens-Falle, in eine proportionirliche Gefängniß-Strafe, ohne die geringste Nachsicht oder Ansehn der Person, verurtheilt werden.

§. 7.

Was nun bey den verschiednen speciellen Berrichtungen, welche bey der Instruktion einer Sache vorkommen können, zu beobachten sey, davon wird in den folgenden Abschnitten umständlich gehandelt.

Erster Abschnitt.

Von Vernehmung der Partheyen und Regulirung des Status controversia.

§. 8.

Der Deputatus Collegii muß für allen Dingen, bey den Theilen die in den Akten bisher vorgetragene Speciem
Facti

Facti nochmals vorhalten; und sie befragen: ob solche durchgehends so wohl nach ihrer Intention und Meinung aufgenommen, als das Factum darinn richtig, dem wirklichen Hergange, und ihrer besten Wissenschaft davon gemäß, erzählt worden; woben sie an ihre Pflicht, vor Gericht die Wahrheit zu reden, und an die gesetzlichen Strafen des muthwilligen und frevelhaften Leugnens, nochmals ernstlich zu erinnern sind.

§. 9.

Sollte bey dieser Gelegenheit eine Parthey irgend ein in den bisherigen Protokollen enthaltnes Zugeständniß widerrufen; oder sonst einen zur Sache gehörigen Umstand anders, als er dort vorgetragen ist, angeben wollen; so muß der Deputatus Collegii sich dabey nicht schlechterdings beruhigen; sondern die Parthey anhalten: wahrscheinliche Gründe, wodurch sie zu dem jetzt zurückgenommenen Geständnisse, oder der für irrig ausgegebenen Erzählung verleitet worden, anzuführen, auch nothigenfalls zu bescheinigen; ingleichen Mittel zu suppeditiren, wodurch die angebliche wahre Bewandniß eines solchen Facti dargethan werden könne. Sodenn muß mit der weitem Untersuchung verfahren; in wie fern aber der Widerruf statt habe, oder die Parthey an ihr vormaliges Geständniß demohingeachtet gebunden, und wegen des ungegründeten oder gar aus Chifane sich angemasteten Widerrufs zu bestrafen sey, der Bestimmung des künftigen Haupterkennnisses überlassen werden.

§. 10.

Wenn solchergestalt die gegenseitigen Erzählungen des Facti mit den Partheyen durchgegangen worden, so muß der Deputatus Collegii dieselben über alle und jede zur Sache gehörige Umstände, sie mögen nun in diesen Erzählungen schon angegeben seyn, oder erst dormalen, bey Gelegenheit der an sie erlassnen Fragen, zum Vorschein kommen, noch weiter examiniren; sie über die einander abgeleugneten Facta, durch diensame aus der Sache selbst

selbst hergenommene Remonstrationen zu vereinbaren suchen; sie überall zu deutlichen und bestimmten Erklärungen, sub poena contumacia, anhalten; die etwa nur obwaltende Mißverständnisse aufklären und beheben; und überhaupt nicht eher ablassen, als bis bey jedem Punkt vollkommen deutlich und zuverlässig ausgemittelt ist: was die Parteyen einander davon zugestehen, oder ableugnen. Dabey müssen jedoch die Parteyen zu Geständnissen nicht inducirt, oder damit überelt; vielmehr bey einem jeden: ob solches ihre wahre und ernstliche Meinung sey, befragt; sie auch zugleich, besonders wenn es gemeine und in Geschäften nicht geübte Personen sind, der rechtlichen Folgen eines gerichtlichen Bekenntnisses verständigt werden.

§. 11.

Diese Zugeständnisse und Ableugnungen, und den daraus sich von selbst formirenden Statum controversia, muß der Deputatus Collegii in kurzen, doch deutlich und bestimmt, auch allgemein verständlich abgefaßten Sätzen, zum Protokoll vermerken lassen.

§. 12.

Die Assistenzräthe müssen dabey ihre Informations-Akten beständig zur Hand haben; überhaupt aber auf das Verfahren des Deputati genau Acht geben; ihn auf die etwa übersehnen, und nicht deutlich und bestimmt genug auseinander gesetzten Umstände aufmerksam machen; und ihn solchergestalt in dieser Beschäftigung sorgfältig kontrolliren.

§. 13.

Wenn auf solche Art die Facta controversa feststehen, so muß der Deputirte des Gerichts, mit Zuziehung der Assistenzräthe und der Parteyen, beurtheilen: welche von den streitig gebliebenen Umständen zur Entscheidung der Sache erheblich seyn könnten; und also durch Beweis ins Licht zu setzen sind.

§. 14.

§. 14.

Wenn der Deputatus Collegii die nähere Ausmittlung eines gewissen Umstandes, zur vollkommenen Aufklärung der Sache nöthig findet; so muß er mit Aufnehmung des Beweises darüber ungesäumt verfahren, und die Parthen müssen sich darauf gehörig einlassen.

§. 15.

Wenn jedoch ein oder anderer Theil, oder auch ein Assistenzrath glauben sollte, daß die Untersuchung eines solchen Umstandes in der Sache nichts releviren könnte, und nur zu unnützen Weitläufigkeiten und Kosten Anlaß geben würde; so steht ihnen frey, solches auf die §. 3. beschriebene Art dem Collegio anzuzeigen; welches sodann das weitere bewandten Umständen nach verfügen muß.

§. 16.

Glaubt einer der Assistenzräthe oder eine Parthe, daß ein von dem Deputato Collegii für unerheblich angesehener Umstand mit untersucht werden müsse; so ist solchem Antrage, der Regel nach, allenfalls auf Kosten des allegirenden Theils, statt zu geben.

§. 17.

Hält jedoch der Deputatus Collegii pflichtmäßig dafür, daß die Untersuchung eines solchen Umstandes von der allegirenden Parthe, bloß aus Eigensinn oder Ehrhane, zum Verschleif der Sache verlangt werde; so muß er, unter Anzeigung seiner Gründe, die Akten dem Gericht ex officio vorlegen; welches sodann ein Conclusum darüber abfassen muß.

§. 18.

Auch das Collegium soll dergleichen Untersuchung, worauf eine Parthe besteht, wenn nicht etwa der Umstand zu der gegenwärtigen Sache ganz offenbar unerheblich ist, nicht versagen.

§. 19.

Wenn solchergestalt die Objekte der fernern Probatorial-Untersuchung feststehen, so müssen die Parthen über

66 Erster Theil. Zehnter Titel,

über die Beweismittel, oder was sie etwa in Aufsehung der Zeugen, Dokumente, u. s. w. noch zu erinnern oder anzuzeigen haben, speciell vernommen werden.

§. 20.

Kommen dabey abermals Facta vor, welche die Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit eines solchen Beweismittels betreffen, so sind die Parthenen darüber eben so, wie über das Haupt-Factum zu vernehmen, der Status controversiae bey jedem derselben gleichmäßig zu reguliren; die Objecta probanda festzusetzen; alsdenn aber mit Aufnehmung sämmtlicher Beweismittel, so wohl in der Hauptsache, als über solche Nebenpunkte, zugleich zu verfahren.

§. 21.

Sollte auch der Deputatus Collegii bey der Vernehmung der Parthenen wahrgenommen haben, daß noch irgendwo ein Dokument existire, ohne dessen Herberschaffung das Factum nicht vollständig aufgeklärt werden kann; so muß er, wenn dieses Dokument sich bey einer von den streitigen Parthenen befindet, dieselbe zu dessen Edition anhalten, wenn es aber in den Händen eines dritten wäre, die nöthige Verfügung deßhalb bey dem Collegio nachsuchen.

§. 22.

Bey denjenigen Punkten, wo es auf das Gutachten und den Befund eines zu dem Ende bey dem Instruktions-Termine mit zugezogenen Sachverständigen ankommt, muß derselbe von dem Deputato Collegii darüber genau und umständlich examinirt, sein Gutachten bestimmt und deutlich aufgenommen, auch die Gründe, womit er solches unterstützen will, jedesmal beygefügt werden.

§. 23.

Wenn der Beklagte in seiner Antwort der Hauptforderung des Klägers einen solchen Einwand entgegen gesetzt hat, durch welchen diese Forderung, wenn sie auch
jemals

jemals gegründet gewesen wäre, wieder aufgehoben würde, nehmlich den Einwand der Zahlung oder Remission; der Verjährung; eines darüber geschlossenen Vergleichs; oder eines in der Sache bereits ergangnen Judicazi; so muß der Deputirte des² Gerichts in dem Instruktions-Termine mit Erörterung dieses Einwands den Anfang machen, das Factum, worauf solcher beruhet, für allen Dingen vorschrittsmäßig auseinander setzen; den Statum controversiaz darüber formiren; die Beweismittel, in so fern solche bey der Hand sind, aufnehmen, alsdenn aber, und ehe mit Instruktion der Hauptsache verfahren wird, die Akten dem Collegio vorlegen.

§. 24.

Diesem muß der ordentliche Decernent die Sache umständlich vortragen; und wenn sich daraus ergiebt, daß der Einwand in Facto vollkommen liquid, auch den Rechten nach, zur Abweisung des Klägers hinreichend sey; so muß darauf so fort erkannt, sonst aber der Deputirte zur Fortsetzung der Instruktion in der Hauptsache angewiesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch briefliche Urkunden.

§. 25.

Alle zur Aufklärung eines streitigen Facti gehörige Urkunden müssen, wie schon oben verordnet ist, von den Parteyen, der Regel nach, bereits vor dem Instruktions-Termine zu den Akten gebracht, und dem Gegentheil communicirt, oder wenn sie bey einem Dritten befindlich, das nöthige, wegen Edition derselben, von dem Richter verfügt seyn.

§. 26.

Der Richter, welchem obliegt, für die Ausmittlung der Wahrheit von Amtswegen zu sorgen, ist berechtigt, von jedem ohne allen Unterschied und Ausnahme, der ein zur Aufklärung des Facti gehöriges Dokument in Händen hat, er sey Kläger oder Beklagter, oder eine dritte in dem Prozeß gar nicht verwickelte Person, dessen Herausgabe oder Edition zu fordern.

§. 27.

Eine jede Parthey, welcher der Richter dergleichen Dokument, es sey auf Anregung des Gegentheils, oder ex officio abfordert, ist schuldig, solches entweder herauszugeben, oder zu schwören: daß sie dasselbe nicht in ihrem Gewahrsame habe, noch wisse, wo es sich befinde; auch daß sie solches nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.

§. 28.

Ist die Parthey, von welcher die Edition gefordert wird, ein Erbe, auf welchen fremde Brieffschaften gekommen sind, und schützt derselbe vor: daß er nicht wisse, ob das zu edirende Dokument darunter befindlich sey; nimmt auch daher Anstand, den Editionseid de veritate zu leisten; so muß er sich erbieten, sothane von seinem Erblasser auf ihn gelangte Scripturen, einer ihm unverdächtigen Gerichtsperson zur Revision vorzulegen; und alsdenn darf er nur schwören: wie er nicht wisse noch glaube, daß das geforderte Dokument sich unter den Scripturen des Erblassers befinde; daß er diese Brieffschaften dem Commissario getreulich vorlegen wolle; daß er nichts davon gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, noch bringen wolle; und daß er auch nicht wisse, wo das geforderte Dokument sonst befindlich sey.

§. 29.

Auch von einem Dritten kann der Richter dergleichen Edition fordern; und ihm muß solche geleistet werden. Wenn aber eine solche dritte Person sich dazu nicht verstehen

stehen will, oder das Dokument nicht zu besitzen angiebt; so ist den Parthenen zu überlassen, ob sie die Sache gegen den Innhaber, nach Anleitung des §. 36., weiter bestreben wollen.

§. 30.

Wenn eine Parthe von einem Dritten, der bey der Sache gar nicht interessiert ist, die Edition eines Dokuments verlangt, und dieser solches nicht zu besitzen angiebt; so muß er zwar, auf Andringen des Editions-Suchers, den Editionseid prästiren; doch ist er berechtigt, zuvor von gedachtem Provocanten die Ableistung des Juramenti calumniæ zu fordern.

§. 31.

Will aber ein solcher Tertius den Editionseid nicht de veritate schwören, so steht ihm frey, denselben nur dahin: wie er nicht wisse noch glaube, daß das Dokument unter seinen Brieffschaften befindlich sey; er auch solches nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, abzuleisten. Alsdenn aber muß er zugleich, wenn die Parthe darauf besteht, alle seine Brieffschaften, unter denen das Dokument befindlich seyn könnte, einer ihm unverdächtigen Gerichtsperson vorlegen, und solche von derselben revidiren lassen.

§. 32.

Wenn eine Parthe, von welcher die Edition gefordert wird, zwar eingesteht, ein dergleichen Dokument bey sich zu haben; zugleich aber angiebt, daß darinn gar nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, und also die Edition nur aus Irrthum, oder gar aus Eifikation oder strafbarer Neugier gefordert werde; so muß sie dennoch das Original dem Deputato Collegii, und zugleich, wenn der Gegentheil solches verlangt, dem ordentlichen Decernenten vorzeigen; welche, wenn sie die Angabe richtig befinden, eine Registratur darüber aufnehmen; das Original aber dem Innhaber so fort zurückgeben, und über

dessen Inhalt ein unverbrüchliches Stillschweigen, auf ihren geleisteten Amtseid, beobachten müssen.

§. 33.

Wenn hingegen eine dritte, bey der Sache gar nicht interessirte Person, ein solches Dokument, als von ihr verlangt worden, zu besitzen zwar geständig ist; zugleich aber, daß darinn nichts zur gegenwärtigen Streitsache gehöriges vorkomme, behauptet; so ist es ihrer Wahl zu überlassen: ob sie entweder diese Angabe eidlich erhärten, oder das Original, auf die in vorstehendem Paragraphen beschriebne Art, dem Deputato Collegii, und allenfalls auch dem Decernenten, vorzeigen wolle.

§. 34.

Wenn in einem zu edirenden Dokument zwar etwas zur gegenwärtigen Streitsache gehöriges, ausserdem aber auch noch andre Stellen enthalten sind, woben dem Inhaber des Dokuments, es sey eine Prozeßführende Parthen, oder ein Dritter, daran gelegen ist, daß sie nicht allgemein bekannt werden sollen; so steht ihm frey, nur einen Extrakt in Ansehung der Clausulz concernentis, jedoch mit Benfügung des Eingangs, des Schusses, des Datum, und der Unterschrift, ad Acta zu geben; das Original aber nur dem Deputato Collegii, und auf Verlangen des Gegentheils, auch dem Decernenten vorzuzeigen; welche, wenn darinn, ausser der extrahirten Stelle, weiter nichts zur Sache gehöriges enthalten ist, solches unter dem Extrakt attestiren; das Original aber, nach dem dasselbe, in Ansehung der Unterschrift und der zur Sache gehörigen Stelle, der oder den Parthenen vorgezeigt worden, dem Inhaber so fort zurückgeben, und über den andern Inhalt desselben, ein eben so gewissenhaftes Stillschweigen, auf ihren Amtseid, beobachten müssen.

§. 35.

Wenn eine Parthen sich der Edition so wohl, als der Ableistung des ihr nach vorstehenden Grundsätzen obliegenden

genden Eides weigert; so muß das Dokument in contumaciam für edirt und recognoscirt geachtet, solchemnach die Abschrift für richtig, oder der angegebene Inhalt für ausgewiesen angenommen werden.

§. 36.

Wenn eine dritte, nicht im Prozeß verwickelte Person, sich dessen weigert; so muß solche durch proportionirliche Geld, Gefängniß, oder andre Strafen zu ihrer Schuldigkeit, und zum Gehorsam gegen den richterlichen Befehl, zum Behuf der Wahrheit angehalten; allenfalls auch demjenigen, welcher durch dergleichen ungebührliche Weigerung Schaden leidet, der Regreß wider sie verstattet werden; allermassen durch die in den vorigen Paragraphen enthaltene Grundsätze genugsam dafür gesorgt ist, daß keine Parthey ihren Gegner, oder einen Dritten, mit unnöthigen, unmöglichen, oder gar auf Hinterlist und Gefährde abzielenden Editions, Gesuchen weiter belästigen kann.

§. 37.

Wenn eine Parthey, welche behauptet, daß ein zur Sache gehöriges Dokument sich in den Händen eines Dritten befindet, den Aufenthalt dieses Besitzers nicht bestimmt genug anzeigen kann, so ist auf ihr Editions, Gesuch keine Rücksicht zu nehmen.

§. 38.

Wenn der Dritte, welcher ediren soll, unter einem fremden Gericht, außerhalb der Königlichen Lande, steht; so muß das Collegium, bey Erlassung der Requisition an dieses Gericht, dem Provocanten zugleich eine nach der Entfernung des Orts abzumessende Frist von vier, sechs, acht, auch in außerordentlichen Fällen, von noch mehrern Wochen bestimmen, innerhalb welchen das Dokument herbengeschafft werden müsse.

Während dieser Frist muß der Provocant die Sache bey dem fremden Gericht gehörig betreiben; und wo solches von ihm nicht geschiehet, es sich selbst bemessen,

wenn nach Verließung des gefestten Zeitraums, die in zwischen so viel als möglich fortzusetzende Instruktion der Sache, ohne auf dieß Edendum weiter zu warten, abgeschlossen wird.

§. 39.

Alle den Editions-Punkt betreffende Verfügungen werden von dem Richter, bloß durch ein Dekret oder Resolution, veranlaßt, ohne daß darüber einiges Verfahren oder besondres Erkenntniß statt findet.

Vielmehr sind die Gerichte befugt, diesen ihren Verordnungen durch executivische Zwangsmittel so fort den gehörigen Nachdruck zu geben.

§. 40.

Die Edition geschieht nach der Regel an ordentlicher Gerichtsstelle.

Wenn jedoch ein oder anderer erheblicher Anstand, weshalb die zu edirende Urkunde nicht füglich dahin geschafft werden könnte, obwalten sollte; so muß das Gericht diesen Actum durch einen Commissarium, in der Behausung des Inhabers, oder allenfalls durch Auftrag oder Requisition an das Gericht des Ortes, wo die Urkunde sich befindet, vornehmen lassen. Die Kosten der Edition, wenn sie auf Anregung einer Parthey verlangt worden, müssen von dieser, wenn sie aber der Richter ex officio verordnet hat, von beyden gemeinschaftlich vorgeschossen werden.

§. 41.

Alle briefliche Urkunden, sie mögen von den Partheyen freywillig bengebracht, oder durch richterliche Verfügung herzugeschafft seyn, müssen in ihren Originalen, und zwar vollständig, producirt werden.

§. 42.

Wenn jedoch ein solches Dokument mehrere zur Sache nicht gehörige Stellen enthält, und der Producent solches vollständig ad Acta zu geben, Bedenken trägt; oder wenn Umstände vorwalten, warum das Original nicht füglich an den Ort des Gerichts geschafft werden kann;

so ist in beyden Fällen eben so zu verfahren, als oben §. 34. & 40. wegen der Edition verordnet worden.

§. 44.

Wenn das producirtte Dokument sich auf ein anderes bezieht, so kommt es auf pflichtmäßiges Ermessen des Richters an: ob dadurch das streitige Factum schon hinlänglich aufgeklärt werde; oder ob dazu die Herbenschaftung des Documenti relati nothwendig erforderlich sey. Nur im letztern Falle muß die Herbenschaftung desselben ex officio betrieben werden.

§. 45.

Ist ein Dokument in einer fremden bey dem Gerichte unbekanntten Sprache abgefaßt; so muß der Richter ex officio dafür sorgen, daß durch einen entweder zu solchem Geschäfte ein für allemal in Pflicht genommenen, oder ad hunc Actum besonders zu vereidenden Dolmetscher, eine richtige Uebersetzung davon gefertigt werde.

§. 46.

Oeffentliche Urkunden (Documenta publica) bedürfen keiner Recognition; sondern die Originale derselben müssen nur zu dem Ende vorgelegt werden, damit der Richter sich davon, daß sie wirklich die Eigenschaften und Erfordernisse eines Documenti publici an sich haben, überzeugen, und der Gegentheyl, was er etwa darwider zu erinnern hat, anführen könne.

§. 47.

Auch Privaturkunden, welche von den Produkten schon einmal, obgleich in einer andern Sache, gerichtlich recognoscirt worden, bedürfen keiner nochmaligen Recognition.

§. 48.

Außer diesem Fall aber muß jeder, welchem dergleichen Privaturkunden, die er selbst ausgestellt haben soll,

vorgelegt werden, sich so fott erklären: ob er solche für seine Hand und Unterschrift erkenne, oder schwören:

„daß er das ihm vorgelegte Instrument nicht unterschrieben habe; auch daß solches mit seinem Wissen und Willen, in seinem Nahmen nicht unterschrieben worden.“

§. 49.

Wer sich eines oder das andre, auf Erfordern des Richters, zu thun weigert, gegen den ist dergleichen Urkunde in contumaciam für refognoscirt anzunehmen; und soll darüber keine Vertretung des Gewissens mit Beweis statt finden.

§. 50.

Wer seine Unterschrift refognosciren muß, kann zur eidlichen Diffession des Inhalts, wenn solcher auch von einer andern Hand geschrieben wäre, nicht gestattet werden; sondern wenn er vorgiebt, daß das Produktum ein bloßes Blankett sey, über welches das Instrument, hinter seinem Rücken, extendirt worden; so ist solches ein Factum, welches, gleich den übrigen in dem Prozesse vorkommenden, besonders auseinander gesetzt und erörtert werden muß.

§. 51.

Wenn Urkunden vorkommen, welche nicht von dem Produkten, sondern von einem Dritten ausgestellt sind; so müssen solche dem Gegentheil gleichergestalt vorgelegt, und seine Erklärung darüber gefordert werden.

§. 52.

Ist das Dokument von einer solchen Person ausgestellt, die den Produkten durch ihre Handlungen hat verbinden können, z. Ex. ein Bevollmächtigter, ein Institor, u. s. w.; so muß der Produkt dasselbe entweder refognosciren, oder de credulitate eidlich diffitiren.

§. 53.

Will der Producent den Produkten zu dieser eidlichen Diffession nicht gestatten; so steht ihm frey, den Aussteller

steller vorladen, und solchen über die Rekognition oder Diffession vernehmen zu lassen. Wenn der Aussteller das Dokument rekognoscirt, so hat es dabei sein Bewenden, und die Diffession des Produkten de credulitate findet nicht statt. Rekognoscirt aber der Aussteller das Dokument nicht, so kann der Producent entweder von ihm selbst die eidliche Diffession de veritate fordern; oder er kann verlangen, daß der Produkt den Diffessionseid de credulitate leiste, und sich übrigens seine Rechte gegen den Aussteller vorbehalten.

§. 54.

Ist das producirtte Documentum alienum von einer solchen Person ausgestellt, die den Produkten durch ihre Handlungen nicht verbinden kann; so darf diesem letztern dessen Rekognition oder Diffession, wider seinen Willen nicht zugemuthet werden; sondern es ist genug, wenn er sich nur erklärt, wofür er dergleichen Produktum halte.

§. 55.

Vormünder und Curatoren sind schuldig, die von dem Erblasser ihrer Pflegebefohlenen ausgestellten Dokumente zu rekognosciren, oder zu schwören:

„daß sie nicht wissen, auch aller angewandten Mühe
 „ohnerachtet, weder aus Brieffschaften, noch sonst,
 „sich überzeugen können, daß das producirtte In-
 „strument von dem Erblasser ihrer Pflegbefohlenen
 „ausgestellt worden.“

§. 56.

Nimmt der Curator Anstand, diesen Eid zu schwören, so kann er verlangen, daß der Producent zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit des Instruments angehalten werde.

§. 57.

Wie zu verfahren, wenn der Producent verlangt, daß der Minderjährige selbst, den Diffessionseid de credulitate abschwöre; oder wenn der Minorennen sich zu bes-
 fen

sen Ableistung erbietet, solches ist durch die Geseze, in der Lehre vom Eide, verordnet.

§. 58.

Wenn ein Factum durch Produktion der Handlungsbücher ausgewiesen werden soll, so steht dem Producenten frey, einen Sachverständigen mit zur Stelle zu bringen, und durch selbigen die auf einander sich beziehenden Handlungsbücher, ob solche in gehöriger Form und Ordnung, und mit den gesezmäßigen Eigenschaften versehen sind, prüfen zu lassen.

§. 59.

Findet dieser dabey eine erhebliche, von ihm Specificce anzugebende Ausstellung, und der Producent will die Richtigkeit derselben nicht einräumen; so muß der Deputatus Collegii dem Gericht davon Anzeige machen. Dieses muß alsdenn den Aeltesten oder Güldemeistern der Kaufmannschaft des Orts, die Bücher vorlegen lassen, und von denselben, über die gemachten Ausstellungen, ein pflichtmäßiges Gutachten auf ihren geleisteten Amtseid erfordern; nach welchem Gutachten das künftige Erkenntniß über die Erheblichkeit solcher Ausstellungen abzufassen ist.

§. 60.

Findet sich bey der Instruktion gegen die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher kein Anstand; so kann von dem Producenten die eidliche Bestärkung derselben so fort abgenommen werden. Sind aber das gegen noch einige Bedenkslichkeiten vorhanden, und allegirt der Producent Facta, wodurch die Glaubwürdigkeit derselben elidirt werden soll; so müssen diese Facta gehörig auseinander gesezt, und die darüber vorhandene Beweismittel aufgenommen; die eidliche Bestärkung aber ausgesezt, und in wie fern der Producent zu selbiger zu gestatten, oder nicht, auch was der Effect von einem oder dem andern sey, in dem Haupterkenntniß unter einem entschieden werden.

§. 61.

§. 61.

Wenn ein Instrument eidlich difficirt worden; so kann dagegen in eben dem Prozesse, kein Beweis, von der Richtigkeit der Unterschrift weiter statt finden; sondern der Producent muß allenfalls den Produkten, wegen begangnen Meineids, besonders belangen.

§. 62.

Wenn aber der Producent dem Produkten zu diesem Eide nicht verstaten will; so muß er die Mittel, wodurch er die Richtigkeit des Instruments darzuthun gedenkt, so fort anzeigen.

§. 63.

Hat er sich zu dem Ende auf Zeugen berufen, so müssen solche, nach Vorschrift des folgenden Abschnitts, ordnungsmäßig vereidet, und darüber: ob das Produktum von dem angeblichen Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem andern in seinem Namen unterschrieben worden; was für Umstände dabey vorgefallen; und welches der Grund ihrer Wissenschaft sey, ausführlich vernommen werden.

§. 64.

Ob, durch die Aussage dieser Zeugen, die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil dargethan worden; ob also das Instrument für rekognoscirt zu achten, oder einem oder dem andern Theile darüber noch ein Eid abzufordern; wird dem richterlichen Befunde, in dem künftigen Haupt, Erkenntnisse überlassen; und daher von dem Deputato Collegii auf beyde Fälle, das Dokument mähnehmlich darinn künftig für richtig angenommen, oder verworfen werden, mit der Instruktion der Sache weiter verfahren; folglich auf den letztern Fall, wenn einer oder der andre Theil, etwa noch ausserdem, andre Mittel zu Eruirung des Umstandes, welcher durch das Dokument erwiesen werden sollen, suppeditirt hätte, mit deren Aufnahme continuirt.

§. 65.

§. 65.

Wenn übrigens in dem Haupt-Erkenntniße befunden wird, daß die Richtigkeit des Instruments durch die Aussagen der Zeugen vollständig erwiesen worden; so muß zugleich, besonders wenn von einem Documento proprio des Producenten die Rede ist, derselbe, wegen des attentirten Meineids, mit einer willkürlichen, doch sehr nachdrücklichen Geldbuße, oder, im Unvermögens-Falle, mit einer proportionirlichen Gefängniß oder andern empfindlichen Leibesstrafe, belegt werden.

§. 66.

Wenn die Richtigkeit eines Instruments, zu dessen Diffession der Producent sich erboten hat, durch Vergleichung der Handschriften, dargethan werden soll; so muß dieß Instrument in extenso von dem angegebenen Aussteller ge- und unterschrieben seyn. Ueber die bloße Unterschrift allein, soll keine Comparatio litterarum statt finden.

§. 67.

Wenn nun ein Producent den Producenten zur eidlichen Diffession eines solchen Dokuments nicht gestatten, sondern sich dieses Beweismittels dagegen bedienen will; so muß er zuvörderst das Juramentum calumniae mit dem Anhange schreiben:

„daß er von der Richtigkeit des Instruments über-
 „zeugt sey, und kein andres Mittel, solche darzu-
 „thun, zur Hand habe.“

§. 68.

Sodann müssen andere Schriften, die ohnstreitig von des Ausstellers Hand sind, nemlich die entweder schon einmal von ihm gerichtlich rekognoscirt worden, oder gegenwärtig dafür rekognoscirt werden, oder die der Aussteller selbst, in Gegenwart des Deputati Collegii, und der Assistenzräthe, zu schreiben angehalten wird, herbeschafft, und von den Parteyen ein oder zwey erfahrne Schreibmeister, welche die Vergleichung anstellen sollen,

sollen, vorgeschlagen werden. Können die Partheyen sich darüber nicht einigen; so muß der Deputatus Collegii zwey Sachverständige zu solchem Behuf ex officio ernennen.

§. 69.

Diese Sachverständige sind dahin zu vereiden:

„daß sie die Vergleichung der ihnen vorgelegten
 „Handschriften, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mit allem Fleiß und Genauigkeit anstellen;
 „ihren Befund darüber, der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß, angeben; und solches weder um Nutzen, Geschenk, Gabe, oder Gunst,
 „noch um Haß, Freundschaft, Feindschaft, oder irgend einer andern Ursache wegen, unterlassen wollen.

§. 70.

Nach geschעהer Vereidung müssen sie, und zwar wenn ihrer mehrere, jeder besonders, ohne des andern Beyseyn, und ohne mit demselben zu conferiren, das streitige Instrument mit den übrigen Handschriften genau und sorgfältig vergleichen; demnächst aber von dem Deputato Collegii, in Gegenwart der Assistenzrätthe, doch ohne Beyseyn der Partheyen, mit ihrer Aussage: ob sie das streitige Instrument für die Hand des Ausstellers wirklich halten, zum Protokoll umständlich vernommen, und dabey die Gründe dieser Aussage, deutlich und bestimmt, von ihnen angegeben werden.

§. 71.

Wenn die Sachverständigen in ihrem Gutachten untereinander nicht einig wären; so steht dem Deputato Collegii frey, falls ihm glaubwürdige Personen bekannt sind, welche mit dem Aussteller in genauer Verbindung oder Correspondenz gestanden haben, solche mit ihrem Gutachten: ob sie das Productum für die Hand des angegebenen Ausstellers halten, oder nicht, und den Gründen desselben, eidlich zu vernehmen.

§. 72.

Ob und in wie fern durch diese endliche Gutachten überhaupt, die Richtigkeit der Handschrift ganz oder zum Theil ausgewiesen sey, muß, so wie in dem Falle des §. 64., dem künftigen Erkenntnisse vorbehalten; übrigens aber mit der weitem Instruktion der Sache auf beide Fälle, wenn nehmlich das Instrument für richtig, und rekognoscirt angenommen, oder der Produkt zur Diffektion desselben verstattet werden sollte, weiter verfahren werden.

§. 73.

Die Instruktion solcher Incident-Punkte geschieht, um Confusion bey den Akten zu vermeiden, in besondern Protokollen; auch müssen die dadurch verursachte Kosten besonders notirt werden; damit der Richter darüber, in dem künftigen Haupturteil, das nöthige festsetzen könne.

§. 74.

Nach erfolgter Rekognition oder Diffektion müssen die Originale der Urkunden, wenn sie zuvor von dem Protokollführer mit den ad Acta befindlichen Abschriften kollationirt, und die Richtigkeit dieser letztern darunter attestirt worden, den Producenten zurückgegeben werden; es wäre denn, daß der Deputatus Collegii aus ein oder andrer Ursache, solche bis nach erfolgter Entscheidung der Sache bey den Akten zu behalten, nöthig fände.

Dritter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch Zeugen.

§. 75.

Es ist bereits in den vorigen Titeln verordnet, daß die Partheyen, bey jedem Umstande in factio, die davon Wissenschaft habende Zeugen, gleich bey der Instruktion der Klage und bey deren Beantwortung, ihrem Namen, Stand und Aufentzalt nach, bestimmt anzeigen müssen.

§. 76.

§. 76.

Findet das Gericht, daß die Ausmittelung des Facti lediglich, oder doch vorzüglich auf die Abhörnung solcher Zeugen ankommen werde, so kann es dieselben so fort zum Instruktions-Termin mit vorladen; in der Regel aber ist die Citation derselben alsdenn erst zu verordnen, wenn durch den regulirten *Statum controversias* die facta welche durch sie ins Licht zu setzen, näher bestimmt sind.

§. 77.

In der Citation wird den Zeugen der Name der Parthen, und das Factum worüber sie vernommen werden sollen, generaliter bekannt gemacht. Richterlichem Ermessen bleibt dabei anheimgestellt, in wie fern, bewandten Umständen nach, denselben auch die speciellen Facta wovon sie aussagen sollen, besonders wenn dieselben in entfernte Zeiten zurück gehen, oder zu vermuthen ist, daß der Zeuge einige schriftliche Nachrichten oder Anzeichnungen darüber haben möchte, vorläufig eröffnet werden können.

§. 78.

In der Regel müssen die Zeugen zur Abhörnung an ordentlicher Gerichtsstelle vorgeladen werden; wie es zu halten, wenn sie durch einen auswärtigen Commissarium, oder durch Requisition eines fremden Gerichts zu vernehmen sind, davon soll unten besonders gehandelt werden.

§. 79.

Den Aufenthalt eines jeden Zeugen muß der, welcher ihn vorgeschlagen hat, anzeigen. Auf Zeugen deren Aufenthalt unbekannt ist, kann nicht geachtet werden.

§. 80.

Wenn eine Parthe auswärtige in entlegenen Orten, befindliche Zeugen vorschlägt, und einiger Verdacht, daß solches ohne Noth, bloß zum Verschleif der Sache geschehe, sich hervorsetzt; so kann derselben darüber zuörderst das *juramentum calumniae* abgefordert werden.

§. 81.

Mehrere Zeugen werden durch eine Currende, auswärtige aber durch Requisition ihrem vorgesetzten Instanz vorgeladen.

§. 82.

Sind die vorzuladende Zeugen einfältige und gemeine Leute, so ist die Citation derselben der Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, zuzuschicken; mit der Anweisung, oder dem Ersuchen: die Zeugen nach dem Inhalt derselben näher zu bedeuten, und ihnen die ohnfehlbare Bestellung in dem anberaumten Termine einzuschärfen.

§. 83.

Die wenigen in den Gesetzen ausdrücklich dispensirten Personen allein ausgenommen, ist ein jeder ohne Unterschied des Standes schuldig, in einer Sache, wo sein Zeugniß gefordert wird, solches nach seiner besten Wissenschaft abzugeben; und soll auch niemand unter dem Vorwande, daß ihm von der Sache nichts bekannt sey, sich der ethlichen Abhörnung entziehen können.

§. 84.

Dem vernünftigen Ermessen der Gerichte wird es überlassen, in wie fern Personen, die zu Zeugen vorgeschlagen worden, wegen ihres hohen Ranges, oder Alters, oder kränklichen Umstände, von der Erscheinung an ordentlicher Gerichtsstelle zu dispensiren, und durch einen Commissarium in ihren Behausungen abzuhören sind.

§. 85.

Wer, ohne gesetzmäßigen Grund, zur Ablegung seines erfordernten Zeugnisses, vor Gericht zu erscheinen verweigert, soll, wenn er eine Person geringen Standes ist, durch den Executor abgeholt; sonst aber durch nachdrückliche Geldstrafen, zum Gehorsam gegen die richterlichen Befehle angehalten werden.

§. 86.

§. 86.

Außerdem ist ein solcher widerspenstiger Zeuge den Parthen alle durch seine Unitenz verursachte Kosten, und aus der Versäumniß entstehenden Nachtheil zu erstatten schuldig; und muß dazu durch Exekution angehalten werden.

Sollte er auch Mittel finden, sich der Ablegung des Zeugnisses, und den dahin abzielenden richterlichen Verfügungen zu entziehen; so soll der dadurch in der Sache selbst Schaden leidenden Parthen, der Regress wider ihn und seine Erben verstatet; und es zu dessen Begründung dafür angenommen werden; daß er dasjenige wirklich ausgesagt habe, worüber sein Zeugniß von der Parthen verlangt worden ist.

§. 87.

Womit auch die zu Zeugen vorgeschlagne Personen, desto weniger Ursach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern, so sollen ihnen die in der Sportulcasse ausgemessnen Reise-, Zehrungs-, und Versäumnißkosten, von dem Producenten, gleich nach erfolgter Abhörnung, bezahlt, allenfalls auch, wenn der Producent nicht gegenwärtig wäre, und seinen Bevollmächtigten mit keinem Vorschuß dazu versehen hätte, forthane Gebühren aus der Sportulcasse vorgeschossen werden.

§. 88.

Wenn nun die Zeugen gehörig erschienen sind, so müssen sie in Gegenwart der beyderseitigen Assistenz-Räthe durch den Deputatum Collegii ernstlich ermindert werden, auf alles worüber sie gefragt werden würden, die reine Wahrheit, nach ihrer besten Wissenschaft, anzugeben; mit dem Bedeuten: wie sie, nach geschlossenem Verhör, die Richtigkeit ihrer Aussagen eidlich würden bestärken müssen.

§. 89.

Nach dieser Vernehmung wird mit Abdrung der Zeugen selbst, von dem Deputato Collegii, unter Zurückziehung beyder Assistenzen, verfahren.

§. 90.

Diese Vernehmung wird zuvörderst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, in so fern solche auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem sie also um ihren Vor- und Zunamen; ob sie das zur Ablegung eines vollgültigen Zeugnisses erforderliche Alter erreicht; inwiefern, um ihren Stand, Amt oder Gewerbe befragt worden, so werden sie alsdann weiter examinirt:

- 1) ob und wie nahe sie mit einem oder dem andern Theile verwandt oder verschwägert sind;
- 2) ob sie bey der im Proceß befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten haben;
- 3) ob sich jemand angemacht, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen;
- 4) ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihrem Nebenzeugen (in so fern dergleichen vorhanden) besprochen haben;
- 5) ob sie ein oder andern Theile, entweder in dem Geschäfte oder Handel, worüber jetzt ihr Zeugniß verlangt wird, oder auch in dem jetzt darüber schwebenden Prozesse selbst Rath gegeben, auch
- 6) ob jemand, durch Geschenke oder Versprechungen, sie zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den andern Theil habe disponiren wollen.

§. 91.

Alsdem muß der Deputatus Collegii dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung des Facti, Geschäftes oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; diese Speciem Facti getren und vollständig, auch, so viel möglich, mit des Zeugen eignen Worten,

ten,

ten, in der ersten Person, niederschreiben lassen; aus Gelegenheit derselben ihn über die Umstände, worauf es nach Maafgabe des feststehenden status controversiae hauptsächlich ankommt, durch Vorlegung specieller Fragen noch genauer examiniren; dabey, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich, als die Natur der Sache gestattet, angeben, und überall den Grund derselben beyfügen müsse; sorgfältig Achte haben; und überhaupt dahin sehen: daß in den Aussagen der Zeugen nichts dunkles, unbestimmtes und zweydeutiges übrig bleibe, welches den Partheyen zu Verdrehungen, dem Richter aber zu Zweifeln und Ungewisheit, über den eigentlichen Sinn und Verstand der Befundschaffung, Anlaß geben könnte.

§. 92.

Wenn daher die Antwort und Aussage eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist; so muß der Deputatus Collegii zuförderst, und ehe er die Antwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten: worauf es bey der Sache eigentlich ankommt, und ihn anhalten, sich genauere und bestimmtere darüber herauszulassen.

§. 93.

Antwortet der Zeuge bey einem oder dem andern Umstande, worüber er befragt wird, daß er solchen nicht wisse, oder ihn vergessen habe; so muß derselbe, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellt und affectirt sey, vorhanden ist, seines zu leistenden Eides alles Ernstes erinnert, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorgehalten, und ihm zu Gemüthe geführt werden: daß er nicht bloß durch Verfälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit sich des Meineides schuldig machen würde.

§. 94.

Der Deputatus Collegii muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Facta, die er mit seinen Sinnen erkannt und erfahren hat, aussage; und nicht etwa die aus dem Facto sich formirten Schlüsse und Folgerungen, mit dem Facto selbst verwechsle.

§. 95.

Desgleichen muß der Deputatus Collegii, wenn besonders die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach, verdächtig sind, genau Acht geben, bey welchen Umständen oder Fragen der Zeugen hāsirt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet; ihn darüber zur Rede stellen; und zum unverholnen Bekenntniß der Wahrheit alles Ernstes annahmeh.

§. 96.

Wenn sich in den Aussagen des Zeugen, über die ihm vorgelegten speciellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung des Facti bekundschafftet hat, zu äussern scheint; so muß der Examinant ihm solches vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Protokoll nieder schreiben lassen.

§. 97.

Der Deputatus Collegii muß überhaupt dahin sehen, daß jedes Factum, was durch die Zeugenaussagen erwirt werden soll, so deutlich, zuverlässig und umständlich auseinander gesetzt werde, als es nach Maassgabe der dem Zeugen davon bewohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

§. 98.

Die bey dem Zeugenverhör gegenwärtigen Assistenz Rätthe, müssen sich zwar darinn nicht selbst meliren, viel weniger den Deputatum Collegii unterbrechen, oder den Zeugen in die Rede fallen. Dagegen aber müssen sie sorgfältig Acht geben, daß von dem Examinanten überall legal, richtig und genau verfahren werde. Wenn er
also

von der Instruktion der Sache. 87

also dabey etwas übersehen oder vergessen sollte, oder die Aussagen unrichtig, undeutlich, unbestimmt oder unvollständig niederschreiben liesse, so müssen sie ihn dessen bescheidenlich erinnern; und der Deputatus Collegii ist auf dergleichen Erinnerungen gebührende Rücksicht zu nehmen schuldig.

§. 99.

Sollten auch die Assistenz-Räthe nöthig finden, dem Zeugen noch ausserdem, worüber er von dem Deputato Collegiis schon befragt worden, über ein oder andern aus seiner summarischen Erzählung sich ergebenden Umstand, einige nähere Fragen vorzulegen; so müssen sie solche dem Deputato suppedire, und dieser ist schuldig, den Zeugen auch darüber gehörig zu vernehmen.

§. 100.

Nach beendigtem Zeugenverhör müssen dem Zeugen seine Aussagen langsam und deutlich wieder vorgelesen, und er bey jedem Punkt befragt werden: ob solches, wie es niedergeschrieben ist, wirklich seine Aussage und Meinung sey; worauf die Assistenz-Räthe besonders Acht geben, und mit dahin sehen müssen, daß der Inhalt des Protokolls mit den wirklichen Bekundtschaftungen des Zeugen überall gleichstimmig seyn möge.

§. 101.

Sollte der Zeuge bey dem Vorlesen, seine Aussage in ein oder andern Stück ändern, so muß der Examinant solches fleißig notiren, auch dem Zeugen die Ursach dieser Aenderung, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache solchergestaltt angegeben habe, ernstlich abfragen.

§. 102.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Zeuge folgendermassen zu vereiden:

daß er auf alles, worüber er in dieser Sache befragt worden, seine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit aus-

gesagt, und solche weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Meid, Haß oder Günst, oder um Geschenk noch Gabe willen, noch aus irgend einer andern Ursach verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt, oder davon abgenommen habe.

Sind es Künstler oder Handwerker, die von Sachen so zu ihrer Kunst oder Handwerk gehören, ihr Gutachten haben abgeben sollen; so müssen sie schwören:

daß sie in der Sache die reine Wahrheit, noch der aus ihrer Kunst (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung, treu, anfrichtig, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, niemand zu Nebe, oder zu Leide, ausgesagt; und solches weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß oder Meid, noch um Günst, Geschenke, Lohn oder Gaben willen, oder aus irgend einer andern Ursach, unterlassen haben.

Oder, wenn es die Abschätzung einer Sache betrifft:

daß sie von dem, was ihnen zu taxiren vorgelegt, oder angewiesen worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung, davon einsehn, verstehn und glauben, angegeben, auch solches weder aus Feindschaft u. unterlassen haben.

§. 103.

Der Ableistung dieses Zeugeneides kann sich niemand entschlagen, als wer davon in den Gesetzen ausdrücklich dispensirt ist; oder wenn der Eid von beiden prozessirenden Parthenen ausdrücklich erlassen wird. Gegen die, welche die Præstasjon des Eides beharrlich verweigern, ist eben so zu verfahren, wie gegen diejenigen, die sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen.

§. 104.

Vor der Abnahme des Eides müssen die Zeugen an die Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nochmals erinnert, auch ihnen, wenn es besonders einfältige und gemeine Leute

Zeute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs; die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt; und die zeitlichen so wohl als ewigen Strafen des Meineides erklärt, und ernstlich zu Gemüthe geführt werden.

§. 105.

Nach geschetzener Ableistung des Eides, muß das Protocoll, in welchem die Aussagen des Zeugen enthalten sind, so wohl von dem Deputato Collegii und den Assistentz-Räthen, als von den Zeugen selbst, wenn er des Schreibens kundig ist, eigenhändig unterschrieben; allenfalls von letztem, wenn er nicht schreiben kann, mit drey Creuzen unterzeichnet, und die Richtigkeit dessen von dem Examinanten attestirt; und demnächst, wenn sämtliche Zeugen abgehört sind, die dießfälligen Protokolle den Partheyn vorgelegt, oder ihnen Abschrifte davon mitgetheilt werden.

§. 106.

Wenn mehrere Zeugen über verschiedne Klagepunkte, die mit einander in keiner Verbindung stehen, abzuhören sind; so müssen die Aussagen derselben in besondre, einem jeden dieser verschiedner Gegenstände gewidmete Protokolle niedergeschrieben werden.

§. 107.

Wenn mehrere über ein und eben dasselbe Factum abgehörte Zeugen einander, besonders in wesentlichen Umständen, widersprechen; so müssen solche zum Behuf einer nähern und positiven Explikation gegen einander gestellt werden; um durch dieses Mittel, auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache, wo möglich, zu gelangen. Der Deputatus Collegii muß daher die Zeugen, vornemlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlassen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt ist.

§. 108.

In besondern Fällen, wo die Ausmittelung der Wahrheit solches nothwendig erfordert, ist der Richter

befugt, dergleichen Zeugen mit der Partey selbst gegen einander zu stellen, und wo möglich auf diese Art, den wahren Zusammenhang der Sache ins Licht zu setzen.

§. 109.

Die Wiederholung des Zeugenverhörs kann gewöhnlicher Weise nicht statt finden; es wäre denn, daß nach geschlossener Instruktion der Decernent oder Referent, bey dem Vortrage der Sache, wider Verhoffen, wahrnehme, daß die Zeugen-Aussage, über ein- oder andern erheblichen Umstand, so dunkel und zweifelhaft ausgefallen wäre, daß ihr eigentlicher Sinn und Meinung daraus nicht mit Zuverlässigkeit zu entnehmen stünde. Alsdenn sind die Zeugen über dergleichen Umstand nochmals, jedoch ohne neuen Eid, durch eine andre Gerichtsperson, auf Kosten des vorigen Deputati und beyder Assistentzräthe zu vernehmen.

§. 110.

Ein gleiches muß, wenn durch jemandes Unfleiß oder Unachtsamkeit, das aufgenommene Protokoll verloren gegangen, oder sonst weggekommen wäre, auf Kosten desjenigen, welcher daran Schuld ist, gleichergestalt geschehen.

§. 111.

Wenn ein Zeuge, welcher der teutschen oder einer andern bey dem Gericht bekannten Sprache nicht mächtig ist, abgehört werden soll; so müssen durch einen, entweder zu dergleichen Amte überhaupt schon verpflichteten, oder auch zu der gegenwärtigen Handlung mit einem besondern Eide zu belegenden Dollmetscher, ihm so wohl der Zeugeneid vorgelesen, als auch die Fragen an ihn in seiner Muttersprache erlassen, und die Antwort solchergestalt von ihm eingezogen werden.

§. 112.

Der Dollmetscher muß solchenfalls so wohl die summarische Erzählung des Zeugen, als die an ihn erlassenen Fragen, und darauf erteilten Antworten in ein Neben-

Pro:

Protokoll, in der Ursprache des Zeugen, niederschreiben; und solches, als eine Beylage des teutsch abgefaßten Haupt-Protokolls, zu den Akten geben.

§. 113.

So viel als möglich, müssen die Gerichte darauf halten, daß die in einer Sache vorgeschlagne Zeugen sich vor dem Deputato Collegii, welcher die ganze Instruktion besorgt, persönlich sistiren; weil von diesem, nach der über den ganzen Zusammenhang der Sache sich erworbenen Kenntniß, die vollständigste Ausmittelung des durch die Aussage eines solchen Zeugen ins Licht zu setzenden Facti, am zuverlässigsten erwartet werden kanh.

§. 114.

Wenn jedoch ein auswärtiger Zeuge, wegen allzu weiter Entfernung, oder persönlicher Ehehaften, sich vor dem instruirenden Gericht persönlich zu stellen verhindert wäre, so muß die Abhörung desselben, auf vorgängige von dem Deputato Collegii zu machende Anzeige, durch eine andre in der Nähe befindliche Gerichtsperson, mit Zuziehung eines Referendarii, oder Aktuarii, mittelst Commissorialis, oder Requisitions-Schreibens, verfügt werden.

§. 115.

Das Collegium muß dabey beurtheilen: ob es angehe, daß zugleich die ganzen Akten, dem auswärtigen Commissario zugeschickt werden können. Kann aber solches nicht füglich geschehen, so muß der Deputierte, welcher die Instruktion bisher besorgt hat, mit Zuziehung der Assistentenrätthe, über dasjenige Factum, wovon der Zeuge bekundschaffen soll, einen zusammenhängenden Status causæ aus den Akten entwerfen, und darinn besonders diejenigen Umstände, welche durch die Zeugen-Aussagen eruiert werden sollen, deutlich, genau und bestimmt auseinandersetzen. Dieser Status causæ muß alsdenn dem auswärtigen Commissario mit zugefertigt, und von diesem bey der Abhörung selbst zum Grunde gelegt werden.

§. 116.

§. 116.

Den Parteyen steht frey, bey dem auswärtigen Commissario entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, zu erscheinen, und der Vereidung der Zeugen beyzuwohnen. Melden sie sich aber daselbst nicht, so müssen ihnen dergleichen Bevollmächtigte ex officio bestellt werden.

§. 117.

In Sachen von Wichtigkeit muß das Collegium die Verfügung treffen, daß, statt der Assistenzräthe, welche dem Zeugenverhör, wenn solches an ordentlicher Gerichtsstelle vor sich geht, beywohnen, der dazu bestellten auswärtigen Gerichtsperson ein zweyter Commissarius, oder ein Notarius, beygegeben werde.

§. 118.

Auch wird es richterlichem Ermessen anheim gestellt, in Fällen von besonderer Erheblichkeit, wo es auf verwickelte und zusammen gesetzte Facta ankommt, und die Entscheidung der Hauptsache von den Aussagen solcher auswärtigen Zeugen abhängt, die beyderseitigen Assistenzräthe an den Ort des Zeugenverhörs zu schicken; damit sie solchem beywohnen, den auswärtigen Commissarium controlliren, und ihm, nach ihrer von dem Zusammenhange der Sache habenden Kenntniß, dabey zur Hand stehen.

§. 119.

Der auswärtige Commissarius, dem ein Zeugenverhör aufgetragen wird, muß sich dabey nach eben den Vorschriften achten, welche in obstehenden Paragraphen dem Deputato Collegii zur Richtschnur angewiesen sind.

§. 120.

Wenn Zeugen bey einem fremden und ausländischen Gericht, dem die hiesigen Verfassungen nicht bekannt sind, abgehört werden sollen; so muß demselben, ausser dem Statu causæ, zugleich ein Extract aus dem gegenwärtigen Abschnitt ad §. 77. 80. 90. 97. 100. 101. 102. 104.

105. 107. 111. & 116. mit communicirt und dasselbe er-
sucht werden, bei der Abhörung der Zeugen nach dieser
Vorschrift zu verfahren.

§. 121.

Die Protokolle über die auswärtigen Zeugenverhöre
müssen, wenn sie einkommen, zuerst dem ordentlichen
Decernenten, zum Vortrag in der nächsten Session, zu-
gestellt; sodann aber, und wenn dieser dabey nichts zu
erinnern findet, dem Deputato Collegii, welcher die
Sache bisher instruirt hat, vorgelegt; und von selbigem,
unter Zugiehung der Assistenzräthe, mit besondrer Sorg-
falt und Genauigkeit erwogen werden: ob in den Ausfä-
gen der Zeugen noch etwas dunkles, zweydeutiges oder
unbestimmtes enthalten sey. Findet sich dergleichen, so
ist davon dem Collegio Anzeigte zu machen; welches als-
dem die nochmalige Abhörung des Zeugen, unter aus-
drücklicher Bemerkung des vorgefundenen Mangels, ent-
weder durch den vorigen, oder auch, bewandten Umstän-
den nach, durch einen andern auswärtigen Commissa-
rium oder Gericht veranlassen muß.

§. 122.

Dergleichen auswärtige Gerichte und Commissariis
müssen an die gehörige Betreibung solcher ihnen aufge-
tragenen Zeugenverhöre, von Zeit zu Zeit ex officio erin-
nert, und allem ungebührlichen Verzug derselben durch
Straf-Befehle, oder Anzeigte an ihre unmittelbar vorge-
setzte Instanzen, nachdrücklich gesteuert werden.

Wenn fremde und ausländische Gerichte der Abhö-
rung eines Zeugen auf wiederholte Requisition, sich den-
noch nicht der Ordnung gemäß unterziehen wollen; so
findet dessfalls eben das statt, was in dem zweyten Ab-
schnitte, §. 38., wenn ein von einem Dritten zu edirens
des Dokument in der bestimmten Zeit nicht herbenge-
schafft wird, verordnet worden.

§. 123.

Was für Umstände und Ursachen eine zum Zeugen vorgeschlagne Person, entweder ganz verwerflich, oder doch verdächtig machen, ist in den Gesetzen bestimmt; mit der Untersuchung solcher Umstände und Einwendungen aber soll es folgendermassen gehalten werden.

§. 124.

Daß die Einwendungen gegen die Person der beyden Theilen, der Regel nach, schon vor dem Instruktions-Termin bekannt gewordenen Zeugen, vor, oder spätestens in dem Instruktions-Termin selbst angezeigt; falls sie in Facto beruhen, die Mittel zu deren Bescheinigung angegeben; die Facta selbst, nach erfolgter Vernehmung der Partheyen in der Hauptsache, eben so, wie alle übrigen, auseinander gesetzt; und der Status controversia darüber regulirt werden müsse, ist im vorigen bereits verordnet.

Eben so ist es zu halten, wenn auch erst im Instruktions-Termin selbst, bey der nähern Examinirung der Partheyen, dergleichen Personen, denen von einem streitigen Facto Wissenschaft beywohnet, und die darüber vernommen werden müßten, eruiert würden; maassen auch alsdenn der Proceß entweder so fort, oder doch vor dem zur wirklichen Abhörnung eines solchen Zeugen anberaumten Termine, seine gegen die Person und Glaubwürdigkeit desselben etwa habende Erinnerungen, und, wenn sie in Facto beruhen, die Beweismittel darüber, sub prajudicio: daß er nachher mit solchen nicht weiter gehört werden solle, anzeigen muß. Nach Maassgabe dieser Beweismittel, muß sodann mit Untersuchung der Causa Recusationis, und mit der Abhörnung des Zeugen selbst, zugleich Zeit, und salvo jure verfahren werden.

§. 125.

Es finden also, über die Causas Recusationis der Zeugen, fernerhin keine besondere Erkenntnisse oder Instanzen mehr statt; sondern der Richter setzt bey Abfassung des Haupt-Urteils zugleich mit fest, was die Aussagen eines jeden

jeden vorgeschlagenen und abgehörten Zeugen, zur Entscheidung der Sache beitragen; und welcher Grad von Glaubwürdigkeit einem jeden derselben, nach Maaßgabe ihrer durch die Untersuchung ausgemittelten persönlichen Umstände und Verhältnisse, beizulegen sey.

§. 126.

Die Untersuchungen über solche *Causas Recusationis* der Zeugen, müssen, um Confusion in den Akten zu vermeiden, in besondern Protokollen verhandelt; auch die dabey aufgelaufene Kosten, welche dem bey dem Gegenstand solcher Untersuchung succumbirenden Theile, selbst alsdenn, wenn er in der Hauptsache ein obsiegliches Urtheil erhielt, zur Last fallen, müssen besonders notirt werden.

§. 127.

Die Parthey, welche Personen, die nach den Rechten ganz verwerflich sind, als Zeugen wissentlich in Vorschlag bringt; oder die Umstände, welche sie zwar nicht ganz unzulässig, aber doch verdächtig machen, vorsätzlich verschweigt; oder sie, wenn der Gegentheil solche gerügt hat, gegen besseres Wissen ableugnet; ingleichen diejenigen, welche den Personen der Zeugen Einwendungen entgegen setzen, deren Ungrund ihnen bekannt gewesen; oder doch bey einer ganz gewöhnlichen Erkundigung nicht verborgen bleiben können; sollen nicht nur dem Gegentheil alle Kosten, und allen aus dem Verzug etwa entstandenen Nachtheil ersetzen; sondern auch in 10. 20. bis 50. Rthlr. Geldstrafe condemnirt werden.

Vierter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch den Eid.

§. 128.

Von denen Personen, welche Eide zu be- und referiren befugt sind, und denen dergleichen De- und Relation geschehen kann; ingleichen, wem das Recht, Eide zu re- mit;

mittiren, zukomme, wird in den Befehlen umständlich gehandelt.

§. 129.

Da der Eid nicht nur an sich ein sehr bedenkliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist, sondern auch die allzugroße Vervielfältigung der Eide, eine dem gemeinen Besten höchstnachteilige Geringschätzung derselben zur Folge hat; so sollen die Gerichte dahin sehen, daß solche möglichst vermieden, und wo noch andre Mittel zur Aufklärung des Facti vorhanden sind, davon für allen Dingen Gebrauch gemacht werde.

§. 130.

Wenn jemand zum Beweise eines streitigen Facti sich der Eides-Delegation zu bedienen genöthigt ist; so muß er solches, im Fall er Kläger ist, der Regel nach, gleich bey Anbringung der Klage, und wenn er Beklagter, gleich bey deren Beantwortung anzeigen.

§. 131.

Doch ist den Partheyen verstattet, über Umstände, welche erst bey ihrer Vernehmung im Instruktions-Termine eruiert werden, auch alsdenn noch den Eid zu deferiren; ingleichen, wenn sie vorhin, zum Beweise eines streitigen Facti, Zeugen oder Urkunden in Vorschlag gebracht haben, davon, vor der wirklichen Aufnehmung dieser Beweismittel, wenn sie besorgen, daß solche zur Ausmittelung des Facti nicht hinreichend seyn werden, wiederum abzugehen, und es auf den Eid des Gegentheils ankommen zu lassen.

§. 132.

Wenn hingegen dergleichen andre Beweismittel bereits aufgenommen sind, so ist keine Parthey mehr befügt, dem Gegentheile über eben dasselbe Factum den Eid zu deferiren; dem Richter aber bleibt vorbehalten, in so fern er es zur vollständigen Aufklärung der Sache, oder auch zur Behebung der gegen einen oder den andern Theil obwaltenden Vermuthungen, nöthig findet, demselben ohne

von der Instruction der Sache. 77

ohne Unterschied, ob er Kläger oder Beklagter sey, den Eid darüber in dem Erkenntniß abzufordern.

§. 133.

Wenn ein Factum aus mehrern Umständen zusammen gesetzt ist, z. E. wenn mehrere Actus possessorii, wo durch jemand ein Recht mittelst der Verjährung erworben, darzutun sind; so kann über einige derselben der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt, über andre aber der Eid deferirt werden.

§. 134.

Ein deferirter Eid muß entweder angenommen und abgeleistet, oder dem Deferenten zurückgeschoben werden. Die Vertretung des Gewissens mit Beweis findet nicht statt.

§. 135.

In welchen Fällen ein deferirter Eid nicht zurückgeschoben werden könne, wird in den Gesetzen verordnet.

§. 136.

Die Erklärung über die Acceptation oder Relation ist im Termine selbst, wenn, nach regulirtem Statu controversia, die vorhandnen Beweismittel mit den Partheyen durchgegangen werden, abzugeben.

§. 137.

Wenn der Eid referirt wird, so muß der Deferent und Relatus sich über die Acceptation so fort erklären, und findet deshalb keine Bedenkzeit statt. Daher muß eine Parthey, wenn sie nicht in Person gegenwärtig ist, den Bevollmächtigten jedesmal zugleich instruiren, oder dem Assistenzrath an die Hand geben, wie er sich bey etfolgender Eides-Relation zu verhalten habe.

§. 138.

Wenn derjenige, welcher den Eid ableisten soll, entweder erklärt, daß er solchen nicht schwören könne, oder keine Erklärung darüber abzugeben verweigert; so ist er ipso jure pro jurare nolente zu achten, und mit der Instruction der Sache, so fern es nöthig, weiter zu verfahren.

§

§. 139.

§. 139.

Ein deferrirter Eid kann nach erfolgter Acceptation nicht mehr widerrufen werden. Wenn jedoch der Deferrant nach der Acceptation vor oder in dem Schwörungs-Termine selbst, Beweismittel, woraus das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, hervorzugehn scheint, es seyen nun Urkunden, oder von Zeugen an Eides statt ausgestellte Atteste, herbrächte; so müssen solche dem Gegentheil vorgelegt, und wenn er nichts desto weniger auf Ableistung des Eides besteht, die Abnahme desselben suspendirt, die Lage der Sache dem Collegio angezeigt, und von diesem festgesetzt werden: ob mit der Aufnehmung dieser Beweismittel, oder mit Ableistung des Eides zu verfahren sey.

§. 140.

Hat das Gericht die Aufnehmung der Beweismittel verfügt; und es ergiebt sich in der Folge, daß das Gegentheil von dem, was geschworen werden sollen, dadurch nicht hinlänglich ausgemittelt worden; so muß der Deferrant in dem künftigen Haupterkenntniß, ausser dem Ersas der Kosten, mit nachdrücklicher Geld-, oder, im Unvermögens-Fall, mit proportionirlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 141.

Ist der Eid einmal widerrufen, und andre Beweismittel, zur Aufklärung des streitigen Facti, angegeben worden; so findet nach deren Aufnahme die Wiederholung der Eides-Relation nicht weiter statt; sondern es kommt, wie in dem Falle des §. 132., lediglich darauf an: ob der Richter, zu mehrerer Aufklärung und Ueberzeugung, an noch von ein- oder andern Theile, die Ableistung eines Eides zu erfordern, nöthig finde.

§. 142.

Die Formel des abzuleistenden Eides muß von dem Deputato Collegii, mit Zuziehung der Assistenzrätthe, entworfen werden; und muß sich derselbe dabey zwar im wesent-

sentlichen nach der geschehenen Delation richten; auf un-
erhebliche, zur Sache nicht gehörige Nebenumstände aber,
welche von dem Deferenten etwa mit eingemengt worden,
keine Rücksicht nehmen.

§. 143.

Können die Parthen, über die Formel des Eides
sich nicht vereinigen; so muß von dem, welcher schwö-
ren soll, eine positive und bestimmte Erklärung: wie er
den Eid prästiren, und welche von dem Deferenten an-
gegebne Umstände, er in selbigen mit hinein nehmen könne
und wolle, oder nicht, abgefordert, und im Protokoll ver-
merkt; die Ableistung des Eides selbst aber, bis nach er-
folgtem Urtheil, ausgesetzt werden.

In diesem muß der Richter bestimmen: ob und in wie
fern der Eid, wenn er solchergestalt abgeschworen würde,
relebirn könne; und also den Effekt auf beyde Fälle, der
Leistung und Nichtleistung, festsetzen. Findet er aber,
daß der Eid, so wie der Juraturus solchen, nach obgedach-
ter Erklärung, nur schwören kann, gar keine rechtliche
Wirkung haben würde; so muß er in dem Urtheil auf das
Anerbieten der Parthen, den Eid solchergestalt zu prästi-
ren, keine Rücksicht nehmen, sondern dieselbe schlechters
dings pro jurare nolente erklären.

§. 144.

Soll jemand durch den Eid erhärten: daß er ein ge-
wisses Quantum zu fordern habe; so steht ihm frey, im
Schwörungs-Termine selbst, solchen auf eine mindere
Summe zu richten; auf ein höheres Quantum aber kann
er den Eid nicht extendiren.

§. 145.

Soll hingegen jemand, ein gewisses Quantum schuld-
ig zu seyn, eidlich ablehnen; so muß er entweder schwö-
ren: daß er gar nichts schuldig sey; oder wenn er ein ge-
ringeres Quantum eingesteht, so muß der Eid dahin: daß
er dem Gegentheile nicht mehr, als er nachgegeben hat,
schuldig geworden sey, gerichtet werden.

§. 146.

Wenn jemanden über ein Factum, wovon er aus eignen Wissenschaft nicht unterrichtet seyn kann, der Eid deferrirt wird; so muß er, wie sich von selbst versteht, schon im Verfahren alles, was ihm von diesem Facto bewußt ist, angegeben haben; und alsdenn darf er den Eid nur de ignorantia ableisten.

§. 147.

Es muß daher in solchem Falle der Deputatus Collegii dem Juraturo alles, was über dergleichen Factum in den Akten bisher schon vorgekommen ist, nochmals vorhalten; ihn befragen, ob er sich auch die erforderliche Mühe gegeben, von dem wahren Hergang oder Beschaffenheit der Sache Nachricht einzuziehen; z. E. ob er die zu dem Gute gehörige Urkunden und Rechnungen, die Brieffschaften seines Erblassers, u. s. w. darüber nachgesehen, bey Personen, die seines Dafürhaltens davon Wissenschaft haben können, deshalb Erkundigung eingezogen, u. s. w.; und wenn er sodenn noch bey der Ableistung des Eides beharret; so muß er solchen dahin schwören: daß er, alles angewandten Fleißes ohnerachtet, weiter nichts von der Sache in Erfahrung bringen können, und er also nicht wisse, daß u. s. w.

§. 148.

Die Ableistung des Eides muß von der Parthey in Person und Actu corporali geschehen; die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht anders, als mit ausdrücklicher Bewilligung des Gegentheils, zulässig.

§. 149.

Welche Personen von der körperlichen Ableistung des Eides dispensirt sind; so daß entweder schriftliche Eide, oder Versicherungen an Eides statt, von ihnen angenommen werden müssen, wird in den Gesetzen verordnet.

§. 150.

In Ansehung der Befräftigungs-Formel, womit die Eide, nach Verschiedenheit der christlichen Glaubens-
Be

Bekanntnisse, abgefaßt werden müssen; ingleichen der Stellungen und übrigen Ceremonien, die bey der wirklichen Ableistung zu beobachten sind, hat es bey dem eingeführten Gerichtsgebrauch eines jeden Collegii sein Bewenden.

§. 151.

Wie bey der Abnahme der Juden, Eide zu verfahren, und was dabey für Feyerlichkeiten zu beobachten, ist in der Beylage zu diesem Abschnitte umständlich festgesetzt.

§. 152.

Ben Eiden, welche von Mahometanern, oder Heiden abzunehmen sind, muß nach den Religions-Grundsätzen und Gebräuchen derselben verfahren, und wenn solche bey einem Gericht nicht bekannt, oder die Partheyen darüber nicht einig wären, deshalb bey Hofe angefragt werden.

§. 153.

Vor der Abnahme des Eides muß der, welcher schwören soll, der Wichtigkeit des Eides erinnert, auch, wenn es besonders gemeine Leute sind, dabey die Vorschrift, Sect. 3. §. 104., beobachtet werden.

§. 154.

In der Regel geschieht diese Vermahnung nur durch den Deputirten des Gerichts, welcher den Eid abnehmen soll. In wie fern dabey ein Geistlicher zuzuziehen, bleibt lediglich dem Befand des Richters, nach Bewandniß der Umstände, der Wichtigkeit der Sache, oder der persönlichen Beschaffenheit desjenigen, welcher schwören soll, anheim gestellt.

§. 155.

Die Eide müssen, der Regel nach, an ordentlicher Gerichtsstelle abgeleistet werden; doch bleibt es richterlicher Beurtheilung überlassen, von denenjenigen, welche Krankheits, Alters, oder andrer persönlichen Eheaften wegen, daselbst nicht füglich erscheinen können, die Abnahme des Eides, durch einen Commissarium, in ihren Behauptungen zu verfügen.

§. 156.

Der Eid selbst wird durch den Deputatum Collegii, oder den ernaunten Commissarium, in Gegenwart der Assistenzräthe, und des andern Theils, wenn solcher sich dabey einfinden will, abgenommen.

§. 157.

Die Eide sollen nicht ferner, wie bisher an vielen Orten, Mißbrauchsweise geschehen ist, unter dem Lermen und Geräusch der Partheyen, und anderer, die an der Gerichtsstätte etwas zu suchen haben, geleistet; sondern sie sollen in einem besondern Zimmer, bloß in Gegenwart der in vorigen Paragraphen benannten Personen, unter Beobachtung derselbigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bey einer für die ganze menschliche Gesellschaft, und besonders für den Schwörenden so wichtigen Religions-Handlung geziemt, abgenommen werden.

§. 158.

Wenn auswärts-wohnende Partheyen, welche bey der Instruktion nicht zugegen gewesen sind, einen Eid leisten sollen; so können sie bitten: daß die Abnehmung desselben einem benachbarten Commissario aufgetragen; oder das ordentliche Gericht, unter welchem sie stehen, des halb requirirt werde.

§. 159.

Von einer solchen Verfügung ist dem Gegentheil bey Zeiten Nachricht zu geben, damit derselbe, bey der Abnahme des Eides, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, erscheinen könne. Meldet er sich aber nicht; so muß der Commissarius, oder der requirirte Richter, ihm einen Mandatarium ex officio bestellen, der in seinem Nahmen der Eidesleistung beywohne, und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterschreibe.

§. 160.

Wenn eine Parthey den ihr des oder referirten Eid acceptirt, demnachst aber in dem zur Ableistung anberaumten Termin sich nicht fistirt, auch vor demselben aus

erheblichen und bescheinigten Ursachen, dessen Prorogation nicht nachgesucht hat, so ist dieselbe eben so, wie in dem Falle des §. 138., wenn sie über den Eid sich zu erklären verweigert hätte, in contumaciam pro jurare nolente anzunehmen.

§. 161.

Die Wirkung des Eides, und was aus dem dadurch ausgemittelten Facto den Rechten nach folget, wird in dem Haupterkennniß festgesetzt. Wird aber erst in diesem noch auf einen solchen Eid gesprochen, so muß dessen Wirkung auf beyde Fälle, wenn er geschworen, und nicht geschworen wird; zugleich mit bestimmt werden; damit, nach vor sich gegangnem Schwörungs-Termine, das Urtheil, ohne weiteres Verfahren, durch eine bloße Resolutio purificirt werden könne.

§. 162.

Was in dem Falle, wenn von mehrern litis, Consorten einige den Eid ableisten, andre aber nicht, Rechtens sey, bestimmen die Vorschriften der Gesetze.

§. 163.

Wenn von einer Stadt oder Dorfgemeine, von einem Collegio oder anderer Commun, ein Eid abzuleisten ist; so steht dem Gegentheil frey, drey bis vier Mitglieder, und unter diesen auch den Syndicum des Collegii; oder den Stadtschreiber, wenn es einen Magistrat betrifft; ingleichen die Registratur oder Archiv-Bedienten, wenn es auf Edition eines Dokuments ankommt, zur Prästation des Eides aufzufordern.

§. 164.

Im Fall der Gegentheil keine Mitglieder benennt, müssen die Aeltesten, oder diejenigen, die nach den Umständen die beste Wissenschaft von der Sache haben können, dazu abgeordnet werden; und wird angenommen, daß der Gegner, durch die unterlassne Benennung, die dießfällige Wahl dem Gewissen der Gemeine, oder des Collegii u. überlassen habe.

§. 165.

Weil auch der Gegentheil öfters diejenigen, denen die wenigste Wissenschaft von der Sache benwohnt, und die folglich den Eid abzuleisten Anstand nehmen, zu be-
nennen pflegt; so steht dem Richter auf beschleinigte An-
zeige davon frey, die Personen, welche schwören sollen,
nach billigem Ermessen ex officio auszusuchen.

§. 166.

Wenn Hüfner, Cossächten, Handfröhner, Dresch-
gärtner, Innlieger, und andre dergleichen Personen, die
keine Gemeinde ausmachen, einen Eid zu schwören haben;
so sollen dieselben, wenn von einer causa individua die
Rede, ebenfalls durch drey oder vier aus ihrem Mittel,
welche von der Sache die beste Wissenschaft haben könn-
nen, dazu verstattet werden. Betrifft aber der Streit
eine theilbare Sache; so ist die Ableistung des Eides
durch Deputirte nicht zulässig, sondern es muß derselbe
von jedem unter ihnen geschworen werden.

Ein gleiches soll auch in dem Falle statt finden, wenn
einer Communität über eine theilbare Sache der Eid zu-
geschoben wird; und der Deferent ausdrücklich darauf
besteht, daß alle einzle Mitglieder derselben den Eid ab-
leisten sollen.

§. 167.

Wenn eine Communität anfänglich nur durch De-
putirte zur Prästation eines Eides verstattet worden, und
einige derselben sothanen Eid ableisten, andre hingegen
nicht; die Sache oder das Recht aber, worüber gestrit-
ten wird, ist theilbar; so müssen sämmtliche Mitglieder
der Gemeinde, oder des Collegii, ob sie schwören wollen,
oder nicht, Mann für Mann vernommen; der Eid von
denjenigen, welche dazu erbdörthig sind, prästirt; die übr-
igen aber pro jurare nolentibus geachtet werden.

§. 168.

Ist die Sache, oder das Recht, worüber gestritten
wird, untheilbar, und einige von den, zur Ableistung
des

des Eides ernannten Mitgliedern der Gemeinde, oder des Collegii, wollen denselben nicht prästiren; so muß der Deputatus sie über die Ursach ihrer Weigerung vernehmen. Besteht solche in einem blossen Religionsstрупel, oder darinn, weil ihnen von dem Facto, worüber geschworen werden soll, gar nichts bekannt ist; so müssen sie an Eidesstatt versichern, daß dieses die einzige Ursach sey, welche sie von Ableistung des Eides zurückhalte; und alsdenn müssen, an ihrer Stelle, eben so viel andre Mitglieder der Gemeinde oder des Collegii darzu ernannt, oder ausgesucht werden.

§. 169.

Besteht aber die Ursach ihrer Weigerung darinn, daß ihnen Umstände bekannt sind, wodurch das zu beschwörende Factum entweder zweifelhaft gemacht wird, oder woraus gar das Gegentheil desselben zu entnehmen wäre; so muß der Deputatus Collegii sie darüber speciell und genau examiniren; und die andre Mitglieder, welche schwören wollen, über die diesfälligen Angaben gleichergestalt näher vernehmen. Bestehen diese letztern gleichwohl auf die Ableistung des Eides, so muß der Deputatus Collegii zuvörderst das Gutachten der Assistenzräthe zum Protokoll geben lassen; und so denn die Akten dem Collegio vorlesen; welches ihn darauf näher anweisen muß: in wie fern entweder die Untersuchung nach der gegenwärtigen Lage der Sache, und den etwa angegebenen neuen Datis weiter fortgesetzt; oder die Entscheidung: ob die Gemeinde für Sachfällig zu achten, oder durch andre ihrer Mitglieder annoch zum Eide zu verstaten, dem künftigen Haupterkennnisse überlassen werden solle.

§. 170.

Wie es zu halten, wenn derjenige, dem ein Eid beider referirt worden, nach geschעהener Acceptation, aber vor der Ableistung verstorbt; und in wie fern dergleichen Eid für geschworen zu achten, wird in den Gesetzen verordnet.

106 Erster Theil. Zehnter Titel,
Fünfter Abschnitt.

Von Aufnehmung des Beweises durch die
Okular-Inspektion.

§. 171.

Die Einnehmung des Augenscheins kann erforderlich seyn, theils um dem Richter von der streitigen Sache, und den Behauptungen der Partheyen, oder den Angaben der Zeugen und Urkunden darüber, die ihm ohne dergleichen Lokal-Kennntniß nicht deutlich genug sind, richtige Begriffe zu verschaffen; theils um dadurch die eigentliche Bewandniß gewisser in die Sinne fallenden, unter den Partheyen noch streitigen Umstände auszumitteln.

§. 172.

Wenn dergleichen Besichtigung in erstgedachter Absicht zu verfügen, muß richterlichem Ermessen, nach bewandten Umständen des vorkommenden Falls lediglich anheim gestellt bleiben; zur Eruirung eines in Facto streitigen Umstandes hingegen, wird solche gewöhnlich erst nach festgesetztem Statu controversiae veranlaßt.

§. 173.

Wenn die in Augenschein zu nehmende Sache an dem Orte des Gerichts befindlich, oder dahin leicht gebracht werden kann; so muß der Deputatus Collegii, welchem die Instruktion überhaupt aufgetragen ist, die Besichtigung selbst vornehmen. Kann aber dieses nicht geschehen; so muß dieselbe einer Gerichtsperson, an dem Orte wo die Sache sich befindet, oder in der Nähe aufgetragen, und dieselbe zu dem Ende eben so, wie oben §. 114. & 115., wegen eines auswärts abzuhörenden Zeugen verordnet ist, instruiert werden.

§. 174.

Ist dasjenige, weshalb die Okular-Inspektion geschehen soll, so beschaffen, daß es nur allein von Sachverständigen Personen beurtheilt werden kann, & C. wenn
die

die Tauglichkeit eines geführten Baues, ein dem Nachbar dadurch verursachter Schaden, die genaue Entfernung eines Orts von dem andern, eine vorgegebene Holzdevastation, eine unwirtschaftliche Ackerbestellung, u. s. w. zu untersuchen ist; so müssen dergleichen Sachverständige bey der Besichtigung mit zugezogen werden.

§. 175.

Dazu sind entweder Personen zu bezeichnen, die zu Verrichtungen solcher Art bereits generaliter legitimirt sind; z. E. Bauinspektoren, vereidete Feldmesser, königliche Forstbediente u. s. w.; oder wenn dergleichen dem Gericht nicht bekannt wären, und auch die Parteyen sich über solche Personen nicht vereinigen könnten, ist deshalb mit demjenigen Collegio, welchem Personen dieser Art in Amtesachen untergeordnet sind, z. E. mit dem Pollzen, Magistrat der Stadt, der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements, u. s. w. Rücksprache zu nehmen.

§. 176.

Zu dem anberaumten Besichtigungs-Terminen müssen beyde streitende Parteyen, und wenn etwa zugleich Zeugen in re praesenti abzuhören sind, auch diese mit vorgeladen werden. Im Termin selbst aber wird, auch alsdann, wenn einer oder der andre Theil nicht erscheinet, dennoch mit der Besichtigung und Abhörnung der Zeugen verfahren.

§. 177.

Ist bey der streitigen Sache, auffer den im Prozeß stehenden Theilen, auch noch ein dritter interessirt; z. B. wenn auf die streitige Grenze, die Feldmark eines benachbarten Dorfs mit zustößt; so ist auch diesem der anstehende Termin bekannt zu machen, damit er allenfalls seine Gerechtfame dabey wahrnehmen könne.

§. 178.

Der Deputatus Collegii oder Commissarius muß den Parteyen in re praesenti ihre zeltberigen Angaben noch
mals

mals vorhalten; sie vernehmen: ob sie zur Erläuterung derselben annoch etwas anzuführen haben; und so denn die streitige Sache genau in Augenschein nehmen; den Befund richtig getreu und umständlich zum Protokoll bringen; auch wo es nöthig, eine obgefehre Zeichnung der Sache oder Gegend beifügen.

§. 179.

Wenn Kunstverständige bey der Besichtigung zugezogen werden, so müssen solche, wenn sie nicht schon vorhin in Pflichten stehen, nach der in Sect. 3. enthaltenen Vorschrift verendet; demnächst ihnen das, worüber sie ihr Gutachten oder Urtheil abgeben sollen, gehörig angewiesen; nach vollendeter Besichtigung aber der Befund von ihnen umständlich, und unter Anführung der Gründe dafür, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, von jedem besonders und ohne Beysehn des andern, zum Protokoll angezeigt; auch wenn die Sache eine nähere Ausführung nach den Grundsätzen ihrer Kunst oder Wissenschaft forderte, noch außerdem, ein schriftliches Gutachten, oder wenn es nöthig, eine accurate Zeichnung der Sache oder Gegend zu den Akten gegeben werden.

§. 180.

Wie es insonderheit gehalten werden soll, wenn in einer streitigen Grenzsache Besichtigung anzustellen ist, davon wird im zweyten Theile dieses Buchs umständlich gehandelt.

Fölfter Titel.

Vom Versuch der Sühne, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Da es Sr. Königl. Majestät allerhöchste unabänderliche Willensmeinung ist, daß die entstehenden Rechtsstreite, so viel als möglich in Güte beigelegt, und dadurch die
Par

Parteyen vor dem bey Prozessen nie gänzlich zu vermehrenden Zeit- und Kostenverluste bewahret, auch die unter den Familien und Bürgern des Staats, aus fortgesetzten Rechtsstündigungen, allzuleicht entstehende Animosität und Verbitterung abgewendet werden sollen; so müssen nicht nur die Konsistenzräthe, gleich bey der ersten Vernehmung der an sie gewiesenen Parteyen, sich alle Mühe geben, dieselben, wenn vornemlich die Sache zweifelhaft und weit aussehend zu seyn scheint, zu deren gütlichen Benlegung möglichst zu disponiren; sondern es muß auch, von den Deputirten der Gerichte selbst, die Sühne, so wohl während der ganzen Instruktion, als hauptsächlich nach regulirtem Statu controversia, oder wenn sie auch alsdenn fehl schläge, nach aufgenommenen Beweismitteln, alles Ernstes versucht; auch bey dergleichen Sühnhandlungen, wenn der Prozeß eine Ehescheidung betrifft, jedesmal ein Geistlicher mit zugezogen werden.

§. 2.

Beiden Theilen ist bey Gelegenheit solcher Vergleichs- Traktaten die Lage der Sache, so wie sie alsdenn entwickelt ist, nochmals umständlich vorzuhalten; ihnen die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen ihr Streit zu entscheiden seyn möchte, bekannt zu machen; und allenfalls ex officio Vorschläge zu thun: wie, bey diesen Umständen, die Sache durch ein billiges Abkommen in Güte beygelegt werden könnte.

§. 3.

Der Deputirte des Gerichts muß also, auf der einen Seite, den Parteyen, gegen ihre klaren durch die Untersuchung etwa schon ausgemittelten Rechte, nichts anmuthen; sich alles ungestümen Andringens, und ungebührlicher Persuasionen enthalten; am allerwenigsten aber durch falsche Vorstellungen von der Lage der Sache, oder durch unrichtige Erklärung der Gesetze, oder durch andre Mißbräuche seines richterlichen Ansehens, die Parteyen

ehen zum Vergleich induciren zu wollen, sich beugen lassen.

§. 4.

Auf der andern Seite muß er aber auch den etwa gegen einander animirten Parteyen, die aus der Sache selbst hergenommene Bewegungsgründe zum Vergleich, nachdrücklich vorstellen; sie vor den schädlichen Folgen des fernern Prozeßirens ernstlich warnen; und besonders, wenn er wahrnimmt, daß die Forderung des Klägers an und für sich ihre Richtigkeit habe; der Beklagte hingegen nur durch die Besorgniß, daß sein Gegner ihn unbillig drängen, und mit der Execution übereilen möchte, von deren gültlichen Anerkenntniß zurückgehalten werde, den Kläger zu Verstattung billiger Nachsicht, zur Annahme abschläglicher Zahlungen, und Zugestehung dieser oder jener andern ihm unnachtheiligen, aber zur Conservation des Schuldners gereichenden Modalitäten zu vermögen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

§. 5.

Wenn auch ein solcher Schuldner bey dieser Gelegenheit die Schuld selbst eingesteht, wegen der Zahlung aber Nachsicht verlangt, und darüber eine nicht ganz werfliche Sicherheit zu bestellen erbötig ist; so muß der Deputatus Collegii, wosern seine Bemühungen, den Gläubiger zu deren Annehmung in Güte zu bewegen, fruchtlos seyn sollten, die Sache, durch nähere Erörterung der Umstände, welche den Schuldner, alsbald baare Bezahlung zu leisten, ausser Stand setzen, und durch gehörige Untersuchung der offerirten Sicherheit, nach den unten an die Hand zu gebenden Vorschriften, zum Erkenntniß über ein dem Beklagten zu verstattendes Special-Moratorium so fort instruiren.

§. 6.

Die bey diesen Uterhandlungen mit gegenwärtigen Assistenzrätthe müssen darauf, daß die Parteyen weder intimidirt, noch zu unbilligen, und ihnen offenbar nachtheil-

theiligen Vergleichern inducirt werden, sorgfältig Uthe geben; sonst aber den Deputatum Collegii, in seinen Bemühungen möglichst unterstützen.

§. 7.

Kommt solchergestalt der Vergleich zu Stande; so muß derselbe umständlich zum Protokoll niedergeschrieben; alsdenn den Parthenen vorgelesen; und von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig, so wie von beyden Assistentenrätthen, mit unterzeichnet werden.

§. 8.

Daben muß der Deputatus Collegii mit sorgfältiger Aufmerksamkeit dahin sehen, daß so wohl der Gegenstand, über welchen die Parthenen sich vergleichen, als die Bedingungen des Vergleichs selbst, in dem Protokoll so deutlich und bestimmt vermerkt werden, daß über den Bestand und die Auslegung desselben kein neuer Streit entstehen könne.

§. 9.

So viel als möglich muß der Deputatus Collegii die ganze Sache dergestalt durch Vergleich abzuthun bemüht seyn, daß die Parthenen völlig auseinander gesetzt werden, und zu neuen Streitigkeiten keine Gelegenheit und Veranlassung übrig bleiben möge. Sollte aber auch eine dergleichen vollständige Auseinandersetzung nicht zu erreichen stehen; so muß er sich wenigstens die gültliche Abmachung einiger Punkte, und vornehmlich derjenigen, welche eine weitläuftige und kostbare Erörterung voraussetzen, möglichst angelegen seyn lassen; in welchem Fall sodenn, wegen der nicht verglichenen Punkte, die Instruktion ihren weitem Fortgang behält.

§. 10.

Sind die Parthenen nicht in Person, sondern nur durch Bevollmächtigte erschienen; so muß auch mit diesen der Vergleich vorbeschriebnermaßen versucht, und zu dem Ende dergleichen Bevollmächtigte, wie schon oben verordnet ist, von ihren Mandanten mit der erforderlichen In-

112 Erster Theil. Zwölfter Titel,

Instruktion und Special-Vollmacht dazu versehen werden.

§. 11.

Aus einem gerichtlich geschlossnem Vergleiche kann, wenn ein oder anderer Theil mit dessen Erfüllung säumig wäre, eben so, wie aus einem rechtskräftigen Urtheil, Execution gesucht und verfügt werden.

§. 12.

Kommt aber auch der Vergleich nicht zu Stande; so sind dennoch die von dem Deputirten gemachten Vorschläge, und die Erklärungen beider Theile darüber in dem Protokoll aufzuführen; allermassen derjenige, welcher ein ihm vorgeschlagnes gültliches Abkommen einzuschreiten beharrlich verweigert hat, wenn er in dem künftigen Erkenntnisse nur so viel, oder gar noch weniger, als ihm im Wege des Vergleichs offerirt worden, erhalten sollte, der Regel nach, jedesmal in den Kosten-Ersatz condemnirt werden soll.

Zwölfter Titel.

Vom Beschluß der Sache und Vorlegung der Akten.

§. 1.

Wenn durch Aufnehmung der Beweismittel die Instruktion des Facti völlig geschlossen, und die Sübne unter den Parthenen fruchtlos versucht ist; so müssen die Assistenzräthe, was sie nach Maaßgabe des entwickelten Facti, zum Behuf ihrer Parthenen etwa noch in jure anzubringen haben, sofort zum Protokoll geben; auch müssen die Parthenen ihre Kosten-Rechnungen einbringen, mit welchen demnächst weiter, wie unten im Titel von den Kosten verordnet wird, zu verfahren ist.

§. 2.

§. 2.

Alsdenn muß der Deputirte des Gerichts dafür sorgen, daß die Akten in der Registratur ordentlich geheftet; durch den Protokollführer ein Rotulus darüber angefertigt; sodenn aber von beyden Assistenzräthen nachgesehen werde: ob auch dieselben vollständig, und alles was dazü gehört, ihnen beygefügt sey. Nach dessen richtigen Befund, wird solches von den Assistenzräthen unter dem Rotulo attestirt.

§. 3.

Ist aber die Sache nach ihrer Weitläufigkeit und Wichtigkeit, und der mehr oder minder klaren Vorschrift der Gesetze so beschaffen, daß die Assistenzräthe darauf antragen, ihnen schriftliche Deduktionen in jure zu verstaten; so muß der Deputirte die Akten, nachdem sie vorgedachtermaßen inrotulirt worden, dem Gericht übergeben, welches alsdenn bestimmt: ob erwehnte schriftliche Deduktionen von den Assistenzräthen in acht oder vierzehn Tagen eingereicht werden sollen.

§. 4.

Diese einmal bestimmte Fristen sind schlechterdings zu beobachten, und die Säumigen dazu allenfalls durch Strafen anzuhalten. Doch kann bey persönlichen, den Assistenzrath etwa betreffen, und von ihm auf seine Pflicht anzuzeigenden Ehehaften, eine einzige Nachfrist von gleicher Dauer verstattet werden.

§. 5.

Da das Factum durch die Instruktion schon hinlänglich entwickelt und auseinander gesetzt seyn muß; so dürfen die Assistenzräthe, in ihren Deduktionen, sich dabey nicht weitläufig aufhalten; vielmehr liegt etnem jeden von ihnen hauptsächlich nur ob, darinn anzugeben: was seiner Meinung nach aus diesem Facto rechtlich folge; das Gesetz, aus welchem, wie er glaubt, die Entscheidung genommen werden müsse, anzuzeigen; wenn es nicht bloß auf die Worte, sondern vornemlich auf rationem legis ankommt,

114 Erster Theil. Dreyzehnter Titel,

solches näher auszuführen; und einen dieser Tage der Sache und diesen gesetzlichen Vorschriften gemäßen Antrag beizufügen.

§. 6.

Wenn eine Parthey etwas anderes oder mehreres, als worauf der Antrag ihres Assistenzraths gerichtet ist, ausgeführt zu haben vermeinet; und daher ein andres Petikum formirt, oder dasselbe weiter ausgedehnt wissen will; so muß solches von dem Assistenzrathe jedesmal ausdrücklich mit angezeigt, und zu richterlichem Befund deshalb submittirt werden.

§. 7.

Die Assistenzräthe müssen in ihren Deduktionen sich aller Verdrehungen der Gesetze, alles wortreichen Deklamirens und aller unnützen Weitläufigkeiten gänzlich enthalten; dagegen aber sich der Gründlichkeit, Bündigkeit und Kürze sorgfältig befeißigen.

§. 8.

Nach eingelangten Deduktionen werden alsdenn so wohl die gerichtlichen, als die Informations-Akten der Assistenzräthe, welche sie mit den Deduktionen zugleich, versiegelt, in die Registratur abgeben müssen, zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt.

Dreyzehnter Titel.

Von Abfassung und Publikation der Erkenntnisse.

§. 1.

Zur Abfassung des Erkenntnisses wird von dem Präsidenten oder Chef des Collegii ein Referent bestellt; auch in sehr wichtigen und weitläufigen Sachen demselben ein Correferent beigegeben.

§. 2.

§. 2.

Der Deputirte, welcher die Instruktion besorgt hat, kann weder Re. noch Correferent seyn; und auch der Decernent muß bey stärker besetzten Collegiis dazu nicht leicht bestellt werden.

§. 3.

Der ernannte Referent muß für allen Dingen genau untersuchen: ob auch bey der Instruktion der Sache durchgehends ordnungsmäßig verfahren, alle dazu gehörige Umstände vollständig aufgenommen, und so zuverlässig als möglich eruiert, solchergestalt aber der ganze Prozeß zum Definitiv, Erkenntniß eingeleitet worden.

§. 4.

Findet sich dabey ein Mangel, so muß er solches dem Collegio pflichtmäßig, ohne Rückhalt, anzeigen; und dieses muß, wenn das Bedenken gegründet befunden wird, wegen Abhelfung desselben, und Ergänzung der etwa mangelhaftesten Instruktion, das erforderliche so fort, und zwar durch eine bloße vorläufige Resolution verfügen.

§. 5.

Ist bey der Instruktion nichts mehr zu erinnern; so muß der Referent die Hauptsache dem Collegio gehörig vortragen; zuerst einen richtigen und vollständigen Status causae von dem, worinn die Parteyen einig sind, vorausschicken; alsdenn die streitigen Punkte in facto & jure, in so fern deren mehrere sind, nacheinander distinct vornehmen und erörtern; bey jedem derselben die Beweismittel oder Rechtsgründe umständlich anzeigen; zuletzt aber sein Votum cum rationibus dubitandi & decidendi beifügen.

§. 6.

Beym der Entscheidung selbst ist lediglich auf die nunmehr entwickelte Lage der Sache, und auf das, was nach einer richtigen Applikation des Gesetzes aus diesem Facto folgt, keinesweges aber auf gewisse Genera & Formulas

Actionum Rücksicht zu nehmen, und werden die Collegia auf das, was diesershalb oben, Tit. 3. §. 16. lqq., verordnet ist, nochmals verwiesen.

§. 7.

Ueber streitige Facta, und was davon nach den beygebrachten Beweismitteln für richtig anzunehmen, oder nicht, entscheidet die Mehrheit der Stimmen in dem Collegio. Wird aber über eine Rechtsfrage gestritten, welche, nach Befinden der Pluralität des Collegii, in den vorbandnen Gesetzen gar nicht, oder nicht deutlich genug entschieden ist; so muß darüber bey der Gesetz-Commission angefragt, und Declaratio legis nachgesucht werden.

§. 8.

Zu dem Ende wird, jedoch mit gänzlicher Verschweigung des Namens der Parthenen, und mit Uebergewung aller nicht nothwendig zur Sache gehörenden persönlichen Umstände derselben, von dem Referenten eine Species Facti, so weit als solche zur vollständigen Uebersetzung und Beurtheilung der streitigen Rechtsfrage erforderlich ist, entworfen; die Frage selbst bestimmt und passend aufgestellt; und ein aus den Grundsätzen und der Analogie des Rechts genommes Gutachten über deren Entscheidung beygefügt.

§. 9.

Dieser Auffatz wird hiernächst an die Gesetz-Commission eingesendet; und das darauf erfolgende Decisum derselben, bey Abfassung des Erkenntnisses, zum Grunde gelegt.

§. 10.

In dem Urtheil selbst müssen zuvörderst die bey der Sache etwa vorkommenden Präliminair- und Präjudicial-Fragen, wohin auch die Incident-Punkte gehören, abgemacht, und bey jedem Punkte die Gründe der Entscheidung beygefügt; sodenn zur Decision der Hauptsache übergegangen; wenn auch diese aus mehreren Punkten besteht;

steht, bey jedem derselben die Entscheidung besonders festgesetzt; und die Gründe dafür so fort angehängt werden.

§. 11.

Die Collegia und Urtheilssasser müssen sorgfältig Acht geben, daß überall die wirkliche Entscheidung, und deren Gründe, von einander deutlich unterschieden, und nicht etwas, so zu ersterer gehört, in die letzteren, noch auch umgekehrt, mit eingemischt werde; maassen bloße Entscheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtheils haben sollen.

§. 12.

Sind noch Eide zu leisten, oder sonst etwas dergleichen, worauf die Entscheidung mit ankommt, von einem oder dem andern Theile bloß einseitig zu prästiren; so muß das Urtheil auf beyde Fälle, wenn nemlich der Eid geschworen, oder die Auflage befolgt wird; und wenn solches nicht geschiehet, gerichtet werden.

§. 13.

Auch wegen der Kosten, ingleichen der Entschädigung und Strafen, welche einer oder der andre Theil, wegen verursachten unnützen Aufenthalts und Verschleifs der Sache, an den Gegner, oder an die Strafkasse zu entrichten hat, muß in dem Urtheil das erforderliche mit festgesetzt werden.

§. 14.

Bei Abfassung der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe, müssen die Collegia und Referenten sich der möglichsten Deutlichkeit und Präcision, ingleichen einer natürlichen und allgemein faßlichen Schreibart befleißigen; damit über den Sinn des Urtheils kein Streit entstehe; das Object eines jeden Punkts, und was dabey erkannt wird, vollständig und nicht bloß beziehungsweise auf die Akten, oder die vorigen Urtheile, darinn ausgedrückt sey; auch die Partheyen selbst verstehen und einsehen können, was eigentlich und warum es einem von ihnen ab, und dem andern zuerkannt worden.

§. 15.

Die solchergestalt abgefaßten Erkenntnisse werden von den anwesenden Mitgliedern des Collegii unterschrieben; und ohne daß es einer besondern Vorladung bedarf, an nächstfolgendem Gerichtstage, den beyderseitigen Assistenzrätthen publicirt; wie solches geschehen, unter das Original verzeichnet; jedem Assistenzrath aber eine doppelte Abschrift davon aus der Canzellen zugestellt.

§. 16.

Die Assistenzrätthe sind schuldig, die eine von diesen Abschriften den Parteyen, ohne den geringsten Zeitverlust, zu communiciren, und ihnen, wegen des dagegen etwa einzumendenden Remedii, ihre Erklärung, nach Maßgabe der Vorschriften des folgenden Titels, abzufordern.

Vierzehnter Titel.

Von Appellationen, und wie mit der Instruction derselben zu verfahren.

Erster Abschnitt.

In welchen Fällen die Appellation zulässig ist, und von der Wirkung derselben.

§. 1.

Wenn in dem publicirten Urtheil erster Instanz irgend ein Irrthum in Worten, Mäßen, oder Zahlen, vorgefallen; oder wenn etwas darinn dunkel und zwendeutig ausgedrückt zu seyn scheint; so bedarf es deshalb keiner Appellation; sondern der Assistenzrath, welcher dergleichen Anstand bemerkt, muß solchen dem Collegio durch ein Promemoria gebührend anzeigen; und dieses muß, auf erfolgten Vortrag des ordentlichen Decernenten, und nach befundner Richtigkeit der Anzeige, den vorgefallnen Irrthum

Fehler durch eine so wohl bey dem in den Akten befindlichen Original, als bey den dem Assistenzrath zugefertigten Abschriften des Urtheils zu vermerkende Registratur abändern lassen; oder die erforderliche Deklaration schriftlich ertheilen, und solche dem Gegentheil zur Nachricht bekannt machen; sonst aber den Assistenzrath durch eine bloß auf das Promemoria zu bemerkende und ihm vorzuzeigende Resolution, deren schriftliche Ausfertigung nicht erforderlich ist, zurechte weisen.

§. 2.

Wenn hingegen in dem Urtheil etwas festgesetzt ist, so ein oder anderer Parthey zum Nachtheil gereicht; indem sie entweder mit einer Forderung abgewiesen, oder etwas zu bezahlen, oder sonst zu leisten condemnirt, oder dem Gegentheil eine gewisse Befugniß zuerkannt wird; so steht einer solchen Parthey die Appellation dagegen, oder die Berufung auf ein zweytes Erkenntnis offen.

§. 3.

Dieses Rechtsmittel ist, der Regel nach, in allen Fällen zulässig; und sind davon bloß ausgenommen:

1) Solche Bagatell-Sachen, wo das Objekt der Klage nur 30 Rthlr., oder weniger, beträgt, in so fern nemlich die erste Instanz bey einem Obergericht gewesen ist. Es kommt aber bey Bestimmung dieser Summe bloß auf den Betrag der Capitals, oder Hauptforderung an; und soll bey Berechnung der Summa appellabilis weder auf Zinsen, noch Kosten, mit gesehen werden; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals betrügen; welchenfalls solche zur Bestimmung der appellablen Summe dem Capital mit beyzurechnen sind; oder, daß der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande gehabt hätte; in welchem Fall es darauf ankommt: ob die streitige Summe der Zinsen an und für sich den Betrag von 30 Rthlr. übersteige, oder nicht. Wenn mehrere Posten streitig gewesen, und von dem darüber ausgesprochenen Urtheil appellirt wird; so

kommt es nicht darauf an: ob jede Post für sich, sondern nur: ob sämmtliche in das Appellatorium zu bringende Posten zusammen genommen, *Summam appellabilom* ausmachen.

2) Wenn eine Parthey bloß durch das Erkenntniß wegen der Kosten, oder durch die geschene Festsetzung derselben, gravirt zu seyn glaubt, so findet deswegen die Appellation nur in so weit statt, als das Quantum dieser Kosten, worinn die Parthey verurtheilt, oder womit sie abgewiesen worden, die Summe von 30 Thalern übersteigt. Hat aber der Richter einen oder den andern Theil in eine von den durch die gegenwärtige Prozeß-Ordnung bestimmten Strafen condemnirt; so soll demselben nur frey stehen, in einer bey dem instruirenden Gerichte zu übergebenden Vorstellung, den Nachlaß oder die Milde rung dieser Strafe, mit kurzer Anführung der Gründe dafür, zu bitten. Das Gericht muß alsdenn sein Gesuch in Erwägung ziehen, die Niederschlagung oder Milde rung der Strafe, wenn die Vertheidigung oder Entschuldigung gegründet befunden werden, so fort verfügen; wenn es das Gesuch für unstatthaft hält, und das Quantum der Strafe nur 5 Rthlr., oder weniger, beträgt, den Suppli canten bescheiden; bey Strafen von mehrerer Wichtigkeit aber, die Vorstellung mit einem Aktenmäßigen Berichte an das hiesige Ober-Tribunal einsenden. Dieses letztre muß hiernächst die Sache näher beurtheilen; nöthigen Falles die Akten selbst avociren, und darauf das erforderliche durch eine bloße Resolution festsetzen.

3) Wegen bloßer Incident-Punkte, welche die Instruktion der Sache betreffen, und in dem Urtheil mit ent schieden sind, kann nur alsdenn appellirt werden, wenn zugleich das aus solcher Entscheidung mit herfließende Erkenntniß in der Hauptsache angefochten wird.

§. 4.

In wie fern übrigens bey Injurien, Vacht, Dienst, Grenz, Spolien und Arrest, Sachen; ingleichen, wenn wegen

wegen geforderten Kosten, Verstandes; auf geschene Provocationem ad agendum; wegen eines zum ewigen Gedächtniß nachgesuchten Zeugen, Verhörs; oder eines verlangten Moratorii erkannt; ein subhastirtes Grundstück jemanden durch ein Urtheil zugeschlagen; oder der Conkurs über jemand's Vermögen eröffnet worden, die Appellation dagegen statt finde, oder nicht, darüber ist unten in den diesen Materien besonders gewidmeten Titeln das nöthige umständlich versehen.

§. 5.

In allen Fällen, wo die Appellation zulässig ist, muß die Vollstreckung des ersten Urtheils ausgesetzt bleiben.

§. 6.

Hiervon ist jedoch ausgenommen:

1) Wenn jemand durch ein Erkenntniß dem andern Alimente zu geben verurtheilt worden; maassen alsdenn die erkantten Alimente, der Appellation ohnerachtet, dennoch und zwar vom Tage der angemeldeten Klage, gereicht werden müssen.

2) Wenn die Beschwerde bloß eine, in dem Erkenntniß, nach dem klaren Buchstaben eines Landes-Gesetzes, oder nach einem Deciso der Gesetz-Commission entschiedne Rechtsfrage betrifft.

3) Wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, dergestalt, daß aus genauer und sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Umstände sich findet, daß durch längern Aufschub der Exekution dem appellatitschen Theile ein wichtiger und unerseßlicher Schaden zugefügt werden würde.

§. 7.

Wenn also in diesen zwey letztern Fällen der Appellant auf die Exekution bringt; so muß der Appellant dem Erkenntniß, der Appellation ohngeachtet, Gnüge leisten; oder er muß die etwa streitige Summe oder Sache in das gerichtliche Depositum einliefern, oder wegen künftiger Befolgung des Urtheils, wenn solches in den wektern Instanzen bestätigt würde, hinlängliche Sicherheit, wofür

jedoch in diesem Falle die bloße eidliche Caution nicht zu achten ist, bestellen.

§. 8.

Doch steht dem Appellanten frey, wenn er zur wirklichen Befolgung des Urteils sich entschließt, von dem Appellaten eine Caution de damno, auf den Fall, daß in den weitem Instanzen eine Abänderung erfolgen sollte, zu fordern; wozu der letztre sodenn, wenn dem Appellanten in solchem Fall, aus der geschehnen Vollziehung des ersten Urteils, ein erheblicher Schaden bevorstehen möchte, angehalten werden muß.

§. 9.

In wie fern bey Wechsel-, klaren Schuld-, Pacht-, Dienst-, Grenz-, Spolten- und Arrest-Sachen; gegen Erkenntnisse über ein nachgesuchtes Beneficium moratorii, Cessionis honorum oder Competentia; oder wenn jemand durch Urtheil und Recht für einen Verschwender erklärt, oder zum Vormund bestellt, oder der Vormundschaft entsezt worden, der Appellation ungeachtet, mit Vollstreckung des Urteils zu verfahren sey, darüber sind theils die von diesen Materien unten vorkommende besondre Titel, theils die Vorschriften der Vormundschafts-Ordnung, nachzusehen.

§. 10.

Wenn in einem Urtheil mehrere separirte Punkte unterschieden sind, und es wird nur wegen einiger davon appellirt; so muß, in Ansehung der übrigen, das Urtheil in Execution gesetzt werden.

§. 11.

Die Appellation soll zwischen den beyden prozessirenden Partheyen, in der Regel, kein Beneficium commune seyn; es wäre denn, daß durch die von dem einen Theile eingewandte Appellation eine neue Untersuchung in facto veranlaßt; und dadurch zum Vortheil des Appellanten eine Abänderung des vorigen Urteils bewirkt; zugleich aber auch, aus Gelegenheit dieser Untersuchung, bey eben diesem

diesem Punkte, ein andrer dem Gegentheil vortheilhafter Umstand ausgemittelt würde; maassen alsdenn der Appellations-Richter lediglich nach der solchergestalt eruirten wahren Lage der Sache zu erkennen hat, wenn auch vor dem andern Theile, über diesen Punkt, gegen das erste Erkenntniß nicht ausdrücklich appellirt worden wäre.

§. 12.

Eben so ist es auch alsdenn zu halten, wenn in der zweiten Instanz, zwar ohne dergleichen neue Untersuchung, bloß nach der in erster Instanz erfolgten Instruction gesprochen wird; der Appellations-Richter aber die Sache aus einem andern Gesichtspunkte ansiehet, und findet, daß der vorige Urteilsfasser das Gesetz nicht richtig ad Factum applicirt habe; folglich die erste Sentenz schon auf den Grund der vorigen Untersuchung, zum Vortheil des Appellanten abgeändert werden müsse. Denn wenn alsdenn aus den zu Gunsten des Appellanten angenommenen Grundsätzen, bey eben demselben Punkte, gewisse Folgerungen zum Besten des Appellaten entspringen, wodurch eine Abänderung des ersten Urteils auch für ihn, in ein oder andern Stücke, rechtlicher Art nach bewirkt werden kann; so muß der Appellations-Richter hiernach erkennen, obgleich deshalb von dem Appellaten keine besondre Beschwerden erhoben worden.

§. 13.

Wenn mehrere Licit-Consorten in einem gesprochenen Urtheil condemnirt worden; so können sie entweder gemeinschaftlich, oder ein jeder von ihnen für sich, in so fern er sich durch das Urtheil gravirt findet, die Appellation einwenden.

§. 14.

Wenn jedoch der Appellant mit seinen übrigen Consorten gleiche Rechte hat; der Gegenstand und die Gründe der Rechtfertigung einerley sind; und also der Appellant nicht etwa ganz besondre auf ihn allein sich beziehende Argumente für sich anführen kann. z. E. wenn von mehreren

mehrern wegen einer Vastio, Schuld des gemeinschaftlichen Erblassers zur Zahlung condemnirten Erben nur einer appellirt, seine Beschwerden aber bloß aus Factis des Erblassers rechtfertigt; so kommt die Appellation den übrigen Consorten, in so fern sie, auch nach publicirtem Appellations, Urtheil, derselben nach abhären wollen, gleichergestalt zu gute; wenn gleich die Sache theilbar wäre, oder der Appellant ausdrücklich erklärt hätte, daß er dieses Rechtsmittel bloß für seine Person und Interesse einwenden wolle.

§. 15.

Wie es zu halten, wenn eine dritte, in dem Prozeß bisher nicht verwickelte Parthei, von dem Erkenntniß appellirt, ist unten, in dem Titel von der litis, Denunciation und Intervention, verordnet.

Zweiter Abschnitt.

Von Einwendung der Appellation und der fernern Instruktion dieses Rechtsmittels.

§. 16.

Wenn die Partheien, zwischen welchen erkannt worden, in loco gegenwärtig sind; so muß ein jeder von beyden Assistenzrätthen diejenige, welche wegen der Instruktion der Sache an ihn gewiesen ist, umständlich zum Protokoll vernehmen: ob sie sich bey dem Urtheil beruhigen, oder ob und gegen welche Punkte desselben sie appelliren wolle; mit was für Gründen sie ihre Beschwerden zu unterstützen gedenke; ob sie entweder bey der Ausmittlung und Auseinandersetzung des Facti, oder gegen die Anwendung des Gesetzes darauf, etwas zu erinnern habe; und worinn diese Erinnerungen eigentlich bestehen.

§. 17.

Daben ist der Assistenzrath schuldig, der Parthei mit seinem Gutachten, nach seiner besten Einsicht und Ueber-

zeu

bringung, an die Hand zu geben; und ihr besonders die Vorschriften der Rechte, welche zur Unterstützung ihrer Beschwerden, oder zu Widerlegung derselben dienen können, bekannt zu machen.

§. 18.

Wenn der appellirende Theil zu Unterstützung seiner Beschwerden Umstände oder Beweismittel, welche in erster Instanz nicht vorgekommen sind, beibringen sollte; so müssen jene eben so, wie in der vorigen Instanz, umständlich auseinander gesetzt, die Beweismittel bestimmt angegeben, die Urkunden zu den Akten gebracht, und überhaupt, nach den Tit. III. & VII. enthaltenen Vorschriften alles dergestalt vorbereitet werden, womit demnächst die Instruktion zum Definitiv-Erkenntniß, ohne weitem Aufenthalt erfolgen könne.

§. 19.

Auch muß der Assistenzrath in diesem Falle den Appellanten jedesmal ausdrücklich und bestimmt darüber vernehmen, warum er diese Umstände und Beweismittel nicht schon in erster Instanz angezeigt und beigebracht habe; alles massen hierauf in dem künftigen Urtheil, wegen des Kosten-Ersazes, und wegen der Bestrafung desjenigen, der in erster Instanz mit dergleichen Factis oder Beweismitteln ungebührlich zurück gehalten hat, respektirt werden muß.

§. 20.

Aus dem über alles vorstehende aufzunehmenden Protokoll muß der Assistenzrath den Appellations-Bericht abfassen, darinn die Beschwerden, in so fern deren mehrere sind, von einander gehörig separiren; solche deutlich und bestimmt ausdrücken; einer jeden die Gründe zu ihrer Unterstützung so fort beifügen; und diesen Bericht, nebst den Manual-Akten, innerhalb zehn Tagen, nach publicirtem Urtheil, dem Gericht einreichen.

§. 21.

Sollte auch der Assistenzrath in dieser Frist mit dem vorstehenden beschriebenen Auseinandersetzung der Beschwerden

schwerden, und der Gründe ihrer Rechtfertigung nicht völlig zu Stande kommen können; so muß er wenigstens in dem Bericht die Gravamina der Parthey specificiren, und generaliter anzeigen: ob sie in der gegenwärtigen Instanz neue Facta oder Beweismittel zu deren Unterstützung anbringen wolle. Diese vorläufige Anzeige muß hiernächst dem Gegentheile ebenfalls vorläufig zu seiner Nachricht bekannt gemacht werden.

§. 22.

Ist die anwesende Parthey zur Zeit der Publikation des Urteils mit einer Krankheit befallen, das sie dem Assistenzrathe auch nur darüber: ob und bey welchen Punkten sie appelliren wolle? Information zu geben nicht vermag; so muß der Assistenzrath dem Gerichte davon so fort Anzeige machen; welches demnächst einer solchen Parthey, eine nach den Umständen, der Art der Krankheit, der nahen oder entfernten Hoffnung zur Wiederherstellung zc., zu bestimmende Frist, innerhalb welcher die Erklärung von ihr bengebracht werden sollte, verstatthen; auch dem Gegentheile davon Nachricht geben muß.

§. 23.

Sollte eine Parthey nach dem Schlusse der Sache in erster Instanz verreisen, so muß sie ihrem Assistenzrathe davon Meldung thun; ihm den Ort, wo sie anzukommen seyn werde, bekannt machen; und ihm zugleich so viel als möglich bestimmende Anweisung: was er zu thun habe, wenn inzwischen das Urtheil publicirt werden sollte, zurück lassen. Erfolgt nun diese Publikation vor der Rückkunft der Parthey; so muß der Assistenzrath nach der erhaltenen Anweisung verfahren; wenn aber solche nicht hinreichend wäre, eben das beobachten, was unten, §. 25. sqq. wegen des Verfahrens inter absentes vorgeschrieben ist.

§. 24.

Verreist eine Parthey, ohne dem Assistenzrathe dergleichen Anweisung, oder auch nur die Anzeige des Ortes,

wo sie angetroffen werden könne, zurück zu lassen; so ist der Assistenzrath nicht schuldig, die Appellation für sie zu ergreifen; sondern eine solche Parthey muß es sich allein bemessen, wenn das Urtheil wider sie rechtskräftig wird, und ihr nur allenfalls die Wohlthat der Restitution, nach Maassgabe §. 29., zu statten kommen kann.

§. 25.

Wenn die Parthey, in deren Sache ein Erkenntnis publicirt worden, nicht in loco gegenwärtig ist; so muß der Assistenzrath alsbald, und ohne den geringsten Verzug, die eine der ihm zugefertigten Abschriften des Urtheils, derselben schriftlich zusenden, und ihre Erklärung: ob sie davon appelliren wolle, fordern. Zugleich müssen der Parthey die Entscheidungs-Gründe da, wo es nöthig, besonders bey denjenigen Punkten, wo das Urtheil wider sie ausgefallen ist, näher erläutert, und sie bedeutet werden: im Fall einer einzuwendenden Appellation, die Punkte, wodurch sie eigentlich gravirt zu seyn erachte, bestimmt anzuzeigen; und alles, wodurch sie die Beschwerden zu unterstützen gedenke, umständlich beizufügen. Mit dieser Anweisung muß der Assistenzrath das §. 17. bemerkte Gutachten verbinden; übrigens aber der Parthey bekannt machen: wie sie ihm ihre Erklärung dergestalt zeitig mittheilen müsse, daß er im Stande sey, innerhalb einer gewissen, nach Maassgabe der Entfernung des Orts, von ihm zu bestimmenden Frist, dem Collegio Bericht davon abzustatten; maassen sonst, und wenn sie mit der Antwort und Erklärung zurück bliebe, solches dafür, daß sie bey dem Urtheil sich beruhigen wolle, geachtet; dieß Urtheil für unumstößlich rechtskräftig angenommen, und mit dessen Vollziehung, auf des Gegentheils Anmelden, würde verfahren werden.

§. 26.

Zu gleicher Zeit muß der Assistenzrath das Datum der geschehenen und abgegangnen Bekanntmachung dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen; auch dabey bemerken: an
wel;

welchem Tage er, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, von der Parthey Antwort haben könne. Von diesem Tage fängt die zehntägige Appellations-Frist zu laufen an; dergestalt daß, erst wenn solche verfloßen, und bis dahin keine Appellation eingekommen ist, das Erkenntniß vor rechtskräftig geachtet, und die Vollstreckung desselben gesucht und verfügt werden kann.

§. 27.

Erdult aber inzwischen der Assistenzrath von der Parthey Antwort und Erklärung: daß solche appelliren wolle; so muß er daraus, und aus den zugleich an die Hand gegebenen Datis, eben dergleichen Appellations-Bericht, als vorstehend §. 20. beschrieben worden, formiren; und solchen, nebst seinen Manual-Akten, welche ihm nach erfolgter Verfügung zurück gegeben werden, dem Gerichte einreichen.

§. 28.

Findet der Assistenzrath die Erklärung und Information der Parthey noch nicht hinreichend, um daraus die nöthwendigen Data, zu einem mit den gehörigen Erfordernissen versehenen Appellations-Berichte entnehmen zu können; so muß er dennoch innerhalb der zehntägigen Frist, eben so, wie oben §. 21. verordnet ist, seinen vorläufigen Bericht abstatten; die Gravamina darinn specificiren; und wenigstens generaliter anzeigen: daß, und auf was für neue Facta die Parthey sich zu deren Unterstützung beziehe. Zu gleicher Zeit aber muß er, mit deutlicher und bestimmter Bemerkung derjenigen Punkte, über welche noch nähere Nachricht und Auskunft erforderlich sey, die Correspondenz mit der Parthey fortsetzen, und solchergestalt sich die nöthige und vollständige Information, nach der Anweisung des Tit. III. & VII., zu verschaffen bemüht seyn.

§. 29.

Wenn eine Parthey, wegen persönlicher Ehehaften; z. E. wegen Krankheit, Abwesenheit, und dergleichen,

vers

verhindert worden, innerhalb der geordneten zehntägigen Frist ihre Erklärung, daß sie von dem Urtheil appelliren wolle, bey dem Assistenzrathe abzugeben; so soll dieselbe annoch innerhalb vier Wochen, von dem Ablaufe dieser Frist angerechnet, ad purgandam moram verstatet werden. Sie muß aber alsdenn so wohl die Ehehaften selbst geziemend anzeigen und bescheinigen; als zugleich die Gründe und Nachrichten zu Rechtfertigung ihres Beschwern dem Assistenzrathe bergestalt suppeditiren, daß derselbe den Appellations-Bericht, ohne weitem Aufenthalt, einreichen könne.

§. 30.

Ein jeder Appellations-Bericht muß bey dem Collegio, dem die Instruktion der Sache obliegt, durch den ordentlichen Decernenten zum Vortrag gebracht, und das nöthige darauf, nach Beschaffenheit der Umstände erlassen werden.

§. 31.

Wenn nemlich der Bericht nichts neues quoad Factum enthält, sondern die Beschwerden des appellirenden Theils bloß aus den in erster Instanz vorgekommenen und entwickelten Factis hergeleitet werden; so wird solcher bloß dem andern Assistenzrathe communicirt; um der an ihn gewiesenen Parthey von dem Inhalte desselben Nachricht zu geben; und bis zu einem gewissen, nach Beschaffenheit der Umstände festzusetzenden Termine, seinen Schluß-Bericht darüber abzustatten: ob und was etwa die Parthey zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses, und zur Widerlegung der von dem Gegner erhobnen Beschwerden annoch bezubringen; oder was er etwa selbst, nach seiner Einsicht und Ueberzeugung, dabey zu bemerken habe.

§. 32.

Mit Ablauf dieser Frist muß der Assistenzrath, wenn er auch, während derselben, von der Parthey keine weitere Nachricht über besondere Instruktion erhalten hat, dennoch den Schluß-Bericht übergeben; worauf sodenn

die Akten, sonder Anstand, zum Spruch in zweyter Instanz zu befördern sind.

§. 33.

Wenn also auch in dem Schluß-Berichte des Urtheils neue Umstände und Beweismittel vorkommen, derselbe zur Unterstützung und Verstärkung seiner rechtfame angeführt hätte; so darf dadurch dennoch Vorlegung der Akten zum Spruch nicht aufgehalten werden es muß der Beurtheilung des Appellations-Richters überlassen werden: in wie fern es wegen dieser Umstände einer nochmaligen Untersuchung bedürfe.

§. 34.

Wenn der Appellant seine Beschwerden mit neuen Gründen, daß ein von ihm allegirter Umstand bey der Instruktion erster Instanz nicht mit untersucht worden, auch in dem Urtheil als unerheblich verworfen worden, auf dessen nähere Ausmittelung anträgt; so ist er nach der Regel bloß mit den Gründen dieses Antrags, und der Appellat mit seinen Einwendungen dagegen zu hören, die Untersuchung selbst aber noch nicht zu verfahren, sondern abzuwarten: ob der Appellations-Richter denselben Umstand erheblich finden, und die Ausmittelung desselben zu ordnen werde.

§. 35.

Wenn jedoch in diesem Falle der instruirende Richter findet, daß durch die zur Unterstützung einer solchen Beschwerde beigebrachten Argumente es wenigstens zweifelhaft werde: ob nicht vielleicht der Appellations-Richter dergleichen in erster Instanz als unerheblich übergegangen und verworfnen Umstand für relevant ansehen dürfte, die Untersuchung desselben nicht mit sehr beträchtlichen Kosten, oder mit einem merklichen Aufenthalte verbunden ist; so muß er solche Untersuchung, auf Kosten des Appellanten, so fort veranlassen.

§. 36.

Kommen in dem Appellations-Berichte neue Facta oder Beweismittel vor; so muß solcher dem Gegentheil schriftlich communiciret, und ein nach Beschaffenheit der Umstände, der Entfernung, der Weitläufigkeit und Wichtigkeit der angeführten Novorum, zu bestimmender Termin zur Instruction des Appellatorii vor einem Deputato Collegii, welches jedoch ein anderer, als der Instruent erster Instanz seyn muß, anberaumbt; auch der Appellat angewiesen werden, wenn er zu Widerlegung dieser Angaben auch seines Orts etwas, so in Facto beruhet, anzuführen, oder Einwendungen gegen die allegirten Beweismittel zu machen hätte, solches zeitig vor dem Termin anzuzeigen; damit dem Appellanten davon Nachricht gegeben werden, dieser, im Termine selbst, auf solche Einwendungen hinlänglich vorbereitet erscheinen, und die Instruction ohne weitem Aufenthalt erfolgen könne.

§. 37.

Wenn auch in dem Appellations-Berichte die neuen Facta noch nicht gehörig oder vollständig genug auseinander-gesetzt wären, (Vide §. 21. & 28.) so wird dennoch mit Anberaumung des Instructions-Termins vorgedachtermaßen verfahren, und dem Appellanten aufgegeben: die abgängigen Nachrichten und Auskünfte seinem Assistenzrathe zeitig vor dem Termin zu suppeditiren, oder doch spätestens im Termine selbst solche entweder persönlich, oder durch den Assistenzrath, und zwar sub pœna contumaciæ, bezubringen.

§. 38.

Ein solcher Instructions-Termin kann unter keinerlei Vorwand prorogirt werden; sondern wenn bis zu demselben, oder spätestens im Termine selbst, der Appellant sich entweder gar nicht meldet, oder dem Assistenzrathe die zur Instruction der Novorum erforderliche Data und Nachrichten nicht an die Hand giebt; so wird angenommen,

men, daß er, mit Begebung dieser Novorum, lediglich auf die Akten erster Instanz submittire. Es wird also in dem anstehenden Termin von dem Assistenzrath bloß dasjenige, was aus den bisher verhandelten Akten zur Rechtfertigung der erhobnen Beschwerden zu entziehen ist, in so fern solches nicht schon in dem Appellations-Berichte selbst geschehen, zum Protokoll angeführt, und die etwa nöthige Deduktion in jure bengefügt; von dem gegenseitigen Assistenzrath in gleicher Maasse darauf geantwortet; solchergestalt aber das Verfahren der zweiten Instanz geschlossen.

§. 39.

Gelangt es hingegen wirklich zu einer neuen Untersuchung; so finden in Ansehung des daben, so wohl wegen Instruktion der Sache selbst, als wegen des nochmaligen Versuchs der Güthe zu beobachtenden modi procedendi, eben die Tit. X. XI. & XII. enthaltne Vorschriften, wegen des Verfahrens in erster Instanz, Anwendung; nur mit dem Unterschiede, daß in der Appellations-Instanz alle Termine und Fristen kürzer angesetzt, und die Parteien zu deren Innehaltung mit noch mehrerem Nachdruck angehalten, auch noch leichter, als in der ersten Instanz, in contumaciam verfahren werden kann; weil es hier, in der Regel, nicht mehr auf die Entwicklung des ganzen Hauptgeschäftes, sondern nur einzelner Umstände und Bestimmungen desselben ankommt; und die Parteien, welche durch die ganze erste Instanz Zeit genug, sich von dem Zusammenhange der Sache auf das vollständigste zu informiren, und solchen dem Richter vorzulegen, gehabt haben, wegen Uebereilung und versagten Gehörs sich zu beschweren niemals Grund haben können.

§. 40.

In diesem Instruktions-Termine muß der Deputatus Collegii auch so genau, als ohne Aufenthalt in der Hauptsache geschehen kann, auszumitteln suchen: woher es komme, daß diese neue Umstände oder Beweismittel erst

in

in dieser Instanz zum Vorschein gebracht werden; und in wie fern deshalb, einem oder dem andern Theile, die Schuld einer geſſentlichen Zurückhaltung oder Fahrlässigkeit, in Einziehung der nöthigen Nachrichten, zur Last falle.

§. 41.

Nach geschlossener Instruktion müssen beyde Assistenzräthe die Rechte der Partheyen, wie in erster Instanz, kürzlich zum Protokoll deduciren; oder es wird ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, eben so wie dort, die Benbringung schriftlicher Deductionen verſtattet; ſodenn aber werden die Akten an den Appellations-Richter zum Spruch befördert.

§. 42.

Findet dieser bey dem Vortrag der Sache, wegen eines oder des andern Umstandes in facta, annoch etwas zu erinnern, zu suppliren, oder näher auszumitteln; oder bemerkt der Appellations-Richter, es sey nun aus Veranlassung einer Anzeige der Partheyen, oder auch von Amtswegen, einen bey der Instruktion der Sache begangenen Fehler und Verstoß, wider die Vorschriften der Gesetze und der gegenwärtigen Ordnung; so muß er das erforderliche deshalb durch eine vorläufige Resolution festsetzen; nach deren Maßgabe ſodenn dasjenige Collegium, welchem die Instruktion obliegt, das nöthige besorgen, und demnächst die Akten anderweit zum Spruch an den Appellations-Richter befördern muß.

§. 43.

Hat der Appellant nichts neues in facta angeführt; der Appellat aber sich zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses auf neue Umstände oder Beweismittel berufen; (vid. §. 33.) und der Appellations-Richter findet, daß nach der Instruktion in erster Instanz, der erste Sentenz zum Vortheil des Appellanten geändert werden mußte; so muß er, vor Abfassung des Erkenntnisses, zuvörderst die Untersuchung der von dem Appellaten allegir-

134 Erster Theil. Vierzehnter Titel,

ten neuen Umständen, in so fern solche nicht ganz unerheblich sind, durch eine Resolution verfügen; und erst als denn, wenn diese bewürkt, und die Akten anderweit vorgelegt worden, das Appellationsurtheil abfassen.

§. 44.

Ist eine Rechtsfrage streitig, und in erster Instanz ein Conclusum der Gesetz-Commission darüber eingeholt worden; der Appellant aber behauptet, daß der Richter erster Instanz der Gesetz-Commission die Speciem facti nicht richtig, oder nicht vollständig vorgetragen habe; so muß das Collegium, welches auf die Appellation zu sprechen hat, wenn es die Angabe für gegründet hält, für allen Dingen eine richtigere und der wahren Lage der Sache gemässere Speciem facti formiren, und solche auf die Tit. XIII. §. 7. vorgeschriebne Art an die Gesetz-Commission einsenden.

§. 45.

Hat der Richter erster Instanz über die streitige Rechtsfrage gesprochen, ohne dergleichen Conclusum von der Gesetz-Commission einzuholen; und der Appellations-Richter ist wegen Entscheidung dieser Rechtsfrage anderer Meinung; so muß von ihm dergleichen Conclusum, nach der Vorschrift des Tit. XIII. gleichergestalt eingeholt werden.

§. 46.

Mit Abfassung des Appellations-Erkenntnisses wird es eben so gehalten, wie in erster Instanz; die Publikation aber erfolgt bey demjenigen Gericht, bey welchem die Instruktion geschehen ist; an welches daher, wenn das Erkenntniß bey einem fremden Collegio abgefaßt worden, dasselbe zur Publikation remittirt werden muß.

§. 47.

Alles vorstehende gilt übrigens nur von dem Falle, wenn gegen das Erkenntniß eines Ober-Gerichts appellirt worden. Wie es aber zu halten, wenn gegen das Urtheil eines

eines Untergerichts die Appellation eingewendet wird, davon soll im zweyten Theile umständlich gehandelt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem gegen eine Contumacial-Resolution statt findenden Rechtsmittel.

§. 48.

Wenn gegen einen ungehorsamlich. aussenbleibenden Beklagten etwas in der Hauptsache in contumaciam definitive festgesetzt worden; so ist bereits oben Tit. VI. §. 5. & 6. verordnet: daß beyde Assistenzräthe, den der Instruktion wegen an sie gewiesenen Partheyen, von der darüber abgefaßten und ihnen publicirten Resolution des Gerichts Nachricht geben müssen. Sie sind aber auch schuldig, wenn die Partheyen abwesend, dem Richter pflichtmäßig anzuzeigen: unter welchem Dato sie solches gethan, und bis zu welchem Tage, nach Maafgabe der Entfernung des Orts, eine von der Parthey darauf abzugebende Erklärung an sie zurückkommen könne.

§. 49.

Wenn innerhalb zehn Tagen, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, der in contumaciam verurtheilte Beklagte sich bey dem Assistenzrath, oder dem Gericht, annoch meldet, und um rechtliches Gehör bittet, so soll er dazu noch verstattet werden; er muß aber

1) erhebliche Ursachen, wodurch er den vorigen Citationen Folge zu leisten verhindert worden, angeben, und entweder so fort bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel darüber anzeigen;

2) dem Assistenzrath die zur vollständigen Einlassung auf die Klage, und zu deren Beantwortung erforderliche Data so fort angeben; auch

3) dem Kläger alle bisher verursachte und in der Contumacial-Resolution festgesetzte Kosten, wirklich baar erstatten.

§. 50.

Qualificirt sich der Beklagte zum Armenrecht; so ist er zwar mit dem baaren Kosten-Ersatz zu verschonen; in der Folge aber dennoch diese Kosten, allenfalls durch Arbeitung derselben, nach Vorschrift des Titels von Exekutionen, dem Gegentheil herbeizuschaffen schuldig.

§. 51.

Auf ein solchergestalt qualificirtes Restitutions-Gesuch muß alsdenn, wie in jedem andern Prozesse, ein Termin zur Instruction der Sache anberaumat, und damit in der Folge weiter verfahren werden. Das hiernächst erfolgende Erkenntniß aber ist von dem Richter, dem solches in erster Instanz zukommt, abzufassen, und überhaupt für das erste Urtheil zu achten; gegen welches sodenn die gewöhnlichen Rechtsmittel, nach Vorschrift des ersten und zweiten Abschnitts zulässig sind. Wenn also der Beklagte in der Sache selbst wirklich etwas beigetragen hätte; so muß in dem Erkenntniß zugleich die Contumacial-Resolution wieder aufgehoben werden.

§. 52.

Es müssen jedoch bey der Instruction der Hauptsache, so weit als es ohne deren sonderlichen Aufenthalt geschehen kann, die zur Ablehnung des angeschuldigten Ungehorsams angegebenen Umstände zugleich untersucht werden; magßen, wenn solche ungegründet befunden würden, der Beklagte, selbst im Fall eines in der Hauptsache vorthellhaft für ihn ausfallenden Urtheils, dennoch, außer dem Ersatz der Contumacial-Kosten, wegen seiner Geringschätzung der richterlichen Verfügungen, mit einer willkührlichen Geldbusse von 5 bis 20 Rthlr., oder mit proportionirlichem Arrest oder Straf-Arbeit belegt werden soll.

§. 53.

§. 53.

Wenn der Kläger bey einer solchen in contumaciam erfolgten Resolution sich nicht beruhigen will; so kann solches keinen andern Grund haben, als weil er behauptet, daß aus dem in contumaciam für richtig angenommenen Facto noch mehr folge, als der Richter in der publicirten Resolution festgesetzt hat. In diesem Fall muß er von dieser letztern in der vorgeschriebnen Frist appelliren; und es findet alsdenn eben das Verfahren statt, was oben §. 31. & 32. verordnet ist.

Wenn jedoch gegen eben diese Resolution von dem Beklagten zu gleicher Zeit die Restitution nachgesucht wird; so muß die Appellation des Klägers suspendirt bleiben, und dieser muß zunächst das nach instruirter Sache zu publicirende Erkenntniß abwarten.

Fünfzehnter Titel.

Von Revisionen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Die dritte, oder Revisions-Instanz, soll in allen Sachen, und mit eben der Wirkung statt haben, als wegen der Appellation verordnet ist; ausgenommen, wenn das Object der Klage, nach der Tit. XV. §. 3. n. 1. angegebenen Berechnung zweyhundert Thaler, oder weniger, beträgt, und die beyden vorigen Erkenntnisse gleichlautend sind; oder wenn gedachte Erkenntnisse zwar nicht übereinstimmen, die streitige Summe oder Sache aber, nur einhundert Thaler, oder weniger, ausmacht. In diesen Fällen ist also keine Revision zulässig.

§. 2.

Obige Bestimmung bezieht sich nur auf den Fall, wenn in zweyter Instanz bey einem Ober-, Landes-, Justiz-, Collegio gesprochen worden. Wie es zu halten, wozu nach

138 Erster Theil. Fünfzehnter Titel,

der an einigen Orten bisher statt gefundenen besondern Verfassung, auch das zweyte Erkenntniß von einem Unter-Gericht abgefaßt ist, darüber wird, bey näherer Regulirung der Instanzen in jeder Provinz, das erforderliche bestimmt werden.

§. 3.

Ob und in wie fern bey Nacht, Berechnungs, Admissions, und Arrest-Sachen die Revision statt finde, wird in den für diese Materien bestimmten Titeln des zweyten Theils festgesetzt werden.

§. 4.

Den Assistenzrathen lieget ob, den an sie gewiesenen Partheynen, das publicirte Appellations-Erkenntniß, auf eben die Art, wie in Ansehung des Erkenntnisses erster Instanz, Tit. XIV. §. 16. & 25., verordnet ist, bekannt zu machen; ihnen von dem dagegen noch zulässigen Rechtsmittel der dritten Instanz Nachricht zu geben; ihre Erklärung: ob sie sich desselben bedienen wollen, abzufordern; ihr eignes pflichtmäßiges Gutachten darüber beizufügen; zugleich aber auch der Partheyn die damit verbundenen Kosten, und die gegen den Mißbrauch des Rechtsmittels geordneten Strafen zu eröffnen.

§. 5.

Wenn darauf die Partheyn sich erklärt: daß sie sich bey dem zweyten Urtheil nicht beruhigen wolle; so muß sie zugleich ihre Beschwerden deutlich und bestimmt anzeigen; und der Assistenzrath muß seinen Bericht davon innerhalb zehn Tagen bey dem instruirenden Collegio einreichen. Diese zehntägige Frist wird übrigens eben so, wie Tit. XIV. §. 20. & 26. festgesetzt ist, berechnet.

§. 6.

Es soll aber in der dritten Instanz kein Verfahren statt finden; sondern der Revisions-Bericht muß eine bloße Anzeige der Gravamina enthalten; mithin derselbe, so bald er eingekommen ist, dem Gegentheile bloß
zur

zur Nachricht communicirt, und die Akten so fort zum Spruch befördert werden.

§. 7.

In der dritten Instanz müssen allemal ein Re. und Correferent bestellt werden. Wenn von diesen auf die Abänderung zweyer übereinstimmender Erkenntnisse angetragen, und solcher Antrag von dem Collegio erheblich befunden wird; so müssen die Akten zwey andern Mitgliedern des Collegii, zur nochmaligen Re. und Correlation, ohne Zuziehung der vorigen, zugestellt; nach deren Vorlesung aber das Urtheil schlechterdings nach der Mehrstimmen abgefaßt werden. Sind für die Bestätigung und für die Abänderung der beyden vorigen Urtheile gleich viel Stimmen vorhanden; so sind die vorigen Urtheile zu bestätigen, wenn auch gleich der Präsident oder Chef des Collegii der entgegen gesetzten Meinung gewesen wäre.

§. 8.

Findet das in der Revisions Instanz sprechende Collegium, bey dem Vortrag der Sache, daß irgend ein in den Akten erster oder zweyter Instanz bereits vorgekommener erheblicher Umstand in factis, entweder weil ihn die vorigen beyden Richter als irrelevant angesehen, gar nicht untersucht, oder doch nicht deutlich und vollständig genug auseinandergesetzt worden; oder wird sonst, bey der Instruktion der Sache, ein vorgefallener Fehler und Verstoß, gegen die Vorschriften der Gesetze und Proceßordnung, es sey nun aus der Anzeige der Parthey, oder ex officio wahrgenommen; so muß der Revisions Richter in einer abzufassenden Resolution festsetzen: daß und wie ein solcher Umstand annoch näher ausgemittelt, oder einem solchem Mangel abgeholfen werden solle.

Mit dieser Resolution müssen die Akten an das instruirende Gericht zurückgeschickt; und nach Maaßgabe desselben das nöthige von diesem veranlaßt werden. Nach geschlossener Instruktion muß der Richter derjenigen Instanz, in welcher das anderweit instruirte Factum zuerst vor-

249 Erster Theil. Funfzehnter Titel,

vorgekommen ist, folglich wenn solches erst in der zweiten Instanz gerügt worden, der Appellations-Richter, nochmals erkennen, und in diesem Erkenntniß ausdrücklich entscheiden: in wie fern das Factum ausgemittelt sey; und was daraus, den Rechten nach, folge. Von einem solchen Urtheil sind alsdenn wiederum die ordentlichen Rechtsmittel zulässig.

§. 9.

Betrifft jedoch der Umstand, dessen nähere Untersuchung der Revisions-Richter nöthig findet; nicht die Hauptsache, sondern nur einen Nebenpunkt, z. E. nur die Klusen, den Ort, den Terminum a quo derselben; oder nur die Kosten; oder den Zahlungs-Termin; so muß in der Hauptsache, was Rechtens, erkannt; zugleich aber in dem Urtheil festgesetzt werden: ob und worüber, eines solchen Nebenpunkts wegen, annoch etliche nähere Untersuchung zu verfügen, und darauf nochmals in erster Instanz zu sprechen sey.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn mehrere separirte Punkte in die Revisions-Instanz gebracht sind; und nur bey einem oder etlichen derselben, eine nähere Untersuchung nöthig gefunden wird; maassen alsdenn, wegen der letztern diese nähere Untersuchung in dem Urtheil mit verordnet, wegen der übrigen aber so gleich definitive erkannt werden muß.

§. 10.

Auf neue Facta, oder neue Beweismittel, welche in den beyden ersten Instanzen gar nicht vorgekommen sind, darf der Revisions-Richter keine Rücksicht nehmen.

§. 11.

Wenn daher auch eine Partey, bey Anmeldung der Revision, dergleichen Nova zugleich mit angeführt hätte; so muß dennoch der Revisions-Richter sein Erkenntniß lediglich nach den in erster und zweyter Instanz verhandelten Akten abfassen.

§. 12.

§. 12.

Findet er jedoch, daß das angeführte Novum annoch einige Rücksicht verdienen könne; so steht ihm frey, dem Revidenten damit zum anderweitigen rechtlichen Gehör, in erster Instanz, zu verweisen.

§. 13.

Findet der Revisions-Richter das allegirte Novum auch an und für sich betrachtet, unerheblich; so muß es solches in dem Urtheil ausdrücklich verwerfen, und hat alsdenn deshalb keine neue Untersuchung statt; deren es hierniederum nicht bedarf, wenn der Revisions-Richter schon in den Akten voriger Instanzen, ohne Rücksicht auf das Novum, hinreichende Gründe, zum Vortheil des Revidenten zu reformiren, vorfindet.

§. 14.

Den Revisions-Urtheilen dürfen keine Entscheidungs-Gründe beygefügt werden.

§. 15.

Die Publikation der Revisions-Erkenntnisse geschehe bey dem instruirenden Gericht auf eben die Art, wie in erster und zweyter Instanz; und müssen die Assistenz-Räthe, bey Communication derselben an die Parthenen, diese zugleich bedeuten: daß es nunmehr bey sothanem Erkenntnisse lediglich sein Bewenden habe, und dagegen keine weitere Instanz, oder anderes Rechtsmittel, zulässig sey.

§. 16.

Nach publizirtem Revisions-Urtheil müssen die Akten sofort ex officio reponirt, und der Prozeß in der Urtheil aufgehoben werden.

Sechszehnter Titel.

Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 1.
Wenn allgemein in erster oder zweyter Instanz ergangenes Urtheil die zulässigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht angewendet; oder auch wenn in der Revisions-Instanz gesprochen worden; so ist ein solches Urtheil rechtskräftig; dergestalt, daß selbiges hiernächst unter keinerley Vorwand, er sey welcher er wolle, auch nicht unter dem Prätext einer dabey vorwaltenden Nullität, wieder umgestossen, oder davon abgegangen werden kann.

§. 2.
 Es giebt jedoch einige Fälle, wo ein Urtheil dergestalt null ist, daß solches zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann; nemlich

1) wenn dasselbe *ex falsa causa* gegeben worden; das heißt, wenn eine Parthey bloß auf den Grund eines falschen Dokuments; oder lediglich nach den Aussagen bestochener Zeugen, verurtheilt oder abgewiesen worden.

Das angefochtne Urtheil muß aber lediglich, oder doch hauptsächlich, auf den falschen und ungültigen Beweismitteln beruhen; und der Provocant muß die Falschheit und Unrichtigkeit der Urkunden, oder die Corruption der Zeugen selbst, nachweisen können; allernaassen es nicht genug ist, wenn er bloß das Gegentheil desjenigen, was in dem rechtskräftigen Urtheil für wahr angenommen worden, darthun will.

Behauptet jemand, daß die Urkunde, auf deren Grund er condemnirt oder abgewiesen worden, zwar an sich nicht unrichtig sey, aber zu einem andern und verschiednen *Negotio*, als woraus der Prozeß entstanden ist, gehöre;

gehöre; so kann er deswegen das rechtskräftige Urtheil nicht antasten. Es steht ihm aber frey, seine vermehnten Gerechtsame aus diesem andern Geschäfte oder Verkehr wieder den Gegentheil besonders auszuführen; und dieser kann, bey solcher separaten Ausführung, von derjenigen Urkunde, auf deren Grund er den vorigen Prozeß gewonnen hat, nicht abermals Gebrauch machen.

2) Wenn jemand, der mit keiner Jurisdiction versehen, oder falls er auch damit versehen wäre, dennoch zur Justizverwaltung nicht Vorschriftsmäßig bestellt und vereidigt ist, sich in einer Sache als Richter angeben, und in dieser Qualität einen Prozeß instruiert oder entschieden hat. Daraus, daß ein an und für sich mit Gerichtsbarkeit versehen und zur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer speciellen Streitsache, nicht Index competens gewesen ist, soll, der Regel nach, keine Nullität hergeleitet werden können; weil alsdenn anzunehmen ist, daß eine Prorogatio Fori erfolgt sey.

In Fällen also, wo dergleichen Prorogation durch ausdrückliche Landesgesetze verboten ist, soll das von dem incompetenten Richter gesprochene Urtheil allerdings für null angesehen werden.

3) Wenn jemand, der nach Vorschrift der Gesetze, ohne Vormund oder Curator vor Gerichten zu handeln nicht fähig ist, ohne den Beystand eines solchen gehörig bestellten Vormunds, oder Curators, bey einem Prozeß als Kläger oder Beklagter zugelassen worden.

Das Urtheil wird aber gültig, wenn derselbe die damaligen Verhandlungen zu einer Zeit, wo er, den Rechten nach, über seine Person und Vermögen disponiren kann, ausdrücklich, oder durch Facta concludentia genehmigt.

4) Wenn eine Parthey im Prozeß durch einen andern vertreten worden, welcher entweder gar nicht bevollmächtigt gewesen, oder eine falsche von dem angeblichen Principal nicht ausgestellte Vollmacht beygebracht hat.

Wenn

144 Erster Theil. Sechszehnter Titel,

Wenn jedoch der Principal die Facta des sich aufgeworfenen Bevollmächtigten nachher genehmigt hat; so wird das Urtheil eben so, wie in dem vorigen Fall, gültig.

5) Wenn gegen jemand, dem die erlassenen Citationen nicht inskuriert sind, in der Hauptsache in contumaciam erkannt worden.

§. 3.

Wenn eine Parthei, aus einer von vorstehenden Ursachen, das wider sie ergangne Urtheil als nichtig anfechten will; so muß sie bey demjenigen Gericht, vor welches die Instruction der Hauptsache im vorigen Prozesse gehört hat, den vermeintlichen Grund der Nullität anzeigen; und um Bestellung eines Advokatenraths bitten.

§. 4.

Dieser muß alsdenn den Imploranten, gleich jedem andern Kläger, über das Factum, woraus er die vermeintliche Nullität herleiten will, und über die Beweismittel dafür umständlich vernehmen; und dem Collegio davon Bericht abstaten. Diese letztre muß hiernächst, wenn es den vorgeschützten Grund der Nullität an sich, den Rechten nach, erheblich, und gehörige Beweismittel dafür beigebracht, oder doch bestimmt genug angegeben findet, die fernere Instruction, gleich als in jedem andern Prozesse, verfügen.

§. 5.

Diese Instruction hat jedoch bloß die Ausmittelung der vorgegebenen Nullität zum Gegenstande; und die Hauptsache darf damit noch keinesweges melirt werden.

§. 6.

Findet der Richter nach geschlossener Instruction, daß die vorgeschützte Causa nullitatis ungegründet sey, so muß der Implorant abgewiesen; im entgegen gesetzten Fall aber, wenn das angefochtene Verfahren und Urtheil wirklich null ist, solches in dem Erkenntnisse ausdrücklich festgesetzt, und zugleich die anderweitige Instruction in der Hauptsache verordnet werden. Wegen beyderley Erkenntnisse

nisse sind die ordentlichen Rechtsmittel zulässig; und die neue Instruktion in der Hauptsache kann nicht eher vor sich gehen, als bis das über die Nullität ergangne Urtheil rechtskräftig ist.

§. 7.

Die Annullirung eines Erkenntnisses hat die Wirkung, daß das ganze Urtheil und das ganze Verfahren, worauf solches sich gründet, als gar nicht existirend betrachtet werden.

§. 8.

Es soll sich jedoch diese Wirkung nur bis auf den Zeitpunkt der vorgefallnen Nullität zurück erstrecken; und auf die vorhergehenden Verhandlungen nicht ausgedehnt werden können. Wenn also z. E. eine Parthe die Instruktion des vorigen Prozesses in erster Instanz persönlich abgewartet hat, und erst in der zweiten durch einen falschen Bevollmächtigten ist vertreten worden; so bleibt das Verfahren und Erkenntniß der ersten Instanz stehen; und nur die Appellation muß von neuem instruirt, und darinn von neuem erkannt werden.

§. 9.

Die Anbringung einer solchen Nullitäts-Klage ist an keine andre Zeit, als die Anstellung jeder ordinären persönlichen Klage gebunden. Dagegen soll aber auch, so lange die Nullität eines angefochtenen Erkenntnisses noch nicht rechtskräftig feststehet, dergleichen Erkenntniß alle Wirkungen eines gültigen Judicati haben; dergestalt, daß wenn auch eine solche obwaltende Nullität vor oder während der Exekution vorgeschützt würde, letztere dennoch nicht aufgehalten, sondern damit demohnerachtet verfahren werden, und dem Alleganten, sich davon durch Deposition oder Sicherstellung zu befreien, nur unter den Umständen gestattet seyn soll, wo die Geseze die Anlegung eines Arrests nachgeben.

§. 10.

Ausser diesen Fällen, wo ein Urtheil, wegen einer in dem Prozesse vorgefallenen Nullität angefochten wird, giebt es deren noch zwey, wo gegen ein an sich gültiges und in der Rechtskraft ergangnes Urtheil Restitutio in integrum gesucht werden kann; nemlich

1) wenn jemand in einem während seiner Minderjährigkeit durch seinen Vormund oder Curator, oder unter dessen Beystand geführten Prozeß verkürzt zu seyn behauptet;

2) wenn eine Parthey angiebt, daß sie nach ergangenem Judicato neue Dokumente gefunden habe, deren sie, in dem vorigen Prozeß sich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

§. 11.

Was den ersten Fall betrifft, so findet die Restitutio in integrum, wegen der Minderjährigkeit, gegen ein rechtskräftiges Urtheil, nur innerhalb eben der Zeit, und nur unter eben den Umständen und Erfordernissen statt, innerhalb deren, und unter welchen die Gesetze einem Minderjährigen diese Wohlthat überhaupt, gegen eine ihm zugefügte Verlesung, angedehnen lassen.

§. 12.

Da zu Begründung eines solchen Restitutions-Gesuchs, der Ausweis einer erlittenen Läsion, den Rechten nach erforderlich, dieser Ausweis aber von der Erörterung der Hauptsache untrennbar ist; so muß die Untersuchung des Grundes der Restitution zugleich, und pari passu, mit der anderweitigen Instruktion der Hauptsache vor sich gehen, und über beyde zugleich erkannt werden.

§. 13.

Durch diese Restitution wird das Urtheil nicht durchgängig, sondern nur in Ansehung desjenigen Theiles, Punktes oder Umstands, wodurch der gewesene Minorene verleset ist, aufgehoben; alle übrige damit nicht connexe Punkte bleiben unverändert stehen. Wenn also, z. E. die

Die erlittne Läsion bloß darinn gesetzt wird, daß der Vormund wider ein nachtheiliges Urtheil die ordentlichen Rechtsmittel einzuwenden verabsäumt habe; so ist die Wirkung der Restitution bloß die, daß der Implorant zu sothanen Rechtsmitteln, in der Hauptsache, annoch verstattet werden muß.

§. 14.

Wenn jemand, wegen neu aufgefundenner Urkunden, Restitutionem in integrum gegen ein rechtskräftiges Urtheil verlangt, so muß er

- 1) diese Urkunden selbst productiren;
- 2) bestimmt anzeigen, auf was für Art und Weise er erst neuerlich zu deren Besitze gelangt sey;
- 3) sich zur eidlischen Erhärtung, daß er vor der rechtskräftigen Entscheidung von diesen Urkunden nichts gewußt habe; oder, (wenn ihm deren Existenz iam und für sich bekannt gewesen,) daß er solche, alles angewandten Fleißes ohnerachtet, im vorigen Prozesse nicht habe herbeychaffen können, offeriren;
- 4) der Inhalt der Urkunden muß so beschaffen seyn, daß dadurch die Lage der Hauptsache verändert, und eine von der vorigen abweichende Entscheidung begründet werden könne.

§. 15.

Ein mit diesen Erfordernissen versehenes Restitutionsgesuch, muß spätestens innerhalb acht Wochen, von dem Tage der Auffindung solcher neuen Urkunden an gerechnet, bey demjenigen Gerichte, wo der vorige Prozeß in erster Instanz instruirt worden, angebracht; dem Imploranten zu dessen Aufnehmung, gleich jedem andern Kläger, ein Assistenzrath angewiesen, und die Sache fernverweit, nach den Vorschriften der gegenwärtigen Prozeßordnung, instruirt werden.

§. 16.

Womit jedoch diese Wohlthat von ein- und andrer Parthey nicht etwa, zur Schutzwehr ihrer Fahrlässigkeit,

in Auffuchung der in einem Prozeß erforderlichen Nachrichten und Urkunden gemißbraucht werde, so wird der Zeitraum, innerhalb welchem ein solches Restitutions-Gesuch nur zulässig seyn soll, auf Zehn Jahre vom Tage des publicirten rechtskräftigen Urtheils festgesetzt; dergestalt, daß derjenige, welcher dergleichen Restitutions-Gesuch später anbringt, damit nicht weiter gehört werden soll; es sey denn, daß er zugleich ausweisen könnte, wasgestalten er bloß durch das Factum des Gegners, oder auch eines Dritten, an der frühern Auffindung dieser Urkunden verhindert worden.

§. 17.

In Fällen also, wo hiernach das Restitutions-Gesuch zulässig ist, muß die Instruktion so wohl auf diejenigen Facta, wodurch der Implorant nachweisen will, daß er die Urkunden erst neuerlich aufgefunden habe, als auf die Hauptsache gerichtet werden. Doch muß die Untersuchung, in Ansehung dieser letztern, bloß bey demjenigen Punkte, auf welchen die noviter reperta Beziehung haben, stehn bleiben.

§. 18.

Wenn nach geschlossener Instruktion sich findet, daß durch die producirten neuen Dokumente die Lage der Sache wirklich dergestalt verändert worden, daß eine andre dem Imploranten vortheilhaftere Entscheidung daraus folgt; und wenn auch hiernächst die Angabe, wegen deren erst nach dem vorigen Prozeß erfolgten Auffindung, wenigstens wahrscheinlich bengebracht ist; so muß auf die Ableistung des §. 15. n. 3. beschriebnen Juramenti noviter repertorum, und zugleich, was nach dessen Erfolg in der Hauptsache Rechtsens, erkannt worden. Findet sich, daß es, der neuen Urkunden ohnerachtet, bey den vorigen Erkenntnissen in der Hauptsache zu belassen sey, so bedarf es nicht erst der Ableistung eines solchergestalt ganz unnützen Eides. Ist hingegen durch die neuen Urkunden zwar in der Hauptsache etwas zum Vortheil des Imploranten

ranten ausgemittelt, zugleich aber bey der Untersuchung eruit worden, daß der Implorant mit diesen Urkunden im vorigen Prozesse gestiffentlich und vorsätzlich zurückgehalten habe; oder kann derselbe das Juramentum noviter repertorum nicht ableisten; so ist zwar in der Hauptsache, was Rechtens, zu erkennen; der Implorant aber muß alsdenn, nach Beschaffenheit der Umstände und rechtlichem Ermessen, mit einer nachdrücklichen, dem Gegenstand der Sache, und dem Grade seiner Verschuldung proportionirten Geldbuße, ohne die geringste Rücksicht oder Ansehn der Person, belegt werden.

§. 19.

Uebrigens findet Restitutio ex capite noviter repertorum so wohl alsdenn statt, wenn aus den Urkunden neue Facta hervorgehn; als wenn solche ein Factum betreffen, welches zwar schon in dem ersten Prozesse vorgekommen ist, damals aber, in Ermangelung andrer Beweismittel, oder wegen deren Unzulänglichkeit, nicht hat eruit werden können.

§. 20.

Ist jedoch über ein solches Factum ein Eid von dem Gegentheile de veritate geschworen, und auf dessen Grund das Factum als unwahr verworfen worden, so findet dagegen keine Restitution statt; sondern dem Imploranten steht bloß frey, den Gegentheile allenfalls des Meineids, wenn er sich dessen getraut, zu überführen.

§. 21.

Wegen vorgeblich neu aufgefundenener Zeugen ist, der Regel nach, keine Restitution zulässig; es wäre denn, daß der Implorant diese Zeugen, bey einem in dem gegenwärtigen Prozesse bereits vorgekommenen Facto, schon damals bestimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung bloß um deswillen, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt gewesen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem sie damals gestanden, die wegen deren Abhörnung an ihn ergangene Requisition nicht befolgen wollen, unterblieben wäre.

In diesen Fällen muß der Implorant sich innerhalb acht Wochen von der Zeit an gerechnet, wo er von dem Aufenthalt der Zeugen Wissenschaft erlangt hat, oder wo ihm bekannt worden ist, daß deren Abhörnung nunmehr erfolgen könne, bey dem Gericht melden, wo die Instanz, in welcher er die Zeugen zuerst nahmhaft gemacht hat, instruiert worden ist. Das Gericht muß den Gegentheil so wohl über die Gründe des Gesuchs, als was er gegen die Zeugen etwa zu erinnern habe, vernehmen; und die Abhörnung nach Maaßgabe des in den Akten bereits regulirten Status controversia verfügen; nach eingelangtem Protokoll aber über diese Zeugen-Aussagen, die Instruktion der Hauptsache, nach den Vorschriften des Tit. X. XI. & XII., weiter fortsetzen und abschließen.

§. 22.

Das Erkenntniß: in wie fern durch die Aussagen dieser Zeugen eine Abänderung des vorigen Urteils bewirkt werde, gebührt demjenigen Gerichte, welches in der Instanz, wo die Zeugen zuerst benannt worden, zu sprechen hat; und gegen das Erkenntniß selbst ist, je nachdem solches das erste oder zweyte Urteil wäre, die Appellation oder Revision zulässig. Uebrigens wird diese Restitution, eben so wie die, wegen neu aufgefundenner Dokumente, der Vorschrift des §. 17. gemäß auf einen zehnjährigen Zeitraum eingeschränkt.

§. 23.

Wenn in dem, im vorigen Titel §. 12. bemerkten Falle, ein erst in der Revisions-Instanz angebrachtes Novum von dem Revisions-Richter zur anderweitigen Untersuchung verwiesen worden; so muß der Richter, welchem die Instruktion in erster Instanz gebühret, eine proportionirliche Frist, nach Beschaffenheit der Umstände, bestimmen; innerhalb welcher der Provocant, durch den im vorigen Prozesse ihm angewiesenen Assistenzrath, dieses Novum umständlich vortragen; zugleich die Ursachen und Veranlassungen, wodurch er an dessen frühern Anbringung

gung gehindert worden, anzeigen; und sich zur eidlichen Bestärkung, daß solches nicht aus Chifane unterblieben sey, offeriren muß.

§. 24.

Uebdenn muß die Sache eben so, wie vorstehend §. 17. & 18. bey der Restitution ex capite noviter repertorum vorgeschrieben ist, instruirt, und darüber in erster, auch wenn die Parthenen sich dabey nicht beruhigen wollen, in den folgenden Instanzen rechtlich erkannt werden.

§. 25.

Die Vorschrift des §. 10., daß durch eine angebrachte Nullitäts-Klage die Vollstreckung der vorigen Urtheil nicht aufgehalten werden solle, findet auch auf die Restitutions-Gesuche, nach ihrem ganzen Umfange, Anwendung.

§. 26.

Derjenige, welcher ein Judicatum anzufechten, oder Restitution dagegen zu suchen, ohne hinlänglichen Grund, sich unterfangen würde, soll, auffer dem Kosten-Ersatz, in eine Geldbusse von 50 bis 300 Rthlr. verurtheilt, oder wenn er unvermögend ist, mit proportionirlichem Gefängniß oder Straf-Arbeit belegt; auch diese Verordnung einem jeden, gleich bey seinem ersten Anmelden, zur Warnung bekannt gemacht werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Litis-Denunciation, Adcitation und Nomination.

§. 1.

Nachdem bisher das ganze Verfahren im ordentlichen und gemeinen Prozesse vollständig abgehandelt worden; so sind nunmehr noch wegen einiger Nebenpunkte, welche zwar nicht bey jedem, aber doch bey manchen Prozessen vorkommen, die nöthigen Vorschriften beuzufügen.

§. 2.

Ein Kläger, welchem die eingeklagte von einem Dritten an ihn gediehene Forderung streitig gemacht wird, kann diesen seinen Auctorem adactiren lassen; und ein Beklagter, welcher wegen einer von einem Dritten an ihn gediehenen Sache oder Rechts angefochten wird, kann diesem Auctori litem denunciiren; beides in der Absicht, daß der Auctor bey der Instruktion und Verhandlung der Sache erscheine; ihm in Ausführung und Vertheidigung seiner Gerechtfame assistire; und ihn also wider seinen Gegentheil verrette.

§. 3.

Wenn eine streitige Sache, oder Recht, schon durch mehrere Hände gegangen ist; so kann die als Kläger oder Beklagter in dem Prozesse befangne Haupt-Parthey sich nur an ihren unmittelbaren Auctorem halten; diesen aber stehet frey, dem feindigen weiter litem zu denunciiren.

§. 4.

Wer eigentlich in diesem Verstande für einen Auctor zu achten; und in welchen Fällen der Regreß gegen den Auctorem statt finde, oder nicht; auch in welchen Fällen, mit Uebergang des Auctoris intermedii, die Vertretung gleich von dem Auctore primo gefordert werden könne; solches ist in den Gesetzen verordnet.

§. 5.

Der Richter, welcher die Wahrheit der bey einem Prozesse vorkommenden Factorum von Amtswegen zu erforschen, und alle dazu beytragende Mittel anzuwenden schuldig ist, kann, wenn er solches zu Erreichung dieses Endzwecks nöthig findet, den Auctorem des Klägers oder Beklagten, ohne Unterschied, ob solches der unmittelbare und nächste, oder ein entfernterer ist; ob der Haupt-Parthey der Regreß wider ihn zustehet, oder nicht; und ohne Beswegen an eine gewisse Zeit gebunden zu seyn, zur Vernehmung über die bey der Instruktion vorkommenden

Facta,

Facta, worüber von ihm eine nähere und zuverlässigere Auskunft, als von den Parthen selbst erwartet werden kann, in quavis Judicii parte vorladen lassen; und ein solcher Adcitat ist der richterlichen Verordnung schlechterdings Folge zu leisten verbunden; kann auch dazu, und zur Angabe seiner Wissenschaft von dergleichen Factis, durch eben die Zwangsmittel angehalten werden, wodurch eine zum Zeugen vorgeschlagne Person, zur Ablegung ihres Zeugnisses, genöthiget werden kann.

§. 6.

Die Absicht einer solchen bloß ex officio verordneten Adcitation ist jedoch bloß die, dem Richter von dem eigentlichen Zusammenhange der Sache, und den etwa vorbandnen Mitteln zur Erforschung der Wahrheit nähere Kenntniß zu verschaffen.

Ein solcher Adcitat wird also dadurch in dem Prozeß selbst nicht mit verwickelt; und seine Zuziehung dahin hoderet auf, so bald er über die von dem Richter ihm vorgelegten Umstände, nach seiner besten Wissenschaft, Auskunft gegeben hat.

§. 7.

Will hingegen eine Parthe, sie sey Kläger oder Beklagter, auf den Fall, wenn sie in dem Prozesse über die streitige Sache, Forderung oder Befugniß unterliegen sollte, sich an ihren Auctorem referiren; so ist sie schuldig, demselben ordentlich Litem zu denunciren, und auf seine Adcitation anzutragen.

§. 8.

Dieses Gesuch muß ausdrücklich und gerichtlich an gebracht werden, wenn gleich dem Auctori bereits außer gerichtlich Lis denunciirt worden wäre; oder derselbe von dem schwebenden Prozesse auf andre Art Nachricht erhalten; oder sich gar außergerichtlich zur Vertretung schuldig anerkannt hätte. Was die Wirkung der unterlassenen Litis-Denunciation sey, ist in den Gesetzen bestimmt.

§. 9.

Die Assistenzräthe sind daher in Ansehung des Klägers, Tit. III. §. 4. n. 9., und in Ansehung des Beklagten, Tit. VII. §. 9. bereits angewiesen worden, bey Einziehung der Instruktion von den Parthenen, dieselben zugleich zu vernehmen: ob ein solcher Auktor vorhanden sey, dem wegen eines allenfalls an ihn zu nehmenden Regresses, Lis denunciirt werden müsse; und liegt gedachten Assistenzräthen ob: die Rechte der Parthenen desfalls ex officio wahrzunehmen; auch ihnen die Vorschriften wegen der Nothwendigkeit dieser Adcitation, zur Begründung des Regresses, gehörig bekannt zu machen, und deren Resolution darüber abzufordern.

§. 10.

Wenn die Parthen die Adcitation, oder litis Denunciation, verlangt; so muß der Assistenzrath, in einem desfalls besonders abzufassenden Berichte, dieß Gesuch, unter Beziehung auf das Haupt-Factum, aus welchem der gegenwärtige Prozeß entstanden ist, und unter näherer An- und Ausführung dererjenigen Factorum, aus welchen die Vertretungs-Verbindlichkeit des Adcitandi hergeleitet wird, dem Collegio anzeigen. Diese Anzeige muß, der Regel nach, entweder noch vor, oder doch zugleich mit dem Hauptbericht über die Klage oder Antwort selbst, eingereicht werden. Inzwischen ist deren Einbringung vorkommenden Umständen nach, besonders in Ansehung des Klägers, welcher etwa erst durch die Antwort des Beklagten von den seiner Forderung entgegen gesetzten Einwendungen unterrichtet wird, noch bis zum Instruktions-Termine zulässig. Wenn aber dieser Termin einmal vor sich gegangen ist; so kann sie, zum Behuf des künftigen Regresses, weiter nicht statt finden.

§. 11.

Obgedachter Bericht und Anzeige wird dem mit vorzuladenden Auctori, nebst dem, was etwa in der Hauptsache bisdaher schon unter den Parthenen verhandelt worden,

ben, auch den sammtlichen Beſlagen, communicirt; und ihm ein Aſſiſtenzrath angewieſen, bey welchem er ſich, innerhalb einer nach Verhältniß der Umſtände zu beſtimmenden Friſt, zur nähern Vernehmung melden ſolle. Für die Inſinuation dieſer Verordnung muß der Aſſitant oder Litis-Denunciant Sorge tragen, und ſolche demnächſt zu den Akten gehörig nachweiſen.

§. 12.

In der Regel kann dem Litis-Denunciaten, oder Aſſitaten, eben der Aſſiſtenzrath angewieſen werden, welchem die Inſtruktion der Sache, von Seiten des Aſſitanten übertragen iſt. Findet jedoch der Richter aus dem Aſſitations-Gefuche ſelbſt, oder der Aſſiſtenzrath, bey der erſten Vernehmung, daß zwifchen den Gerechtfamen des Aſſitanten und Aſſitaten eine Collifion vorwalte; oder wird von dem Aſſitaten ausdrücklich darauf angetragen; ſo muß letzterm ein anderer Aſſiſtenzrath, zu ſeiner Vernehmung und zur weitem Inſtruktion der Sache von ſeiner Seite, angewieſen werden.

§. 13.

Es darf aber durch dergleichen Litis-Denunciation, oder Aſſitations-Gefuch, die Inſtruktion der Hauptsache nicht aufgehalten; ſondern der Termin dazu muß, ſo wie Tit. VIII. verordnet iſt, nach eingelangtem Berichte über die Beantwortung der Klage, anberaunt; jedoch derſelbe ſolchergeltalt regulirt werden, daß dem Aſſitaten die nöthige Zeit, ſich dabey zu melden, verſtattet ſey. Der ſolchergeltalt einmal beſtimmte Termin muß demnächſt ſlechterdings vor ſich gehen, und die Sache darinn zwifchen den Haupt-Partheyen Vorſchriftsmäßig inſtruirt werden; woben jedoch dem vernünftigen Ermessen des Deputati Collegii anheimgeſtellt bleibt, wenn ſich findet, daß die Litis-Denunciatio erſt ſo kurz vor dem Termin eingekommen ſey, daß der Litis-Denunciat ſich darüber bis zum Termine zu erklären nicht Zeit gehabt, den Abſchluß der Inſtruktion ſo lange auszuſetzen, als erforderlich

lich

lich ist, um demselben den nöthigen Raum zu seiner Anmeldung und Beobachtung seiner Nothdurft zu lassen. Wenn sich aber in dieser, nach Bewandniß der Umstände zu bestimmenden Zwischenzeit, der *litis*, *Denunciatio* nicht gemeldet hat, so darf mit dem Abschluß der Instruktion nicht länger auf ihn gewartet werden; allermassen es von ihm abhängt: ob er sich in den Prozeß mit einlassen und dem *Advocato* darinn assistiren; oder ob er es auf den Ausschlag der Sache, und den alsdenn wider ihn zu nehmenden Regreß ankommen lassen wolle.

§. 14.

Wenn auch ein solcher *Advocatus* sich noch vor dem *Termino tempestivo* meldet; daß er den *Advocato* vertreten wolle, anzeigt; wahrscheinliche Gründe, warum er mit Einziehung der hiezu erforderlichen Nachrichten, und Mittheilung derselben an den ihm angewiesenen *Assistenzrath* bis zum *Termin* nicht fertig werden kann, anführt; und daher um *Prorogation* dieses *Termins* bittet; so kann solche von dem Richter, vorkommenden Umständen nach, verstattet werden.

§. 15.

Zeiget der dem *Advocato*, oder *litis*, *Denunciato*, zugeordnete *Assistenzrath* im *Instruktionstermine* an, daß sich derselbe bey ihm gar nicht gemeldet habe; so bedarf es keiner Wiederholung der *litis*, *Denunciatio*, oder des *Advocatio*, *Gefuches*; und die in dem Haupt-Prozesse ergehenden *Judicata* sind gegen den *Advocato* dergestalt gültig, daß er bey dem hiernächst an ihn zu nehmenden Regresse, mit keinen Gründen, *Allegaten* oder *Einwendungen*, welche auf die streitig gewesene Hauptsache Beziehung haben, weiter gehört werden kann. Es muß also dem *Advocato*, oder *litis*, *Denunciato*, diese rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung in der nach *Maßgabe* §. 11. an ihn zu erlassenden Verordnung jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 16.

§. 16.

Meldet sich hingegen der Litis-Denunciant bei dem ihm angewiesenen Assistenzrath, so muß dieser ihn vernehmen:

1) ob er das Fundament des von dem Litis-Denuncianten gegen ihn sich vorbehaltenen Regresses für bekannt annehmen; und wenn der Adcitant den Prozeß verlieren sollte, ihm das Objekt desselben zu prästiren sich schuldig erkennen;

2) ob er demselben bei der Verhandlung der Hauptsache assistiren wolle;

3) was er solchenfalls zur Unterstützung oder Vertheidigung desselben anzuführen habe.

§. 17.

Hat der Litis-Denunciant sich erklärt, daß er die Befugniß des Litis-Denuncianten oder Adcitanten sich an ihn zu regressiren nicht anerkenne; und demselben in dem Haupt-Prozesse nicht assistiren wolle, so hat es dabei sein Bewenden; der Haupt-Prozeß unter den Parthenen wird fortgesetzt; und die Frage: ob dem Litis-Denuncianten der behauptete Regreß wirklich zustehet? wird eben so, wie in dem Falle, wenn der Adcitant, oder Litis-Denunciant sich gar nicht meldet, zu einer separaten Verhandlung, vor der ordentlichen Instanz des Litis-Denuncianten verwiesen; worinn der Litis-Denunciant Klägers Stelle vertritt; und welche, so wie jeder anderer Prozeß, besonders instruirt; folglich mit dem Haupt-Prozesse über die streitige Sache, Forderung oder Recht, auf keine Weise mischt; noch der gewesene Litis-Denunciant in selbiger mit irgend einem Argumente oder Einwande, so auf dem Haupt-Prozesse Beziehung hat, gleich als in dem Falle des §. 15. verordnet ist, weiter gehört werden muß.

§. 18.

Es hängt alsdenn von dem Litis-Denuncianten ab: ob er diese eventuelle Regreß-Klage so fort anstellen, oder damit den Ausgang des Haupt-Prozesses abwarten wolle.

§. 19.

§. 19.

Erklärt sich der *litis Denunciat*, daß er zwar die Befugniß des *litis Denuncianten*, oder *Abcitanten*, sich an ihn zu regrefiren, noch nicht anerkenne; gleichwohl aber demselben in der Hauptsache assistiren wolle; so hat es in Ansehung der Regrefß-Klage, bey der Anweisung der vorstehenden Paragraphen sein Bewenden; in der Hauptsache aber muß alsdenn der *litis Denunciat*, eben so, wie wie in dem Falle, wenn er seine Vertretungs-Verbindlichkeit pure einräumt, über alles und jedes, was bisher in der Sache vorgekommen, und über diejenigen *Facta*, welche er seines Ort zur Unterstützung oder Vertheidigung des *Abcitanten* anzubringen hat, auf gleiche Art, wie in Ansehung der Haupt-Partheyen vorgeschrieben ist, umständlich vernommen; seine Angaben beyden Theilen vorgelegt oder communicirt, und er bey der weitem Instruction und Verhandlung der Hauptsache überall mit gezogen werden.

§. 20.

Bei dieser stellet er mit dem *Abcitanten*, oder *litis Denuncianten*, eine Person vor, und hat alle die Rechte und Verbindlichkeiten, welche diesem zukommen oder obliegen. Es kann aber keiner von ihnen wider den Willen des andern, und wenn dieser andre Beweismittel anzugeben hat, über streitige *Facta* Eide deferiren; sondern es muß mit Aufnehmung dieser andern Beweismittel verfahren werden; und wenn durch diese das *Factum* nicht ausgemittelt worden, so kommt es nach Maaßgabe, Tit. X. §. 132. lediglich auf richterlichen Befund an: in wie fern dem Gegentheile annoch ein Eid darüber abzufordern sey.

§. 21.

Bedient der Gegentheile sich der Eides-*De*, oder *Relation*, so muß derjenige, dessen *Factum proprium* der Eid betrifft, es sey nun der *litis Denunciant*, oder *Denunciat*, solchen *de veritate* ableisten; doch kann, wenn es der *Denunciat* ist, welcher solchergestalt geschworen hat,

Hat, der De oder Referent, noch ausserdem, auch von dem Denuncianten die Prästation eben dieses Eides de ignorantia fordern. Ist de Facto tertii die Rede, so kann er bloß dem Litis-Denunciaten, als der eigentlichen Gegenparthey, den Eid zuschieben oder referiren.

§. 22.

Hat der Litis-Denunciant einen über sein Factum proprium ihm de oder referirten, oder auch von dem Richter auferlegten nothwendigen Eid nicht ableisten können, und succumbirt er aus diesem Grunde; so kann er sich an den Litis-Denunciaten, welcher diese seine Facta nicht vertreten darf, keinesweges regressiren.

Wenn aber der Litis-Denunciant einen ihm über das Factum Tertii de oder referirten, oder von dem Richter auferlegten Eid nicht schwören will; so muß er über die Ursachen, warum er sich dazu nicht entschließen könne, vernommen werden. Alsdenn behält der Prozeß zwischen den beyden Haupt-Partheyen seinen Fortgang, und es wird gegen den Litis-Denuncianten dasjenige, was nach dieser seiner deklarirten Noluntate jurandi Rechtsens ist, erkannt. Wenn er aber alsdenn an den Litis-Denunciaten sich regressiren, und dieser unter dem Prätext, daß der Litis-Denunciant ohne hinreichenden Grund die Ableistung des Eides verweigert habe, den Regreß nicht anerkennen will; so müssen der Denunciant und Denunciat darüber besonders gehört, und nach ordnungsmäßig instruirter Sache zwischen ihnen besonders erkannt werden.

§. 23.

Der Beklagte, welcher seinem Auctori litem denuncirt hat, ist auch in dem Falle, wenn der Litis-Denunciat erscheint, und ihm assistiren will, sich der fernern Instruktion der Sache zu entziehen, keinesweges befugt; sondern er muß solche, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, mit abwarten.

§. 24.

§. 24.

Wenn jedoch der *litis*-Denunciant sich erklärt, den ganzen Prozeß übernehmen zu wollen, und der Denunciant ihm solchen zu überlassen einwilligt; so ist der Kläger schuldig, die Sache mit dem *litis*-Denunciaten allein fortzusetzen; es bleiben ihm aber seine Rechte gegen den Haupt-Beklagten, so wie in Ansehung der Exekution, also auch sonst überall vorbehalten; und muß folglich das Erkenntniß, welches auf die zwischen dem Kläger und dem *litis*-Denunciaten erfolgte Instruktion der Sache abgefaßt wird, auch gegen den *litis*-Denuncianten mit gerichtet werden.

§. 25.

Wenn der Kläger sich äußert, seine Forderung oder Recht gegen den sich gemeldeten *litis*-Denunciaten allein ausführen zu wollen; so muß er zugleich ausdrücklich erklären, daß er den Beklagten und *litis*-Denuncianten gänzlich *ex nexu* lasse.

Alldenn wird das Erkenntniß bloß zwischen dem Kläger und dem *litis*-Denunciaten abgefaßt; und ersterer ist, wenn er gegen den *litis*-Denunciaten den Prozeß verliert, oder auch, nach erhaltenem obsieglichen Urtheil, von ihm nicht befriediget werden kann, den ehemaligen Beklagten und *litis*-Denuncianten weiter anzugreifen, nicht berechtigt.

§. 26.

Wenn in der Hauptsache ein Urtheil ergangen ist, und der Adcitant oder *litis*-Denunciant will kein weiteres Rechtsmittel dagegen einwenden; so steht dem *litis*-Denunciaten oder Adcitaten frey, solches zu thun; und wenn er dadurch ein besseres Erkenntniß in der Hauptsache bewirkt; so kommt solches auch dem *litis*-Denuncianten oder Adcitanten zu statten.

§. 27.

Hat der Adcitant oder *litis*-Denunciant sich erst während der Instruktion in erster, oder gar erst in der zweyten Instanz

Inſtanz gemeldet; und giebt er darinn, zur Unterſtützung oder Vertheidigung des Abcitanten, neue Facta oder Beweismittel an; ſo iſt es dabey, ſo wohl in Betracht ihrer Unterſuchung und Aufnahme, als in Rückſicht der von ihm den Haupt-Parthenen, wegen des Verzugs, zu erſtattenden Schäden und Koſten eben ſo zu halten, als Lit. X. & XIV., wenn dergleichen Nova von einer Parthen ſelbſt angebracht werden, verordnet iſt. In der Reviſions-Inſtanz aber kann auf das alsbenn erſt erfolgende Anmelden eines Litis-Denunciaten nicht weiter geachtet werden.

§. 28.

Nur in dem Falle, wenn nach Maaßgabe §. 16. n. 1. der Litis-Denunciator ſich dem gegen den Beklagten und Litis-Denuncianten ergehenden Urtheil im vorräus pure unterworfen hat, kann der Kläger, nach erſirritnem Judicato, die Exekution, wenn er will, unmittelbar gegen den Litis-Denunciaten ſuchen; und nur in eben dieſem Falle kann der Litis-Denunciator, wenn der Kläger ſich an ihn hält, ſeines Orts die Exekution gegen den Litis-Denunciaten ſo fort verlangen. In allen andern Fällen, wo in der Hauptsache nur zwiſchen Klägern und Beklagten erkannt worden, findet die Exekution auch nur gegen Leſtern ſtatt; und dieſer muß ſeines Orts den Regreß an den Litis-Denunciaten, ſo wie §. 17. verordnet iſt, durch einen Separat-Prozeß betreiben.

§. 29.

Wenn jemand als der Beſitzer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache in Anſpruch genommen wird, und er dieſe Sache nicht für ſich, ſondern im Nahmen eines andern beſitzt; ſo iſt er ſchuldig, gleich nach inſinuirter Klage anzuzeigen, auch, in ſo fern es nöthig und ihm möglich iſt, ſo fort zu beſcheinigen, für wen und in weſſen Nahmen er beſiße, und wo der Nominatus ſich aufhalte.

§. 30.

Thut er solches nicht, sondern läßt in contumaciam verfahren; oder läßt er sich gar mit dem Kläger ein, und verliert den Prozeß; so kann zwar solches gegen den Eigenthümer und wahren Inhaber von keiner Wirkung seyn; der Beklagte macht sich aber dem Kläger, wegen aller Kosten, und des aus dem Verzug entstehenden Interesses verantwortlich.

§. 31.

Wird hingegen die Nomination von dem Beklagten gehörig angebracht; so muß solche so fort dem Kläger communicirt, und derselbe angewiesen werden: die Sache gegen den Nominatum gehörig fortzusetzen. Nimmt der Kläger Anstand, sich diese Verweisung an den Nominatum so schlechterdings gefallen zu lassen; so muß letzterm aufgegeben werden, daß er sich innerhalb einer gewissen bestimmten Frist erklären soll: ob er sich zu dem Eigenthume der streitigen Sache bekenne, und in solcher Qualität sich mit dem Kläger einlassen wolle.

§. 32.

Erklärt er sich hierauf bejahend, so muß der Prozeß zwischen ihm und dem Kläger gehörig fortgesetzt werden; und der Nominant darf der Regel nach sich darauf weiter nicht einlassen. Erklärt sich der Nominat gar nicht; oder leugnet er, Eigenthümer der strittigen Sache zu seyn; so muß der Beklagte und Nominant, entweder, wenn er bey der Forderung des Klägers in Ansehung seines eignen Interesses noch etwas zu erinnern hat, den Prozeß deswegen mit selbigem gehörig fortsetzen; oder wenn er dergleichen Erinnerungen nicht hätte, muß er zur Herausgabe der streitigen Sache an den Kläger angehalten, oder, falls es ein Realsrecht betrifft, welches dieser in Anspruch genommen hat, ihm dasselbe zuerkannt werden. Doch muß in beyden Fällen der Kläger den Grund seines Anspruchs, in so fern solches nicht schon bey Anstellung der
Klage

Klage geschehen ist, dem Richter wenigstens wahrscheinlich nachweisen.

§. 33.

Wenn der Nominatus auf die communicirte Nomination sich nicht gemeldet, oder wenn er so gar, daß ihn die Sache nichts angehe, gerichtlich erklärt hat; so kann er hernach weder den Nominanten deshalb in irgend einen Anspruch nehmen, noch dem zwischen selbigem und dem Kläger ergangenen Urtheil, und dessen Vollstreckung, etwas entgegen setzen. Es muß ihm also diese rechtliche Folge seiner unterbleibenden Anmeldung, in der bey Zufertigung der Nomination an ihn ergehenden Verordnung, jedesmal ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 34.

Wenn jemand, welcher nicht für sich, sondern im Nahmen eines andern besitzt, der Sache halber aus seinem eignen Facto, z. E. wegen eines daran begangenen Spolii, belangt wird; so kann er sich mit der Nomination des wahren Besitzers nicht schützen; sondern muß dem Kläger, von diesem seinem Facto und dessen rechtlichen Folgen, selbst Red und Antwort geben.

§. 35.

Wenn daher der Kläger, daß er an den Nominatum sich verweisen, und den Nominanten aus der Sache zu lassen schuldig, nicht einräumen will; so muß die geschehene Nomination mit zum Instruktions-Termine verwiesen; in diesem Termin aber mit deren näheren Auseinandersetzung der Anfang gemacht, und dabey eben so, wie Tit. X. §. 23. & 24., wegen der Exceptionum litis finitæ, vorgeschrieben ist, verfahren werden.

Achtzehnter Titel.

Von Interventionen.

§. 1.
Wenn jemand an eine Sache oder Befugniß, worüber zwey Parteyen mit einander im Prozeß befangen sind, ein Recht, oder ein Interesse dabey zu haben glaubt; so steht ihm frey, sich bey dem Prozesse zu melden, und dieses sein Recht, oder Interesse, als Intervenient auszuführen.

§. 2.
 Ein solcher Intervenient behauptet entweder, daß die streitige Sache, Forderung oder Befugniß, weder dem Kläger noch dem Beklagten zustehet, sondern daß solche ihm selbst gebühre; (*Interventio principalis*) oder er macht für sich selbst keinen dergleichen Anspruch, sondern seine Absicht ist bloß, einem oder dem andern Theile, wegen seines mit solchem gemeinschaftlich bey der Sache habenden Interesse zu assistiren (*Interventio accessoria*).

§. 3.
 Die *Interventio principalis* ist eigentlich ein ganz besonderer Prozeß, worinn der Intervenient als Kläger, die beyden im Haupt-Prozeß verwickelten Parteyen aber als beklagter Theil anzusehen sind.

§. 4.
 Diese Intervention muß also auch, gleich jeder andern Klage, bey dem Gericht besonders angebracht; dem Intervenienten zur Aufnehmung derselben ein Assistenzrath, welcher keiner von den beyden andern streitenden Parteyen zugeordnet ist, angewiesen; und die Sache, der Regel nach, ganz abgesondert von dem Haupt-Prozeß, Ordnungsmäßig instruiert werden.

§. 5.
 Sie kann also auch die Instruktion des Haupt-Prozesses zwischen dem Kläger und Beklagten nicht aufhalten;

sen; und wenn letzter vor Beendigung der Intervention rechtskräftig verurtheilt worden, so muß das Erkenntniß wider ihn in Execution gesetzt werden; dergestalt, daß der Interventent darinn Einspruch zu thun, und auf Deposition oder Sequestration der streitigen Summe oder Sache anzutragen, oder Cautions-Bestellung deshalb zu fordern nur in so weit berechtigt ist, als ihm, den Rechten nach, die Befugniß, Arrest anzulegen, zusteht.

§. 6.

Wenn inzwischen ein solcher Prinzipal-Interventent sich bey dem Gericht in Zeiten, und ehe noch der Instruktions-Termin zwischen Klägern und Beklagten für sich gegangen ist, meldet, und den Grund seiner Intervention vorträgt; so bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Gerichts überlassen, nach Maaßgabe dieses Vortrags, um alle unnöthige Vervielfältigung der Prozesse über einerley Objekt zu vermeiden, den Intervententen dahin anzuweisen, daß er mit derjenigen Haupt-Parthey, mit welcher seine Rechte und Behauptungen, in Rücksicht der andern, am meisten übereinkommen, darunter gemeinschaftliche Sache machen; und allenfalls nur diejenigen Facta, worauf er sein specielles, von beyden Partheyen widersprochenes Recht gründen will, besonders mit ihnen ausführen müsse. Wenn also z. E. ein Testaments-Erbe von einem angeblichen Intestat-Erben belangt wird, und ein anderer angeblicher Intestat-Erbe sich dabey als Interventent meldet; auch beyde, nehmlich der Kläger und der Interventent, die Ungültigkeit des Testaments behaupten; unter sich aber wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser, oder wegen des Grades derselben, streitig sind; so muß der Richter den Intervententen anweisen, daß er, in Ansehung des Punkts der Ungültigkeit des Testaments, mit dem Kläger gegen den Beklagten gemeinschaftliche Sache mache; seine legitimacion aber so wohl gegen den Kläger als Beklagten, in so fern beyde ihn

für den nächsten Intestat-Erben nicht anerkennen wollen, besonders ausführe.

§. 7.

Wenn jemand sich bey einem Prozesse bloß in der Absicht meldet, einer oder der andern von beyden Haupt-Partheyen zu assistiren; (Interventio accessoria) so muß er mit dieser Haupt-Parthey gemeinschaftliche Sache machen; folglich bey eben dem Assistenzrathe, welcher derselben zugeordnet ist, sich melden, oder von dem Gericht an ihn verwiesen werden.

§. 8.

Er muß also gedachtem Assistenzrathe die Facta oder Beweismittel, womit er die Rechte der Haupt-Parthey zu unterstützen oder zu vertheidigen gedenke, eben so wie jede andre Parthey, deutlich und bestimmt angeben; und dieser muß davon bey Fortsetzung der Instruktion den erforderlichen Gebrauch machen.

§. 9.

Wenn der Interveniens zugleich sein bey der Sache habendes Interesse wenigstens einigermaßen bescheinigt hat; so muß er bey dieser fernern Verhandlung und Instruktion auf eben die Art, wie in dem ähnlichen Falle eines litis-Denuncianten, welcher der einen Haupt-Parthey assistiret, im vorigen Titel §. 20. verordnet ist, mit zugezogen werden.

§. 10.

Er muß aber auch diese Instruktion, und überhaupt den ganzen Prozeß in der Lage annehmen, worinn sich solcher zu der Zeit, wo die Intervention von ihm angebracht wird, befindet.

Wenn er sich also erst während des Instruktions-Termins, oder gar erst in der Appellations-Instanz, meldet; so hat die wegen eines assistirenden litis-Denuncianten im vorigen Titel, §. 27., gegebene Vorschrift auf ihn ebenfalls Anwendung.

§. 11.

Nach rechtskräftig entschiedner Hauptsache kann auf dergleichen Interventionem accessoriam keine Rücksicht mehr genommen, vielweniger die Vollstreckung des Urtheils dadurch aufgehalten werden.

Neunzehnter Titel.

Von der Reconvention oder Wiederklage.

§. 1.

Wenn jemand, der aus einem gewissen Geschäfte oder Handel verklagt worden ist, aus eben diesem Negotio eine rechtmäßige Gegenforderung an den Kläger zu haben vermeinet; so bedarf es zu deren Ausführung, der Regel nach, keiner förmlichen Wiederklage; sondern es ist genug, wenn er, bey Gelegenheit seiner Vernehmung über die Hauptklage, diese Gegenforderung und deren Grund dem ihm zugeordneten Assistenzrathе gehörig anzeigt, und auf Ordnungsmäßige Instruktion deshalb anträgt.

§. 2.

Der Assistenzrath muß alsdenn, der Anweisung Tit. VII. §. 10. gemäß, den Beklagten über die zum Grunde der Gegenforderung liegende Facta eben so, wie bey den Factis der Klage vorgeschrieben ist, umständlich vernehmen; solche gehörig auseinander setzen; die Beweismittel angeben lassen, und nach Möglichkeit präpariren; hiernächst aber, in dem Hauptbericht über die Beantwortung der Klage, zugleich die Gegenforderung des Beklagten, zur fernern rechtlichen Erörterung, bestimmt vortragen.

§. 3.

Findet jedoch der Assistenzrath bey dieser Vernehmung, daß die Gegenforderung des Beklagten zwar an sich

sich aus ein- und eben demselben *Negotio*, mit der Forderung des Klägers entspringe, daß aber die Convention zu einer von den im zweiten Theile dieses Buches abgehandelten summarischen Arten des Processes gehöre; so muß er den Beklagten dessen bedeuten; und wegen fernerer Einleitung dieser Gegenforderung, nach Art einer neuen Klage, sich nach den unten §. 9. sqq. erfolgenden Vorschriften achten; allenfalls den obwaltenden Anstand dem Gericht vorläufig anzeigen, und dessen fernere Anweisung darüber gewärtigen.

§. 4.

Eben so muß der Richter, wenn aus dem Vortrage des Hauptberichts sich ergiebt, daß der Assistenrath darin eine Gegenforderung des Beklagten, welche zu einer andern Art des Processes sich qualificirt, mit eingemischt habe, ihn deshalb zurechte weisen; auch den Beklagten selbst, wegen fernerer Einleitung dieser Gegenforderung zu einem separaten Prozesse, nach den unten §. 9. sqq. darüber erteilten Vorschriften, gehörig bedeuten.

§. 5.

Ist aber die Gegenforderung nicht nur aus eben dem *Negotio*, wie die Forderung des Klägers entspringen, sondern auch mit selbiger zu einerley Art des Processes qualificirt; so muß der Richter ohne Unterschied; ob der Kläger sonst vor ihm seinen ordentlichen Gerichtsstand habe, oder nicht, einerley Termin zur weitem Instruktion der wechselseitigen Ansprüche bestimmen; in diesem Termine die ganze Sache auseinander sehen; die Parteyen über Forderung und Gegenforderung vernehmen; in Ansehung beider mit Regulirung des *Status controversiæ* und Aufnahme der Beweismittel verfahren; und über beyde zugleich in ein- und eben demselben Urtheil definitive erkennen; wenn auch gleich die Forderung eher als die Gegenforderung, oder umgekehrt, durch die Instruktion ausgemittelt seyn sollte.

§. 6.

§. 6.

Wenn sich also bey Abfassung des Erkenntnisses findet, daß der Beklagte durch seine Gegenforderung wider den Kläger mehr, als dieser wider ihn, ausgeführt habe; so muß der Richter demnach nach der wahren Lage der Sache sprechen, und den Kläger in die Bezahlung der übersteigenden Summe verurtheilen; allermassen es auf den bisherigen Unterschied: ob der Beklagte dergleichen Gegenforderung bloß in seiner Exception angebracht, oder ob er deshalb eine förmliche Wiederklage angestellt habe, als eine bloße Formallact, nicht weiter ankommen soll.

§. 7.

Es macht auch in Ansehung des bisher beschriebenen Verfahrens an und vor sich keinen Unterschied; wenn gleich das Negotium, oder der Handel, aus welchem Forderung und Gegenforderung entspringen, zwischen dem Beklagten und einem Dritten vorgefallen ist, und dieser Dritte sein Recht an den Kläger cedirt hat. Denn wenn diese Cession ohne Zugiehung des Beklagten als Debitoris cessi geschehen ist, so kann derselbe dem Cessionario alle die Einwendungen und Gegenforderungen, welche ihn wider den Cedenten, aus eben diesem Handel oder Negotio zustehen; entgegen setzen; doch kann der klagende Cessionarius niemals in eine höhere Summe, als er gegen den Beklagten ausgemittelt hat, condemnirt werden.

§. 8.

Um jedoch die Vielfältigung der Prozesse möglichst zu vermeiden, und den Beklagten nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, daß er seine die Forderung des klagenden Cessionarii übersteigende Gegenforderung, mit vielfachem Kosten, Aufwand, erst gegen ihn ad effectum compensationis, und hiernächst wegen des Ueberschusses, auch gegen den Cedenten ausführen müsse, soll einem solchen Beklagten frey stehen, den Cedenten in so fern derselbe unter dem Gerichtszwange des Fori conventionis steht, zur Verhandlung der Sache wegen dieser Gegen-

forderung abcitiren lassen; und auf diese Vorladung desselben tempeltive vor dem Instruktions-Termine durch seinen Assistenrath anzutragen.

§. 9.

Wenn die Gegenforderung eines Beklagten nicht aus eben dem bey der Klage zum Grunde liegenden, sondern aus einem andern und verschiedenen Negotio entspringt; so findet alsdenn die Reconvention im eigentlichen Verstande statt; welche jedoch, sie betreffe nun ein höheres, oder ein gleiches, oder auch ein geringeres Quantum, als die Hauptklage, niemals in ein und eben demselben Prozesse mit dieser letztern verhandelt werden soll.

§. 10.

Es muß daher zwar der dem Beklagten in dem Haupt-Prozesse zugeordnete Assistenrath, dergleichen von der Parthey ihm angezeigte Gegenforderung gehörig aufnehmen; und die nöthige Information darüber einziehen. Er muß aber solche dem Richter nicht in einerley Bericht mit der Antwort auf die Klage vortragen; sondern einen separaten Bericht, so wie bey einer neuen Klage, abstaten; auch separate Manual-Akten darüber halten.

§. 11.

Eben so muß, im ganzen Fortgang der Sache, die Reconvention als ein besonderer Prozeß betrachtet; auf den darüber abgestatteten Hauptbericht des Assistenraths, so wie auf eine andere neue Klage, nach Maafgabe ihrer Qualität besonders verfügt; ein besondrer Instruktions-Termin dazu anberaunt; und besonders darüber erkannt werden.

§. 12.

Eine dergleichen Reconvention kann also auch nicht durch die Convention; so wie diese nicht durch jene, aufgehoben werden. Wenn daher die eine früher als die andre rechtskräftig entschieden wird; so kann der darinn unterliegende Theil die Exekution eines solchen Urteils, durch den Vorwand, daß der andre Prozeß noch nicht ent-

entschieden sey, keinesweges abwenden; auch sich davon durch Deposition oder Sicherstellung nur in so fern befreyen, als er in dem andern Prozesse etwas beigebracht hat, oder noch in continenti bringet, was den Rechten nach, zur Begründung eines Arrest, Schlages hinreichend ist.

§. 13.

Da diese aus einem diversen Negotio entspringende Reconvention jedesmal in einem besondern Prozesse verhandelt wird, so folgt von selbst, daß wenn der Kläger und Wiederbeklagte aus eben diesem Geschäfte, worauf die Reconvention beruhet, an den Beklagten und Wiederkläger Gegenforderungen hätte, ihm frey stehen müsse, diese Gegenforderungen in dem der Reconvention halben angestellten Separat-Prozesse, nach Vorschriften §. 1, 8., mit auszuführen; und daher in so weit Reconventio Reconventionis allerdings zulässig sey.

§. 14.

Die Wirkung der eigentlichen Reconvention, wenn nemlich die wechselseitigen Forderungen aus verschiedenen Negotiis entspringen, soll also bloß darinn bestehen, daß der Kläger, der Regel nach, bey eben dem Gericht, wo er geklagt hat, auch als Wiederbeklagter, wenn er gleich sonst einen andern ordentlichen Gerichtsstand hätte, Recht zu nehmen verbunden ist. Es wird jedoch, wenn die Reconvention diese Wirkung hervorbringen soll, dabey nothwendig voraussetzt, daß die Gegenforderung noch vor, oder spätestens in dem zu Instruirung der Convention bestimmten Termine angemeldet worden; allemassen, wenn der Beklagte seine Gegenforderung später rügen sollte, er damit lediglich an des Klägers ordentliche Obrigkeit zu verweisen ist.

§. 15.

Aber auch unter dieser Voraussetzung soll die Prorogation des Fori alsdenn nicht statt finden; 1) wenn die Reconvention bloß auf vindication des Eigenthums eines
unbe-

unbeweglichen Grundstückes; oder auf Ausmirtelung gewisser dem Beklagten an einem solchen Grundstücke zustehenden Pfand- oder Servituts-Rechte gerichtet ist. Denn alsdenn ist der anmaßliche Wiederkläger diese seine Gegenforderung, bey demjenigen Gerichte, unter welchem die Sache gelegen, (Forum rei sitæ) auszuführen schuldig. Hat jedoch der Beklagte neben dem Real-Anspruche an das Grundstück, zugleich ein persönliches Recht an den Kläger; so kann er dieses letztere durch eine Wiederklage in dem Foro der Convention geltend machen. Ist ferner der Kläger ein Ausländer, und der Beklagte hätte an selbigen, wegen eines außerhalb Landes belegenen beweglichen oder unbeweglichen Gutes einen Real-Anspruch; so muß er sich auf diese Gegenforderung bey dem Richter der Convention schlechterdings einlassen. Ist endlich die Convention auf den Grund eines Real-Anspruches in dem Foro rei sitæ angestellt; so kann der Beklagte eine gegen den Kläger ihm zustehende persönliche Forderung, in eben demselben Gerichte durch Reconvention ausführen.

2) Wenn die Gegenforderung von der Art ist, daß sie nach hiesiger Landesverfassung vor ein besonders privilegiertes Gericht gehöret; (Forum privilegiatum causæ) so muß der Beklagte mit deren Ausführung an dieses Gericht verwiesen werden.

§. 16.

In allen Fällen, wo die Reconvention zulässig seyn soll, muß der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wiederum belangt werden. Es kann also ein Beklagter, welcher von einem Vormund in Vertretung seines Pflegebefohlenen belangt wird, gegen den Kläger wegen einer Forderung, die ihm dieser für seine Person schuldig ist, keine Reconvention anstellen; gegen eine klagende Gemeinde kann aus den Schulden einzelner Mitglieder dergleichen Reconvention nicht Statt finden; und einem Handlungsge nossen, der Nähmens der Societät klagt, können nur solche Forderungen, die dem Beklagten

ten an die ganze Societät gebühren, entgegen gestellt werden.

§. 17.

Gegen einen Kläger, welcher als Cessionarius eines Dritten klagt, kann der Beklagte wegen Forderungen, so ihm gegen diesen Dritten, als Cedenten aus einem diversen Negotio zustehen, keine Reconvention anstellen; sondern er muß dieserhalb den Cedenten besonders belangen. Ist jedoch die Gegenforderung an sich so beschaffen, daß sie, den Rechten nach, eine Compensation gegen den Cedenten bewürken kann; und ist die Cession ohne des Beklagten und Debitoris celli Zuziehung erfolgt; so soll dieser letztere befugt seyn, dergleichen Gegenforderung, auch wider den klagenden Cessionarium, zwar in einem Separat-Prozesse, aber doch vor eben dem Richter, vor welchem die Convention schwebt, auszuführen; und dieser letztere ist sich auf diese Gegenklage daselbst einzulassen verbunden. Es findet aber solche gegen den klagenden Cessionarium nur nach Höhe der in der Convention eingeklagten Summe statt; dergestalt, daß wenn die aus einem diversen Negotio entstandne Gegenforderung des Debitoris celli an den Cedenten höher ansteigt, ersterer den letztern wegen des Ueberschusses besonders belangen; oder ihn ebenfalls, wenn er unter dem Gerichtszwange des Conventions-Richters steht, nach Maaßgabe §. 8. zu der wider den Cessionarium angestellten Reconvention mit obzitiiren lassen muß. Ist der Cedent ein Ausländer, der innerhalb der Königlichen Lande keinen ordentlichen Gerichtsstand hat; so ist, den bisherigen Verordnungen gemäß, der klagende Cessionarius schuldig, sich auf die Gegenforderungen des Beklagten an den fremden Cedenten, wenn auch solche von verschiedner Art, und an sich zur Compensation nicht qualificirt wären, jedoch nur nach Höhe der cedirten und eingeklagten Summe, vor dem Richter der Convention, einzulassen.

§. 18.

Da durch vorstehende Verordnungen die Fälle, wo eine Gegenforderung in ein und eben demselben Prozesse mit der Hauptklage ausgeführt werden kann; wo deshalb zwar ein besondrer Prozeß, aber doch vor dem Richter der Convention, statt findet; und wo der Beklagte und anmaßliche Wiederkläger an des Klägers ordentliche Obrigkeit verwiesen wird, deutlich und bestimmt auseinander gesetzt sind; so bedarf es darüber keines Verfahrens oder Erkenntnisses; sondern der Richter ist das erforderliche deshalb, durch ein bloßes Dekret festzusetzen, besrechtiget.

Sollten jedoch, in ein oder andrem besondern Falle, die Umstände in Facto, von welchen die Beurtheilung dieser Fragen abhängt, durch vorläufige richterliche ex officio zu erlassende Verfügungen nicht so fort hinlänglich auseinander gesetzt werden können; sondern zur Erörterung derselben eine nähere Untersuchung und *causa cognitio* erforderlich seyn; so muß solche eben so, wie in einem ähnlichen Falle Tit. VIII. §. 2., wegen der dilatorischen Einwendungen festgesetzt worden, zur Instruction der Hauptsache mit verwiesen werden.

Zwanzigster Titel.

Von der Litis-Neassumption und Renunciation.

§. 1.

Wenn eine von den Parteyen während des Processes stirbt, so müssen deren Erben selbigen in der Lage, worin er sich alsdenn befindet, annehmen, und die Instruction der Sache muß, auf dem Grund der von dem Verstorbenen ertheilten Information, fortgesetzt werden.

§. 2.

Wenn jedoch der Erblasser verstorben wäre, ehe noch der Assistentrath solche Information von ihm vollständig

Wg hat aufnehmen können; so soll den Erben, auffer den nach der Prozeßordnung, und vermöge der Beschaffenheit der Sache zulässigen Fristen, auch noch der Zeitraum, welcher ihnen zur Erklärung: ob und wie sie Erben seyn wollen, in den Gesetzen nachgegeben ist, zu staten kommen, und der Prozeß allenfalls bis nach dessen Ablauf sistirt werden.

§. 3.

Eben so ist es zu halten, wenn der Erblasser kurz vor, oder bald nach der Publikation des Erkenntnisses erster oder zweyter Instanz verstorben wäre; wo alsdenn den Erben zur Erklärung: ob sie appelliren oder revociren wollen? und zur Ertheilung der desfalls nöthigen Information, auffer den im XIVten und XVten Titel bestimmten Fristen, auch noch das Gesetzmäßige Spatium deliberandi zu gute gerechnet wird.

§. 4.

Wenn sich während dieser Zeit kein Erbe gemeldet hat, so muß der alsdenn, nach Vorschrift der Gesetze, von des Verstorbenen ordentlicher Obrigkeit zu bestellende Verlassenschafts-Curator den Prozeß fortsetzen, und die nöthigen Nachrichten dazu aus den Papieren des Erblassers, oder durch Erkundigungen, bey denjenigen Personen, deren sich derselbe zur Besorgung seiner Angelegenheiten gewöhnlich bedient hat, einzuziehn bemüht seyn.

§. 5.

Wird über eine gewisse individuelle Sache oder Grundstück gestritten, die nach dem Tode des bisherigen Besitzers einem Dritten, welcher nicht zugleich dessen Erbe wird, (Successori singulari) anheim fallen, z. E. wenn der Prozeß über Pertinenzstücke oder Gerechtigkeiten eines Lehn- oder Fideikommiß-Guthes, welches sich an den Lehnsherrn, Agnaten, oder Fideikommiß-Folger, erblig, geführt worden; so muß dieser in einer proportionirlichen Frist Litem reassumiren, das heißt, sich erklären: ob und wie er den Prozeß fortsetzen wolle; auch den

den dem vorigen Besizer zugeordnet gewesenen Assistenzrath mit anderweltiger Information deshalb versehen.

§. 6.

In allen vorstehend auseinander gesetzten Fällen ist es die Pflicht des Assistenzraths, dem Gericht das Absterben der Partey, so bald solches zu seiner Wissenschaft gelangt, nebst dem, was ihm von dem Nahmen und Auf-enthalt der Erben bekannt worden ist, anzuzeigen; und sein Gutachten, was etwa zur Fortsetzung des Prozesses zu veranlassen seyn möchte, beizufügen.

§. 7.

Das Gericht muß alsdenn ex officio dafür sorgen, womit der Prozeß durch diesen Zwischenfall so wenig als möglich aufgehalten werde. Kommt es auf die Bestellung eines Verlassenschafts-Curators an, so muß diese sonder Anstand verfügt; sind bekannte Erben, oder ein Successor singularis vorhanden, so muß solchen der fernere Betrieb, nach der alsdenn vorwaltenden Lage der Sache, in einem bey Erben mit Einrechnung der Deliberations-Frist zu bestimmenden proportionirlichen Zeitraume, ausdrücklich aufgegeben; und steht die Verlassenschaft unter einem andern Gericht, so muß dieses, wegen sothaner an die Erben, oder den Successorem zu erlassenden Verfügung, oder wegen Bestellung des Curators ex officio requirirt werden. Beyde Assistenzräthe müssen zugleich ihres Orts Acht geben, daß der Richter der gegenwärtigen Anweisung gebührend nachkomme, und die Sache nicht liegen bleibe.

§. 8.

Wenn bey dem Gerichte, wo ein Prozeß schwebt, wegen gegenwärtiger Kriegs-Gefahr, oder andrer Ursachen halber, ein gänzlicher Stillstand in den Geschäften (Iustitium) entsteht; oder wenn, durch dergleichen Krieges-Läufe, oder andre Landplagen, die Communication zwischen dem Wohnorte der Partey und dem Sitze des Gerichtes, auf eine Zeitlang gänzlich unterbrochen wird; so muß

muß der Prozeß sistirt werden. Nach gehobenem Hindernisse aber müssen die Partheyen solchen unverzüglich fortsetzen; und von dem Richter dazu ex officio aufgefordert; auch dieser allenfalls von den Assistenzräthen geziemend daran erinnert werden.

§. 9.

Wenn eine Prozeßführende Parthey in Königlichen Militairdiensten ist, und bey entstehendem Kriege ihr Standquartier verlassen muß; so muß zwar der Prozeß, so weit als es nach der dem Assistenzrathe bisher etwa schon ertheilten Information möglich ist, fortgesetzt werden. So bald sich aber ein Umstand ereignet, worüber der Assistenzrath nähere Information nöthig hat, und solches durch seine Manual-Akten bescheinigt; so kann deshalb keinesweges in contumaciam wider eine solche Parthey verfahren; sondern der Prozeß muß bis zu ihrer Zurückkunft suspendirt werden.

§. 10.

Wenn jedoch eine dergleichen in wirklichen Kriegsdiensten abwesende Person Beklagten Stelle vertritt; so ist der Kläger berechtigt, die zur Abwendung eines ihm aus dem Verzug etwa bevorstehenden unwiederbringlichen Nachtheils erforderlichen interimistischen Verfügungen, z. E. die Eintragung einer Protestation auf die Güter des Abwesenden; die Einziehung eines zur Deckung seiner Intressen erforderlichen Theils der Revenüen in das gerichtliche Depositum; die Verkümmern der ausstehenden Schulden, und so weiter, (in so fern die streitige Forderung sich zum Arrest-Schlage qualificirt,) auszubringen.

§. 11.

Eine gleiche Suspension des Prozeßes findet auch in dem Falle statt, wenn eine in Königlichen Militair- oder Civildiensten stehende Parthey, in öffentlichen Angelegenheiten, ausserhalb Landes geschickt wird, und vor ihrer Abreise ihren Assistenzrath, zur vollständigen Instruktion

der Sache, nicht mit zureichender Information versehen hat.

§. 12.

Doch gilt solches in diesem Falle nur von Prozessen, welche sich auf Negotia beziehen, die weitläufig und zusammengesetzt sind, und zu deren zweckmäßige Entwicklung umständlichere und genauere Nachrichten erfordert werden.

Wird ein solcher Abwesender bloß wegen eines von ihm selbst contrahirten Darlehns, oder einer dergleichen Waaren-Schuld belangt; so kann seine Abwesenheit ihn gegen die Einlassung darauf nicht schützen; sondern sie kann den Richter allenfalls nur zur billigen Verlängerung der Termine und Fristen bewegen.

§. 13.

Auch versteht sich die Wohlthat der Suspension nur von solchen Parthenen, die nur eines einzeln Geschäftes wegen, oder nur auf eine gewisse bestimmte Zeit verschickt werden; und deren Rückkehr also, nach beendigtem Geschäfte, oder verlaufener Zeit, mit Sicherheit zu erwarten ist. Personen, die an einem ausserhalb Landes gelegenen Orte sich längere Zeit hindurch aufhalten, und sich in gewisser Art daselbst fixiren müssen, z. E. Gesandte, die an fremden Höfen residiren, können auf diese Wohlthat keinen Anspruch machen.

§. 14.

Es findet ferner dergleichen Suspension nicht statt, wenn

- 1) der Abwesende sich deren selbst nicht bedienen will;
- 2) wenn er von der in Ansehung seines Dienstes ihm vorgesetzten Instanz zurückgerufen wird, und seine Rückkunft aus eigener Bewegung verzögert;
- 3) wenn der Kläger solche Umstände nachweisen kann, woraus sich ergibt, daß der Abwesende, seiner Entfernung ohnerachtet, Zeit und Gelegenheit habe, seine eignen Affairen zu besorgen, z. E. wenn er andre Prozesse führt, Güter

Güter kauft, oder andre Geschäfte vornimmt, welche sonst, ohne seine unmittelbare Theilnehmung, nicht Fortgang haben könnten.

§. 15.

Ausser den bisher abgehandelten Fällen kann ein Prozeß, welcher sich einmal im Gange befindet, unter keinerley Prätext suspendirt, sondern er muß vielmehr bis zur rechtlichen Entscheidung, allenfalls in contumaciam, fortgesetzt werden.

§. 16.

Wenn also ein Kläger in dem, nach eingekommener Antwort auf die Klage, anberaumten Instruktions-Termine sich weder persönlich noch schriftlich, weder bey dem Assistenzrathe noch bey dem Gericht meldet, noch auch vor dem Termin dessen Prorogation nachgesucht hat, so ist es dafür zu achten, daß er dem Prozeß entsage, und sind daher die Akten ex officio zu reponiren und in der Liste zu löschen.

§. 17.

Wenn ein solcher Kläger sich nach der Zeit wieder meldet, und die Sache fortsetzen will; so kommt es darauf an: ob solches innerhalb acht Tagen nach abgelaufenem Termine, unter Anführung wahrscheinlicher Ursachen, wärum et den Termin weder abwarten, noch in Zeiten depreciren können; oder ob solches später geschiehet.

Erstern Falls wird die Sache so fort reassumirt; ein neuer Instruktions-Termin dazu anberaumt; und der Kläger bloß zum Ersatz der Kosten des vorigen durch sein Aussenbleiben fruchtlos gewordenen Termins angehalten.

Letztern Falles aber, wenn sich der aussengebliebene Kläger später, als in acht Tagen nach dem Termin meldet, ist sein Reassumtions-Gesuch als ein neuer Prozeß anzusehen und zu behandeln.

Ein solcher Kläger muß daher nicht nur, ehe ihm das anderweitige Gehör verstattet wird, dem Gegentheile alle

180 Erster Theil. Ein und zwanzigster Titel,

bisherige Kosten bezahlen; sondern es bleibt auch richterlichem Ermessen anheim gestellt, in wie fern ihm zuörderst noch eine Caution, wegen Fortsetzung der Sache, abzufordern sey.

§. 18.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn während dem Laufe eines Processes der Kläger demselben entsaget, ohne zugleich sich seiner Forderung zu begeben. Ist in beiden Fällen dem Beklagten daran gelegen, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen, und gegen die Wiederholung seiner Ansprüche künftig sicher zu seyn; so kann er denselben anhalten, den Prozeß fortzusetzen, oder ausdrücklich auch dem eingeklagten Ansprüche zu entsagen. Wenn also der Beklagte, nach erhaltener Nachricht von der erfolgten litiis, Renunciacion des Klägers, darauf anträgt; so muß letztem ein gewisser Termin zur Fortsetzung der Sache bestimmt; wenn er solchen nicht inne hält, seine Forderung durch eine Contumacial-Resolution für erloschen declarirt; mithin ihm dieß aus seinem Ausbleiben entstehende Präjudiz, in der Vorladung zu obgemeldetem Termine ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Ein und zwanzigster Titel.

Von Cautionen.

§. 1.

Ein jeder Beklagter kann in der Regel von dem Kläger, wegen der auf den Prozeß zu verwendenden, und ihm demnächst zu erstattenden Kosten, Sicherheits, oder Caution, Bestellung fordern.

§. 2.

In welchen Sachen es deren nicht bedarf; und welche Personen davon dispensirt sind, ist in den Gesetzen näher bestimmt.

§. 3.

§. 3.

Damit jedoch der Kläger, wegen künftiger Ventrückung der Kosten, gegen solche von der Cautionleistung dispensirte Personen, nicht neuen Weiterungen ausgesetzt sey; so soll jedesmal ipso jure dafür angenommen werden: daß sie sich, in Ansehung dieses Kosten-Punktes, ihres sonstigen ordentlichen oder privilegirten Gerichtsstandes begeben haben.

§. 4.

Der zur Instruktion der Sache von Seiten des Beklagten bestellte Assistenzrath muß, der Vorschrift des Tit. VII. §. 3: gemäß, gleich bey Einziehung der Information den Beklagten vernehmen: ob er von dem Kläger Caution, Bestellung der Kosten halber zu fordern gemeint sey. Er muß ferner, wenn Beklagter dergleichen verlangt, nach den Vorschriften der Gesetze beurtheilen: ob der Kläger dazu angehalten werden könne. Er muß, wenn er solches nicht findet, seine Parthey darüber zu bedenken suchen, oder wenn dieselbe darauf besteht, dem Richter davon vorläufige Anzeige machen, womit dieser den Beklagten deshalb zurecht, oder auch ihn selbst näher anweisen könne. Wenn er aber dafür hält, daß der Kläger zur Cautionleistung wirklich verbunden sey; so muß er, in dem über die Beantwortung der Klage zu erstattenden Haupt-Berichte, auf die erforderliche Verfügung deshalb antragen, und zugleich ein proportionirliches Quantum, worauf die Caution zu bestimmen seyn möchte, in Vorschlag bringen.

§. 5.

Der Richter muß alsdenn die Sache beurtheilen; wenn der Antrag auf Caution gegründet zu seyn scheint, dem Kläger deren Bestellung in eben der Verordnung, womit selbigem die Beantwortung der Klage communicirt, und der Instruktions-Termin anberaunt wird, aufgeben; und das Quantum, nach vernünftigen Ermessen,

182 Erster Theil. Ein und zwanzigster Titel,

der Wichtigkeit und anscheinender Weitläufigkeit der Sache gemäß, bestimmen.

§. 6.

Der Assistenzrath des Klägers, welcher nach Votumschrift Tit. III. §. 4. n. 12. diesen Punkt schon präparirt hat, muß bey Communication gedachter Verordnung dem Kläger näher anweisen; und ihm, was er allenfalls zur Berichtigung der geforderten Caution zu thun habe, umständlich bekannt machen.

§. 7.

Wenn die Caution bis zum Instruktions-Termine nicht berichtigt worden, so muß der Deputatus Collegii, im Termine selbst, die Partheien über diesen Punkt näher gegen einander vernehmen; wenn sich findet, daß entweder der Kläger sich zur Caution's-leistung nicht schuldig erkenne, oder daß der Beklagte mit der offerirten Sicherheit nicht zufrieden sey, oder daß die Partheien über das Quantum der Caution nicht einig sind, die desfalls angegebene Gründe und Umstände gehörig auseinandersetzen; über die wechselseitigen Anführungen ein separates Protokoll aufnehmen lassen, und solches dem Gericht vorläufig zur weitem Verfügung einreichen; unterdessen aber mit der Instruktion der Hauptsache fortfahren.

§. 8.

Das Protokoll muß von dem ordentlichen Dozenten dem Collegio umständlich vorgetragen; die vorkommenden Umstände reiflich erwogen, und mit den Vorschriften der Gesetze verglichen; alsdenn aber, so wohl über die Verbindlichkeit zur Caution's-leistung an sich, als über das Quantum und die Annehmlichkeit der von dem Kläger etwa schon vorgeschlagenen Art, solche zu bestellen, das erforderliche durch ein Dekret, von welchem keine Appellation oder andres Rechtsmittel statt findet, festgesetzt werden.

§. 9.

§. 9.

Wenn die Caution bis zum Instruktions-Termine nicht gefordert worden, so kann auch nachher auf deren Bestellung nicht mehr angetragen werden; es sey denn, daß während dem Prozeß, der Kläger die Qualität, um deren Willen er sonst von der Caution-Bestellung frey gewesen, veränderte, z. E. wenn er sein Gut verkauft, sein Amt niederlegt, seinen Wohnsitz innerhalb Landes verläßt, u. s. w.; oder wenn in dieser Zwischenzeit seine Vermögens-Umstände sich augenscheinlich verschlimmert hätten, z. E. wenn der Besitzer unbeweglicher Grundstücke solche während dem Prozesse mit neuen Schulden übermäßig belastet, oder gar solcher Schulden halber daraus ermittelt, der Kaufmann in Wechsel-Arrest gezogen wird &c.

§. 10.

Wenn der Kläger dem richterlichen Befehle, wegen Bestellung der Caution nicht Folge leistet; so muß er dazu, auf Anmelden des Beklagten, so fort mittelst Exekution angehalten werden. In der Fortsetzung des Prozesses aber, und in der Instruktion der Hauptsache darf solches keinen Aufenthalt verursachen; ausser, wenn der Kläger ein Ausländer ist; in welchem Falle der Prozeß, auf Verlangen des Beklagten, bis nach erfolgter Berichtigung der Caution, suspendirt wird.

§. 11.

Ist die eine solchen Caution halbes veranlaßte Exekution, wegen Ermangelung eines tauglichen Objekts dazu, fruchtlos, und kann der Kläger auch keinen Bürgen stellen; so muß er, wenn der Beklagte solches ausdrücklich verlangt, den Cautionseid dahin ableisten:

daß er, alles angewandten Fleißes ohnerachtet, die ihm auferlegte Caution durch Bürgen oder Pfänder nicht bestellen könne; und daß er dem Gegentheil, falls er, denselben die Kosten zu erstatten, con-

184 Erster Theil. Zwey und zwanzigster Titel,

demnirt werden sollte, solche nach seinem besten Vermögen redlich bezahlen wolle.

§. 12.

Will der Kläger auch diesen Eid nicht ableisten; so kann er ferner in der Hauptsache kein rechtliches Gehör verlangen; sondern die Akten müssen so fort ex officio reponirt werden.

§. 13.

Ausser diesem Kosten-Vorstande bleiben die Cautiones de iudicio liti in bürgerlichen Sachen, (causis civilibus) ingleichen pro reconventionem nach wie vor abgeschafft. Die Caution de lite prosequenda soll nur in dem Tit. XX. §. 17. angegebenen Falle, nach richterlichem Ermessen zulässig seyn; und von der Caution de iudicata solvendo wird im zweyten Theile und dessen Titel von Arresten, da bey diesen dergleichen Caution am gewöhnlichsten vorkommt, gehandelt werden.

§. 14.

Cautionen, welche nicht bloß incidenter, bey Gelegenheit eines Processes gefordert werden, sondern selbst der Gegenstand eines ordentlichen Rechtshandels seyn können, z. E. Cautio Fideicommissaria, usu fructuaria, damni infecti &c. gehören nicht hieher; sondern dergleichen Cautionen, Gesuch muß, wie jede andre Klage, besonders instruirt werden.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von den in einem Prozesse vorkommenden
nothwendigen Eiden.

§. 1.

Es können ausser dem deferirten Eide, von welchen oben Tit. X. Sect. IV. umständlich gehandelt worden, in einem Prozeß noch mehrere vorkommen, welche um deswillen
noth-

nothwendige genannt werden, weil eine Partey solche der andern nicht zurückschieben kann.

§. 2.

Zu diesen Eiden gehört (I) der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid. Denn obgleich nach der in gegenwärtiger Prozeß-Ordnung dem Richter auferlegten Pflicht, und zugleich erteilten Befugniß, die Wahrheit durch alle nur irgend dazu vorhandene, an sich erlaubte Mittel, ex officio zu eruiren, in den meisten Fällen, die in einem Prozeße vorkommenden Facta, und was daran wahr oder falsch sey, durch die Untersuchung in ein vollständiges Licht gesetzt werden wird; so können sich doch Fälle ereignen, wo, aller angewandten pflichtmäßigen Bemühungen des Richters ohnerachtet, der Grund und Ungrund eines solchen streitigen Facti, oder gewisser Umstände desselben, noch nicht deutlich und zuverlässig genug hat ausgemittelt werden können; und es also noch auf einen von dieser oder jener Partey darüber abzuleistenden nothwendigen Eid ankommt.

§. 3.

Unter welchen Umständen der Richter entweder auf den Erfüllungs-, oder auf den Reinigungs-Eid zu erkennen habe; in welchen Sachen einer oder der andre von diesen Eiden zulässig sey, oder nicht; und welche Personen dazu nicht gestattet werden können, wird durch die Vorschriften der Gesetze näher bestimmt.

§. 4.

Ein solcher Eid setzt daher, ehe er geschworen werden kann, allemal ein Erkenntniß voraus; in welchem der Richter die Formel desselben ausdrücklich bestimmen, den Termin zur Ableistung anberaumen, und zugleich über die Wirkung, wenn der Eid solchergestalt prästirt wird, oder nicht, definitive sprechen muß.

§. 5.

Derjenige, welchem ein solcher Eid in dem Urtheil auferlegt worden, kann gegen dieß Urtheil die Appellation ein-

wenden. Wenn er aber auch solches nicht thut, und nur der Gegentheil wieder seine Zulassung zu sothanem Eide appellirt; so stehet ihm dennoch frey, zur Unterstützung des vorigen Erkenntnisses, in eben der Masse, als überhaupt Nova in der Appellations-Instanz zulässig sind, neue Facta und Beweismittel anzuführen; in welchem Falle sodenn die Vorschriften des Tit. XIV. §. 30. & 40. zu beobachten sind,

§. 6.

Zu den nothwendigen Eiden gehört, ferner (II) das *Juramentum in litem*. In was für Sachen, und unter welchen Umständen solches statt finde; wer dazu gelassen werden könne; und nach was für Grundsätzen das eidlich zu erhärtende Quantum bestimmt werden müsse, ist in den Gesetzen verordnet.

§. 7.

Wenn jemand, gleich von Anfang des Processes, nach diesen Vorschriften, sich zum Juramento in litem für berechtigt hält; so muß er die Facta, worauf er sothane Behauptung gründet, so wie die Umstände, wodurch das nach seinem Antrage von ihm eidlich zu erhärtende Quantum, als der Sache gemäß dargestellt werden soll, gleich bey Aufnehmung der Klage dem Assistenzrath gehörig anzeigen. Der Assistenzrath muß in seinem Haupt-Berichte das nöthige darüber mit anführen; die Frage, so wohl wegen Zulässigkeit des Eides überhaupt, als wegen Bestimmung des dadurch zu erhärtenden Quanti muß im Instruktions-Termine, so weit als deren Beurtheilung auf Factis beruhet, untersucht und erörtert; nach geschlossener Instruktion das nöthige darüber in jure von den Assistenzräthen deducirt; und so denn über beide Fragen rechtlich erkannt; die Formel des Eides, wenn der Richter solchen zulässig findet, in dem Urtheil festgesetzt; die Definitiv-Entscheidung, auf den Fall des geleisteten und nicht geleisteten Eides, beigelegt; und der Termin zu dessen Abschreibung anberaumt werden.

§. 8.

§. 8.

Wenn aber von Anfang auf die Præstation einer gewissen individuellen Sache, oder Handlung geklagt worden; und es sich, nach ergangnem rechtskräftigen Urtheil, erst bey der Exekution findet, daß die Sache oder Handlung von dem Kläger nicht mehr prästirt werden, oder die rechtlichen Zwangsmittel ihn zu einer solchen Handlung nicht verurtheilen können; solchemnach der Kläger sein darunter obwaltendes Interesse eidlich erhärten will; so muß er dieß sein Gesuch und Erbieten, dem Richter durch seinen Assistenzrath besonders vortragen; ein gewisses Quantum, welches er eidlich erhärten wolle, angeben, die Umstände, welche diese Bestimmung als der Billigkeit und Wahrheit gemäß darstellen, gehörig auseinander setzen; und solche so weit, als es nach der Natur der Sache möglich ist, zugleich bescheinigen.

§. 9.

Der Richter muß auf dieß Gesuch einen nahen Præjudicial-Termin zur Instruktion der Sache anberaumen, den Beklagten über die Forderung des Klägers vernehmen; die dabey vorkommenden Umstände in factis, welche auf die Bestimmung des eidlich zu erhärtenden Quantums Beziehung haben, so weit als nach Beschaffenheit dieser Umstände in eben dem Termin geschehen kann, Ordnungsmäßig erörtern, und sodenn rechtlich darüber erkennen.

§. 10.

Ein solcher Termin kann nicht prorogirt, sondern es muß in selbigem mit der Instruktion vorgeschriebnermaßen, allenfalls in contumaciam, verfahren werden.

§. 11.

Nichterlichem Ermessen bleibt jedoch anheim gestellt, wenn schon bey der Instruktion der Hauptsache, eine wahrscheinliche Vermuthung: daß dem Kläger nicht die eingeklagte Sache oder Præstation selbst werde geleistet werden können; sondern es nur auf sein eventuelles Interesse dabey ankommen dürfte, sich hervorzusetzen, die Instruktion

struktion zugleich mit, so viel solches ohne Aufenthalt in der Hauptsache geschehen kann, auf die Ausmittlung dieses eventuellen Interesses zu richten; und dadurch auf allen Fall die Kosten und den Verzug einer neuen besondern Untersuchung, wo möglich, zu menagiren.

§. 12.

Wenn hingegen in dem Falle des §. 8. der Kläger, dem eine rechtskräftig zuerkannte Sache oder Handlung bey der Exekution nicht prästirt werden kann, oder will, eine förmliche Berechnung dieses seines Interesses übergiebt, und zu deren Begründung sich auf Facta, welche einer weitläufigen Untersuchung und Erörterung bedürfen, gründet; so muß mit Instruktion derselben zur Erkenntniß, nach der Vorschrift des §. 7., verfahren werden.

§. 13.

Zur Ableistung (III) des Manifestations-Eides, wodurch die einzelnen Stücke von einem in jemand's Besitz oder Gewahrsam befindlichen Ganzen, oder gewisse Quantitäten ausgemittelt werden sollen, kann in der Regel, niemand ohne vorhergehendes rechtliches Gehör und Erkenntniß angehalten werden. Die wenigen ausgenommenen Fälle sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 14.

Der Regel nach muß also derjenige, welcher dergleichen Manifestation von dem andern fordert, denselben durch eine ordentliche Klage dazu anhalten; und diese muß, so wie jede andre Klage, nach Vorschrift der gegenwärtigen Prozeß-Ordnung instruirt, darüber erkannt, die Formel des Eides, wenn der Richter solchen statthaft findet, in dem Erkenntnisse bestimmt, und der Termin zur Ableistung darinn angefest werden.

§. 15.

(IV) Das *Juramentum calumniae* hat zur Absicht, der Eshane einer oder der andern Parthey, wodurch sie die Bemühungen des Richters in Ausmittlung der Wahr-

Wahrheit zu vereiteln, oder doch zu erschweren, und den Prozeß in die Länge zu ziehen sucht, Einhalt zu thun.
§. 16.

Dieser Eid kann also alsdenn nur statt finden, wenn ein auf wahrscheinlichen Gründen beruhender Verdacht sich äußert, daß eine Parthey, entweder mit ihrer Wissenschaft von einem gewissen Facto, oder mit Angabe der Mittel zur Entdeckung der Wahrheit geflissentlich zurückhalte; oder daß sie auf entfernten, nicht anders, als mit großem Zeitverlust und Kosten, herbeizuschaffenden Beweismitteln ohne Noth bestehe; oder daß sie bloß zum Verschleif der Sache, Verlängerung der Fristen und Prorogationen der Termine nachsuche.

§. 17.

So bald dergleichen Verdacht, es sey vor oder in dem Instruktions-Termine, in erster oder zweyter Instanz, sich äußert, ist der Richter befugt, der Parthey zu dessen Ablehnung diesen Eid abzufordern; der Gegentheil aber ist darauf anzutragen nicht berechtigt.

§. 18.

Der Deputatus Collegii muß zwar in solchem Falle, wenn, seiner Meinung nach, ein dergleichen gegründeter Verdacht von Eshikane sich hervorthut, darüber mit den Assistenzrätthen conferiren; der Parthey die Ursachen dieses Verdachts vorhalten; und sie bedeuten, daß sie solchen durch Ableistung des Juramenti calumniae werde ablehnen müssen; wenn aber die Parthey dennoch auf ihrem vorigen Antrage oder Aeufferung beharret, und sich zur Ableistung des Eides nicht freywillig versteht, so muß der Deputatus dem Collegio die Gründe seines Verdachts gehörig anzeigen.

§. 19.

Diesem muß alsdenn die Sache von dem ordentlichen Dozenten vorgetragen; und wenn dabey sich findet, daß die Parthey der Eshikane wirklich verdächtig sey, ihr der Eid durch eine Resolution, bey welcher es sodenn
schlech,

schlechterdings sein Bewenden hat, auferlegt; auch in dieser Resolution zugleich die Formel, nach Lage der Umstände, festgesetzt, und der Effect, wenn der Eid nicht geschworen würde, bestimmt werden.

§. 20.

Wenn nemlich die Parthey den Eid nicht ableistet, so ist die Wirkung davon, nach Verschiedenheit der Veranlassungen, weshalb er gefordert wird, zu determiniren. Es wird also z. E. der Umstand in facta, über welchen die Parthey mit ihrer Wissenschaft und Beweismitteln zurückhält, wenn sie ihn selbst allegirt hat, für nicht angebracht, wenn er aber von dem Gegentheil allegirt worden, für richtig und zugestanden angenommen; auf die vorgeschlagenen entfernten Beweismittel nicht weiter reflectirt; die gesuchte Prorogation verweigert, und in contumaciam verfahren, u. s. w.

§. 21.

Dieser Zwischenfall muß jedoch die Instruktion der Hauptsache niemals aufhalten; sondern es muß damit während der Zeit, so wohl daß über die Nothwendigkeit des Juramenti calumniz bey dem Collegio deliberirt, als die Abnahme von der etwa abwesenden Parthey verfügt wird, ununterbrochen, so viel als möglich, fortgefahren werden.

§. 22.

Wenn der Eid abgeleistet worden, und sich im Verfolg der Untersuchung dennoch findet, daß die Parthey wirklich chikanirt habe; so soll sie dafür alles Ernstes, auch dem Befinden nach, und bey einer offenbar vorsehlich gemachten Epifane, gleich jedem andern Meineidigen, bestraft werden.

§. 23.

Wegen des Verfahrens bey der Abnahme und Ableistung aller in dem gegenwärtigen Titel vorgekommenen Eide, finden die wegen des Haupt-Eides im Xten Titel Sect. IV. ertheilten Vorschriften Anwendung.

Drey

Drey und zwanzigster Titel.

Von Kosten, Strafen, Schäden, Zinsen,
Früchten und Abnutzungen.

§. 1.
Die Gerichte sollen, bey Abfassung der Erkenntnisse, zugleich das Erforderliche wegen der Kosten, Strafen, Zinsen, Schäden, Früchte und Abnutzungen, die etwa eine Parthey der andern zu erstatten oder sonst zu entrichten hat, jedesmal mit festsetzen.

§. 2.
Was zuörderst die Kosten betrifft, so soll deren Compensation in erster Instanz, der Regel nach, niemals statt finden, sondern derjenige, welcher in der Hauptsache unterliegt, soll auch jedesmal, dem Gegentheile die Kosten zu erstatten, angehalten werden.

§. 3.
Die Compensation dieser Kosten erster Instanz soll also nur alsdenn zulässig seyn:

- 1) Wenn der Kläger mehr gefordert hat, als ihm gebührt und zuerkannt wird; oder wenn er die Sache oder Summe früher oder an einem andern Orte, als wo sie ihm wirklich zukommt, verlangt hat. Wenn jedoch die Plus-Petitio des Klägers nur eine Kleinigkeit betroffen, und die aufgelaufenen Kosten hauptsächlich nur dadurch, daß der Beklagte auch den wirklich rechtmäßigen Theil der Forderung nicht einräumen wollen, verursacht worden sind; so muß der Richter, bey dem Erkenntnisse wegen der Kosten, sich nach der Vorschrift des folgenden n. 2. achten.
- 2) Wenn eine Sache aus mehrern Punkten oder aus Forderungen und Gegenforderungen besteht, und bey einigen derselben für den Kläger, bey andern aber für den Beklagten erkannt wird. Doch muß hierbei eine billige Proportion beobachtet werden; der

dergestalt, daß wenn die Punkte, bey welchen der eine Theil obsiegt, nicht von sonderlichem Betrag, und ohne große Weitläufigkeit ins Licht gesetzt worden sind; diejenigen aber, bey welchen ein wideriges Urtheil gegen ihn ergeht, eine weitläufige und kostbare Instruktion verursacht haben, alsdenn die Prozeßkosten von beyden Theilen nicht zur Hälfte, sondern in einem anderweitigen, von dem Richter nach vernünftigen und billigen Ermessen zu bestimmenden Verhältnisse, getragen werden müssen.

- 3) Wenn das Factum, aus welchem jemand belangt wird, nicht ein eigenes, sondern das Factum eines Dritten, z. E. des Erblassers, ist, und sich bey der Untersuchung findet, daß der Beklagte nicht eher, als bey eben dieser Untersuchung, sich von der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu überzeugen, Gelegenheit gehabt habe. Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der Kläger aus einem an sich richtigen Facto geklagt hat, und nur auf den Grund einer Einwendung abgewiesen wird, die auf einem Facto alieno beruht; in so fern nemlich bey der Untersuchung sich ergeben hat, daß der Kläger von der Richtigkeit dieses Facti sich nicht füglich anders, als durch eben diese Untersuchung hat überzeugen können.
- 4) Wenn bey der Instruktion der Sache der Grund oder Ungrund eines Facti nicht vollständig hat ausgemittelt werden können, und daher der Richter auf einen Erfüllung-, oder Reinigungs-Eid erkannt hat. Auf den Fall, daß solcher geleistet wird, müssen die Kosten gegen einander aufgehoben; dagegen aber derjenige in den Ersas derselben verurtheilt werden, welcher dergleichen von ihm geforderten nothwendigen Eid nicht ableisten kann.
- 5) Wenn eine Rechtsfrage streitig gewesen, und zu deren Entscheidung ein Decisum der Gesetzm. Commission

miffion hat eingeholt werden müssen; fo soll dieses die Compensation der Kosten nach sich ziehn. Hat jedoch diese Rechtsfrage nur einen von mehreren Punkten, oder nur einen Nebenumstand betroffen; fo muß der Richter bey dem Erkenntniß wegen der Kosten sich nach den Vorschriften n. 1. & 2. achten.

§. 4.

Es giebt aber auch Fälle, wo derjenige, welcher zum Theil ein obfiegliches Urtheil erhält, dennoch in den Kosten-Erfas condempnirt werden muß, nemlich:

- 1) Wenn der Beklagte, gleich zu Anfang des Prozeßes, und in der Antwort auf die Klage, von der Forderung des Klägers fo viel eingeräumt hat, als diesem nachher in dem Urtheil wirklich zuerkant wird; der Kläger aber sich damit nicht begnügen, sondern der Prozeß wegen des mehr Geforderten fortsetzen wollen.
- 2) Wenn dem Kläger oder Beklagten bey dem Versuch der Sühne von dem Gegentheil, oder auch, mit dessen Beystimmung, von dem Deputato Collegii, gewisse Vergleichs-Bedingungen offerirt werden; er aber solche nicht annehmen wollen, und in dem nachherigen Urtheil nur eben so oder noch nachtheiliger für ihn erkannt wird; so muß er, den §. 3. n. 5. angegebenen Fall allein ausgenommen, dem Gegentheil die Kosten erstatten.

Hätte jedoch in diesem Falle der Kläger anfänglich eine Plus-Petition begangen, und erst bey dem Versuch der Sühne die Moderation seiner Forderung bis zu deren rechtmäßigen Betrage, sich gefallen lassen; der Beklagte aber wollte, auch nach dieser Moderation, sich zu seiner Schuldigkeit noch nicht verstehen; so müssen die Kosten bis zu dem Zeitpunkte des rentirten Vergleichs, nach den Grundsätzen des §. 3. n. 1. compensirt, und der Beklagte nur in diejenigen, welche nachher noch aufgelaufen sind, verurtheilt werden.

N

§. 5.

§. 5.

Die Kosten der Appellations, Instanz müssen, wenn das vorige Urtheil durchgehends bestätigt wird, allemal dem Appellanten auferlegt werden. Wird aber das vorige Urtheil in ein oder andern Stücke abgeändert, und geschieht solches ohne neue Untersuchung; so sind die Kosten erster und zweyter Instanz zu compensiren; dabey aber, wenn mehrere Punkte oder Forderungen verhandelt worden, die Vorschrift des §. 2. n. 2. zu beobachten. Ist die Appellation von einem Untergerichte eingekommen, und der zweyte Richter befindet, daß in erster Instanz eine Nullität begangen worden; so soll der Unterrichter allemal für schuldig erkannt werden, beyden Theilen die Kosten der ersten Instanz zu erstatten; wegen der Appellations-Kosten aber finden eben die Vorschriften, wie bey denen in erster Instanz, Anwendung.

§. 6.

Wird hingegen das erste Urtheil, in der Appellations-Instanz, auf den Grund einer neuen Untersuchung abgeändert; so kömmt es darauf an: ob der Appellant bey dieser Untersuchung die Schuld, daß die neuen Facta, oder Beweismittel, nicht in erster Instanz angegeben und untersucht worden, von sich abgelehnt habe oder nicht. Erstern Falls sind die Kosten beyder Instanzen zu compensiren; letzternfalls muß der Appellant die Kosten der Appellations-Instanz, des erhaltenen günstigeren Urtheils ohnerachtet, tragen; und mit den Kosten erster Instanz ist es eben so zu halten, wie geschehen seyn würde, wenn diese Facta und Beweismittel schon in dieser Instanz wären angebracht und aufgenommen worden.

§. 7.

Sollte sich auch bey dieser Untersuchung in der Appellations-Instanz ergeben, daß nicht nur die neuen Facta oder Beweismittel, in erster Instanz, ohne Schuld des Appellanten zurück geblieben sind; sondern auch, daß der Appellant deren Beybringung auf irgend eine Art geflisset

sentlich verhindert habe; so muß letzterer die Kosten der Appellation allein tragen, und in Ansehung der ersten Instanz bleibt es bey den obigen allgemeinen Vorschriften.

§. 8.

Hat in der zweiten Instanz der Appellant zwar auf eine Untersuchung angetragen, der Appellat aber, zur Unterstützung des vorigen Urteils, neue Facta oder Beweismittel anzubringen, nöthig gefunden; und dieses Urteil wird zwar bestätigt; es ergiebt sich aber bey Abfassung des Appellations-Erkenntnisses, daß, wenn die neue Untersuchung nicht hinzugekommen wäre, eine Abänderung zum Vortheil des Appellanten hätte erfolgen müssen; so sind die Kosten der Appellations-Instanz, der erfolgenden Bestätigung des ersten Urteils obnerachtet, zu compensiren; oder auch von dem Appellaten allein zu tragen, wenn er die Schuld der unterbliebenen Benbringung dieser Novorum bey der Untersuchung nicht von sich hat ablehnen können. Mit den Kosten erster Instanz wird es alsdenn eben so gehalten, wie §. 6. verordnet ist.

§. 9.

In der Revisions-Instanz muß, bey erfolgender Bestätigung der vorigen Urteil, der Revident allein sämtliche Kosten tragen; welche hingegen compensirt werden, wenn in dem Erkenntnisse eine Abänderung dieses Urteil enthalten ist. Bey mehreren in die dritte Instanz gediehenen Punkten muß jedoch die Vorschrift des §. 2. n. 2. beobachtet werden.

§. 10.

Ist die Appellations- und Revisions-Instanz von beyden Theilen reciproce ergriffen worden; so werden, in der Regel, die sämtlichen Kosten gegen einander aufgehoben. Wird jedoch das vorige Urteil nur in Ansehung des einen Theils abgeändert, in Ansehung des Gegners aber bestätigt; so muß der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände und vernünftigem Ermessen, der Vorschrift

196 Erster Theil. Drey und zwanzigster Titel,

des §. 3. n. 2. gemäß, letztem den Erfaß eines proportionirlichen Theiles der Appellations-Kosten aufliegen.

§. 11.

Wird ein erst in der Revisions-Instanz angebrachtes Novum zur anderweitigen Untersuchung verwiesen, muß diese Untersuchung in erster Instanz allemal an demjenigen, der sich mit diesem Anbringen verhalten hat, erfolgen.

§. 12.

Eben so ist es zu halten, wenn ein rechtskräftiges Urtheil, nach Vorschrift des Tit. XVI. auf den Grund der obwaltenden Nullität angefochten wird. Denn, wenn auch diese Nullität ausgewiesen wird, so muß der Implorant allemal die Kosten der desfalls zu leistenden Untersuchung allein tragen; es wäre denn, daß der Implorant an der vorgefallnen Nullität, z. E. durch Verfälschung des Documents, Bestechung der Richter u. s. w. selbst Schuld hätte; als in welchem Falle dem Imploranten sämmtliche Kosten zu erstatten zu sein ist. Findet sich hingegen bey der Untersuchung ein Dritter daran Ursach sey, z. E. der, welcher das Befugniß des Richteramts angemast; der sich für den Bevollmächtigten des Imploranten ausgeben; der Richter, der ohne hinlänglich bescheinigte Insinuation in contumaciam erkannt; der Gerichtsbediente, welcher von der Insinuation falsch berichtet hat, u. s. w.; so ist es zwar dabey, daß der Implorant die Kosten der Untersuchung, ohne Theilnehmung des Imploranten, zu besorgen müsse, sein Bewenden; der Richter aber muß in dergleichen Fällen ex officio dafür sorgen, daß der Schuldige deshalb zur Verantwortung gezogen, und den Parteyen allen Schaden, folglich auch dem Imploranten die Kosten der neuen Untersuchung zu erstatten, ohne proportionirliche Weislaufigkeiten, angehalten werde.

§. 13.

Bei dem Restitutions-Gesuch wegen neu aufgefundenener Dokumente, muß der Provokant gleichergestalt allemal, und ohne Unterschied, wegn er auch restituirt wird, und ein besseres Urtheil erhält, die Kosten der Untersuchung in erster Instanz tragen. Es wäre denn, daß sich bei dieser Untersuchung ergeben hätte: wasmassen der Gegentheil auf eine oder andere Art vorsehlich und thätig verhindert habe, daß die Urkunden nicht früher zur Wissenschaft des Provokanten gelangt sind; in welchem Falle er demselben die Kosten der Untersuchung zu erstatten schuldig ist.

§. 14.

Bei der Restitution, die von einem gewesenen Minderjährigen, oder anderer die Rechte der Minderjährigen habenden Parteyen, wegen erlittner Läsion, gesucht wird, soll die Entscheidung der Frage: wer die Kosten zu tragen habe? von der Entscheidung der Hauptsache abhängen.

§. 15.

In allen Fällen, wo gegen ein rechtskräftiges Urtheil eine Nullität ausgeführt, und Restitution gesucht und erhalten wird, muß darüber: wer die Kosten des vorigen Prozesses zu tragen habe? in dem neuen Haupt-Urtheil, nach obigen Vorschriften, besonders mit erkannt; und vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden: in wie fern einer oder der andre Theil daran, daß die vorigen Urtheile null gewesen, und dem Imploranten dadurch eine Läsion zugefügt worden, mehr oder weniger Schuld gehabt habe.

§. 16.

Wenn jemand im Fortgang der Sache dem Prozesse entsagt, so ist er dem Gegentheil die bis dahin aufgelaufene Kosten zu erstatten schuldig; außer wenn die §. 3. n. 3. bestimmten Umstände vorwalten.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn jemand der ergriffenen Appellation oder Revision entsagt; denn alsdenn muß er dem Gegner die in dieser Instanz etwa schon ge-

198 Erster Theil. Drey und zwanzigster Titel,

haben Kosten erstatten; wegen der Kosten der vorigen Instanz aber hat es bey dem dießfälligen Urtheil sein Bewenden.

§. 17.

Wird eine Sache durch Vergleich abgethan, und es ist darinn, wegen der Kosten, nichts ausdrückliches festgesetzt worden, so soll angenommen werden, daß die Parthen sich deren Compensation haben gefallen lassen.

§. 18.

In allen und jeden vorstehenden Fällen müssen jedoch die Kosten der Hauptsache von denjenigen, welche wegen gewisser bey dieser Gelegenheit mit vorgekommenen Nebenumstände erwachsen sind, sorgfältig unterschieden werden. Wenn also

- 1) ein Beklagter entweder im ersten Termin ungehorsamlich ausgeblieben ist, oder gar in contumaciam wider sich hat erkennen lassen; so muß er jedesmal die Contumacial-Kosten tragen, wenn er auch demnächst restituirt würde, und in der Hauptsache ein vortheilhaftes Urtheil davon trüge.
- 2) Wenn eine Parthe die Prorogation eines Termins zu spät nachgesucht hat; dergestalt, daß solche dem Gegentheil nicht zeitig genug hat bekannt gemacht werden können, und demselben dadurch Kosten verursacht worden sind; so muß sie diese Kosten dem Gegentheil jedesmal und ohne Unterschied der Fälle: ob das Prorogations-Gesuch gegründet gewesen, oder nicht, und ob in der Hauptsache ein vortheilhaftes oder widriges Urtheil erfolgt, dennoch erstatten.
- 3) Wenn eine Parthe auf der Untersuchung eines Umstandes, den so wohl der Deputatus Collegii, als die Assistenzdächte für unerheblich achten, besteht, und diese Untersuchung, auf ihr Andringen, wirklich veranlaßt wird; bey Abfassung des Erkenntnisses

ses aber sich ergibt, daß der Umstand in der That un-
erheblich sey; so muß eine solche Parthey dem Gegen-
theil die durch solche Untersuchung ihm verursach-
ten Kosten, ohne Unterschied dessen, was sonst in
der Hauptsache erkannt wird, restituiren.

- 4) Bey allen sogenannten Inelident-Punkten, z. E.
wenn wegen eines Dokuments die Vergleichung der
Handschriften veranlaßt werden muß, wenn ein
Zeuge als verdächtig angefochten, und die causa re-
colatoris besonders untersucht worden, u. s. w. muß
derjenige, von welchem sich bey der Abfassung des
Haupterkennnisses findet, daß er ohne rechtlichen
Grund dergleichen Untersuchung veranlaßt habe,
z. E. der, welcher gegen die Glaubwürdigkeit eines
Zeugen unrichtige und in Facto ungegründete Ein-
wendungen macht; oder der einen untauglichen Zeu-
gen wissentlich vorschlägt, und die demselben entge-
gen gestellten Ausstellungen ohne Grund leugnet, in
die dadurch verursachten Kosten verurtheilt werden.

§. 19.

Sollte schließlich der Richter bey Beurtheilung der
Kosten finden, daß eine Parthey, welche in dem an-
gestandenen Instruktions-Termin persönlich erscheinen
sollen, unter Anführung offenbar unerheblicher oder gar
nicht bescheinigter Ehehaften aussen geblieben sey; und
dadurch mehrere Kosten als sonst bey ihrer persönlichen
Anwesenheit erforderlich gewesen wären, aufgelaufen
sind; so müssen diese Kosten von den übrigen separirt, und
von dem Ausbleibenden in jedem Falle allein getragen
werden.

§. 20.

Unter die Kosten, von welchen hier die Rede ist, wer-
den gerechnet:

- 1) die sämtlichen Gebühren des Gerichtes und der
Mittelskräfte;

N 4

2) die

- 2) die Gebühren auswärtiger Commissarien oder Richter, für gewisse von denselben, auf Befehl oder Inquisition des den Proceß dirigirenden Richters, vorgenommene Aktus;
- 3) die bey dem Gerichte oder den Assisenräthen zu fallende baaren Auslagen;
- 4) die den abgehörten Zeugen zugekommene Reise- und Zehrungs-Kosten;
- 5) die Kosten, welche eine Parthey auf die Beschaffung mit ihrem Assisenrathe, und auf die Beschaffung der nöthigen Nachrichten oder Urkunden außergerichtlich hat verwenden müssen. Diese sollen jedoch die einem unbefugten Consul oder andern öffentlichen Beauftragten, oder die Gebühren für eine Fakultät, oder andern Rechtsgelehrten, eines hohen Responsum oder Gutachten keineswegs mit begriffen seyn;
- 6) die Reise- und Zehrungs-Kosten der Parthey, wenn sie von auswärts her, bey dem Assisenrathe zur Ertheilung der nöthigen Information, oder bey der Instruction der Sache selbst, erschienen ist.

Alle vorstehend benannte Kosten müssen die Parthey mit Zugiehung der Assisenrätthe, bey dem Schlichter Instanz ordentlich specificiren; auch in Ansehung No. 5. bemerkten außergerichtlichen Aufwendungen etwa darüber in Händen habende Beläge beifügen, mit die Specification dem Gegentheil vorgelegt, darüber, besonders über die skuldirten außergerichtlichen Kosten, vernommen werden können.

§. 22.

Ben Abfassung des Erkenntnisses muß der Schlichter zugleich diese Kosten Specification näher prüfen; die Gebühren sub No. 1. 2. 3. 4. lediglich nach den Orten, bey vorgeschriebenen Sporteltaxe festsetzen; die Reise-

Zehrungskosten, in Ansehung des Quanti, nach der Condition der Person, der Entfernung des Orts, und den dieserhalb in der Spörteltaxe ebenfalls abgemessenen Sätzen, bestimmen; zugleich aber aus den Akten beurtheilen: ob die auswärtige Parthey sich wirklich, des Prozesses halber, so viele Zeit hindurch, als angegeben wird, am Orte des Gerichts habe aufhalten müssen. Bey dem andern außsergerichtlichen Kosten muß der Richter untersuchen: ob solche nach Maaßgabe der Manual-Akten der Assistenzräthe, oder der bengebrachtten Beldge, wirklich verwendet worden; und ob deren Aufwendung zum Betrieb der Sache nothwendig oder nützlich gewesen; oder ob wenigstens die Parthey nicht ganz unerhebliche Ursachen, sie dafür anzusehen, gehabt habe.

Nach diesen Grundsätzen muß der Richter dem Haupterkenntnisse, bey dem Punkte der Kosten, auch deren Festsetzung in quanta beifügen.

§. 23.

Hat eine Parthey diese Kosten-Specification am Schlusse der Instanz nicht übergeben; so muß ihr deren Nachbringung innerhalb einer gewissen Frist in dem Urtheil abgefordert; sodann dieselbe dem Gegentheile zur Erklärung darüber, durch seinen Assistenzrath, innerhalb einer gleichmäßig bestimmten Frist, communicirt; nach Ablauf dieser Frist aber, die Erklärung mag eingekommen seyn, oder nicht, die Festsetzung durch ein bloßes Decret ex officio veranlaßt werden.

Hat die Parthey solche Specification in dem bestimmten Zeitraume nicht bengebracht; so muß der Richter die Gerichtskosten, nach den Akten, ex officio festsetzen; der außsergerichtlichen aber wird die Parthey, dieser ihrer Saumseligkeit wegen, verlustig.

§. 24.

Sind mehrere liti, Consorten in den Kosten-Ersatz verurtheilt worden; so ist zwar ein jeder derselben, principalitor nur für seinen Theil verhaftet. Wenn aber einer

oder der andere von ihnen seinen Antheil nicht bezahlet habe; so kann die obwiegende Parthey sich dieserhalb in subsidium an seine Mitgenossen halten. Jedoch ist sie hierzu nur alsdenn berechtigt, wenn sie, innerhalb vier Wochen nach dem rechtskräftigen Urtheil, die Execution der Kosten halber gehörig nachgesucht, und sich haben das Unvermögen eines solchen Mitgenossen gefunden hat.

Hat übrigens einer von mehreren Litts, Consorten, ohne Zuthun der andern gewisse Kosten verursacht, so fallen ihm solche allein zur Last. Wenn daher wider ein Erkenntniß erster oder zweyter Instanz nur einer von mehreren Klägern oder Beklagten appellirt oder revidirt hat, und das vorige Urtheil wird bestätigt; so hat der Appellant oder Revident die Kosten allein zu tragen. Dagegen müssen aber auch die übrigen Interessenten für ihren Antheil concurriren, wenn ein besseres Urtheil erfolgt, und sie verlangen, daß ihnen solches ebenfalls zu statten kommen solle.

§. 25.

Es pflegen sehr oft Prozeßführende Partheyen, um von den Kosten befreuet zu werden, ihr Unvermögen zur Bezahlung derselben vorzuschützen, und auf ihre Zulassung zum Armen Rechte anzutragen. Um nun den dabey bisher obgewalteten Mißbräuchen in Zukunft vorzubeugen, soll es mit Verstattung dieses Armenrechts folgendermassen gehalten werden.

§. 26.

Auf das Armenrecht kann nur derjenige Anspruch machen, welcher weder an liegenden Gründen, noch fahrender Haabe, noch ausstehenden Schulden so viel besitzt; noch auch in seinem Amte, Profession oder Gewerbe, so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem obngefährten Ueberschlage derselben, freybleibt.

§. 27.

Wer also sich des Armenrechts bedienen will, muß

- 1) daß er sich in den vorbeschriebenen Umständen wirklich befinde, durch Urtheile, welche entweder von seiner bedenklichen Gerichtsobrigkeit, aus eigener Wissenschaft, oder nach vorhergängiger Vernehmung daretzigen, welche von seinen Vermögens Umständen den Kenntniß haben können; oder auch von dergleichen andern dem Richter bekanneten glaubwürdigen Personen, z. E. dem Prediger des Orts, aufgestellt sind, beschelnigen. Er muß
- 2) über seine häuslichen und Vermögens Umstände, z. E. ob er verheyrathet? wie viel Kinder er habe? wie viel derselben noch unerzogen und unversorgt sind? wie viel sein Amt oder Bedienung, oder sein Gewerbe, ihm ohngefähr einbringe? u. s. w. näher zum Protokoll vernommen werden.

§. 28.

Dies Protokoll muß in dem Collegio ordentlich zum Vortrage kommen; und letzteres muß nach dem Inhalte desselben näher beurtheilen: ob der Provokant, nach den angegebenen und bescheinigten Umständen, zum Armenrecht qualificirt sey; dergestalt, daß ihm entweder sämtliche Kosten, oder doch die Gerichtsgebühren, mit Vorbehalt der Taxen für den Assistenzrath, und der baaren Auslagen; oder auch die Taxen für den Assistenzrath, unter alleinigem Vorbehalt der sich etwa ereignenden baaren Auslagen, zu erlassen sind.

§. 29.

Findet das Collegium bey gedachtem Vortrage, daß der Provokant entweder ganz, oder zum Theil, mit den Kosten verschont werden müsse; und die Umstände, worauf dieser Befund sich gründet, sind hinlänglich bescheinigt; so bedarf es nicht erst der Ableistung des Armen Eides. Ist aber wegen der Wichtigkeit dieser Umstände in

in facta noch ein Bedenken übrig, so muß der Proceffant schwören;

daß er weder an liegender und fahrender Haabe, oder ausstehenden Schulden, so viel besitze, noch zu seinem Amte, Profession oder Gewerbe so viel verdienen könne, daß ihm, nach Bestreitung des nothwendigen Unterhalts für sich und die Seinigen, noch etwas zur Bezahlung der Proceßkosten, (oder, mutand. der Gerichtsgebühren, u. s. w.) übrig bleibe;

daß er, um Leistung dieses Eides willen, die Seinige nicht verborgen, veräußert oder sonst in gefährlicher Weise verbracht habe;

und daß er, wenn er künftig einmal zu dem Vermögen gelangen sollte, die jetzt auslaufenden Proceßkosten, so weit ihm solche sonst zur Last fallen, wirklich nachzahlen wolle.

§. 30.

Wenn sich jemand solchergestalt zum Armenrechte qualificirt; so können ihm von der Zeit an, wo er sich dazu erboten hat, keine Kosten weiter für seinen Theil abgerechnet werden. Die Restitution der bereits entrichteten, aber kann er nicht verlangen; doch sind ihm diejenigen, womit er etwa noch in Rückstand ist, zu erlassen, wenn sich nemlich bey der §. 24. vorgeschriebenen Prüfung gefunden hat, daß er schon damals zum Armenrechte qualificirt gewesen sey, und nur aus Unwissenheit oder Einfalt, sich darum geziemend zu melden, lassen habe.

§. 31.

Es soll jedoch diese Zulassung der einen Partey zum Armenrechte, der andern auf keinerlei Art und Weise lästig fallen, und kein Richter soll sich bengehen lassen, Kosten, welche der Arme zu entrichten hätte, es sey unter welchem Vorwand es wolle, dem Gegentheile zu rechnen.

§. 32.

Auch soll das erhaltene Armenrecht die Parthey, welche dazu gestattet worden, von dem Ersatz der Kosten an den Gegentheil, in Fällen, wo ihr solcher, nach den obigen Vorschriften, obliegt, keinesweges befreien; sondern es muß auf Instanz solchanden Gegentheils, wegen exekutivischer Ventreibung erwehnter Kosten, das Erforderliche jedesmal verfügt werden.

§. 33.

Wenn auch eine solche Parthey durch den Prozeß, oder durch einen darüber geschlossenen Vergleich, etwas über den Betrag oder Werth von fünfzig Thalern gewonnen hat; so soll dieselbe angehalten werden, von diesem Ueberschusse, so weit solcher erforderlich oder hinreichend ist, die bisher nachgelassenen Kosten ganz oder doch zum Theile zu berichtigen. Wie denn auch eine Parthey, welche das Armenrecht genossen hat, wenn sie auch nach der Zeit zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, ihrer übernommenen Verbindlichkeit gemäß, die Kosten nachzahlen, und allenfalls durch Exekution dazu angehalten werden muß.

§. 34.

Wenn jemand überführt wird, daß er sich des Armenrechts zur Ungebühr angemacht habe; so sollen nicht nur sämmtliche Kosten von ihm bengetrieben, sondern er auch außerdem, mit willkührlicher, jedoch empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 35.

Was schließlich den Vorschuß der Kosten betrifft, so wird festgesetzt, daß jede Parthey von denjenigen Verfügungen, welche auf ihr alleiniges Ansuchen ergehen, die Kosten vorzuschießen schuldig sey; daß wenn beyde Theile gemeinschaftlich auf dergleichen Verfügung antragen, oder dieselbe von dem Richter ex officio erlassen wird, alsdenn beyde Partheyen den Vorschuß zu gleichen Theilen übernehmen, und daß wenn eine Parthey das Armenrecht

recht hat, alsdenn die etwa vorkommenden baaren Auslagen an Porto-Gebühren ausländischer Gerichte, u. s. w. für ihren Theil aus der Sportelkasse vorgeschossen werden sollen.

§. 36.

Ausser den Kosten muß II) der Richter auch auf die einer oder der andern Parthen, nach der gegenwärtigen Prozeßordnung, zur Last fallende Strafen, so wie solche überall am gehörigen Orte bestimmt sind, bey Abfassung des Erkenntnisses, ex officio Rücksicht nehmen.

§. 37.

Unter diese Strafen gehören auch die Succumbenz-Gelder, welche die Parthen, so gegen ein Urtheil ohne Grund Rechtsmittel eingewandt hat, bey erfolgender Bestätigung desselben, nach den in der Sporteltaxe bestimmten Sätzen entrichten, und worauf im vorkommenden Falle jedesmal ex officio erkannt werden muß. Dem Richter liegt dabey ob, in dem Erkenntnisse auf den Fall, wenn die unterliegende Parthe, Unvermögens halber, die Succumbenz-Gelder nicht bezahlen könnte, denselben einen proportionirlichen Arrest oder Strafarbeit zu substituiren.

§. 38.

Wenn auch ausserdem noch der Appellations- oder Revisions-Richter finden sollte, daß die Parthe, welche sich des Rechtsmittels bedient, solches aus bloßer Chikane, und nur zum Verschleif der Sache gethan habe; so muß er dieselbe noch über die Succumbenz-Gelder, oder auch in Fällen, wo dergleichen sonst nicht üblich sind, mit einer dem Werthe des Objekts proportionirten Geld, Gefängniß, oder andern Leibestrafe belegen.

§. 39.

Da auch bisher der Strafen des frevelhaften Leugnens verschiedentlich gedacht worden, so wird hier festgesetzt, daß solche denjenigen treffen sollen, der eine Forderung oder Einwendung auf Facta bauet, deren Ungrund und Unrichtigkeit ihm bekannt ist; ferner denjenigen, welcher

cher ein von dem Gegentheil angegebenes Factum, wider seine eigene Wissenschaft und Ueberzeugung in Abrede stellt; ferner den, welcher gegen den Assistenrath, oder den Deputatum Collegii, mit seiner Wissenschaft von dem Hergang oder Bewandiß eines Facti, oder von denen zur Aufklärung desselben vorhandenen Beweismitteln, auf die darüber an ihn erlassenen Fragen, unter dem Vorwande, daß ihm nichts davon bekannt sey, vorsätzlich zurückhält.

Ueberhaupt aber denjenigen, welcher sonst mit Vorbedacht und Ueberlegung, die Wahrheit zu verdunkeln, oder deren Ausmittlung, auf irgend etznige Art, zu verhindern oder zu erschweren sich benegeln läßt.

§. 40.

Ausser dem Kosten-Erfas, welcher in allen vorgenannten Fällen der eines solchen Vergehens sich schuldig machenden Parthen, in Ansehung dieses Punkts zur Last kömmt, werden darauf annoch nachstehende Strafen verordnet:

- 1) Wenn jemand ein von dem Gegentheil angeführtes Factum, worauf selbiger einen Anspruch und Einwand gegründet hat, vorsätzlich leugnet, und dieß Factum wird hiernächst bey der Untersuchung dargethan; so soll derselbe, mit seinen Einwendungen oder Replikn dagegen, die er etwan nachher in den weitem Instanzen anbringen wollte, nicht gehört werden. Wer also z. E. ein wider ihn eingelagtes Darlehn erhalten zu haben leugnet, dessen aber bey der Instruction erster Instanz überführt wird, soll, wenn er demnächst von dem Urtheil appelliren und den Einwand der Zahlung vorschützen will, damit weiter kein rechtliches Gehör finden.

Hat jemand ein solches Factum geleugnet; zu gleicher Zeit aber demselben eventualiter einen Einwand oder Replik entgegen gesetzt, und es findet sich bey der Untersuchung, daß so wohl das geleugnete Factum

Factum wahr, als der Einwand oder die Replik gegründet sey; so muß zwar in der Hauptsache nach der wahren Lage derselben erkannt; der oder die Parthenen aber, welche sich des frevelhaften Leugnens schuldig gemacht haben, müssen nach der unten No. 4. erfolgenden Vorschrift bestraft werden. Wenn also, z. E. ein Beklagter das wider ihn eingeklagte Darlehn leugnet, eventualiter aber den Einwand der Compensation entgegen setzt; und sich bey der Untersuchung findet, daß beides, das Darlehn und die Compensanda richtig sind, so muß zwar in der Hauptsache der Kläger abgewiesen; der Beklagte aber, welcher den Empfang des Darlehns vorsätzlich geleugnet hat, muß deshalb in Strafe genommen werden; und eben dieß muß auch in Ansehung des Klägers geschehen, wenn auch dieser, bey der Compensations-Forderung, sich eines dergleichen frevelhaften Leugnens schuldig gemacht hätte.

- 2) Wenn jemand einen Anspruch oder Einwand auf ein unwahres oder ungegründetes Factum wissentlich gebaut hat; so wird er, nach ausgemitteltem Grunde dieses Facti, des Rechts oder Einwandes selbst verlustig; gesetzt auch, daß er solche nachher aus einem andern Fundament herzuleiten, oder zu unterstützen bereit wäre.
- 3) Wenn jemand seine Wissenschaft von einem Facto oder Beweismittel vorsätzlich zurückhält; so soll in dem ganzen Verfolg der Sache, auf dieß Factum oder Beweismittel, zu seinem Vortheil, keine Rücksicht genommen werden.
- 4) Wenn in einem der vorstehenden Fälle die darauf geordneten Strafen, nach Lage der Sache, keine Anwendung finden können; oder auch wenn eine Parthe sich bengehen lassen, auf irgend eine andre Art die Ausmittelung der Wahrheit zu verhindern, oder zu erschweren; so soll dieselbe, ausser dem Ersatze der

der Schäden und Kosten an den Gegentheil, auch noch zur öffentlichen Genugthuung, nach Beschaffenheit der Umstände und des Grades der Moraltät, in 20 bis 100 Rthlr. Geld, oder bey ihrem Unvermögen, in eine proportionirliche Leibesstrafe genommen werden.

- 5) Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorfesslicher Unwahrheiten im Gericht einmal schuldig gemacht hat, soll so wohl in diesem, als in allen nachherigen Processen unfähig seyn, zur Ableistung eines notwendigen Eides verstattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worinn diese Unfähigkeit einer solchen Parthen zu einem notwendigen Eide erklärt wird, sämmtlichen bey ihm angefügten Assistenzräthen vorlegen lassen; auch wenn die Parthen bey einem andern Gerichte ihr ordentliches Forum hat, solchem von dem Erkenntnisse besonders Nachricht geben.

Uebrigens soll ein jedes Gericht ein Verzeichniß von verglichen Parthenen, nach alphabetischer Ordnung halten, und darinn den Namen einer jeden Parthen, welche solchergestalt zur Ableistung eines notwendigen Eides unfähig ist, nach rechtskräftig gewordenem Urtheil, mit bestimmter Allegirung desselben, eintragen lassen.

§. 41.

Die Gerichte werden hierdurch alles Ernstes angewiesen, auf diese Strafen in vorkommenden Fällen, ohne alle Ausnahme oder Ansehn der Person zu erkennen. Da aber auch gedachte Strafen eine satksam ausgewiesene vorfessliche und muthwillige Epikane supponiren; so sollen die Assistenzräthe und Deputirte der Gerichte schuldig seyn, den Parthenen die gegenwärtige Vorschrift bey aller Gelegenheit, wo dieselben den Verdacht des frevelhaften Leugnens, oder vorfesslicher Unwahrheiten, oder geffentlichlicher Verstellung und Verdunkelung der Wahrheit auf sich ziehn, bekannt und eingedenk zu machen, und wie

wie solches geschehen, in dem Protokoll zu vermerken; womit demnächst niemand sich dagegen mit dem Vorwande der Unwissenheit schützen könne.

§. 42.

Es soll aber auch keine Parthey, unter dem Vorwande, daß ihr Gegner sich in dem Prozesse einer von diesen Strafen schuldig gemacht habe, berechtigt seyn, die weitere Einlassung mit ihm in eben der Instanz abzulehnen; noch soll die Instruktion für diese Instanz dadurch auf irgend eine Art unterbrochen werden; sondern es lediglich die Sache des Richters seyn, in dem auf solche Instruktion folgenden Urtheil festzusetzen: in wie fern eine oder andre Parthey dergleichen Strafen verwürkt habe. Uebrigens sind gegen ein solches Urtheil, wenn daraus der Parthey ein Präjudiz in der Sache selbst erwachsen ist, die ordentlichen Rechtsmittel, sonst aber die Tit. XIV. §. 3. n. 2. beschriebene Provokation auf eine nochmalige Revision der Akten, zulässig.

§. 43.

Schließlich wird hiedurch verordnet, daß wenn die Assistenzräthe und Deputirte der Gerichte wahrnehmen, daß eine Parthey sich dergleichen vorseßlicher Verbergung, Verstellung und Zurückhaltung der Wahrheit, oder eines frevelhaften Leugnens schuldig mache, sie jedesmal ex officio, so viel ohne merklichen Aufenthalt der Hauptsache geschehen kann, darauf: in wie fern eine solche Parthey durch die Rathschläge und Einblasungen eines unbefugten Consulenten verleitet worden, Nachforschung thun sollen; damit hiernächst einem solchen Winkel Consulenten der Prozeß gemacht, und derselbe mit der verdienten nachdrücklichen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden könne.

§. 44.

(III) In Fällen, wo nach den Gesetzen ein Grund zur Siasen-Forderung obwaltet, muß der Richter ex officio darauf erkennen.

§. 45.

§. 45.

Was (IV) die Schäden betrifft, so sind darunter nur diejenigen zu verstehen, welche ein oder andern Theile aus Gelegenheit des Processes, und einem darinn vorgefallenen Facto des Gegners entstanden sind. Schäden, welche jemand principaliter zu fordern hat, müssen durch eine ordentliche Klage besonders ausgemittelt werden. Schäden, welche als ein Accessorium der Hauptsache anzusehen sind, müssen mit dieser zugleich instruiert und darüber erkannt; oder wenn sie mit der Hauptsache zugleich nicht verhandelt worden, von dem Beschädigten besonders eingeklagt werden.

§. 46.

Eigentliche Prozeß-Schäden hingegen, z. E. wenn jemand, um auf eine widerrechtliche Klage zu antworten, und den Assistenrath mit Information zu versehen, oder auch dem Instruktions-Terminе beizuwohnen, sich in seiner Nahrung oder Gewerbe veräußert hat; oder wenn die von einem Kläger in Anspruch genommene Sache, während der Dauer des durch den ungegründeten Widerspruch des Beklagten veranlaßten oder verlängerten Processes an ihrem Werthe verlohren hat, muß die Parthe zugleich mit den Kosten, bey dem Schlusse jeder Instanz liquidiren, und so wohl der Existenz als dem Betrage nach, so weit es ihr möglich ist, bescheinigen. Der Gegentheil muß darüber, so wie wegen der Kosten, summarisch und ohne dieserhalb eine besondere Untersuchung zu veranlassen, vernommen, und sodann in dem Haupt-erkenntnisse mit festgesetzt werden; ob und wie viel an dergleichen Schäden eine Parthe der andern zu erstatten habe.

§. 47.

Wenn endlich (V) auf vindication oder Herausgabe einer gewissen Sache, oder einer Univerſitatis rerum vel iurium, geklagt worden, und der Beklagte in die Herausgabe condemnirt wird; so muß in dem Er-

kennnisse zugleich wegen der davon zu erstattenden Früchte und Abnutzungen, das Erforderliche festgesetzt werden.

§. 48.

In wie fern die Ausmittelung des Betrags dieser Früchte und Abnutzungen mit der Hauptsache zugleich vorgenommen und instruirt werden könne, ist nach den Tit. III. §. 19. 20. angegebenen Grundsätzen, von dem Assistenyrathe gleich bey Aufnehmung der Klage, und von dem Richter bey der Verordnung darauf zu beurtheilen. Ist die Instruktion auf die Ausmittelung in quanto mit gerichtet gewesen, so muß auch darüber mit erkannt werden. Hat aber der Kläger nur überhaupt die Sache, mit den Früchten und Abnutzungen gefordert, so wird bey der Instruktion nur untersucht, und in dem Erkenntnisse festgesetzt: ob Kläger dergleichen Früchte, und welche; ob nemlich nur die existirenden, oder auch die von dem Beklagte wirklich erhobenen, und zwar ohne Unterschied, oder nur in so fern als er dadurch reicher geworden, oder selbst die, welche Beklagter hätte erheben können; ingleichen, von welchem Zeitpunkte an, er solche zu fordern habe; ob Beklagter ihm deshalb Rechnung zu legen schuldig; oder wie der Betrag der zu restituirenden Früchte sonst auf eine andere rechtliche Art zu eruiren sey. Die Ausmittelung dieses Betrags selbst wird alsdenn zur besondern Verhandlung gewiesen, und dabey, nach der Vorschrift des folgenden Theils, und dessen Titels von Rechnungssachen, verfahren.

Bier und zwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile.

Erster Abschnitt.

Von Nachsuchung und Verfügung der Exekution.

§. 1.

Niemand ist befugt, sich selbst Recht zu verschaffen, oder ein wider den andern erstrittenes Urtheil eigenmächtig zu vollstrecken, sondern die Exekution eines solchen Urtheils muß bey demjenigen Gericht, vor welches die Instruktion der Sache in erster Instanz gehört hat, geziemend nachgesucht werden. Wenn daher in einem Prozesse, welcher zuerst bey einem Untergerichte geschwebt hat, in den fernern Instanzen bey dem Ober-Gericht gesprochen wird; so muß dieses, nach rechtskräftig entschiedner Sache, die Akten der ersten Instanz sofort ex officio an den Untersichter zurücksenden, ihm die ergangnen weitem Urtheil abschriftlich zufertigen, und ihm aufgeben, für deren Befolgung Sorge zu tragen.

§. 2.

Ein dergleichen Exekutions-Gesuch findet statt, sobald das Urtheil seine Rechtskraft erhalten hat. Ist jedoch in selbigen eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Gehentheil dem Judicato genügen solle, so muß der Ablauf dieser Frist, welcher vom Tage der beschrittenen Rechtskraft zu verstehen ist, abgewartet werden.

§. 3.

Wenn jemand ein ganzes Jahr vom Tage der beschriebenen Rechtskraft angerechnet, verstreichen läßt, ohne die Vollstreckung des Urtheils nachzusuchen; so kann

solche hiernächst nicht weiter verfügt, sondern es muß ex judicato von neuem geklagt werden.

Erhellert jedoch aus den Akten, oder wird von dem Extrahenten bey Anbringung des Exekutions-Gesuchs bescheinigt, daß er dem Schuldner auf sein Verlangen, es sey gerichtlich oder außgerichtlich, auf eine gewisse bestimmte Zeit, zur Befolgung des Judicati Nachsicht verstatet habe; so wird die Verjährungsfrist, erst von dem Tage, wo diese Nachsicht zu Ende gelaufen ist, an gerechnet.

Ist das Urtheil dahin gerichtet, daß der Gegentheil etwas unterlassen solle, so behält dasselbe auch nach Jahr und Tag seine volle Wirkung; und der obsiegende Theil kann sich damit wider die Beeinträchtigungen des andern zu allen Zeiten schützen.

§. 4.

Aus einer Contumacial-Resolution, wider welche der Gegner kein Rechtsmittel innerhalb der gesetzten Frist eingewendet hat; desgleichen aus einem gerichtlichen Anewkenntnisse der Schuld, und der darauf erfolgten Resolution; wie auch aus einem gerichtlich geschlossenen Vergleich, kann eben so wohl, wie aus einem Judicato, Exekution gesucht werden.

§. 5.

Ein Exekutions-Gesuch findet nur gegen denjenigen statt, welcher in dem ergangenen Urtheil condemnirt worden. Gegen einen Dritten hat dergleichen Urtheil, der Regel nach, keine Wirkung; die wenigen ausgenommenen Fälle sind in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 6.

Wenn jemand als Vormund oder Curator einer minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Parthey, als Vorsteher einer Kirche, Schule, Hospitals oder andern milden Stiftung, als Administrator einer Casse, Kammeren, Domainen, Amts u. s. w. den Prozeß geführt hat, und darinn condemnirt worden ist; so kann, wenn

wenn das Urtheil auch namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Exekution dennoch nur in das Vermögen der Pflanzbefehl-
nen, des Hospitals, u. s. w. statt finden. Doch steht dem
obstehenden Theile frey, wenn ein solcher Vormund oder
Administrator in Nachsichung der zur Befriedigung des
selben erforderlichen Verfügungen, bey der vorgesezten
Instanz, säumig wäre, ihn zur Beobachtung dieser sei-
ner Obliegenheit durch Strafbefehle, und andere exekuti-
vische Zwangsmittel, anhalten zu lassen.

§. 7.

Wenn mehrere Litis-Consorten condemnirt worden;
so kann die Exekution gegen jeden von ihnen nur auf sei-
nen Antheil gesucht werden; es wäre denn, daß sie aus-
drücklich in solidum, das heißt, einer für alle, und alle
für einen, zu bezahlen verurtheilt sind; in welchem Falle
dem Exekutions-Sucher die Wahl, an wen er sich hal-
ten wolle, zu steht; oder daß nur einer von ihnen die
Sache auf deren Herausgebung erkannt ist, in Besiz
hätte; wo alsdenn die Exekution nur gegen den Besizer
statt findet.

§. 8.

Ist derjenige, gegen welchen ein Urtheil ergangen ist,
verstorben, und wer sein Erbe sey, oder wo derselbe sich
aufhalte, unbekannt; so muß der alsdenn zu bestellende
Curator für die Befriedigung des obstehenden Theils aus
der Verlassenschaft, nach Vorschrift der Gesetze, Sorge
tragen, und kann zu Beobachtung dieser seiner Obliegen-
heit allenfalls durch Exekution angehalten werden.

§. 9.

Sind Erben vorhanden, so kommt denenselben die
für den Gesetzen geordnete Deliberations-Frist zu statten,
und während derselben kann die Exekution nicht verfügt
werden. Doch steht dem obstehenden Theile frey, wenn
Umstände, wo Gefahr aus dem Verzug für ihn zu besor-
gen ist, obwalten, unter gehöriger Bescheinigung dersel-
ben, die Siegelung des Nachlasses, die Verkümmerung

216 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

der ausstehenden Schulden, oder andere nach Lage der Sache zu seiner Sicherstellung erforderliche Verfügungen, nachzusehen.

§. 10.

Wenn nach abgelaufener Deliberationsfrist der Erbe der Verlassenschaft pure entsagt; so ist nach Anweisung des Titels vom Concurs, Prozeß im zweyten Theile zu verfahren.

§. 11.

Wenn er sich pure Erbe seyn zu wollen erklärt, so muß gegen ihn die Exekution, nach dem ganzen Umfange des Judicati, verfügt werden; es wäre denn, daß gegen den Erblasser auf eine gewisse bloß an seine Person gebundene Præstation, z. E. auf Verfertigung eines Kunstwerks u. s. w. erkannt worden; in welchem Falle der Erbe nur ad interesse gehalten, und daher nach Vorschrift des folgenden §. 43. weiter zu verfahren ist.

§. 12.

Hat der Erbe bis zum Ablauf der Deliberationsfrist sich entweder gar nicht, oder ausdrücklich nur unter der Wohlthat des Inventarii als Erbe erklärt; so muß der Exekutions-Sucher die alsdenn nach Vorschrift der Gesetze vorzunehmende Regulirung der Verlassenschaft abwarten.

§. 13.

Die Exekutions-Gesuche müssen durch den Assistentenrath des obsiegenden Theiles angebracht werden. Die weitere Betreibung der Exekution aber gehört nicht zu seiner Obliegenheit; sondern der gewinnende Theil muß sich dazu, wenn er das nöthige selbst zu besorgen nicht fähig, oder sonst verhindert ist, einen Bevollmächtigten unter den Personen aussuchen, die jeden Orts zur Besorgung solcher außsergerichtlichen Angelegenheiten bestellt sind.

§. 14.

Das Exekutions-Gesuch muß deutlich bestimmt und genau nach dem Inhalte des Urteils eingerichtet seyn.

Ist

Ist auf Bezahlung einer Geldsumme erkannt, so muß darinn diese Summe unter gehöriger Bestimmung der Münzsorten ausgedrückt werden. Sind dem obsiegenden Theile auch Zinsen zugesprochen, so müssen solche nach dem erkannten, oder wenn es Verzögerungs-Zinsen wären, nach dem in den Gesetzen bestimmten Satze, von dem im Urtheil feststehenden Termin an, richtig berechnet werden. Sind auch Kosten zu erstatten; so ist der Betrag derselben mit Beziehung auf das Urtheil oder Dekret, in welchem sie festgesetzt worden, und unter Beyfügung einer Specifikation derjenigen, welche etwa nachher noch aufgelaufen sind, oder dem Exekutionen durch das Exekutions-Gesuch selbst verursacht worden, gehörig auszuwerfen.

§. 15.

Hat der Prozeß mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, oder gar eine förmliche Berechnungssache betroffen, und ist über das liquidum selbst nicht etwa schon besonders erkannt worden; so muß dem Exekutions-Gesuch eine nach dem ergangenen Urtheil angelegte, und bey jeder Post auf das Erkenntniß, wodurch solche rechtskräftig festgesetzt worden, sich beziehende, auch von einem vereideten Calculator als richtig attestirte Liquidation beygefügt werden.

§. 16.

Jedes Exekutions-Gesuch muß von dem ordentlichen Decernenten dem Collegio gehörig vorgetragen, und wenn sich findet, daß solches mit den obbeschriebenen Erfordernissen versehen sey, die Exekution selbst, nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts, so fort verfügt werden, ohne daß es erst einer Erklärung des Gegentheils darüber bedarf.

§. 17.

Während der Erndte-Zerien findet jedoch die Verfügung einer Exekution nicht statt; es wäre denn eine Aliment-Wechsel, oder andere dergleichen Sache, wo Ver-

218 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

faßt bey dem Verzuge ist; oder wenn der Schuldner, bey einer ihm verstatteten Nachsicht, sich den Zahlungstermin in den Ferien ausdrücklich gefallen lassen.

§. 18.

Der Regel nach ist jeder Richter, dem die Instruction einer Sache in erster Instanz gebührt hat, das von ihm gefällte rechtskräftige Urtheil selbst zu vollstrecken berechtigt. Wenn also auch derjenige, gegen welchen Exekution gesucht wird, zwar einen andern persönlichen Gerichtsstand hat, die Exekution selbst aber in ein Grundstück, so unter des erkennenden Gerichts Jurisdiktion belegen, zu vollstrecken ist; so kann dieses letztere solche unmittelbar verfügen; doch muß davon dem Exequendo, wenn derselbe eine in Königlichem Militair-Diensten stehende Person ist, durch die ihm vorgesezten Regiments-Gerichte besondere Bekanntmachung geschehen.

§. 19.

Ist hingegen derjenige, gegen welchen eine persönliche Exekution verhängt werden soll, einem andern ordentlichen Gerichtsstande unterworfen; oder ist die Sache, auf welche die Hülfе zu vollstrecken, unter einer andern Jurisdiktion gelegen; so muß der competente Richter wegen dieser Vollstreckung requirirt oder implorirt; zugleich auch die Umstände, wodurch die Gerichtsbarkeit des erkennenden Richters in der Sache begründet worden, wenn solche nicht von selbst klar sind, in dem Requisitionsschreiben oder Berichte mit angeführt werden.

§. 20.

Sämmtliche Gerichte in Königlichem Landen sollen einander die nachgesuchte Rechtshülfe bey Vollstreckung der Exekutionen unter keinerley Vorwande versagen; auch sich über die Rechtmäßigkeit des gesprochenen Urtheils, oder der verordneten Exekution keine Beurtheilung und Entscheidung anmassen; vielmehr den Exequendum, wenn er dagegen Einwendungen machen wollte, damit lediglich an das requirirende Gericht verweisen und die Exekution fort-

fortsetzen. Ereignet sich wegen der Competenz des erkennenden und requirenden Richters irgend einiger Anstand, oder glaubt das wegen Vollstreckung der Hülfe requirirte Gericht, daß in seine Rechte eingegriffen worden, so ist nach der Vorschrift der Gesetze bey der Lehre von Jurisdiktionen zu verfahren.

§. 21.

Auch die von fremden und ausländischen Gerichten geglemend nachgesuchte Exekution der bey selbigen ergangenen Urtheile, müssen die Gerichte in Königlichem Lande gehörig vollstrecken; es wäre denn, daß sich wegen der Competenz des requirirenden Gerichts, oder sonst bey der Sache selbst ein Anstand ereignete; in welchem Fall das hiesige Gericht, wenn es ein Untergericht ist, bey dem ihm vorgesetzten Landes, Justiz, Collegio, dieses aber nach Beschaffenheit der Umstände ferner bey dem Ministerio anfragen müssen.

§. 22.

Wenn die Exekution verordnet wird, so muß dem Exekutor jedesmal, ausser in Wechselsachen, eine gewisse Frist, welche nach Beschaffenheit der Umstände auf 8 oder 14 Tage, bis höchstens 4 Wochen, zu bestimmen ist, nach deren Ablauf mit der Hülfs-Vollstreckung ohne weitere Rückfrage verfahren werden soll, vorgeschrieben; diese Verordnung auch dem Gegentheil bekannt gemacht, und derselbe bedeutet werden, daß wenn er innerhalb dieser Frist den Extrahenten nach seinem Gesuch nicht vollständig befriedigen würde, er die wirkliche Exekution ohnfehlbar zu gewarten habe.

§. 23.

Diese Bekanntmachung wird, ausser dem §. 18. bemerkten Falle, dem Exequendo unmittelbar insinuirt; Da das Amt seines bisherigen Assistenzraths, mit der rechtskräftigen Entscheidung des Processes zugleich, seine Endschafft erreicht hat.

§. 24.

§. 24.

Eine solchergestalt nachgesuchte und verordnete Exekution kann durch nichts, als durch eine der engangenen Verordnung gemäße Befolgung des Urteils abgewendet werden. Wird, daß diese geschehen, entweder von dem Extrahenten selbst angezeigt; oder von dem Exequendo durch Quittung oder auf andere Art hinlänglich bescheinigt; so muß das Gericht den Exekutions-Befehl so fort wieder aufheben, und solches dem Exekutor oder dem requirirten Gerichte schleunigst bekannt machen.

§. 25.

Der Regel nach, liegt dem Exequendo ob, die gefundene Befolgung des Judicats auszuweisen. Wenn er aber solches nicht zeitig genug bewerkstelligt, und in dem Augenblicke mit der Exekution der Anfang gemacht wird; so muß er sich die daraus entstehenden Schäden und Kosten selbst bemessen.

Anders verhält es sich, wenn der Extrahent der Exekution, bey erhaltener Befriedigung, deren Aufhebung zu bewirken übernommen, solches aber in Zeiten unterlassen hätte; maßen selbiger alsdenn dem Exekutor die Hälfte, alle daraus erwachsene Schäden und Kosten zu ersetzen, schuldig seyn soll.

§. 26.

Ausser dieser Befolgung des Judicati, soll die Vollstreckung desselben durch keine Einwendungen, auch durch Vorschüzung einer bey dem Urtheil zum Grunde liegenden Nullität, vielweniger durch ein Restitutions-Gesuch, der Vorschrift Tit. XVI. gemäß, abgewendet werden können.

§. 27.

Wenn jedoch der Exequendus eine von dem angeführten Einwendungen, welche nach Vorschrift der Gesetze in der Exekution selbst statt finden, für sich zu haben gemeinte; so muß er solche dem Gerichte, durch einen eigenen

rigen Prozesse ihm angewiesenen Assistenzrath, so fort anzeigen, und zugleich gehörig bescheinigen.

§. 28.

Auf ganz unbescheinigte Angaben dieser Art muß das Gericht gar keine Rücksicht nehmen; wenn sie aber wenigstens einigermaßen bescheinigt wären, so muß die wirkliche Vollstreckung der Exekution so fort suspendirt, und zugleich dem Gegentheil davon Nachricht gegeben; auch ein nach den Umständen so nahe als möglich zu bestimmender Termin, zur Erörterung und Instruktion dieses Einwandes, anberaumer werden.

§. 29.

In diesem Termine, dessen Prorogation dem Provokanten unter keinerley Vorwand gestattet werden darf, muß der vorige Deputatus Collegii das Factum, worauf der Einwand beruhet, gehörig auseinander setzen; den Statum controversia darüber reguliren; nur diejenigen Beweismittel, welche der Provokant bis zu oder in dem Termine wirklich zur Stelle gebracht hat, aufnehmen; nach solchergestalt geschlossener Instruktion die Assistenzrath, mit der etwanigen Ausführung der Rechte der Parteyen, kürzlich zum Protokoll hören; und sodenn die Akten dem Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses einreichen.

§. 30.

Befindet der Richter, daß der Einwand gegründet und ausgewiesen sey; so muß die gänzliche Aufhebung der Exekution erkannt werden; und wenn dagegen appellirt wird, so muß es, bis zur rechtskräftigen Entscheidung, bey der bereits verfügten Suspension sein Bewendniß haben.

Wird der Einwand in dem Erkenntnisse für ganz ungründet und unerheblich befunden, so muß auf Fortsetzung der Exekution gesprochen werden; und die Appellation gegen ein solches Urtheil hat nur Effectum devolutivum.

hat

Hat aber, durch die bisherige Untersuchung, der Grund oder U Grund des Einwandes nicht völlig ins Licht gesetzt werden können; sondern ist zur Ausmittelung dessen, annoch eine weitere Instruktion erforderlich; so muß der Richter diese durch eine bloße Resolution verfügen; zugleich aber und in eben dieser Resolution die Fortsetzung der Exekution verordnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn jemand dergleichen Einwand, in der Exekution selbst, ganz ohne rechtlichen Grund entgegen gesetzt zu haben befunden würde, derselbe eben so wohl wie derjenige, welcher, ohne erachtet ihm der entgegen stehende Einwand und dessen Rechtmäßigkeit, bekannt gewesen, dennoch auf der Exekution bestanden hat, mit den im vorigen Titel geordneten Strafen der muthwilligen Chifane belegt werden müsse.

§. 31.

Hat der Einwand nur einen oder etliche von mehreren auf der Exekution stehenden Punkten und Forderungen, oder nur einen gewissen Theil des bezutreibenden Liquidum zum Gegenstande; so ist die §. 28. verordnete Aussetzung der Exekution nur auf diesen Punkt oder Summe zu verstehen; wegen des übrigen aber muß solche ihren ungehinderten Fortgang behalten.

§. 32.

Unter dem Vorwand eines gegenwärtigen Zahlungs Unvermögens, durch Dilations, Gesuche, Anbietung terminlicher Zahlung u. s. w. soll die einmal verordnete Exekution nicht aufgehalten, vielweniger abgewendet werden können; maassen ein jeder Schuldner Gelegenheit genug gehabt hat, dergleichen Gesuch, nach Maaßgabe Tit. XI, bei dem am Schlusse der Instruktion vorzunehmenden Versuch der Sühne, näher an und auszuführen; folglich, wenn er solches verabsäumt, oder das Gesuch in den ergangenen Urtheilen unzulässig befunden wird, ihm darauf in der Exekution sich anderweit zu berufen, nicht gestattet werden kann.

§. 33.

Niemand soll, gegen eine von den competenten Gerichten angeordnete Exekution, Beschwerden bey Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Person, noch auch bey dem Ministerio zu führen, und dadurch die Vollstreckung der Exekution abzuwenden berechtigt seyn; allermassen Seine Königl. Majestät, nach wie vor, schlechterdings nicht gesonnen sind, dem Laufe des Rechts, auf einseitiges Anbringen, durch Nachsprüche, Einhalt zu thun.

§. 34.

Wenn daher auch in einem oder andern ganz besondern Falle durch eine Cabinets-Ordre oder Hof-Rescript, eine Exekution suspendirt oder aufgehoben würde; so müssen zwar die Gerichte solchem gebührende Folge leisten; zugleich aber ungesäumt, und allenfalls ex officio, an das vorgesetzte Ministerium von der wahren Lage der Sache berichten; auch, bis zur Einlangung weiterer Verhaltungsbefehle, alles, was nach Beschaffenheit der Umstände, ohne Vereitelung der erhaltenen Ordre geschehen kann, zur Sicherheit des Exekutions-Suchers gleichergestalt von Amtswegen vorsehen.

Zweiter Abschnitt.

Von Vollstreckung der Exekution.

§. 35.

Die an den Exekutor zu erlassende Verordnung, muß jedesmal eine bestimmte Anweisung, wozu er den Exequendum anhalten; was und wie viel er von demselben betreiben; und auf was für Art er die Exekution vollstrecken solle, enthalten. Nach dieser Anweisung muß der Exekutor sich genau achten; die vorgeschriebene Frist abwarten; nach deren Verlauf aber, wenn er von dem vorgesetzten Gericht keine Gegen-Ordre, oder von dem Extrahenten keine Nachricht, daß es der Exekution nicht bedürfe,

224 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

dürfe, erhalten hat, mit deren wirklichen Vollstreckung, ohne fernern Verzug, und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Instruktion gemäß, verfahren.

§. 36.

Von dieser Vollstreckung muß sich der Exekutor durch keine Protestation oder Einwendungen des Exequendi, so wenig, als durch ein bloß einseitiges und unbescheinigtes Vorgeben desselben, daß er den Extrahenten befriedigt, daß er Nachsicht von selbigen erhalten habe, daß die Exekution von dem sie verordnenden Gerichte wieder aufgehoben worden, u. s. w. abhalten lassen.

Wird ihm aber ein dahin lautendes, und später als seine Exekutions-, Ordre ausgefertigtes Dekret des Gerichts, oder des demselben vorgesezten Collegii; oder eine von dem Extrahenten ausgestellte Bescheinigung über zugestandene Nachsicht; oder eine von demselben gegebene Quittung; oder ein Postschein, woraus deutlich erhellt, daß der Schuldner die bezutreibende Summe an die Behörde wirklich schon abgesendet habe, im Original vorgelegt; so muß er zwar, gegen Erhaltung seiner Gebühren, so fort wieder abweichen; zugleich aber davon, ohne den geringsten Verzug berichten, und weitem Verordnungs abwarten.

§. 37.

Die Art, wie ein Urtheil zu vollstrecken, bestimmt sich nach demjenigen, worauf das Urtheil selbst gerichtet ist.

§. 38.

Wenn also

I.

Jemand condemnirt worden, etwas zu thun, z. E. eine gewisse Arbeit zu verfertigen, oder ein Geschäfte zu verrichten; so muß der Exekutor, angewiesen werden, sich nach Beschaffenheit der Umstände, auf 3 bis 8 Tage bey ihm einzulegen, und ihn solchergestalt zur Befolgung des Urtheils anzuhalten. Ist dieses Mittel fruchtlos; so muß

muß der Exekutor, nach Verlauf der bestimmten Zeit, gegen Erhaltung seiner Gebühren, wiederum abweichen, und dem Gericht davon Anzeige machen.

§. 39.

Das Gericht muß alsdenn in Erwägung ziehn: ob die dem Exequendo in dem Urtheil geschriebene Auflage so beschaffen sey, daß solche auch nur durch einen andern, eben so gut, und mit gleichem Effekt in Erfüllung gesetzt werden könne; und alsdenn muß es dem obliegenden Theile gestatten, die Handlung durch einen andern, auf Kosten des Exequendi, vornehmen zu lassen; diese Kosten aber von dem Exequendo, nach den unten §. 52. 199. erfolgenden Vorschriften, betreiben.

§. 40.

Ist aber die Handlung nicht so beschaffen, daß sie ein anderer eben so wohl, und mit gleicher Wirkung verrichten kann, oder ist eine wahrscheinliche Besorgniß, daß die dazu erforderlichen Kosten aus dem Vermögen des Exequendi nicht zu erhalten seyn möchten, vorhanden; so ist dem Exekutors, Sucher die Wahl zu lassen: ob er auf der wörtlichen Befolgung des Judicati bestehen, oder so fort sein dabei vorwaltendes Interesse fordern wolle.

§. 41.

Besteht der Exekutors, Sucher auf der Befolgung des Urtheils, so muß der Exequendus zur gefänlichen Haft gebracht, oder allenfalls, nach dem Ermessen des Gerichts, nach Bewandniß seines Standes und seiner Vermögens, Umstände, durch Androhung gewisser dem Objekt angemessener Geld, Strafen, zu seiner Schuldigkeit gezwungen werden.

§. 42.

Ist der höchstens bis auf 3 Monat hinaus zu verlängernde Arrest, oder die nach richterlichem Ermessen allenfalls zu verdoppelnde Geld, Strafe, den Exequendum zur Befolgung des Judicati zu bringen nicht vermögend; oder zeigt es sich gleich auf die Veranlassung dieses zweiten Grades

226 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

Grades der Exekution, daß es nicht mehr von dem Willen des Exequendi abhängt, das Urtheil zu befolgen; so bleibt nichts weiter übrig, als daß der obsiegende Theil sein Interesse, so ihm daraus erwachsen, liquidire, und der Betrag desselben aus dem Vermögen des Schuldners bengetrieben werde.

§. 43.

Wie es wegen der Ausmittelung dieses Interesse, und dessen dem obsiegenden Theile zu verstattenden eiblichen Erhärtung, (Juramentum in litem) so wohl in dem §. anteced., als dem §. 40. bestimmten Falle, wenn der obsiegende Theil, gleich bey der ersten Weigerung des Gegners, dem Judicato grnügen zu wollen, so fort sein Interesse fördert, gehalten werden solle, darüber ist Tit. XXII. §. 8. geordnet.

§. 44.

Wenn ferner

II.

der Inhalt des Urtheils dahin geht, daß jemand etwas zu unterlassen schuldig; so läßt zwar die Exekution eines solchen Judicati im eigentlichen Verstande sich nicht gedenken. Wenn aber der unterliegende Theil die ihm verbotene Handlung dennoch vornimmt, z. E. wenn er den Gegner in dem Besiß einer ihm zuerkannten Sache, oder in dem Genuß eines erstrittenen Rechts beunruhigt; so muß ihm solches durch unbedingte Strafbefehle (Mandata sine clausula) untersagt; wenn er diesen zuwider handelt, die Strafe wirklich bengetrieben, und die Inhibition unter verdoppelter Bedrohung wiederholt; der Renitent zur Bestellung einer annehmlichen Caution, wegen künftiger Befolgung des Judicati, angehalten; in jedem Fall aber, der Betrag des dem Gegner durch seine Beeinträchtigungen verursachten Schadens, von ihm bengetrieben werden.

Auch bleibt es dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, denjenigen, welcher den obsiegenden Theil, dem
Urtheil

Urtheil entgegen, beharrlich zu beunruhigen fortfährt, daran durch seine Verhaftnehmung zu hindern; oder die nach den Umständen etwa sonst noch statt findenden Anstalten, wodurch der obsiegende Theil gegen fernere Turbationen geschützt werden kann, auf dessen Antrag und auf Kosten des Reintenten vorzukehren.

Ist

§. 45.

III.

Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so muß dem Exekutor aufgegeben werden, ihm solche wegzunehmen, und dem obsiegenden Theile einzuhändigen.

§. 46.

Kann auf diese Art das Urtheil nicht befolgt werden, weil die Sache in der Behausung oder dem Gewahrsam des Exequendi nicht zu finden ist; so hängt es von der Wahl des Exekutors, Suchers ab: entweder den Manifestations-Eid von dem Gegner abzufordern, oder sogleich sein Interesse, welches ihm daraus, daß er die Sache erkanntermassen nicht überkommen kann, erwachsen ist, zu liquidiren, und auf dessen Ventreibung anzutragen.

§. 47.

Wie es wegen Ausmittelung dieses Interesses, und wegen Verstattung des Liquidanten zum juramento in litem darüber, gehalten werden solle, ist Tit. XXII. §. 8. verordnet.

§. 48.

Wenn

IV.

Jemand dem andern ein gewisses Grundstück abzutreten verurtheilt worden, so ist ein solches Urtheil dergestalt zu vollstrecken, daß der Exequendus daraus ermittelt, und dagegen der obsiegende Theil eingewiesen wird.

§. 49.

Diese Ermiffion geschieht zwar durch den ordentlichen Exekutor; doch müssen die Gerichte, wenn es ein Grundstück von Wichtigkeit, z. E. ein ganzes Haus oder Gurb, betrifft, einer Berichtsperson auftragen, den Exekutor bey dieser Vollstreckung des Urteils zu dirigiren.

§. 50.

Die Ermiffion selbst geschieht in der Art, daß der zur Räumung condemnirte Besizer, mit seinen Effekten, für deren anderweitige Unterbringung er selbst sorgen muß, allenfalls mit Gewalt aus dem Hause oder Guthe herausgeschafft; sich aller Wiederergreifung des Besizes, so wie aller andern Störung des Gegners bey nachhafter Strafe gänzlich zu enthalten, alles Ernstes bedeutet; der obsiegende Theil in dem solchergestalt geräumten Possess eingeführt; auch wenn zu dem Grundstück Unterschauen, Pächter, oder Lehuleute gehören, solche ihrer Pflichten gegen den vorigen Inhaber entbunden, und damit an den neuen Besizer verwiesen werden.

§. 51.

Wenn die Exekutions-Ordre mit auf die Partikeln und Inventarien Stücke gerichtet ist; so müssen auch diese dem neuen Besizer übergeben; davon aber zugleich eine genaue Specifikation aufgenommen, und solche dem Berichte über die vollstreckte Exekution beigelegt werden.

§. 52.

Wenn endlich

V.

Jemand zur Bezahlung einer gewissen Geldsumme verurtheilt worden, so ist ein Unterschied zu machen: ob die Forderung des Exekutions-Suchers aus einem bloß persönlichen, oder ob sie aus einem Real-Rechte entspringe.

§. 53.

Im letztern Falle kommt dem obsiegenden Theile die Wahl zu: ob er zuvörderst die Exekution in das bewegliche

sich Vermögen des Schuldners suchen, oder sich so fort an das ihm zum Unterpfand dienende Grundstück halten wolle.

§. 54.

Wählet der Exekutions-Sucher das erstere; oder gründet sich seine Forderung auf ein bloßes persönliches Recht; so muß der Exekutor nach Ablauf der in seiner Verordnung bestimmten Frist, der Vorschrift des §. 35. gemäß, sich so fort auf Exekution bey dem Schuldner einlegen.

§. 55.

Offerirt bey dieser Einlegung der Schuldner die erkantte Zahlung zu leisten; so muß der Exekutor, der Regel nach, solche in Empfang nehmen; darüber quitiren; sich von dem Exequendo einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorten, worinn solche bestanden, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken; oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich benannt und angewiesen worden, demselben solchane Gelder unverzüglich einhändigen; auch wie solches alles geschehen, dem Gerichte pflichtmäßig anzeigen.

§. 56.

Ist das bezugtreibende Quantum von solcher Beträglichkeit, daß nach der bey einem jeden Gerichte desfalls üblichen, und besonders nach der, von dem Exekutor höher oder niedriger bestellten Amtscapution sich richtenden Verfassung, diesem die Empfangnehmung und weitere Beförderung des Geldes nicht überlassen werden kann; so muß nicht allein in der Verordnung an den Exekutor selbst, sondern auch in der Bekanntmachung an den Schuldner, nach der darüber von dem Extrahenten gleich bey Anbringung seines Exekutions-Gesuchs zu machenden Anzeige, ausdrücklich bestimmt werden: an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art das Geld dem Gläubiger überschickt werden solle.

In solchem Falle muß der Exekutor sich, bey Strafe der Cassation, mit der Annahme einiger baaren Zahlung durchaus nicht befassen; sondern nur darauf halten: daß der Schuldner solche Zahlung an die in der Verordnung benannte Person, oder auf die darinn vorgeschriebene Art, leiste; und wie solches geschehen, gegen ihn ausweise.

Wenn ein Exequendus, der ihm geschehenen Bekanntmachung zuwider, dennoch an den Exekutor Zahlung leistet; und dieser die Gelder nicht richtig abgeliefert; so soll eine solche Zahlung, den Exequendum von seiner Schuldigkeit gegen den Gläubiger zu entbinden, nicht hinreichend seyn.

§. 57.

Ist bey der Ankunft des Exekutors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen; so muß der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen; und während dieser drey Tage auf Exekution liegen bleiben; auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner, die künftigen Objecte der Exekution und Auspfändung bey Seite zu schaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weitem Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 58.

Der Exekutor muß also den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölber, Keller und übrige Behältnisse, wie auch die darinn befindlichen Kasten, Schränke, Spinde, u. s. w. zu eröffnen. Will sich der Schuldner hierzu in Güte nicht verstehn, oder hat er sich um solchem auszuweichen, entfernt, und niemand zur Wahrnehmung seines Interesse zurück gelassen; so muß der Exekutor entweder eine Gerichtsperson, und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollstrecken ist, den Schul-

zen

zen, oder Dorfrichter, nebst den Gerichtsgeschwornen; oder wenn dergleichen Gerichtspersonen nicht zu haben wären; zwey andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehn; und in deren Beyseyn die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 59.

Der Exekutor muß nur so viel an Effekten auspfänden, als nach einem ohngefährten Ueberschlage, zur Deckung des bezutreibenden Quanti und der Exekutionskosten, erforderlich ist.

§. 60.

Er muß dabey sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. E. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage, vorhanden; so müssen auch andere Sachen, z. E. Zinn, Kupfer, Hausgeräthe, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 61.

Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worinn Kranke oder Wöchnerinnen liegen; bey Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder Handwerks unentbehrlich nothwendig ist; und bey Landwirthen auf das zum Betrieb der Wirtschaft nöthige Geräthe, Vieh, und Feldinventarium, nicht erstreckt; sondern dergleichen Effekten, wenn sonst kein anderes, oder doch kein zulängliches Objekt zur Auspfändung vorhanden ist, in eine Spezifikation gebracht, dem Schuldner aber deren Veräußerung, bey nachdrücklicher Strafe, bis auf weitem Befehl untersagt werden.

§. 62.

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Exekutor, auf der Stelle, eine gleichmäßige, genaue Specification anfertigen, und solche von dem Schuldner, oder den zu gezogenen Gerichtspersonen, oder Zeugen, mit unterschreiben lassen.

§. 63.

Sodenn muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen: daß die ausgepfändeten Effekten entweder am Orte selbst, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt in einem sichern Gefaß untergebracht werden; auch dieses Gefaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren.

§. 64.

Bei der Auspfändung selbst muß der Gläubiger, wenn er auch in Person zugegen wäre, oder desselben dazu etwa abgeordneter Bevollmächtigter, sich in nichts mischen, vielweniger den Exekutor anweisen wollen: worauf er die Auspfändung zu richten, und wie er solche zu vollstrecken habe; allermassen dieser sich lediglich nach obigen Vorschriften, und der ihm etwa, bei vorkommenden besondern Umstände, von dem Gericht erteilten speciellen Instruktion achten muß.

§. 65.

Meldet sich bei oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehören, so muß der Exekutor, wenn noch andre Gegenstände, in welchen die Exekution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergang der in Anspruch genommenen, angreifen; sonst aber mit der Auspfändung fortfahren; den Intervenienten, wegen näherer Ausführung des sich angemakten Eigenthums, Rechtes, an das Gericht verweisen, und die von ihm angesprochenen Stücke in seinem Verzeichniß besonders notiren.

§. 66.

Von dergleichen vorgefallenen Intervention muß der Exekutor sofort berichten, und die Sache muß alsdenn, zwischen den Intervenienten einer, und dem Gläubiger und Schuldner anderer Seite, nach Vorschrift des Tit. XVIII von der Interventione principali, ordnungsmäßig, jedoch so schleunig als möglich, erörtert werden.

§. 67.

Wenn die bezutreibende Summe 50 Rthlr. nicht übersteigt; so muß der Exekutor, nach verrichteter Auspfändung, so fort und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkauf der gepfändeten Sachen Anstalt machen.

§. 68.

Diesen anstehenden Verkauf muß er am Orte selbst so wohl, als, so viel die Zeit es gestattet, in der Nachbarschaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, doch so, daß zugleich die Kosten möglichst menagirt werden, öffentlich bekannt machen.

§. 69.

Bei dem Verkaufe selbst muß er eine zum Protokoll vereidete Gerichtsperson des Orts, oder wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und Gerichte mit zuziehen; übrigens aber, so wohl wegen Abschätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Ausgebots und der Zuschlagung selbst, ingleichen wegen Abgebung der Gelder, sich nach demjenigen achten, was in den folgenden Paragraphen von dem Verfahren bei gerichtlichen Auktionen überhaupt, verordnet wird.

§. 70.

Wenn die bezutreibende Summe, und also auch die abgepfändeten Effekten, den Werth von 50 Rthlrn. übersteigen; so muß der Exekutor, nach verrichteter Auspfändung, unverzüglich an das Collegium berichten, und zugleich die Spezifikation der abgepfändeten Sachen belegen.

§. 71.

Finden sich darunter Juwelen von beträchtlichem Werthe, oder andere Kostbarkeiten, deren Verkauf durch eine ordentliche Subhastation erfolgen muß; so sind die Vorschriften des Titels vom Subhastations- Prozeß im folgenden Theile zu beobachten.

§. 72.

Kann aber der Verkauf bloß durch Auktion vor sich gehn; so muß das Gericht, zu deren Besorgung, einen Commissarium am Orte selbst, oder in der Nachbarschaft bestellen; die Interessenten über die dabei zu beobachtenden Modalitäten entweder unmittelbar, oder durch ihre bey den Alten genannte Bevollmächtigte, mit ihrem Gutachten vernehmen; und nach den Anträgen derselben, so wie nach den übrigen vernünftig zu erwägenden Umständen, den Commissarium wegen des Ortes, wo, und wegen der Zeit, wenn der Verkauf erfolgen soll, mit bestimmter Instruktion versehen. Wird die Auktion nicht durch einen öffentlich, unter geleisteter Caution, bestellten Commissarium besorgt, so steht dem Extrahenten frey, jemanden zu ernennen, an welchen der Commissarius die tägliche Einnahme abliefern muß.

§. 73.

Der ernannte Commissarius muß vor allen Dingen die ausgepänderte Effekten durch Sachverständige taxiren lassen; und zu gleicher Zeit den Termin zur Auktion nicht nur durch Anschlagung schriftlicher Avertissemens, worinn die zu verkaufenden Effekten, nach ihren Gattungen und Arten, benannt sind, an der Gerichtsstätte, oder andern öffentlichen, von dem Publiko häufig besuchten Plätzen der Stadt oder des Ortes, wo die Auktion erfolgen soll, und eines oder zweyer benachbarten Derter; sondern auch durch ein- oder mehrmalige Einrückung derselben in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt machen. Auch muß er dafür sorgen, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, die anstehende Auktion

der

derjenigen Gattung von Leuten, unter welchen die meisten Kauflustigen zu erwarten sind, z. E. der Judenschaft des Ortes, durch den Ausruf in ihrer Schule, zur öffentlichen Wissenschaft gebracht werde. Wenn auch die zu verkaufenden Effekten zahlreich sind, und zusammen eine beträchtliche Summe am Werth ausmachen; so muß der Commissarius das Verzeichniß davon drucken, und so viel als möglich unter das Publikum vertheilen lassen.

§. 74.

Im Termine selbst muß die Auktion, nach der Folgeordnung der aufgenommenen oder gedruckten Specification, für sich gehn; die darinn verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabey auf Gewichte, Ellen, oder Quartmaß ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht; sodenn die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 75.

Der Auktions-Commissarius muß in seinem Protokoll bey jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den solcher geschehen ist, genau und richtig vermerken. Den Interessenten steht frey, bey der Auktion gegenwärtig zu seyn, oder auch auf Bestellung eines zweyten Commissarii, zur Führung des Neben-Protokolls, als eine Controlle dabey, anzutragen.

§. 76.

Der Commissarius muß sich, bey schwerer Abhandlung, nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke, weder selbst, noch durch andere, mit zu bieten. Bey dem Ausbieten und dem Zuschlage selbst muß mit aller Redlichkeit und Unpartheyllichkeit verfahren, und letzterer nicht etwa, zu Gunsten eines oder des andern Licitanten, übereilt werden.

§. 77.

§. 77.

Bei Einziehung der Gelder muß der Auktions-Commissarius keine Reste statuiren, und die erstandenen Sachen, ohne Consens des Extrahenten, oder ohne Ordre des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen; wie denn auch, wenn der Meistbietende ein fremder und unbekannter Mensch wäre, der Zuschlag selbst nicht anders, als gegen baare Zahlung, geschehen muß. Wann auch der Meistbietende bis zum völligen Abschluß der Auktion, die erstandenen Stücke gegen baare Bezahlung nicht abholt, so müssen solche auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgedoten, und das dabei sich etwa ergebende Quantum minus von diesem ersten Licitanten, sofort, und ohne den geringsten Anstand, durch Exekution bengetrieben werden.

§. 78.

Von den geldseten Geldern müssen zuörderst die Auspfändungs- und Auktions-Kosten abgezogen; sodenn aber die Summe, welche bengetrieben werden soll, nach Anleitung der Vorschriften des §. 56. und 57., dem Gläubiger selbst, oder dessen zu deren Empfang besonders ernannten Bevollmächtigten gegen Quittung bezahlt, oder durch die Post übermacht werden. Sollte auch nach Berichtigung alles dessen, von der Auktions-Lösung noch etwas übrig bleiben, so muß der Commissarius solches dem Schuldner, gegen Quittung, zurückstellen.

§. 79.

Nach beendigter Auktion muß der Commissarius sein Protokoll, die Berechnung der Gelder, und die dazu gehörigen Beläge an Quittungen, Postscheinen u. s. w. mittelst Berichts an das Collegium einreichen.

§. 80.

Wenn blos Getraide abgepfändet worden; so muß der Exekutor dafür sorgen, daß solches durch des Schuldners Gespann, oder sonst auf dessen Kosten, nach der nächsten Stadt, wo ein ordentlicher Getraide Markt ist, geführt

geführt und daselbst verkauft werde. Wegen Auszahlung der Gelder muß er sich nach obigen Vorschriften achten; und übrigens seinem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Berichte, auch einen von dem Magistrate des Orts zu attestirenden Markzettel beilegen.

§. 81.

Wird Getraide, so noch nicht ausgedroschen ist, bey der Auspfändung in den Scheuren vorgefunden; so muß der Exekutor die Scheuren versiegeln; den Schlüssel einem aus den Gerichten des Orts zu bestellenden und besonders vereideten Aufseher übergeben; unter dessen Aufsicht den Ausdruß besorgen lassen; und so dann den Verkauf nach obstehender Vorschrift veranstalten.

§. 82.

Findet sich bei der gegen einen Künstler oder Professionisten verfügten Auspfändung kein anderes Mobiliarvermögen, als das zum Betrieb seiner Kunst oder Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug; oder sind die übrigen gepfändeten und verkauften Effekten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend; so muß das die Exekution dirigirende Gericht mit dem Polizei-Magistrate des Orts Rücksprache halten: ob und was etwa für Modalitäten, zur Conservation des Schuldners in seinem Nahrungs-Stande, und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers, nach Beschaffenheit der Umstände, stattfinden können. Es muß alsdenn erwogen werden: ob etwa dem Schuldner aus einer öffentlichen Casse, vor dem Mittel oder Gewerke zu welchem er gehört, oder von dem Inhaber der Fabrique, bei welcher er in Arbeit steht, zu einem Vorschuss, wodurch der andringende Gläubiger befriedigt, und der von ihm durch successive Abzüge von seinem Verdienst wieder erstattet werden könne, zu helfen sei. Falls aber auch hierdurch aus der Sache nicht zu kommen wäre; so muß durch Werths-Verständige arbitrirt werden: wie viel der Schuldner nach den vorwaltenden speziellen Umständen, die Woche hindurch

ver-

verdienen könne; wie viel er zum nothdürftigen täglichen Unterhalt für sich und die Seinigen gebrauche; und wie viel er also wöchentlich, von seinem Verdienste, auf die unter Exekution stehende Schuld abzuführen im Stande sei. Hiernach müssen die Zahlungs-Termine regulirt werden, und der Gläubiger kann, solche anzunehmen, sich nicht entbrechen; maassen die daraus für ihn entstehende Unbequemlichkeit durch die Betrachtung des allgemeinen Besten, welchem daran, daß mögliche Bürger im Staate nicht ohne die dringendste Noth zu Grunde gerichtet werden, gelegen ist, offenbar weit überwogen wird.

§. 83.

Wenn jedoch ein solcher Schuldner sich unterfängt, das ihm zur Fortsetzung seines Gewerbes gelassne Werkzeug zu veräußern; oder wenn er die ihm gesetzten Zahlungs-Termine nicht inne hält; so wird er der verstatteten Nachsicht ipso jure verlustig; und es muß, auf Anmelden des Gläubigers, mit dem öffentlichen Verkauf solcherer Werkzeuge, ohne fernern Anstand, verfahren werden.

§. 84.

Es ist bereits oben §. 61. verordnet: daß bei der gegen einen Landwirth veranlaßten Auspfändung, das zum Betrieb der Wirtschaft gehörige Geräthe, das Vieh- und Feld-Inventarium, nicht angegriffen werden solle. Behauptet nun aber ein Gläubiger, daß unter diesen Stücken verschiedenes begriffen, was ohne wirklichen Nachtheil des Wirtschaftsbetriebes, füglich veräußert, und zu seiner Befriedigung angewendet werden könne; so ist darüber nähere Untersuchung zu veranlassen.

§. 85.

Das die Exekution dirigirende Gericht muß dazu einen Commissarium ernennen, und zugleich, wenn es ein adeliches Gut betrifft, die Landschaft oder Credit-Direktion
oder

oder wo dergleichen noch nicht vorhanden, die Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, um Bestellung eines Concommissarii ersuchen; bei andern Landgüthern aber den Landrath des Kreises, oder den Domainen-Beamten des Distrikts, oder einen andern bekannten und zuverlässigen Oekonomie-Verständigen requiriren, um bei der Untersuchung dem Justiz-Commissario mit seiner Wissenschaft und Gutachten an die Hand zu gehn.

§. 86.

Zeigt es sich bei dieser Untersuchung, bei welcher es hauptsächlich auf den pflichtmäßigen mit vernünftigen Gründen zu unterstützenden Befund des Oekonomie-Commissarii ankommt, daß wirklich ein oder das andere von dem Geräthe Vieh- und Feld-Inventario, ohne Ruin der Wirthschaft, entbehrt und veräußert werden könne; so muß der Justiz-Commissarius für den Verkauf dieser Stücke vorschriftsmäßig sorgen. Im entgegen gesetzten Falle aber muß der Gläubiger, auf den darüber von der Commission erstatteten Bericht, mit seinem Suchen ab, und allenfalls auf die noch übrigen Grade der Exekution verwiesen werden.

§. 87.

Die Kosten dieser Untersuchung muß der Gläubiger, als Extrahent, gleich den übrigen Exekutions-Kosten nöthigen Falles vorschießen. Er ist aber solche von dem Schuldner wieder einzuziehen, und mit seinem andern judikatmäßigen liquido zugleich, betreiben zu lassen berechtigt.

§. 88.

Auf die in vorstehenden Paragraphen beschriebene Art ist auch alsdenn zu verfahren, wenn sich bei der Auspändung Getraide Vorräthe finden, und Bedenken darüber entsteht: ob und wie viel davon, nach Abzug dessen, was zur Saat, Speisung und Fütterung erforderlich ist, veräußert werden könne.

§. 89.

§. 89.

Wenn bey der veranlaßten Auspfändung kein Mobilien-Vermögen, aus welchem der Gläubiger befriedigt werden kann, vorgefunden wird; oder auch wenn der Gläubiger, ehe er zur Auspfändung greifen will, die etwa vorhandenen ausstehenden Schulden des Exequendi zum Object seiner Befriedigung vorschlägt; So muß an die Schuldner entweder unmittelbar, oder durch Requisition, die Verordnung erlassen werden: vom Tage der Insinuation an, dem Exequendo weiter keine Zahlung zu leisten; mit dem Bedeuten, daß wenn sie diesem Verbothe zuwider handelten, die Gelder ihnen auf ihre Schuld, als gültige Zahlung, nicht angerechnet werden würden. Zugleich muß ihnen aufgegeben werden: sich über die etwa schon vorhin geleisteten Zahlungen durch Quittung auszuweisen; und Capital sowohl als Interessen, soweit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich, in den gewöhnlichen oder stipulirten Terminen, nach Beschaffenheit der Umstände, und dem Ermessen des Gerichts, an den Exekutions-Sucher unmittelbar, oder in das gerichtliche Depositum abzuführen. Von dieser Verordnung muß zugleich dem Exequendo Nachricht gegeben, und demselben anbefohlen werden, sich aller Cession, Verpfändung oder anderweitigen Disposition über die insibirten Activa, bei Vermeidung der in den peinlichen Rechten verordneten Strafen des Betrugs, schlechters dings zu enthalten.

§. 90.

Wenn der Exekutions-Sucher zwar überhaupt weiß, oder auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit vermüthet, daß sein Schuldner dergleichen Aktiv-Forderungen habe; ihm aber der Betrag derselben und wo sie ausstehn, nicht eigentlich bekannt ist; so kann er den Schuldner zur Manifestation davon, allenfalls eidlich anhalten.

§. 91.

Wenn die angeblichen Debitores auf die an sie ergangenen Inhibitionen und Zahlungs-Befehle, dem Gericht anzeigen: daß sie dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht so viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern später, zu bezahlen schuldig sind; so muß darüber zwischen ihnen und dem Exekutions-Sucher kein Prozeß zugelassen werden; sondern der Exequendus muß die Sache mit ihnen ausmachen; wöbgen jener sich allenfalls interveniando melden, und seine Berechtigte wahrnehmen kann.

§. 92.

Wie es aber zu halten, wenn ein Verdacht der Collusion zwischen diesen Schuldhern und dem Exequendo sich erzeigt; und in wie fern letzterer dergleichen Activa dem Exekutions-Sucher zu cediren angehalten werden könne; wird in den Gesetzen verordnet.

§. 93.

Wenn der Exequendus eine fixirte Besoldung oder Pension zu genießen hat; so kann der Exekutions-Sucher solche, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch so fort, und ehe noch zu dieser geschritten wird, zum Object seiner Befriedigung in Vorschlag bringen; worauf an dasjenige Collegium oder Casse, bey welchem die Besoldung zu erheben ist, die Verordnanti oder Requisition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon so lange zurückzuhalten, und an den Exekutions-Sucher zu bezahlen, bis dieser letztere dadurch seine Befriedigung vollständig erhalten habe.

§. 94.

Jedoch hat es in Ansehung derjenigen Officanten, deren Salaria, nach desfalls ergangenen speciellen Verordnungen, im Wege der Exekution gar nicht angegriffen werden können, bey besagten Verordnungen, nach wie vor sein Bewenden.

§. 95.

Sind alle vorstehende Grade der Exekution nicht hinreichend, dem Gläubiger wegen seiner habenden Personal-Forderung zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so ist er an die seinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Grundstücke sich zu halten, berechtigt.

§. 96.

Eben dergleichen Befugniß steht auch demjenigen zu, welcher eine gültige Real-Forderung an ein Grundstück erstritten hat; und kann dieser sein Unterpand so fort angreifen, ohne daß er nöthig hat, erst die übrigen Grade der Personal-Exekution gegen den Schuldner durchzugehen.

§. 97.

Ist die Forderung so beschaffen, daß sie wahrscheinlich Weise in nicht allzulanger, Jahr und Tag nicht übersteigender Frist, aus den Revenüen des Gutes bezahlt werden kann; so müssen die Gerichte bloß diese Revenüen, auf Anmelden des Gläubigers, in Beschlag nehmen.

§. 98.

Ist das Gut verpachtet, oder vermietet; so wird dem Pächter, oder Miether, bloß aufgegeben, von der zu entrichtenden Pension so viel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, in den festgesetzten Terminen an selbigen zu bezahlen; und ist dabei alles das zu beobachten; was in dem Falle des §. 89., wenn ausstehende Schulden zum Objekt der Exekution vorgeschlagen sind, verordnet worden.

§. 99.

Wird das Gut von dem Schuldner selbst administriert, so muß das Gericht einen Aufseher, zur Erhebung der Revenüen, und Ablieferung derselben an den Gläubiger, bestellen. Zugleich müssen alle Wirthschafts-Beamten, welche mit Einziehung der Guts-Revenüen etwas zu thun haben, z. E. Verwalter, Bögte, Schöfer, u. d. gl.; ingleichen die Untertanen, welche Zinsen und

und Ebrungen, oder andre Natural- und Geld-Abgaben, zu entrichten haben, ernstlich angewiesen, allenfalls auch erstere, nach dem Ermessen des Gerichts, verzeiget werden: die eingehobenen oder zu entrichtenden Gelder nicht an den Schuldner, sondern an den ernannten Aufseher abzuführen.

§. 100.

Durch diese Verfügungen wird also dem Schuldner die Bewirtschaftung des Gutes selbst noch nicht entzogen; sondern er behält in diesem Stück nach wie vor seine freye Disposition. So bald sich aber derselbe dem verordneten Beschlage der Revenüen widersetzt, oder solche dem Gläubiger und dessen bestelltem Aufseher zu entziehen sucht; so muß auf die in der Folge verordnete Art zur Sequestration oder Immission geschritten werden.

§. 101.

Wenn ein bloßer auf die Revenüen des Gutes zu legenden Beschlage zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend ist; so muß das Gericht denselben in das Grundstück selbst gehörig immittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirtschaftung und Disposition darüber untersagen.

§. 102.

Der Gläubiger hat alsdenn die Wahl: ob er diese Bewirtschaftung selbst übernehmen, oder solche gerichtlich administriren lassen wolle. Ersteres heißt die Immission im engern Verstande; letzteres aber die Sequestration.

§. 103.

Wählt der Gläubiger die Immission; so muß das Gericht zu deren Vollstreckung einen Commissarium ernennen, und nach Maassgabe §. 85. wegen Benennung eines Oekonomie-Verständigen zum Concommissario, das Erforderliche veranlassen.

§. 104.

Diese Commission muß für allen Dingen ein vollständiges Inventarium von dem Guthe, dessen Wirtschaftsgeräthen und Beständen, dem Vieh, und überhaupt von allem, was ad Fundum instructum gehört, aufnehmen, und solchem überall eine genaue und accurate Taxation fügen.

§. 105.

Ferner müssen die Gebäude in Augenschein genommen, und wenn dabey Reparaturen erforderlich sind, ein Anschlag darüber, durch Sachverständige verfertigt, wegen deren wirklichen Vollziehung, die nöthigen Instruktionen und Einleitungen gemacht werden. Die dabey erforderlichen Kosten muß, in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger vorschießen; welcher Voranschlag jedoch, nebst den davon ihm gebührenden landüblichen Zinsen, seiner Forderung bengerechnet wird; bey entstehendem Concurs aber der in den Gesetzen geordneten Vorzugrechte sich zu erfreuen hat.

§. 106.

Die Commission muß hiernächst von dem Guthe des Gutheß, nach den in jeder Provinz und Gegend angenommenen Detaxations-Grundsätzen, einen Anschlag aufnehmen, und zwar nach solchen leitenden Sätzen, wie ein Pächter, der in seinem Contract, alle Unglücksfälle übernommen, und allen Remissionen hätte, dabey bestehn könnte.

§. 107.

Es muß also dabey nur auf wirklich nutzbare Nutzen, und nur auf deren nach der gegenwärtigen Lage und Beschaffenheit wahrscheinlich zu hoffenden Ertrag Rücksicht genommen; nicht aber auf solche, welche bloß Bequemlichkeit oder Vergnügen gewähren; vielmehr die sogenannten, bey einer förmlichen Verkauf Taxation Anschlag kommende Jura honorifica, noch auf die vorhandenen Gebäude mit gesehen werden. Sind die

Guthe

Guthe Holzungen befindlich, so wird ein gewisses bestimmtes Quantum, wie viel jährlich, nach forstmäßigen Grundsätzen, ohne Ruin des Waldes, geschlagen werden kann, ausgemittelt; und nach Beschaffenheit der Lage, der Gelegenheit zum Debit, und der in der Gegend gewöhnlichen Preise, zum Anschlag gebracht.

§. 108.

Von dem Ertrage müssen alle und jede Lasten und Abgaben des Gutes abgezogen werden, woben auch auf die Kosten zur Erhaltung der Gebäude in demjenigen Bauzustande, worin sie sich wirklich befinden, oder durch die veranstalteten Hauptreparaturen gesetzt werden sollen, Rücksicht zu nehmen ist.

§. 109.

Auf den Grund dieses Anschlages, und des nach Vorschrift des §. 105. aufgenommenen Inventarii, wird das Gut dem Gläubiger zur Administration und zum Genus, übergeben; Gesinde und Unterthanen an ihn verwiesen, auch über den ganzen Actum ein umständliches Protokoll aufgenommen; und solches, nebst dem Anschlag und Inventario, an das committirende Gericht eingesendet.

§. 110.

Dem Schuldner steht frey, dieser Verhandlung beyzuwohnen, und seine Gerechtsame dabey wahrzunehmen; zu welchem Ende ihm die Commission den zur Vollziehung ihres Auftrags anberaumten Termin bekannt machen muß. Er darf sich aber in die Operationen der Commission selbst nicht meliren, und diese darf sich darinn durch seine Protestation und Widersprüche, wenn sie solche nach gehöriger Prüfung unerheblich findet, nicht irre machen lassen; vielmehr ist er damit allenfalls an das committirende Gericht zu verweisen, welches darauf das weitere verfügen, und ihn entweder bescheiden, oder wenn seine Beschwerden gegründet sind, die Remedur derselben veranlassen muß.

§. III.

Der Besitz und die Nutznießung wird dem Gläubiger auf so lange übergeben, als nach Maaßgabe des aufgenommenen Anschlags erforderlich ist, ihn an Capital, Zinsen und Kosten, völlig zu befriedigen. Es wird also gleich bey der Inmision eine Berechnung angelegt: wie viel dieses benzutreibende Quantum, nach seinen verschiedenen Rubriken, zu dieser Zeit betrage; die anschlagsmäßigen Nutzungen werden zuörderst auf die Kosten, und etwa rückständigen Zinsen gerechnet; von den weitern Beträgen werden erst die laufenden Zinsen abgezogen; und der alsdenn verbleibende Ueberschuß auf das Capital gut geschrieben; solchergestalt aber von Jahr zu Jahr fortgeführt, bis zuletzt, nach solchergestalt formirter Berechnung, sich findet, daß durch den eingeräumten Genuß die völlige Befriedigung des Gläubigers bewürkt worden,

§. III.

Während solcher Zeit besitzt und genießt der immitirte Gläubiger das Gut auf eigenen Gewinn und Verlust; dergestalt daß er davon keine Rechnung legen, noch wenn auch der wirkliche Ertrag sich höher, als der Anschlag belaufen sollte, deswegen ein mehreres sich anrechnen lassen darf. Dagegen ist er aber auch schuldig, jeden sich ereignenden Ausfall allein zu tragen; und kann wegen aller und jeder Unglücksfälle, sie haben Nahmen, wie sie wollen, die sich bey denen zur Nutzung angeschlagenen Rubriken, oder bey dem ihm übergebenen Inventario ereignen, keinen Nachlaß auf das ihm angerechnete Anschlags-Quantum verlangen.

§. III.

Nur allein, wenn in der Substanz des Gutes selbst, durch Feuer, Wasser oder andere Haupt Unglücksfälle, sich ein Schaden ereignet hat, ist der immitirte Gläubiger berechtigt, solches dem Vericht anzuzeigen, und auf Veranlassung einer Commission anzutragen, welche mit

Zu

Zuziehung des Schuldners, den Schaden besichtige, und einen Anschlag der Reestablishments-Kosten aufnehme. Wenn demnachst der Gläubiger nach diesem Anschlage das Reestablishment selbst besorgt, als worauf, und daß solches von ihm geschehe, die Gerichte die nöthige Aufsicht haben müssen; so ist er befugt, das anschlagsmäßige Quantum, nebst landüblichen Zinsen davon, seiner alten Forderung beizusetzen. Es muß daher nach den §. 112. angegebenen Principiis eine neue Berechnung angelegt, und nach dem Ausfall derselben, die Dauer der Immission verlängert werden.

§. 114.

Während der Immissions-Zeit behält zwar der Schuldner das Eigenthum des Gutes, und alle damit verbundene Rechte und Prærogativen, so wie insonderheit die dazu gehörigen jura honorifica; die Jurisdiction wird nach wie vor in seinem Namen exercirt, die Nutzungen derselben fallen aber, wenn sie im Anschlage begriffen sind, gegen Uebertragung der damit verbundenen Lasten, dem immittirten Gläubiger anheim.

Diesem letztern competirt überhaupt die freye Administration und Bewirthschaftung des Gutes; dergestalt, daß der Schuldner sich darinn auf keinerley Weise mischen, noch den immittirten Gläubiger auf irgend eine Art stören darf; vielmehr soll dieser letztere, gegen alle dergleichen Beeinträchtigungen, von dem Gericht auf das nachdrücklichste, allenfalls auch durch persönliche Arrestirung des unruhigen Schuldners geschützt werden.

§. 115.

Wenn jedoch der Schuldner wahrnimmt, daß durch die Verwaltung des immittirten Gläubigers die Substanz des Gutes Schaden leide, oder die Gerechtsame derselben geschädigt werden; so steht ihm frey auf eine Un-

248 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

tersuchung anzutragen; und wenn sich dabei ergibt, daß seine Beschwerden gegründet sind, zu verlangen, daß dem administrirenden Gläubiger auf dessen Kosten ein Aufseher bestellt werde.

§. 116.

Nach verfliffener Immissions-Zeit, muß das Gut dem Schuldner wieder eingeräumt, und zu dessen Bewirkung eine gleichmäßige Commission, als bey der Immission geschehn ist, verordnet werden.

§. 117.

Bei dieser Rückgabe wird das Uebergabe-Protokoll und Inventarium zum Grunde gelegt; ein abermaliges ordentliches Inventarium und Taxe davon aufgenommen; beyde Inventaria werden gegen einander balancirt; der Gläubiger wird zur Vergütung des sich etwa dabei ergebenden Minus; ingleichen zur Wiederherstellung der Gebäude in denjenigen Stand, worinn sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden haben, angehalten; das Gefinde und die Untertanen werden ihrer Pflichten gegen ihn entlassen, und damit hinwiederum an den Eigenthümer verwiesen.

§. 118.

Finden sich bey dieser Zurückgabe Melloraciones, so kann der Gläubiger solche nur in so weit, als es ohne Beschädigung der Substanz, des Gutes möglich ist, nach sich nehmen; keinesweges aber eine Vergütung deshalb fordern. Es wäre denn daß er diese Melloraciones mit ausdrücklicher Bewilligung des Schuldners vorgenommen, und über das darauf zu verwendende Quantum sich im Voraus mit ihm geeinigt hätte.

§. 119.

Wenn der auf Exekution bringende Gläubiger, die Immission und eigene Bewirtschaftung des Gutes, auf
vor

vorstehende Urth., nicht verlangt; so muß dasselbe auf sein Andringen in gerichtliche Sequestration genommen werden.

§. 120.

Ist der zu sequestrirende Fundus ein Haus oder anderes städtisches Grundstück, (praedium urbanum) so muß das Gericht, mit Zuziehung der Interessenten, einen Administrator bestellen; denselben in so fern er nicht etwa zu dergleichen Verrichtungen überhaupt in Pflichten steht, besonders vereiden; und mit näherer Instruktion nach den Umständen versehen.

§. 121.

Diesem Administrator muß der Fundus von einem gerichtlichen Commissario übergeben, und von den dazu gehörigen Pertinenz, Stücken, Hausgeräthe u. s. w. ein richtiges Inventarium mit Taxe aufgenommen werden.

§. 122.

Bei dieser Uebergabe muß zugleich von der Commission, mit Zuziehung von Sachverständigen, untersucht werden: ob und was etwa für Reparaturen nothwendig sind, um den Fundum in gehörigen Bauzustand zu setzen, und darinn ferner zu unterhalten. Die dazu erforderlichen Kosten, wenn solche entweder so beträchtlich sind, daß sie die Revenüe eines Vierteljahres übersteigen, oder wenn die Reparatur selbst keinen Aufschub leidet, muß, in Ermangelung eines andern Fonds, der Gläubiger unter eben den §. 106. bestimmten Conditionen, vorschießen; und der Administrator muß für die anschlagmäßige Vollführung der Reparatur Sorge tragen.

§. 123.

Der Administrator hat hiernächst, in Ansehung der ihm übertragenen Verwaltung, alle Gerechtsame und

250 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes und Eigenthümers. Er muß also darauf acht haben, daß die Miethen, in dem nach den Contracten feststehenden Termi-
nen, an ihn richtig abgetragen; keine Deteriorationen von den Mietnern vorgenommen; die leer gewordenen Quartiere anderweit angebracht; der Fundus und dessen Inventarien, Stücke in baulichem und tauglichem Stande unterhalten; und alle darauf liegende Lasten und Abgaben gehörig entrichtet werden. Was am Ende jeden Quartals von den Revenüen, nach Abzug der Ausgaben, übrig bleibt, solches muß er nach Anweisung des Gerichts abliefern.

§. 124.

Die Gerichte müssen ihm bey Beobachtung seiner Pflichten gehörig schützen, und dem Schuldner alle Einmischung in die Administration, und alle Beeinträchtigungen des Administrator; bey nachdrücklicher Abndung, und allenfalls bey Personal Arrest untersagen. Sollte jedoch der Schuldner oder auch der Gläubiger wahrnehmen, daß der Administrator schlechte Wirthschaft treibe, und den Fundum deterioriren lasse; so steht einem wie dem andern frey, solches dem Gericht anzuzeigen, und auf Untersuchung und Remedur, allenfalls auch auf Bestellung eines andern Administrators, anzubringen.

§. 125.

Schließlich muß der Administrator entweder bey erfolgter Aufhebung der Sequestration, oder wenn diese sich über ein Jahr lang verzögern sollte, am Schlusse jeden Jahres, von seiner geführten Administration dem Gerichte Rechnung legen; bey deren Abnahme sowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehn sind.

§. 126.

§. 126.

Ist von der Sequestration eines Landguthes, so aber kein adliches ist, die Rede; so muß dieselbe von dem Gericht auf eben die Art wie vorstehend wegen eines städtischen Fundi geordnet ist, verfügt; es müssen aber, bey der Einsetzung des Administrators, oder Sequesters, Oekonomie-Verständige, so wie solche §. 85. beschrieben sind, mit zugezogen; auch besonders wo das Gut von irgend einiger Beträchtlichkeit ist, einem derselben die Aufsicht über die Wirthschaft des Sequesters; und über die Conservation des Fundi überhaupt, aufgetragen werden.

§. 127.

Wird aber auf die Sequestration eines adlichen oder Ritterguthes angetragen; so soll dieselbe in denjenigen Provinzen, wo bereits landschaftliche Credit-Systeme errichtet sind, der Credit-Direktion oder Fürstenthums-Landschaft des Departements, zu welcher das Gut gehört; anderwärts aber der Kriegs- und Domainen-Cammer überlassen, und solche von Gerichtswegen, um die erforderliche Verfügung desselben, requirirt werden.

§. 128.

Diese Collegia müssen, wenn die Güter verpachtet sind, zwar die Pächter in ihrem Contract und den darinn festgesetzten Conditionen belassen; zugleich aber auf die Wirthschaft der Pächter die nöthige Aufsicht tragen, und dafür sorgen, daß die Gebäude in baulichem Stande unterhalten und alle Deteriorationen vermieden, auch die Pachtgelder richtig abgeführt werden.

Hat der Schuldner die Güter selbst administrirt, so müssen sie zuförderst, wegen Instandsetzung der Gebäude und des Inventarii, die erforderlichen Veranstellungen treffen; wozu, in Ermangelung eines andern Fonds,
der

der Creditor, unter den §. 106. festgesetzten Bedingungen, den Vorschuss thun muß. Hiernächst müssen sie die Verpachtung der Güter nach einem von ihnen aufzunehmenden Anschlage zu bewirken suchen; in deren Entstehung aber die Wirthschaft durch einen Administrator, unter ihrer Aufsicht und Direktion, besorgen lassen.

§. 129.

Bei allen diesen Veranstaltungen müssen die Interessenten zugezogen, und mit ihrem Anliegen und Einwendungen gehört werden; jedoch dergestalt, daß bei entstehenden Widersprüchen, die Entscheidung in allen die Wirthschaft und Administration betreffenden Punkten, lediglich von dem Ermessen der Cammer oder Credit-Direktion abhängt, und den Interessenten, wenn sie sich dabey nicht beruhigen wollen, blos der Recurs, im erstern Falle an das königliche General-Direktorium und in Schlesien an den dirigirenden Ministre; so wie im andern Falle an die Haupt-Ritterschafts-Direction, und in Schlesien an die Hauptlandschafts-Commission offen bleibt.

§. 130.

Die eingehenden reinen Revenüen müssen nach der Anweisung des Gerichts, an den Gläubiger gegen Zahlung ausgezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, in das gerichtliche Depositum abgeführt werden. Wie es zu halten, wenn über das Vermögen eines Schuldners Confurs entstanden, und deswegen sein Gut in Sequestration genommen ist, davon wird im folgenden Theile, und dessen Titel, von Confurs-Prozessen, ausführlich gehandelt.

§. 131.

Nach aufgehobener Sequestration müssen die Colla, von welchen dieselbe dirigirt worden, die Zurückgabe des Guts an den vormaligen Schuldner, mit Zurücksetzung einer gerichtlichen Commission, bewirken.

§. 132.

Bei eben diesen Collegiis, nemlich den Kriegs- und Domainen-Cammern oder Credit-Direktionen, muß auch der angelegte Sequester von seiner Administration Rechnung legen; es muß ihm solche durch dieselben, mit Zuziehung der Interessenten, gehörig abgenommen, und alle Monita dagegen, welche bloß die Wirthschaftsführung betreffen, müssen bei eben diesen Collegiis angebracht, und mit Vorbehalt des §. 130. erwähnten Recurses: ohne prozessualische Weitläufigkeiten entschieden werden.

§. 133.

Ein gleiches versteht sich auch, wenn das Gut von dem die Sequestration dirigirenden Collegio selbst verpachtet worden; maßen alsdenn die Instruktion und Erörterung der zwischen dem Pächter und den Gläubigern oder Schuldner entstandenen Differenzen lediglich für das die Sequestration dirigirende Collegium gehört. Betrifft aber der Streit einen schon vor der Verhängung der Sequestration etablirt gewesenen Pächter, so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß darüber vor die ordentliche Justiz-Instanz.

§. 134.

Wenn denn endlich aus der Fortsetzung der Sequestration sich ergibt, daß solche kein Mittel sey, dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen, und dem Schuldner zugleich bey dem Besitze des Gutes zu conserviren; oder wenn die Forderung des erstern so beschaffen ist, daß ihm, den Rechten nach, die Befugniß, sich deswegen, mit Uebergehung der Zwischen-Grade, sofort an die Substanz des Gutes zu halten, competirt; so muß die Subhastation desselben veranlaßt, und da

254 Erster Theil. Vier und zwanzigster Titel,

daben nach den Vorschriften des im zweyten Theile folgenden Titels, vom Subhastations-Prozesse, verfahren werden.

§. 135.

In Ermangelung jeden andern Objectes der Befriedigung, steht dem Gläubiger frey, dahin anzutragen: daß der Schuldner das judikatmäßige Liquidum durch Arbeiten, welche seinen Kenntnissen und Kräften gemäß sind, nach und nach abzuführen angehalten werde; und ist dabey nach dem §. 82. festgesetzten Grundsätzen zu verfahren.

§. 136.

Kann aber auch auf solche Art der Gläubiger zu seiner Bezahlung nicht gelangen; oder will er sich darauf nicht einlassen; oder werden die dem Schuldner gesetzten Termine von ihm nicht inne gehalten; so soll auf Andringen des Gläubigers, der Schuldner in Personal-Arrest gebracht werden. Es muß aber alsdenn der Creditor, wenn sich ergibt, daß der Schuldner wegen Krankheit, Alters, oder sonstigen Unvermögens, sich seinen Unterhalt im Gefängniß oder Arbeits-Hause, auf eine erlaubte Art, nicht selbst verdienen könne, demselben die nach den Umständen, jedoch nur zur äußersten Nothdurft, von dem Gerichte zu bestimmenden Alimente reichen; und solche dem Gefangen, Wärter oder Vorsteher des Arbeits-Hauses wöchentlich zum Voraus bezahlen. Wann diese Zahlung in der festgesetzten Zeit von dem Gläubiger nicht geleistet wird, so muß der Schuldner des Arrestes unverzüglich wiederum entlassen werden.

§. 137.

In wie fern zur Vollstreckung eines Wechselschuldigen Erkenntnisses, mit Uebergang aller andern Grade der Exekution, so fort zum Personal-Arrest geschritten werden könne, ist im zweiten Theile, und dessen Titel: vom Wechsel-Prozeß, verordnet.

§. 138.

Wenn der in Personal-Arrest zu bringende Schuldner in königlichen Diensten steht; so muß der ihn unmittelbar vorgesetzten Behörde von der Verfügung jedesmal Nachricht gegeben werden; damit diese, wegen Verletzung seines Amtes, die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne.

§. 139.

Schließlich soll niemand der gegen ihn gerichtlich verhängten Exekution sich widersetzen, und dem Exekutor mit Schimpfworten, vielweniger mit Thätlichkeiten zu behandeln, sich unterfangen; widrigenfalls gegen einen solchen Renitenten sofort fiskalische Untersuchung veranlaßt, und er nach Vorschrift der Gesetze nachdrücklich dafür bestraft werden soll.

§. 140.

Kann der Exekutor, eines solchen thätigen Widerstands halber, den ihm gegebenen Auftrag allein nicht vollziehen; so muß er sich bey dem nächsten Gericht melden und durch Vorzeigung des Original- Dekrets legitimiren; worauf sodann das Gericht ihm durch seine Gerichts-Diener, nöthigenfalls auch durch aufgebotene Bürger oder Bauern, die erforderliche Assistenz zu leisten, schuldig sein soll.

§. 141.

§. 141.

Wenn auch diese Mittel den richterlichen Verfügungen die gebührende Parition zu verschaffen nicht hinreichend sind; so soll den Gerichten die nöthige militärische Hülfe dabey zu statten kommen. Es soll aber kein Gericht solche eigenmächtig nachzusuchen und vorzuziehen berechtigt seyn; sondern es muß deshalb jedesmal zuvor von den Untergerichten bey den vorgesetzten Landes-Justiz-Collegiis, von diesen aber bey Hofe angefragt und weitere Verordnung erwartet werden.



Das